Die Sparkassen in der Schweiz nach wirtschaftlichen und rechtlichen Gesichtspunkten

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines Doctor rerum politicarum
der hohen juristischen Fakultät der Universität Bern

vorgelegt von

PETER EGON BERGER

von Salez-Sennwald

1941

Druck der Graphischen Anstalt Schüler A. G.
Biel

Die Sparkassen in der Schweiz nach wirtschaftlichen und rechtlichen Gesichtspunkten

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines Doctor rerum politicarum
der hohen juristischen Fakultät der Universität Bern

vorgelegt von

PETER EGON BERGER

von Salez-Sennwald

1941

Druck der Graphischen Anstalt Schüler A. G.
Biel

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Die Fakultät hat diese Arbeit am 1. Mai 1941 auf Antrag von Prof. Dr. H. Fehr als Dissertation angenommen, ohne damit zu den darin ausgesprochenen Auffassungen Stellung nehmen zu wollen.

Inhaltsverzeichnis

Seite

Quellenverzeichnis 5

I. Kapitel

Allgemeines 7

§ 1. *Einleitung* 7

§ 2. *Der Begriff «Sparkasse»* 9

§ 3. *Zweck, Abgrenzung und Aufbau der Arbeit* 11

II. Kapitel

Sparkassengeschäft, Sparbuch, Sparguthaben . . . . . 13—29

§ 4. *Das Sparkassengeschäft* 13

A. Die rechtliche Natur 13

B. Die Sparkassenreglemente 16

§ 5. *Das Sparkassenbuch, der Sparkassenschein* 18

A. Die rechtliche Natur 18

B. Der Verlust des Sparheftes 21

§ 6. *Das Sparguthaben* 24

A. Die Verjährung 24

B. Zession und Verpfändung 28

III. Kapitel

Sparkasse und Bankengesetz . . . . . 30—73

§ 7. *Einleitung* 30

§ 8. *Die Stellung der Sparkasse zu den öffentlichen Organen* . . . 33

§ 9. *Die Organisation im Innern* 35

§ 10. *Der Einfluß des Bankengesetzes auf die Tätigkeit der Sparkassen* 38

§ 11. *Über den Schutz der Spareinlagen* 40

§ 12. *Die eigenen Mittel* 49

§ 13. *Die Liquidität* 53

§ 14. *Die Jahresrechnungen* 56

§ 15. *Die Revision, die Revisionsverbände und ihre Bedeutung* . . . 60

Seite

§ 16. *Die betreibungsrechtliche Ordnung* 64
§ 17. *Die zivil- und strafrechtliche Verantwortlichkeit* 70

IV. Kapitel

Wirtschaftliche Betrachtung der schweizerischen Sparkassen . . 74—169

§ 18. *Einleitung* 74
§ 19. *Allgemeines über die Sparkassen* 77
§ 20. *Über die Rechtsform der Sparkassen* 81
§ 21. *Die Aufgabengliederung im Innern* 91
§ 22. *Die Filialen, Agenturen, Einnehmereien* 98
§ 23. *Die Streuung der Sparkassen* 102
§ 24. *Die Kundenwerbung* 104
§ 25. *Die Passivgeschäfte* 108
Einleitung 108
A. Die Spareinlagen 110
B. Der Kassenschein 117
C bis G. Übrige Passivgeschäfte 120
§ 26. *Das Aktivgeschäft* 125
A. Einleitung 125
B. Die Hypothekaranlagen 130
C. Die Wertschriften 136
D. Die übrigen Anlagen 140
§ 27. *Die eigenen Mittel* 143
§ 28. *Die Liquidität* 150
§ 29. *Umsatz, Gewinn und Verlust* 156
§ 30. *Rückblick* 169

Quellenverzeichnis

A. *Vorlesungen:*

Prof. Blumenstein: Sch. K. G.
Prof. Borle: Economie politique.
Prof. Fehr: Wechsel- und Scheckrecht, handelsrechtliches Seminar.
Pd. Münch: Betriebswirtschaftslehre des Bankgewerbes.
Prof. Töndury: Bilanztheorie und Bilanzkritik.

B. *Literatur:*

Ackermann E.: Das schweizerische Bankwesen. Schweizer Buch, Zürich.
Amonn A. Prof.: Grundzüge der Volkswohlstandslehre, Jena, 1926.
Amonn A. Prof.: Volkswirtschaftliche Grundbegriffe und Grundprobleme.

Brühlmann: Kommentar zum Bankengesetz über die Banken und Sparkassen.
Bulletins financier Suisse.
Bulletins des Nationalrates: Herbst-Novembersession 1934 = N. R.
Bulletins des Ständerates: Sommer-Novembersession 1934 = St. R.
Bundesgerichtliche Sammlung
Burckhardt Prof.: Einführung in die Rechtswissenschaft, Zürich, 1939.

Ehrenbergs Handbuch, 4. Band, 1. Abt., 2. Band.
Eidgenössische amtliche Sammlung 1935, 51. neue Folge, 138.

Finanzrevue: Jahrgänge 1935—1939.

Gmürsche Sammlung.
Graber P.: Die Sicherung der Spareinlagen, Solothurn, 1935.
Graner P.: Revidiertes Obligationenrecht und Bankengesetz.
Graner P.: Der Geltungsbereich des Bankengesetzes, Zürich, 1937.
Graner P.: Die Revision, Überwachung und Kontrolle nach revidiertem Obligationenrecht und Bankengesetz, Zürich, 1938.
Guhl Prof.: Das schweizerische Obligationenrecht, 1. und 2. Band, 1937.

Haab R.: Die Bedeutung der Verordnung über das Nachlaßverfahren von Banken und Sparkassen vom 11. April 1935 für die Praxis.
Handbuch der Rechtswissenschaft.
Handbuch der Staatswissenschaft, 5. Auflage, Band 7.
Handbuch der Volkswirtschaft, 3. Band.
Handels- und Gewerbekammer: Schweizerische und ausländische Sparkassengesetzgebung und Sparkassenreformen, 1905.

Huek A.: Recht der Wertpapiere, Berlin, 1936.
Huggenberg R.: Die Sparkassen und das Sparkassengeschäft, 1906.
Hügi W.: Ökonomische Eigenarten im schweizerischen Bankgewerbe, 1927.

Jacobi E.: Das Wertpapier als Legitimationsmittel.
Jenne W.: Die Spar- und Leihkassen der Schweiz, Basel, 1914.

Kantonale Erlasse zum Schutze der Spareinlagen von: Basel, Glarus, Tessin und Zürich.
Keesings Archiv der Gegenwart: 1932—1937.
König R. Prof.: 25 Jahre Revisionsverband bernischer Banken und Sparkassen, 1912 bis 1937, Denkschrift.
Kurz und Bachmann: Die schweizerischen Großbanken, 1928.

Lehmann E.: Das Sparkassenwesen der Schweiz seit Ausbruch des Weltkrieges im Zusammenhang mit der gleichzeitigen Wirtschaftslage, Bern, 1926.
Leitner F.: Bankbetrieb und Bankgeschäfte, Frankfurt a. M., 1925.
Lüthy W.: Die Bewegung der Spargelder in der Schweiz, Bern, 1933.

Nationalbank: Mitteilungen des statistischen Bureaus. Das schweizerische Bankwesen im Jahre 1936 (1937, 1938) = St. N. B.

Obst G.: Das Bankengeschäft, 1. und 2., Leipzig.
Obst G.: Geld-, Bank- und Börsenwesen, Leipzig.

Protokoll der Expertenkommission zum neuen O. R.

Reichesberg: Handbuch der schweizerischen Volkswirtschaft, M—T 667.
Rossy und Reinmann: Schweizerisches Bankengesetz, Zürich, 1936.

Schär-Prion: Buchhaltung und Bilanz, Berlin, 1932.
Schiller R.: Die Sparkassengesetzgebung in der Schweiz, 1933.
Schweizerisches Bundesblatt: Botschaft des Bundesrates vom 2. Februar 1934 über die Banken und Sparkassen.
Schweizerisches Finanzjahrbuch: Jahrgänge 1935—1939.
Schweizerische Juristenzeitung: Heft 21, 35. Jahrgang.
Schweizerische Handelszeitung.
Sparkassen: Jahresberichte, Jahresrechnungen, Reglemente, Statuten.
Stamm G.: Die Kreditkassen mit Wartezeit, Freiburg, 1936.
Statistisches Jahrbuch der Schweiz: 1935—1938.

Volksbank: Das Sparkassenwesen der Schweiz, 1924.

Weirich H.: Die schweizerischen Banken und ihr Verhältnis zu Industrie, Landwirtschaft und Handel, Neusatz 1936.
Wetter E.: Die Lokal- und Mittelbanken der Schweiz, Zürich, 1914.

Zeitschrift für Betriebswirtschaft: Jahrgang 1935.
Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung: Jahrgang 1935.
Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft, 1937.

I. Kapitel

Allgemeines

§ 1. Einleitung

Quellen:

Prof. Amonn:	Volkswohlstandslehre, S. 101.
Prof. Amonn:	Volkswirtschaftliche Grundbegriffe, S. 69 ff.
Lüthi W.:	Die Bewegung der Spargelder in der Schweiz, S. 1 ff. und S. 18.
Jenne W.:	Die Spar- und Leihkassen der Schweiz, S. 8 ff.
Huggenberg R.:	Die Sparkassen und das Sparkassengeschäft, S. 16 ff.
Graner P.:	Der Geltungsbereich des Bankengesetzes, S. 100.

Die Volkswohlstandslehre unterscheidet drei Produktionsfaktoren: Boden, Kapital und Arbeit. Der Faktor Boden ist eine gegebene Größe, die jederzeit verfügbar ist. Arbeit ist ebenfalls eine gegebene Größe, jedoch mit dem Unterschied, daß nur ein Teil derselben zur Verfügung steht, daß also «die verfügbare Menge Arbeit stets kleiner ist als die tatsächlich vorhandene Arbeitsmenge». (Prof. Amonn, Volkswohlstandslehre, S. 97.)

Anders ist es beim Kapital als einem produzierten Produktionsmittel. Als Produkt von Boden und Arbeit ist das Kapital beliebig vermehrbar. Dies ist notwendig, da Kapital ständig verbraucht wird und deshalb ersetzt werden muß. Es ist aber nicht nur Ersatz für verbrauchte Kapitalmengen erforderlich, sondern es muß darüber hinaus noch Kapital geschaffen werden, damit die ständig zahlenmäßig wachsende Bevölkerung immer gleichmäßig mit Kapitalgütern versorgt ist, damit die allgemeine Lebenshaltung nicht gesenkt werden muß, sondern im Gegenteil noch gehoben werden kann. Erhaltung und Vermehrung des Kapitals kann nur durch jene Tätigkeit erzielt werden, die man «volkswirtschaftlich sparen» nennt.

Privatwirtschaftlich gesehen bedeutet Sparen ein «Nichtausgeben von Teilen des Geldeinkommens zum Ankauf von Konsumgütern». (Prof. Amonn, Vorlesung.) Das privatwirtschaftliche Sparen ist aber nicht die volkswirtschaftlich wichtige Art, sondern bildet lediglich eine Voraussetzung dazu, daß volkswirtschaftlich gespart, bezw. daß Kapital gebildet werden kann. Damit nun aber mit jenen individuell ersparten Geldsummen Kapital gebildet werden kann, müssen mit diesen Geldern neue Produktionsmittel geschaffen werden, sie müssen «investiert» werden. Privatwirtschaftliches Sparen verbunden mit Investion führen zur Kapitalbildung und damit zum Sparen im volkswirtschaftlichen Sinne. (Aus Prof. Amonn, Grundbegriffe, S. 69 ff.)

Der kleinste Teil der Wirtschaftssubjekte ist nun aber in der Lage, sein erspartes Geldeinkommen zu investieren. Entweder weil sich ihnen keine Gelegenheit dazu bietet oder weil sie diese nicht wahrnehmen oder nichts wagen wollen, zur Hauptsache aber aus einem rein technischen Grunde. Jene Summen sind in der Regel einzeln viel zu klein, um überhaupt volkswirtschaftlich nützlich investiert werden zu können. Zusammen mit den verschiedensten Wirtschaftsgruppen, besonders den übrigen Banken, übernehmen nun die Sparkassen diese wichtige Aufgabe der Investition.

Die Sparkassen ziehen aus den entlegensten Orten alle kleinen und kleinsten Kapitalien zusammen, vereinigen dieselben zu großen Geldsummen, welche sie dem wirtschaftlichen Kreislauf zuführen. Sie leiten sie dahin, wo ein Bedarf darnach besteht. Damit ist aber immer noch nicht volkswirtschaftlich gespart worden. Dies hängt vielmehr davon ab, wohin diese Gelder gelangen. Ein kleiner Teil wird brach liegen bleiben, um im Interesse der Zahlungsbereitschaft des Instituts ständig verfügbar zu sein. Ein Teil wird als Konsumationskredit weitergegeben, der größte Teil aber wird verwandt zur Produktion von Produktionsmitteln, zur Bildung von Kapital. Aber auch dies ist volkswirtschaftlich nur von Vorteil, wenn die zu schaffenden Produktionsmittel nicht brach liegen bleiben werden, wenn die damit erzeugten Produkte auch Absatz finden. Sonst ist Kapital fehlgeleitet worden, ein Schaden für die Volkswirtschaft. Dies zu verhüten ist auch eine Aufgabe der kreditvermittelnden Institute. Es genügt nicht, allein auf die Sicherheit des Kredits abzustellen, sondern man sollte sich auch Rechenschaft ablegen über das Wohin und Wofür. (Aus Prof. Amonn, Grundbegriffe, S. 72/73.)

Dadurch, daß die Sparkassen all jene ersparten Geldeinkommen gegen Vergütung entgegennehmen und sie auf eigene Rechnung und Gefahr nutzbringend investieren, erfüllen sie nicht nur eine volkswirt-

schaftliche Aufgabe. Ihre Tätigkeit hat auch anderweitig materielle und, was damit zusammenhängt, auch sozialpolitische Bedeutung. Dadurch, daß man dem einzelnen die Möglichkeit gibt, Kapital zu bilden, fördert man den Sparsinn. Man beugt auf dem Wege der Selbsthilfe der Armut vor. Zugleich ist ein Mittel geschaffen, um den Wohlstand der mittleren und untern Schichten zu heben. Es wird dem einzelnen Sparer nicht nur ermöglicht, Kapital für Zeiten der Not oder für das Alter zu bilden, sondern man ermöglicht ihm dadurch oft auch, später mit seinem ersparten Kapital eine eigene Existenz zu gründen. Umgekehrt wird es manchem tüchtigen Menschen, dem es an materiellen Gütern mangelt, möglich, ohne Wucherzins von diesen Instituten Geld zu erhalten, Geld, das er von einzelnen Privatpersonen infolge des zu großen Verlustrisikos nicht erhalten hätte oder nur zu übersetzten Bedingungen.

Sparen ist nicht nur sozialpolitisch, sondern auch in ethischer Hinsicht wichtig. Die Literatur führt folgende Punkte an: Durch den Anreiz, den das Sparwesen mit sich bringt, wird der einzelne Mensch zum Haushalten erzogen, er gewöhnt sich an «Enthaltsamkeit, an Mäßigung und Selbstbeherrschung». (Huggenberg, S. 16.) Das einzelne Wirtschaftssubjekt erhält Freude am Aufbau und sieht darin einen Lebenszweck. Und gerade dies ist eine der besten Waffen im Kampfe gegen die alles niederreißenden Ideologien. Nicht vergebens steht die Internationale dem Sparwesen feindlich gegenüber und bezeichnet den Sparer als einen Volksverräter.

Damit all diese Wirkungen erzielt werden können, ist es nötig, daß die Sparkassen gesund aufgebaut sind und eine vertrauenswürdige Geschäftspolitik pflegen. In manchen Ländern entwickelten sich diese Institute ohne Zutun des Staates, andere wieder schufen Gesetze, um die einzelnen Sparer in ihren Rechten zu schützen und sie vor Verlusten zu bewahren. Erst wenn die Sparkassen das volle Vertrauen besitzen, wird es ihnen möglich, die so vielgestaltigen Aufgaben im Interesse aller zu erfüllen.

§ 2. er Begriff «Sparkasse»

Quellen:

Prof. Amonn: Volkswohlstandslehre, S. 226.

Ausführungserlaß: 28. II. 1936, über: «Abgrenzung der Privatbankiers von Börsenagenten und Börsenfirmen, Vermögensverwaltern, Notaren und Geschäftsagenten. Begriff der öffentlichen Empfehlung zur Annahme fremder Gelder.»

Botschaft des Bundesrates, S. 13, über Banken und Sparkassen vom 2. II. 34, in Zukunft nur: «Botschaft des Bundesrates».

Prof. Fehr: Vorlesung über Wechsel- und Scheckrecht.
Prof. Fehr: Handelsrechtliches Seminar 1938/39.
Graner P.: Geltungsbereich, S. 40—52.
Rossy & Reinmann: Schweizerisches Bankengesetz, S. 16, 173.
Sten. Bull.: N. R. S. 635 ff., 797.
St. R. S. 191, 209 ff., 439 ff.
Zeitschrift für Betriebswirtschaft, 1935, S. 218.

Das Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen spricht regelmäßig nur von Banken, umfaßt damit aber die verschiedensten Gebilde. Es muß sich demnach um einen allgemeienen Bankenbegriff handeln. Der Gesetzgeber hat es aber bewußt unterlassen, eine Begriffsbestimmung zu geben, sondern hat dies der Bankenkommission überlassen. Aber schon der bundesrätliche Gesetzesentwurf gibt nach Rossy und Reinmann (S. 16) einige Hinweise darauf, was unter Bank im weiteren Sinne zu verstehen sei. In der Folge ist unter dem Begriff «Bank» immer die Bank im allgemeinen bezw. weiteren Sinne zu verstehen.

Banken im allgemeinen Sinne sind selbständige Institute:

1. die gewerbsmäßig gegen Vergütung mit Geldern Dritter arbeiten, indem sie dieselben auf eigene Rechnung und Gefahr nutzbringend anlegen,

2. weder der Kreis der Geldgeber noch derjenige der Kreditnehmer ist geschlossen,

3. die Annahme dieser Gelder wird durch öffentliche Empfehlung bekanntgegeben.

Dieser allgemeine Bankenbegriff umfaßt nun die verschiedensten Institute. Scheiden wir einmal die eigentlichen Banken aus. Nach Prof. Fehr sind es jene Institute des Handelsverkehrs, die folgende Aufgaben erfüllen:

1. den Handel mit Geld und Geldsurrogaten, die Zahlungsvermittlung,

2. die Vermittlung und Aufbewahrung von Wertpapieren,

3. die Kredit- und Emissionsgeschäfte.

Als Banken im engeren Sinne gelten die Großbanken, die Kantonalbanken, die Lokal-, Mittel- und Kleinbanken, all jene, die einen Handelscharakter aufweisen und dem Universalitätsprinzip zustreben. Die Kreditvermittlung steht im Mittelpunkt ihrer Tätigkeit, die Krediterteilung bildet den Hauptzweck.

Keine Banken, wenigstens theoretisch nicht, sind die Sparkassen. Mit diesem Begriff pflegt man oft die verschiedensten Gebilde zusammenzufassen. Die reinen Sparkassen, die Raiffeisenkassen, kleinere Lokal-

und Kleinbanken, die verschiedensten Sparvereinigungen. Dies ist nicht richtig. Betrachten wir die Merkmale der reinen, eigentlichen Sparkasse.

1. Es sind genossenschaftlich-gemeinwirtschaftliche Institute, deren Zweck und Haupttätigkeit in der gewerbsmäßigen Entgegennahme von Spargeldern liegt. Sie geben dies öffentlich bekannt und sind dazu berechtigt, da sie dem Gesetz unterstellt sind und öffentlich Rechnung ablegen.

2. Die Nutzung der Gelder, das Aktivgeschäft, ist nur Mittel zum Zweck, um mit den Erträgen die Spareinlagen verzinsen zu können. Die Anlagen erfolgen unter Beachtung größter Sicherheit, weshalb Handelsgeschäfte, besonders die risikoreichen, fehlen.

Zwischen den Banken im engern Sinn und den reinen Sparkassen besteht demnach ein großer Unterschied. Es fehlt der Handelscharakter, der Zweck liegt nicht in der Krediterteilung, beides wesentliche Merkmale einer Bank im engern Sinne (Prof. Amonn: Volkswohlstandslehre, S. 236). Betrachten wir nun die übrigen Institute, die oft noch als Sparkassen aufgefaßt werden. Sie unterscheiden sich alle von den reinen Sparkassen dadurch, daß ihr Zweck ebenfalls in der Krediterteilung liegt. Es sind eigentlich Kreditkassen und keine Sparkassen.

Übrig bleiben die zahlreichen Sparvereinigungen, wie zum Beispiel die Schulkassen, Fabrikkassen usw. Der größte Teil dieser Institute veröffentlicht weder die Jahresrechnungen, noch unterstellen sich die einzelnen Vereinigungen dem Gesetz, weshalb sie weder Spareinlagen annehmen noch das Wort Sparen in irgendeiner Weise verwenden dürfen. Aber auch jene, die Spareinlagen entgegennehmen könnten, da sie die Vorbedingungen erfüllt haben, unterscheiden sich von den Sparkassen. Die Sparvereinigungen sind keine Banken im allgemeinen Sinne, sei es, daß die öffentliche Empfehlung fehlt, daß der Kreis der Gläubiger bezw. Schuldner geschlossen, sei es, daß die Selbständigkeit fehlt, zur Hauptsache aber, daß sie ihre Tätigkeit nicht gewerbsmäßig ausüben.

§ 3. Zweck, Abgrenzung und Aufbau der Arbeit

1. *Der Zweck der Arbeit.* Wir sahen die große Bedeutung des Sparwesens. So schien es erlaubt zu sein, jene Gruppe der Banken im weitern Sinne näher zu betrachten, deren Zweck gerade in der Förderung des Sparwesens, in der Entgegennahme von Spargeldern liegt. Wohl steht,

rein geldwertmäßig betrachtet, diese Gruppe hinter den meisten Bankgruppen zurück. Es kommt aber nicht darauf an, sondern auf die Bedeutung der Aufgabe, die eine Wirtschaftsgruppe innerhalb unserer Volkswirtschaft erfüllt. Die Arbeit verfolgt dabei einen doppelten Zweck:

a) sie soll zeigen, wie weit die Sparkassen durch die neuen rechtlichen Erlasse beeinflußt wurden,

b) sie soll die heutige Stellung der Sparkassen innerhalb der schweizerischen Volkswirtschaft aufzeigen, deren Aufbau und Geschäftstätigkeit.

2. *Die Abgrenzung der Arbeit.* Zeitlich umfaßt die Arbeit die Jahre 1935 bis und mit 1938. Zahlenmäßige Vergleiche mit früheren Jahren hätten nur bedingten Wert gehabt, da erst das Bankengesetz im Jahre 1935 den Publikationszwang nach einheitlichen Grundsätzen einführte. Es werden jene Institute betrachtet, deren statutarischer Zweck und Hauptaufgabe in der Entgegennahme von Spareinlagen besteht. Hierbei stützt sich die Arbeit auf jene 111 Institute, die in den statistischen Mitteilungen der Nationalbank als Sparkassen aufgeführt sind. So besteht weniger Gefahr, sich zu verirren, es ermöglicht vor allem, die von der Nationalbank veröffentlichten Gruppenergebnisse zu benützen. Diese Ausscheidung mag äußerlich erscheinen, sie kommt aber trotzdem der Wirklichkeit sehr nahe. Es mag sein, daß einige Institute fehlen, daß einige eher in andere Gruppen gehörten. Es wären dies aber ohnedies Grenzfälle, über deren Einordnung man sich streiten könnte. Das Gesamtbild wird deswegen nicht verzerrt. Nicht berücksichtigt werden die Sparvereinigungen, die ja keine Sparkassen im eigentlichen Sinne sind. Sie werden nur beiläufig erwähnt, insoweit sie mit Sparkassen in enger wirtschaftlicher Beziehung stehen und den Charakter von Einnehmereien aufweisen.

3. *Der Aufbau der Arbeit.* Im zweiten Kapitel der Arbeit werden Fragen berührt, die die Literatur schon oft behandelt hat. Sie werden auch hier aufgeworfen, um dem Ganzen eine Abrundung zu geben. Im dritten Kapitel folgt der rechtliche Teil, in welchem neben allgemeinen Fragen das Verhältnis der Sparkassen zum Bankengesetz berührt wird, worauf anschließend in einem vierten Kapitel die wirtschaftliche Betrachtung folgt. Die Trennung der Arbeit in einen rechtlichen und einen wirtschaftlichen Teil mußte, was die einzelnen Überschriften anbelangt, zu Wiederholungen führen. Dies schien unvermeidlich, wollte ich nicht von der Zweiteilung abgehen, was ich nur ungern getan hätte.

II. Kapitel

Sparkassengeschäft - Sparbuch - Sparguthaben

§ 4. Das Sparkassengeschäft

A. *Die rechtliche Natur*

Quellen:

Prof. Guhl: Obligationenrecht, 1. Teil, S. 229, 184/185.
Henggeler J. Dr.: Verjährung von Guthaben auf Spar- und Einlageheften. S. J. Z. 35 J. H. 21, S. 322 ff.
Huggenberg R.: Die Sparkassen und das Sparkassengeschäft, S. 16 ff.

Nur zwei Rechtsinstitute fallen in Betracht: Das Darlehen und die irreguläre Hinterlegung. Durchgehen wir in der Folge die wesentlichen Merkmale des Sparkassengeschäftes, wie es in der Regel getätigt wird, und vergleichen wir diese Merkmale mit denjenigen des Darlehens und der irregulären Hinterlegung.

Beim Sparkassengeschäft werden Geldsummen einem Wirtschaftssubjekt bezw. der Bank gegeben, welche die Pflicht hat, diese Summen mengen- und artmäßig wieder einmal zurückzuerstatten. Sowohl bei der irregulären Hinterlegung als beim Darlehen werden neben Sachgütern auch Geldsummen übertragen, wobei der Darlehensnehmer bezw. der Aufbewahrer die Pflicht hat, was die Geldsummen betrifft, diese mengen- und artmäßig wieder zurückzugeben. Beide Rechtsinstitute stimmen mit dem Sparkassengeschäft überein.

Wie alle Kapitalforderungen unterliegt auch die Forderung aus dem Sparkassengeschäft der zehnjährigen Verjährungsfrist, die sowohl für das Darlehen als für das Depositum irregulare gilt (O. R. 127). Fraglich ist nur, wann die Verjährung beginnt. Grundsätzlich stimmen aber alle drei Rechtsgeschäfte überein.

Beim Sparkassengeschäft gehen die Geldsummen in das Eigentum des Bankinstitutes über und dasselbe trägt Nutzen und Gefahr. Dies ist beim Darlehen der Fall und vermutungsweise auch beim Depositum irregulare, sofern die Geldsummen unversiegelt und unverschlossen übergeben wurden (O. R. 481, 2).

Die Schuld aus dem Sparkassengeschäft ist eine Holschuld. Das Depositum irregulare ist eine Holschuld und das Darlehen nur im Zweifel eine Bringschuld. Auch hier besteht kein wesentlicher Unterschied, beide Arten stimmen mit dem Sparkassengeschäft überein.

Dem Spareinleger ist es in erster Linie nun nicht darum zu tun, sein Geld zu hinterlegen, sondern er will diese Summen für längere Zeit nutzbringend anlegen, da er Kapital bilden will. Daraus folgt nun:

Wirtschaftlich gesehen ist der Zins dem Sparkassengeschäft eigen, da der Spareinleger sein Geld nutzbringend anlegen will. Dieselbe Erscheinung haben wir in wirtschaftlicher und bis zu einem gewissen Grad auch in rechtlicher Hinsicht beim Darlehen. So werden im kaufmännischen Verkehr Zinsen vermutet und nur im bürgerlichen Verkehr sind Zinsverabredungen erforderlich. Daß aber das Gesetz auch hier die Zinszahlung als üblich ansieht, geht aus den Bestimmungen über die Wucherzinse und deren Berechnung hervor. Wesensfremd ist aber der Zins beim irregulären Depositum. Im Grunde genommen muß hier der Hinterleger dem Aufbewahrer noch eine Vergütung leisten. Nun ist es möglich, was regelmäßig der Fall sein wird, wenn das Hinterlegungsgeschäft gewerbsmäßig betrieben wird, daß mehrere Wirtschaftssubjekte Geld hinterlegt haben, vielleicht Hunderte, ja Tausende. Es ist deshalb wahrscheinlich, daß nicht alle Hinterleger gleichzeitig ihr Geld zurückfordern, so daß der Aufbewahrer es wagen darf, einen Teil des hinterlegten Geldes nutzbringend anzulegen. In diesem Falle wird vom Hinterleger keine Vergütung verlangt, man gibt ihm im Gegenteil eine solche in Form eines Zinses. Der Aufbewahrer begnügt sich mit dem Zwischenzins. Der Zins wird niedriger sein als der Darlehenszins. Diese Zinsvergütung liegt aber nicht in der Natur der Hinterlegung, sondern wird erst möglich, wenn viele Hinterleger vorhanden sind und diese die Nutzbarmachung nicht ausdrücklich verboten haben (Prof. Guhl, S. 229/230).

Ursache des Zinsunterschiedes sind die verschiedenen Kündigungsfristen. Die Kündigungsmöglichkeiten des Borgers bezw. Aufbewahrers werden vertraglich geregelt. Besteht darüber keine Vertragsabrede, so können beide jederzeit zurückerstatten. Hinterlegung und unverzinsliches Darlehen stimmen hierin überein. Eine Abweichung haben wir aber,

sobald das Darlehen verzinslich ist. Hier gilt nach Prof. Guhl (O.R., S. 185, 3. Abschnitt) das Folgende: Sind im Darlehensvertrag zu Lasten des Darleihers bestimmte Kündigungsfristen vorgesehen, so gelten diese Fristen im Zweifel auch für den Borger, sofern der Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Diese Regelung beruht nach Prof. Guhl auf der Auffassung, daß beim verzinslichen Darlehen auch der Darleiher ein Interesse daran habe, daß ihm das Geld nicht plötzlich zurückbezahlt wird. Dasselbe gilt auch für das Sparkassengeschäft, obwohl hier in der Regel eine kurze Frist vertraglich schon vorgesehen ist. Zwischen verzinslichem Darlehen und Sparkassengeschäft besteht in diesem Punkte also Gleichartigkeit. Wichtiger sind aber die Kündigungsmöglichkeiten des Darleihers bezw. Hinterlegers.

Da beim Sparkassengeschäft die anvertrauten Gelder nutzbringend angelegt werden sollen, sind banktechnisch gesehen Kündigungsfristen erforderlich. Auch wenn manche Sparkassenreglemente grundsätzlich keine Fristen kennen und die meisten bestimmte Minimalbeträge von der Kündigungspflicht ausnehmen, so behalten sich doch die meisten das Recht vor, wenn nötig Fristen einzuführen oder schon bestehende zu verlängern. Die Kündigungsfristen sind deshalb grundsätzlich dem Sparkassengeschäft eigen. Erfolgt beim Darlehen darüber keine Abmachung, so besteht eine Kündigungsfrist von sechs Wochen. Sparkassengeschäft und Darlehen stimmen hierin überein. Keine Kündigungsfrist erträgt hingegen das Depositum irregulare. Sind solche Fristen verabredet, so kann der Hinterleger trotzdem die Sache herausverlangen, wobei er dann allerdings schadenersatzpflichtig werden kann. Das Depositum stimmt mit dem Sparkassengeschäft nicht mehr überein.

Nach Prof. Guhl (O. R., S. 230) fallen Darlehen und Depositum irregulare wirtschaftlich oft so nahe zusammen, daß es schwer zu sagen ist, ob nun das Sparkassengeschäft ein Depositum oder ein Darlehen sei. Man müßte dann, um unterscheiden zu können, auf die Absichten des Bankgläubigers abstellen, ob dieser bloß hinterlegen oder aber anlegen wollte.

Das Wesen des Sparkassengeschäftes, möge es in seiner Wirkung oft beinahe ein Depositum irregulare sein, entspricht demjenigen des Darlehens. Zu diesem Schluß kommen auch die meisten Autoren. Es besteht aber immer noch ein Hindernis, diese Behauptung widerspruchslos entgegennehmen zu können. Nach Prof. Guhl (O. R. 183) läßt sich beim Sparkassengeschäft schwerlich ein Konsensualvertrag konstruieren. Das Sparkassengeschäft ist, entsprechend den wirtschaftlichen Vorgängen, viel eher ein Realkontrakt. Dies ist nun dem Darlehensgeschäft fremd.

Wir kommen deshalb zum Schluß, daß das Sparkassengeschäft kein Depositum irregulare ist, sondern unter die Normen des Darlehens fällt. Einen positiven Hinweis, der diesen Schluß nur bestätigt, finden wir in Art. 314, 3. wo die Zinsvorschriften des Darlehensgeschäftes niedergelegt sind. Hierbei wird das Sparkassengeschäft namentlich aufgeführt. Keinen Hinweis auf das Sparkassengeschäft finden wir hingegen bei den Normen über das Depositum irregulare. Das Sparkassengeschäft ist aber kein reines Darlehen, sondern nur ein darlehensähnliches Rechtsgeschäft.

B. *Die Sparkassenreglemente*

Quellen:

Prof. Guhl: Obligationenrecht, 1. Teil, S. 58/59.
Henggeler J. Dr.: S. J. Z. 35 J. Heft 21, S. 322.

Obschon das Sparkassengeschäft im wirtschaftlichen Teil der Arbeit eingehender behandelt wird, ist es schon hier nötig, sich kurz mit den Sparkassenreglementen zu befassen.

Dem Sparkassengeschäft liegt ein zweiseitiges Rechtsgeschäft zu Grunde, ein darlehensähnlicher Vertrag. Insoweit die Vertragsparteien nichts anderes bestimmt haben, erlangen die Art. 312—318 O. R. Geltung.

Das Sparkassengeschäft weist nun eine ganze Reihe solcher Vertragsbestimmungen auf, die einseitig von der Bank aufgestellt werden und in Geschäfts- und Sparkassenreglementen zusammengefaßt sind. Sie dienen als Grundlage jedes einzelnen Sparkassengeschäftes und ermöglichen eine reibungslose Abwicklung dieses Bankgeschäftes und dessen Pflege in größerem Umfange. Diese Reglemente werden in den Räumen des Instituts angeschlagen, sie sind auszugsweise in den Sparbüchern enthalten und stehen, auf Formularen abgedruckt, dem Publikum zur Einsicht zur Verfügung. Das Institut veröffentlicht die Zinsbedingungen durch Anschläge an den Kassaschaltern, durch Zeitungsinserate und Rundschreiben. Rechtlich liegt eine Offerte vor. Die nötige Bestimmtheit ist vorhanden, es bedarf nur noch einer einseitigen Annahme durch das Publikum. Keine Rolle spielt hierbei, ob der einzelne Interessent die Bestimmungen schon kennt oder nicht. Es genügt, daß das Sparkassengeschäft genau bestimmt ist und diese Bestimmungen allen zur Einsicht offen stehen.

Wünscht ein Kunde ein Sparkassengeschäft abzuschließen, so wird ihm die Bank die Reglemente auszugsweise vorlegen. Falls der Kunde die Einsichtnahme nicht wünscht oder nicht ausdrücklich verlangt,

genügt auch eine mündliche Unterrichtung über die Hauptbestimmungen. Dies ist auf jeden Fall erforderlich, da das Zustandekommen des Vertrages schon an Bedingungen geknüpft ist, vor allem an die Leistung einer Minimaleinlage. Durch Erfüllung dieser Vorschrift und durch Entgegennahme des Sparheftes hat der Kunde angenommen. Der Vertrag ist zustande gekommen, zugleich ist aber auch der Vertrag erfüllt worden. Hierbei sichern sich die Sparkassen weitgehend. Die Reglemente sind auszugsweise in den Sparbüchern enthalten, mit dem ausdrücklichen Vermerk, daß durch Entgegennahme des Sparbuches und Leistung der Minimaleinlage der Einleger sich den Sparkassenreglementen unterwerfe. Regelmäßig wird noch eine ähnlich lautende schriftliche Erklärung verlangt, besonders da, wo die Bestimmungen in den Sparheften nicht enthalten sind.

Daraus sieht man auch, daß das Sparkassengeschäft, so wie es in Wirklichkeit abgeschlossen wird, nicht als Konsensualvertrag konstruiert werden kann, wie dies beim Darlehen der Fall ist. Der Sparkassenvertrag steht sehr nahe einem Realkontrakt.

Folgende Punkte sind nun die wichtigsten, regelmäßig vorkommenden Reglementsbestimmungen. (Aus Dr. Henggeler, Die Verjährung von Sparguthaben. S. J. Z. 35/21, S. 322 ff.)

1. Für die erste Einlage ist ein Minimalbetrag vorgeschrieben, ohne welchen der Vertrag gar nicht zustande kommt. Auch für alle weiteren Einlagen bestehen Minima.

2. Die Bank behält sich das Recht vor, auch ohne Prüfungspflicht Zahlungen an den Inhaber des Sparbuches zu leisten. Das Sparbuch ist immer vorzuweisen.

3. Die Sparkassen sehen ausnahmslos Kündigungsfristen zu Lasten des Gläubigers vor. Die Fristen sind gestaffelt und werden länger, je größer der gekündigte Betrag ist. Bestimmte kleine Beträge sind regelmäßig frei. Erleichterungen sind möglich, doch hat der Einleger dem Institut den Schaden zu ersetzen. Oft findet man auch Kündigungsfristen zu Lasten der Kasse. Äußern sich die Reglemente darüber nicht, so kann die Bank das Guthaben jederzeit zurückzahlen.

4. Mitteilungen, die Sparguthaben betreffen, erfolgen nicht persönlich, sondern durch verbreitete Tageszeitungen bestimmter Gegenden und durch Anschläge. Die Zeitungen werden oft namentlich aufgeführt.

5. Die Sparkasse behält sich das Recht vor, den Zinsfuß jederzeit der Marktlage anzupassen. Dies gilt so lange, als eine Rückzahlungsmöglichkeit besteht (Dr. Henggeler). Dies gilt nicht, sobald, wie im

Falle eines Fälligkeitsaufschubes oder einer Stundung, Rückzahlungen nicht mehr möglich sind, ausgenommen der Sanierungsplan sehe dies vor.

6. Werden die Zinsen nicht bis zum Buchungsabschluß abgehoben, so werden diese zum Kapital geschlagen. Anders lautende Bestimmungen sind Ausnahmefälle.

7. Ist ein Sparheft verloren gegangen, so sehen die einzelnen Sparkassen verschiedene Maßnahmen vor. Vor allem findet man die Mortifikation nach Art. 90 O. R., seltener das erleichterte Amortisationsverfahren nach Art. 971, 2 O. R. Nirgends finden wir die für die Inhaberpapiere vorgesehene Amortisation.

8. Eine Großzahl der Kassen äußert sich auch zur Frage der Verjährung. Die Regelung ist aber sehr verschieden.

9. Das Institut behält sich das Recht vor, die Reglemente einseitig abzuändern.

Durch diese Vertragsbestimmungen wird die Schuldnerstellung erheblich erleichtert. Erst dadurch wird es der Sparkasse möglich, dieses Geschäft reibungslos und in größerem Maßstab zu tätigen. Die Vorschriften bedeuten für den Spareinleger deshalb keine Belastung, weil dieser die Möglichkeit besitzt, innerhalb bestimmter Fristen seine Einlagen zurückzuziehen. Es wird auch keine Kasse mit diesen Rechten Mißbrauch treiben, denn dadurch würde sie sich selbst am meisten schaden.

Diese Aufzählung war nötig, um die Lösung einiger Fragen zu ermöglichen, die später behandelt werden. Es sind dies die Fragen nach der rechtlichen Natur des Sparheftes und die Frage der Verjährung von Sparguthaben.

§ 5. Das Sparkassenbuch — der Sparkassenschein

A. *Die rechtliche Natur*

Quellen:

Prof. Fehr: Wechsel- und Scheckrecht. Vorlesung.
Huek A.: Recht der Wertpapiere, S. 4 ff.
Jacobi E.: Das Wertpapier als Legitimationsmittel.
Protokoll der Expertenkommission zum neuen O. R.

Nach Obligationenrecht Art. 965 ist ein Wertpapier «jede Urkunde, mit der ein Recht derart verknüpft ist, daß es ohne die Urkunde weder geltend gemacht, noch auf andere übertragen werden kann».

Das Wertpapier hat nun nach Heinrich Brunner folgende wesentliche Eigenschaften (Huek, S. 4 ff.): Das Wertpapier ist in erster Linie ein Präsentationspapier, d. h. das Papier ist zur Rechtsausübung erforderlich. Nur derjenige, der das Papier vorlegt, kann die Leistung verlangen. Das Wertpapier ist aber auch Legitimationspapier, es erfüllt die Ausweisfunktion. Dies bedeutet, daß der Schuldner mit befreiender Wirkung an den jeweiligen Inhaber zahlen kann, ohne vorerst dessen Berechtigung prüfen zu müssen. Dem Wertpapier als einer Einheit von Recht und Urkunde entspricht es, wenn das Recht durch bloße Besitzesübergabe der Urkunde übertragen werden kann. Diese Merkmale weist das Inhaberpapier auf und bis zu einem gewissen Grade auch das Orderpapier. Obwohl bei diesem zur Übertragung ein Indossament erforderlich ist, findet doch noch eine Rechtsnachfolge in der Urkunde statt. Dem Wesen des Wertpapieres widerspricht die Zession. Hier findet eine Rechtsnachfolge in der Person statt, Papier und Recht bilden keine Einheit mehr. Da nun die Namenpapiere durch Zession übertragen werden und bei manchen die Ausweisfunktion fehlt, stritt man sich lange darüber, ob dem Namenpapier Wertpapiercharakter zuzuerkennen sei oder nicht. Das Gesetz entschied die Frage dadurch, daß es die Namenpapiere dem Titel über die Wertpapiere unterstellte und sie dadurch zu Wertpapieren stempelte.

Betrachten wir in der Folge das Sparkassenbuch bezw. den Sparkassenschein. Für beide Arten gilt dasselbe. Das Sparheft wird regelmäßig auf den Namen des Gläubigers ausgestellt und erhält eine Ordnungsnummer. Oft trägt das Buch nur eine Ordnungsnummer, an Hand welcher aber aus den Büchern der Kasse die Namen ersichtlich sind. Selten finden wir auf den Inhaber ausgestellte Sparhefte. Betrachten wir die Sparbücher näher, so finden wir folgende Bestimmungen:

1. Ausnahmslos finden wir den wertpapierrechtlich charakteristischen Satz, daß Rückzahlungen nur bei Vorweisung des Sparheftes geleistet werden. Die Funktion der Rechtsausübung ist vorhanden und entspricht zunächst derjenigen des Wertpapieres im Sinne von Art. 966, 2 O. R., wonach «der Schuldner nur demjenigen gegenüber zu leisten verpflichtet ist, der Inhaber der Urkunde ist».

2. Verschieden ist die Ausweisfunktion geordnet:

a) Die Sparkasse ist zur Legitimationsprüfung des Inhabers berechtigt und verpflichtet. Dies entspricht den Namenpapieren (O. R. 975). Die Ausweisfunktion fehlt auch dann noch, wenn die Sparkasse im Falle des Mißbrauches jede Verantwortung ablehnt.

b) Die Sparkasse ist zur Legitimationsprüfung berechtigt, sie ist aber nicht dazu verpflichtet. Sie ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, an den Vorweiser zu zahlen. Es sind dies die hinkenden Inhaberpapiere im Sinne von Art. 976 O. R. Es sind Namenpapiere und keine Inhaberpapiere, weil, wie Prof. Guhl ausführt, der Inhaber kein unbedingtes Forderungsrecht besitzt, der Schuldner dem Vorweiser nur zahlen darf, nicht aber zu zahlen braucht. (Aus Prof Guhl, O. R., 2. Band, S. 450.)

c) Die Sparkasse zahlt an jeden Vorweiser, ein Satz, der für die selten vorkommenden Inhabersparbücher gilt.

In der Regel ist das Sparkassenbuch ein hinkendes Inhaberpapier. Es trägt sowohl die Präsentations- als auch die Legitimationsklausel und geht deshalb in der Wirkung über das eigentliche Namenpapier noch hinaus. Daraus kann man schließen, daß das Sparkassenbuch auch ein Wertpapier sein müsse.

Nun finden wir aber in Art. 977 O. R., der besonders mit Rücksicht auf die Sparkassenbücher geschaffen worden war, einen Einbruch in den Wertpapiercharakter des Sparkassenbuches. Nach Art. 977 ist bei Verlust des Namenpapieres eine gerichtliche Amortisation gemäß Art. 981 nicht nötig, sondern es kann sich der Schuldner das Recht vorbehalten, auch ohne Vorweisung der Urkunde und ohne deren Kraftloserklärung gültig zu leisten, «wenn der Gläubiger die Entkräftigung des Schuldscheines und die Tilgung der Schuld in einer öffentlichen oder beglaubigten Urkunde ausspricht». Dies analog Art. 90 O. R. für den Fall der Unmöglichkeit der Rückgabe eines Schuldscheines. Und gerade diese Klausel finden wir bei den Sparkassen regelmäßig. Wurde nun schon durch Zulassung der Zession ein Teil des Wertpapiercharakters fallen gelassen, so geschieht dies hier noch weit mehr, da gerade das wichtigste wertpapierrechtliche Element, die Präsentationsfunktion, in ihrer Bedeutung stark herabgesetzt wird. In vollem Umfange bleibt nur noch die Ausweisfunktion bestehen. Damit ist aber die Trennung von Recht und Urkunde so stark vollzogen worden, daß es schwer fallen muß, das Sparkassenbuch, wie es regelmäßig ausgestellt wird, noch als Wertpapier anzuerkennen. Es ist ein bloßes Legitimationspapier geworden (Prof. Fehr), das die Brücke zwischen Beweisurkunde und Wertpapier bildet.

Will man der Einteilung unseres Gesetzes folgen, so muß man, wie Prof. Guhl damals in der Expertenkonferenz erklärte, auf den Rechtsschein abstellen, der dem Inhaber einer solchen Urkunde verliehen oder nicht verliehen wird. Im einen Falle haben wir die schlichte Beweis-

urkunde mit rein prozessualer Bedeutung, im andern Falle die Wertpapiere im weiteren Sinne, die dem Inhaber einen mehr oder weniger starken Rechtsschein verleihen. Dazu gehören die Legitimations- und die eigentlichen Wertpapiere. Das Sparkassenbuch ist kein Wertpapier im Sinne des Gesetzes. Es konnte auch gar nicht der Wille des Gesetzgebers sein, die Sparkassenbücher zu reinen Wertpapieren zu stempeln. Wertpapiere sind Rechte und Urkunden, die gehandelt werden können, die auf den Handel zugeschnitten sind. Dies trifft für die Inhaber- und die Orderpapiere zu. Schon weniger ist dies der Fall bei vielen Namenpapieren, denken wir an die vinkulierten Papiere. Dem Sparkassenbuch geht aber, wirtschaftlich gesehen, der Handelscharakter völlig ab, das innere Wesen des eigentlichen Wertpapieres ist ihm fremd. Das Sparkassenbuch ist und bleibt ein bloßes Legitimationspapier.

B. *Der Verlust des Sparheftes*

Quellen:

Prof. Guhl: Obligationenrecht, 1. Teil, S. 452.
Protokoll der Expertenkommission zum neuen O. R.

«Ohne Vorweisung des Sparheftes können keine Rückzahlungen gemacht werden.» Was geschieht aber, wenn ein Sparheft verlorengegangen ist? Sowohl der Schuldner als der Gläubiger haben ein Interesse daran, daß etwas geschieht. Der Schuldner hat nach O. R. 90 das Recht, bei vollständiger Schuldentilgung den Schuldschein zurückzuverlangen, bei einer teilweisen Tilgung einen entsprechenden Vermerk anzubringen, damit er nicht zweimal die Leistung erbringen muß. Der Gläubiger hat ein Interesse daran, daß mit dem verlorenen Sparkassenbuch seitens Dritter kein Mißbrauch getrieben wird, wodurch er Verluste erleiden könnte. Das Sparheft muß der Rechtssicherheit wegen entkräftet oder kraftlos erklärt werden. Der Verlust des Sparheftes ist nun kein seltener Fall und es bilden deshalb die Bestimmungen, die diesen Fall regeln, einen wichtigen Bestandteil der Sparkassenreglemente. Wir finden sie auch fast überall. Die Bestimmungen sind im einzelnen zwar von Kasse zu Kasse verschieden, doch bei allen zeigt sich das Bestreben, eine Entkräftigung bezw. Kraftloserklärung zu konstruieren, die den Zweck erfüllt und doch einfach und nicht zu kostspielig ist. Dies ist begreiflich, da manche Spareinleger kaum hohe Kosten tragen könnten. Die gesetzesberatende Kommission von 1926 war sich anfangs nicht einig, welcher Weg einzuschlagen sei. Die Namenpapiere waren grund-

sätzlich zu Wertpapieren gestempelt worden. Der logische Schluß wäre nun gewesen, für den Verlust der Namenpapiere nur noch die gerichtliche Amortisation der Inhaberpapiere zuzulassen. Entweder analog oder in etwas vereinfachter Form. Daß man dies nicht tat, war zum großen Teil die Schuld des Sparkassenbuches. Die einfache Entkräftigung, die nach Art. 90 für bloße Schuldscheine vorgesehen gewesen, hatte infolge des einfachen, billigen und doch relativ sicheren Verfahrens im Sparkassengeschäft eine starke Verbreitung gefunden. Man hätte deshalb den wirtschaftlichen Bedürfnissen nicht Rechnung getragen, hätte man die Mortifikation nach O. R. 90 nicht mehr zugelassen.

Es schien deshalb der beratenden Kommission das beste zu sein, die verschiedenen Möglichkeiten zu kombinieren und alle drei Institute der Entkräftigung bezw. Kraftloserklärung für Namenpapiere ins Gesetz aufzunehmen. So sieht das neue O. R. für den Verlust des Sparheftes folgende Arten vor: Die gerichtliche Amortisation nach 981—988, eine vereinfachte Amortisation nach 977 und die Mortifikation gemäß Art. 90. Gerade durch Zulassung der Mortifikation wurde dem Sparheft der wertpapierrechtliche Charakter genommen.

Das Recht, die Entkräftigung zu verlangen, steht nach Prof. Guhl (S. 452) grundsätzlich demjenigen zu, der zur Zeit des Verlustes oder bei dessen Entdeckung Berechtigter war. 977 gibt nun die Möglichkeit, daß der Schuldner als Vertragsbestandteil ausdrücklich bestimmen kann, welches Verfahren durchzuführen sei. Fehlen solche Bestimmungen, so findet die Kraftloserklärung der Inhaberpapiere Anwendung. Um aber auch hier den Bedürfnissen zu entsprechen, sieht Art. 9 der Schluß- und Übergangsbestimmungen vor, daß auf den Namen lautende Sparkassenbücher, die sich über das einzuschlagende Entkräftigungsverfahren nicht äußern und die vor Inkrafttreten des neuen O. R. ausgestellt worden sind, doch auf vereinfachte Art amortisiert, ja sogar nach Art. 90 entkräftet werden können.

Prüfen wir in der Folge die drei Institute auf ihre Eignung:

1. *Die Mortifikation.* Als Beispiel einer Entkräftigungsurkunde sei jene angeführt, die Art. 10 des Reglementes der Ersparniskasse Matt & Engi anführt. Sie lautet: «Der Unterzeichnete erklärt, daß das auf den Namen X ausgestellte Sparheft Nr. Y der Ersparniskasse Matt & Engi, mit einem Guthaben von Fr. Z, verlorengegangen ist. Damit von der Sparkasse der gesamte Betrag entweder ausbezahlt oder dafür ein neues Sparheft ausgestellt werden kann, erklärt der Unterzeichnete ferner, daß das bezeichnete Sparheft entkräftet und die Tilgung der Schuld durch Zahlung oder Ausstellung eines neuen Sparheftes vollzogen ist, und daß

demnach weder der Unterzeichnete noch ein Dritter aus dem entkräfteten Sparheft irgendwelche Rechtsansprüche gegen die Ersparniskasse Matt & Engi anheben kann. Falls an die letztere von diesem Schuldverhältnis her irgendwelche Forderungen gestellt werden sollten, hat der Unterzeichnete allen dahingehenden Schaden auf erste Anforderung hin zu ersetzen. Datum, Unterschrift.» Es folgt eine amtliche Beglaubigung der Unterschrift oder eine öffentliche Beurkundung.

Der Verlust wird meist ein oder mehrere Male in bestimmten Zeitungen, die im Geschäftskreis der Sparkasse verbreitet sind, publiziert und eine gewisse Sperrfrist von einigen Wochen festgesetzt, nach deren Verlauf, falls bis dahin das Sparheft nicht zum Vorschein kommt, die Auszahlung oder die Ausstellung eines neuen Sparheftes erfolgt.

Es ist dies eine einfache, schnell durchgeführte und billige Art, weshalb sie auch in den Sparkassenreglementen die größte Verbreitung gefunden hat. Durch erneutes Zulassen dieses Verfahrens dient man dem wirtschaftlichen Verkehr. Der Nachteil besteht allein darin, daß die Rechtssicherheit zu wünschen übrig läßt, besonders für jene Sparbücher, die mit einer Legitimationsklausel versehen sind. Diese Unsicherheit ergibt sich auch aus der oben erwähnten Mortifikationsurkunde, steht doch geschrieben, daß der Spareinleger haftbar bleibt, falls später mit dem verlorenen Buch doch Mißbrauch getrieben werden sollte.

2. Die Amortisation, die für die Inhaberpapiere konstruiert worden ist, kann, wirtschaftlich betrachtet, bei den Sparkassen nicht durchgeführt werden. Sie dauert zu lange und verursacht zu hohe Kosten, die oft unverhältnismäßig hoch wären, gemessen am Wert des verlorengegangenen Sparguthabens.

3. Da die eine Art dem Gesetzgeber nicht genügend erschien, die andere wirtschaftlich zu schwerfällig und deshalb undurchführbar ist, hat das Bundesgericht eine Praxis, die durch das neue O.R. übernommen wurde, zugelassen, daß die Vertragsparteien bei Begründung des Schuldverhältnisses in den Vertragsabreden die Bestimmung aufnehmen können, daß zwar eine gerichtliche Amortisation durchzuführen sei, aber in etwas vereinfachter, abgekürzter Form. Dies ist die vereinfachte Amortisation nach Art. 977, 2, besonders aufgestellt für Sparkassenbücher und ähnliche Legitimationspapiere. Es kann die Zahl der öffentlichen Aufforderungen herabgesetzt werden, man kann die Fristen verkürzen usw.

Ist einmal das Sparkassenbuch entkräftet bezw. kraftlos erklärt worden, auf die eine oder die andere Art, so kann der Gläubiger eine neue Urkunde verlangen, wenn das Schuldverhältnis weiterbestehen soll

oder muß, oder aber er kann die Erfüllung verlangen, wenn das Schuldverhältnis beendigt werden soll. Über die Höhe des Sparguthabens entscheiden immer die Bücher der Sparkasse.

Betrachten wir revidierte Statuten, so sehen wir, daß das vereinfachte Amortisationsverfahren noch nicht Anklang gefunden hat. Vielmehr hält man überall, trotz deren Nachteile, an der einfachen Mortifikation fest.

§ 6. Das Sparguthaben

A. *Die Verjährung*

Quellen:

Prof. Guhl: Obligationenrecht, 1. Teil, S. 144.
Henggeler J. Dr.: Verjährung von Guthaben auf Spar- und Einlageheften. S. J. Z. 35/21, S. 322 ff.

Wie alle Kapitalforderungen, unterliegt auch das Sparguthaben grundsätzlich der zehnjährigen Verjährung, eine Frist, die durch keine Parteiabrede verändert werden kann. Die Frage der Verjährung von Sparguthaben ist ausführlich von Dr. Henggeler in obenerwähntem Aufsatz behandelt worden, deshalb, weil die Verjährung auch im Sparkassengeschäft eine praktische Rolle spielt. Die Arbeit hält sich im folgenden an diesen Aufsatz.

Es ist kein seltener Fall, daß der Besitzer eines Sparbuches sich während vieler Jahre, ja Jahrzehnte überhaupt nicht mehr zeigt, sein Sparbuch nicht mehr vorweist. In manchen Fällen gelingt es, den rechtmäßigen Besitzer doch noch herauszufinden. In sehr vielen Fällen bleiben alle Bemühungen erfolglos. Denken wir an ländliche Gegenden, wo, wie der Aufsatz anführt, so viele Einleger die gleichen Eigen- und Familiennamen tragen. Wie sollte man da noch nach vielen Jahren den rechtmäßigen Besitzer ermitteln können. Dasselbe gilt für große Wirtschaftszentren. Oft sind die Namen auch ungenau oder bewußt falsch angegeben, was den Sparkassenverkehr an und für sich nicht erschwert, da ja die meisten Hefte die Legitimationsklausel tragen. Dieser Umstand der Unauffindbarkeit von Gläubigern erschwert besonders Banksanierungen und Liquidationen, überhaupt den innern Geschäftslauf. Daß es sich bei solchen herrenlosen Sparguthaben nicht um kleine Summen und Ausnahmefälle handelt, geht aus einer Angabe Dr. Henggelers hervor. Bei Liquidation einer Lokalbank fand die eidgenössische Bankenkommis-

sion «nicht weniger als 1876 solcher Hefte mit einer Totalsumme von 230,000 Franken», deren Besitzer nicht namhaft gemacht werden konnten. Dies geht auch aus Publikationen hervor, in denen Banken von Zeit zu Zeit Sparbücher kündigen oder zum Vorweisen aufrufen, die mehr als 20, sogar 50 Jahre nicht mehr vorgewiesen worden waren.

Obschon, wie Dr. Henggeler bemerkt, die Frage solcher herrenloser Sparguthaben noch nie gerichtlich entschieden werden mußte, da die Banken auch noch nach Jahrzehnten, sogar ohne Vorlegung des Heftes, die Leistung erbrachten, ist die Frage der Verjährung, gerade in Zeiten von Bankkrisen und sonstiger Wirren, von praktischer Bedeutung. Die herrenlosen Guthaben werden bei den Sparkassen seltener sein als bei andern Bankgruppen. Die Frage soll aber doch berührt werden, da sehr viele Statuten und Reglemente die Verjährung geordnet haben.

Die Verjährungsfrist beträgt grundsätzlich 10 Jahre. Es stellen sich nun zwei Fragen:

1. Wann beginnt die Verjährung zu laufen?

2. Wie wird die Verjährung unterbrochen?

1. Diese Frage kann nicht einheitlich beantwortet werden, sondern es sind folgende Fälle zu unterscheiden:

a) Dem Sparkassengeschäft wesensfremd ist ein Vertrag, der einen bestimmten Verfalltag festsetzt, ein Fall, der auch vorkommt. Hier beginnt die Verjährung mit Eintritt des Verfalls.

b) Oft ist das Sparguthaben jederzeit fällig, d. h. es ist in jedem Augenblick rückzahlbar. Die Verjährung beginnt augenblicklich, im Moment der Einzahlung.

c) Regelmäßig muß aber der Verfall durch eine Kündigung herbeigeführt werden. Da nun die Kündigungsmöglichkeiten der beiden Parteien sehr oft verschieden sind, werden zwei Fälle unterschieden:

aa) Ist eine Kündigungsfrist vorgesehen, so beginnt die Verjährung mit dem Tag, auf welchen der Spareinleger das Guthaben aufkündigen könnte, also zum Beispiel zwei oder drei Monate nach Vertragsschluß oder von der letzten Unterbrechung an gerechnet.

bb) Kann die Sparkasse jederzeit zurückzahlen und ruft sie ein Guthaben zur Auszahlung auf, oder ist sie ebenfalls an eine Kündigungsfrist gebunden und kündigt sie das Guthaben auf, dann sind zwei Fälle möglich: Liegt der Verfall- oder

Rückzahlungstag vor jenem Termin, auf den der Gläubiger aufkünden könnte, so wird die Verjährung vorverschoben, sie beginnt am Verfall- oder Rückzahlungstag, der von der Sparkasse bestimmt wurde. Hat aber die unter Ziffer *aa)* beschriebene Verjährung schon begonnen, dann wird die laufende Verjährung unterbrochen und eine neue beginnt.

d) Steht in den Reglementen darüber nichts geschrieben, so gilt subsidiär die gesetzliche Kündigungsfrist des Darlehens von sechs Wochen, die ausschließlich zu Lasten des Spareinlegers geht. Hier beginnt die Verjährung, nachdem diese sechs Wochen verstrichen. Sie wird vorverschoben, falls die Sparkasse vorher zur Rückzahlung aufruft.

2. Wie kann die Verjährung von Sparguthaben unterbrochen werden? Wichtig sind die Unterbrechungshandlungen der Sparkasse, wie zum Beispiel alle Bescheinigungen, die sie im vorgewiesenen Sparheft anbringt. Solche Bescheinigungen sind: Anmerkungen über Ein- und Auszahlungen, Eintragung verfallener Zinsen, Eintrag eines Gläubigerwechsels. Durch diese Handlungen wird der Schuldbetrag immer wieder neu anerkannt, es wird die Verjährung immer wieder unterbrochen. Dasselbe tritt ein, wenn eine Bank ein Guthaben aufkündigt oder zur Rückzahlung aufruft (Dr. Henggeler).

Nun ist es im Sparkassenverkehr üblich und auch in den meisten Reglementen enthalten, daß verfallene Zinsen zum Kapital geschlagen werden, falls sie der Besitzer bis zum Buchungsabschluß nicht abgehoben hat. Liegt nun in dieser Handlung, durch welche die Bank in ihren Büchern den verfallenen Zins zum Kapital schlägt, nicht auch eine verjährungsunterbrechende Handlung? Wenn ja, so verjährt ein Sparguthaben erst, wenn es gekündigt oder zur Rückzahlung aufgerufen wird und die Zinszahlung aufhört, nicht aber vorher. Nach Prof. Guhl (S. 144) erfolgt eine Unterbrechung nicht nur durch eine ausdrückliche Erklärung, sondern sie kann auch durch jedes Verhalten des Schuldners erfolgen, das im Verkehr nach Treu und Glauben eine Anerkennung vermuten läßt. Nicht als Anerkennung im Sinne der Verjährung erblickt das Bundesgericht (40 [II] 521) eine bloß gegenüber Dritten geäußerte Schuldanerkennung. Der Bucheintrag ist aber weit mehr als dies. Bedeutet nun der Bucheintrag nicht ein Verhalten, das nach Treu und Glauben einer Anerkennung «der rechtlichen Verpflichtung» gleichkommt? Dr. Henggeler verneint dies und kommt zum Schluß, daß es sich beim bloßen Bucheintrag um keine «positive Manifestation des Anerkennungswillens seitens der Bank» handle, daß aus diesem Grunde die Verjährung

nicht unterbrochen werde. Dieser Satz kann aber nicht allgemein gelten, sondern es sind folgende Fälle zu unterscheiden:

1. Die Statuten bestimmen ausdrücklich, daß die Zinsen nicht zum Kapital geschlagen werden. Es erfolgt kein Buchungseintrag, weshalb sich die Frage der Unterbrechung hier nicht stellt.

2. Die Sparkasse bestimmt, daß die Zinsen zum Kapital geschlagen werden:

a) Sie fügt bei, daß das Sparheft zwecks Zinseintrag jährlich einmal vorgewiesen werden müsse. Dadurch wird die Verjährung unterbrochen. Unterläßt dies der Spareinleger, so verdient er keine Schonung, man kann sagen, daß der Bucheintrag nicht unterbrechend wirke.

b) Die Reglemente bestimmen, daß das Guthaben aufgekündigt oder zur Rückzahlung aufgerufen werde, wenn während 10, 20, 30 Jahren keine Vorweisung erfolgt sei und der rechtmäßige Besitzer nicht mehr ermittelt werden konnte. Es kann sich der Einleger nach Treu und Glauben auf die angegebenen Fristen berufen. Während dieser Zeit wirkt der Bucheintrag unterbrechend. Da nach dieser Frist kein Bucheintrag mehr erfolgt, wird die Verjährung auch nicht mehr unterbrochen. Ähnlich ist jener Fall, wo Reglemente bestimmen, daß die Verjährung erst bei Volljährigkeit des Einlegers zu laufen beginnen könne.

c) Die Sparkasse äußert sich nicht zur Frage der Verjährung. Hier würde man meines Erachtens gegen den guten Glauben verstoßen, wollte man den bloßen Bucheintrag nicht unterbrechend wirken lassen, dies besonders im Hinblick auf die große Zahl der geschäftsunkundigen Sparer. In diesem Falle würde ich den bloßen Bucheintrag als verjährungsunterbrechend gelten lassen, zumal der Einleger aus den Reglementen lesen kann, daß ein Bucheintrag erfolgt.

Dies erschwert vorerst die Schuldnerstellung nicht. Die Sparkasse kann ja kündigen oder zur Rückzahlung aufrufen und die Summen bei Nichtabholen hinterlegen, wodurch die Verjährung dann eintritt. Wird am Ende der Verjährung das Guthaben noch einmal aufgerufen, dann kommt dies einer neuen Anerkennung gleich, die Verjährung wird unterbrochen.

Die Sparkassen bestimmen sehr oft auch die Verwendung verjährter Guthaben. Sie weisen sie regelmäßig den Reserven zu oder verwenden sie zu wohltätigen Zwecken.

Die Frage der Verjährung spielt vor allem bei Sanierungen eine Rolle, bei Liquidationen, sei es infolge Liquidationsvergleich, Konkurs, oder handle es sich bloß um eine Gesellschaftsauflösung im Sinne des Obligationenrechtes. Hier kann das einzelne Verfahren erheblich in die Länge gezogen und verteuert werden, wenn sehr viele unverjährte, herrenlose Guthaben berücksichtigt werden müssen. Es ist deshalb verständlich, daß das Bestreben besteht, die Verjährung so schnell als möglich eintreten zu lassen und wenn immer möglich die Unterbrechung zu verneinen.

B. *Zession und Verpfändung*

Die Bestimmungen der einzelnen Sparkassen sind verschieden.

1. *Die Zession.*

a) Die freiwillige Abtretung: Nach Art. 164 O. R. «kann der Gläubiger eine ihm zustehende Forderung ohne Einwilligung des Schuldners an einen andern abtreten, soweit nicht Gesetz, Vereinbarung oder Natur des Rechtsverhältnisses dem entgegenstehen». Weder das Gesetz noch die Natur des Rechtsverhältnisses stehen grundsätzlich einer Zession des Sparguthabens entgegen. Es kommt allein auf die Vereinbarung an.

1. Die Reglemente enthalten keine Bestimmungen darüber, d. h. sie lassen sie stillschweigend zu.

2. Die Reglemente gestatten sie ausdrücklich, schreiben aber als Bedingung die Einhaltung bestimmter Vorschriften vor. Es muß der Gläubigerwechsel der Kasse angezeigt werden, es muß sogar das Sparbuch vorgewiesen werden, um eine entsprechende Eintragung machen zu lassen, wobei die Abtretungsurkunde beigelegt werden muß.

3. Die Zession ist ausdrücklich verboten, sie wird von der Kasse nicht anerkannt.

b) Die gesetzliche Zession: Dies betrifft zur Hauptsache den Gläubigerwechsel infolge Erbanfalles, aber auch andere Fälle, so den Gläubigerwechsel infolge einer Schuldbetreibung. Die Sparkassen müssen die gesetzliche Zession anerkennen. Dies bedeutet für sie keine Benachteiligung, da sie solche Guthaben kündigen und zurückzahlen können. Meist ordnen sie diesen Fall nicht speziell, sondern es gilt die Ordnung, die für die freiwillige Zession vorgesehen ist. Sie bestimmen:

1. Nichts.

2. Sie verlangen eine Mitteilung, worauf im Sparbuch eine Umschreibung erfolgt oder gerade ein neues Sparbuch ausgestellt wird.

Die Praxis geht allgemein dahin, daß bei Übertrag eines Sparkassenbuches infolge Erbganges immer eine Erbgangsbescheinigung vorgelegt werden muß, bei Übergang infolge Schuldbetreibung immer eine Bescheinigung des betreffenden Amtes vorzuweisen ist.

2. *Die Verpfändung.*

Eng verbunden mit der freiwilligen Abtretung ist die Verpfändung. Dies ergibt sich aus Art. 899 Z. G. B. Darnach können Forderungen und andere Rechte verpfändet werden, wenn sie übertragbar sind. Ist die Zession erlaubt, sei es stillschweigend oder ausdrücklich, ist auch die Verpfändung zugelassen, stillschweigend oder ausdrücklich. Ist die Zession untersagt, so ist auch die Verpfändung unmöglich, was meist noch ausdrücklich beigefügt wird.

Manche ältern Sparkassenreglemente erwähnen jedes Rechtsinstitut einzeln. Einige, die auch Sparkassenbücher als Inhaberpapiere ausstellten, behandelten sogar noch den Kauf. Anders ist aber die Ordnung in den neueren Statuten und Reglementen:

a) Die Reglemente äußern sich nicht darüber.

b) Sie bestimmen: Die Änderung in der Person des Gläubigers ist untersagt.

c) Oder aber, sie bestimmen: Die Änderung in der Person des Gläubigers ist zulässig. Es muß die Kasse benachrichtigt werden, entweder zu bloßen Informationszwecken oder aber zwecks Umschreibung oder Ausstellung eines neuen Sparbuches.

Daraus ergibt sich dann ohne weiteres auch die Ordnung der Verpfändung, deren Möglichkeit oder Unzulässigkeit.

III. Kapitel:

Sparkasse und Bankengesetz

§ 7. Einleitung

Quellen:

Botschaft:	175 ff.
Bulletins:	N. R. 442 ff., St. R. 189 ff., 203.
Prof. Fehr:	Seminar, Vorlesung über Wechsel- und Scheckrecht.
Graner P. Dr.:	Revidiertes O. R. und Bankengesetz.
Graner P. Dr.:	Der Geltungsbereich des Bankengesetzes.
Rossy und Reinmann:	Schweizerisches Bankengesetz.

Verschiedene Länder besitzen schon seit geraumer Zeit Gesetze, die das Bankwesen, vor allem das Sparkassenwesen, regeln. Die Schweiz befaßt sich erstmals im Jahre 1914 mit dieser Frage und läßt durch Prof. Landmann einen Entwurf zu einem Bundesgesetz ausarbeiten. Der Bund hatte auf Grund von Art. 34ter, 64 und 64bis der Bundesverfassung das Recht dazu. Der Entwurf erscheint im Jahre 1916, bleibt aber infolge anderweitiger Aufgaben der Behörden liegen. Erst in den Jahren 1932 und 1933 wird die Frage eines Bankengesetzes erneut aufgeworfen, nachdem einige Institute in Schwierigkeiten geraten waren und ihre Schalter schließen mußten. Das Bankgewerbe hat in der heutigen Zeit für eine Volkswirtschaft eine große Bedeutung erlangt, einmal da es einen großen Teil des Volksvermögens verwaltet, aber auch weil es im wirtschaftlichen Kreislauf einen nicht wegzudenkenden Faktor darstellt. Ein ungesunder Aufbau, Verluste und damit zusammenhängend Vertrauensschwund, treffen und schwächen die gesamte Volkswirtschaft. Die Bankinstitute sind heute, um mit den Worten Prof. Fehrs zu sprechen, «nicht mehr reine Privatinstitute, sondern ein Stück öffentlichen Dienstes». Der Staat hat deshalb das Recht und die Pflicht, zu verlangen,

daß diese Wirtschaftsgruppe in Zukunft nicht mehr sich selbst überlassen bleibt.

Bei Beratung dieses Gesetzes dachte man zunächst daran, bloß das bestehende Obligationenrecht auszubauen, entschloß sich dann aber zum Erlaß eines Spezialgesetzes, dem als Grundlage der Entwurf von Prof. Landmann aus dem Jahre 1916 dient.

Art. 572 Z. G. B. hatte den Kantonen bisher die Regelung des Sparwesens überlassen, besonders was den Schutz der Spargelder anbetraf. So bestehen denn 1934 nicht weniger als 13 kantonale Sparkassengesetze. Manche dieser Erlasse genügten den Bedürfnissen aber in keiner Weise mehr und eine Reihe von Kantonen besitzen überhaupt keine Erlasse. So scheint es zweckmäßig, dieses Gebiet ebenfalls zu vereinheitlichen und ins Bundesgesetz aufzunehmen. Damit fallen, wie Art. 572 Z. G. B. es auch vorgesehen hat, die kantonalen Sparkassengesetze grundsätzlich dahin.

Bei Beratung des Bankengesetzes im Ständerat umreißt Bundesrat Meyer in seinem Einleitungsreferat die Mängel der Banken, die zu Verlusten geführt hatten, wie folgt (St. R. 203):

Mangelnde Risikoverteilung in den Anlagen. Zu starke Ausweitung der Tätigkeitsgebiete in materieller und geographischer Hinsicht, so daß die Institute die Übersicht verlieren mußten. Mangelnde Liquidität. Mißstände in der Verwaltung und Organisation, besonders mangelnde Ausscheidung der Kompetenzen, überragender Einfluß eines einzelnen Mannes oder eines kleinen Klüngels. Mißstände im Revisionswesen, ungenügende Publizität, wodurch der Öffentlichkeit jede Kontrollmöglichkeit entzogen werden mußte.

Das Gesetz hat folgende Zielsetzungen, die in der bundesrätlichen Botschaft des Jahres 1934, S. 175, enthalten sind:

1. Es soll eine vorsichtige und zweckmäßige Verwaltung gewährleistet werden.

2. Jahresrechnungen und Bilanzen sollen nach einem klaren, einheitlichen Schema aufgestellt und veröffentlicht werden.

3. Einführung einer strengen fachmännischen Kontrolle.

4. Sicherung der für die Volkswirtschaft notwendigen Kredite zu normalen Bedingungen, unter Anpassung der Bankpolitik an die Bedürfnisse der Landwirtschaft, des Handels und der Industrie.

5. Bessere Aufklärung der mit der Leitung der schweizerischen Diskont-, Wechsel- und besonders Währungspolitik betrauten Nationalbank über alles, was zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötig ist.

Durch das ganze Gesetz zieht sich die Idee des dreifachen Schutzes. Es sollen geschützt werden:

1. die Gläubiger,
2. das Unternehmen,
3. die Gesellschafter.

Es konnte sich bei diesem Gesetz nur um die Festlegung allgemeiner Richtlinien handeln, denn obwohl man weiteren Verlusten wenn immer möglich vorbeugen wollte, konnte man die Bewegungsfreiheit der Banken nicht zu sehr einschränken. Erst Privatinitiative und weitgehende Bewegungsfreiheit ermöglichen dem Bankgewerbe die Erfüllung seiner volkswirtschaftlich so bedeutenden Aufgaben. So begnügt sich der Staat, um auch keine Verantwortung übernehmen zu müssen, mit Ordnungsvorschriften, die Zusammenbrüche, Fehlleitungen und Auswüchse vermeiden sollen. Das Gesetz selbst trägt einen verwaltungsrechtlichen Charakter, ähnlich einem Gewerbepolizeigesetz. Dies geht vor allem aus der Schaffung einer staatlichen Kontrollstelle hervor, aus den Bestimmungen über die Voraussetzungen einer Bankgründung. Das Gesetz kennt aber kein Konzessionssystem. Jedermann hat die Möglichkeit, eine Bank zu gründen, sofern er die gesetzlichen Vorschriften und die Anweisungen der Bankenkommission befolgt. Ob die neuen Wirtschaftsartikel hierin eine Änderung bringen werden, steht heute noch nicht fest. Es wird dies aber von Bankkreisen befürchtet. Das Bankengesetz ist nicht nur ähnlich einem Gewerbepolizeigesetz. Es enthält sowohl Gesellschafts- als auch Strafrecht, es fehlen auch nicht die betreibungsrechtlichen Bestimmungen. Das Bankengesetz besteht aus Elementen der verschiedensten Rechtsgebiete.

Ein großer Teil des Gesetzes ist technische Jurisprudenz und nur an einigen Stellen finden wir bemerkenswerte Einbrüche in althergebrachte Rechtsauffassungen. Die technischen Normen sind für Normalzeiten festgesetzt worden. Wie die übrigen Artikel, sind es zum Teil Sollvorschriften, zum Teil aber zwingende Normen. Aber auch wenn Normen zwingend sind, gibt das Gesetz die Möglichkeit, Abweichungen davon zu gestatten, sei es einzelnen Instituten oder gerade einzelnen Gruppen. Dadurch will man den wirtschaftlichen Bedürfnissen des Bankgewerbes, Bedürfnisse, die sich so rasch und völlig ändern können, weitgehend Rechnung tragen.

Das Bankengesetz verlangt auch von den Sparkassen in den verschiedensten Punkten Anpassungen an die neuen gesetzlichen Vorschriften und räumt dafür in den meisten Fällen eine dreijährige Frist ein. Leichter kann sich eine Anpassung in organisatorischer Hinsicht voll-

ziehen, schwerer wird es sein, wenn es darum geht, die materielle Grundlage zu ändern. Nicht alle Bestimmungen sind für die Sparkassen gleich bedeutend. Manch eine Norm hat zwar für sie praktisch keinen großen Wert. Durchgehen wir in der Folge das Gesetz. Als Quellen dienten vor allem das Buch von Dir. Rossy und Dr. Reinmann, sowie die Bulletins des National- und Ständerates. Wie der dreifache Schutzgedanke das ganze Gesetz beherrscht, so finden wir auch überall die Auffassung vertreten, daß den wirtschaftlichen Bedürfnissen soweit als nur möglich Rechnung zu tragen sei. Schon damals war sich aber der Gesetzgeber voll bewußt, daß damit nicht alle Gefahren völlig gebannt seien. Gegenüber dem wirtschaftlichen Geschehen ist auch das beste Gesetz oft machtlos. «Das beste Gesetz ersetzt aber auch nicht eine umsichtige Leitung und Geschäftsführung.» (Bundesrat Meyer.)

§ 8. Die Stellung der Sparkasse zu den öffentlichen Organen

Quellen:

Botschaft:	S. 6, 11, 16.
Bulletins:	N. R. und St. R.
Prof. Fehr:	Seminar.
Münch Dr.:	Betriebswirtschaftslehre des Bankgewerbes (V).
Rossy und Reinmann:	Schweizerisches Bankengesetz.

1. *Die Stellung der Nationalbank.* Die Nationalbank ist ein halbprivates Institut mit staatlichen Aufgaben, das den Geld- und Kapitalmarkt zu überwachen und im Interesse der ganzen Volkswirtschaft zu beeinflussen hat. Damit sie diese Aufgabe auch erfüllen kann, muß die Nationalbank in die Lage des schweizerischen Geld- und Kapitalmarktes einen Einblick erhalten. Sie muß über alle wichtigen innen- und außenwirtschaftlichen Probleme auf dem laufenden gehalten werden. Diesem Institut ist deshalb das Recht eingeräumt worden, in die Jahresrechnungen und Zwischenbilanzen Einsicht zu nehmen und eventuell noch weitere Auskünfte zu verlangen. So erhält die Nationalbank ein klares Bild des schweizerischen Bankgewerbes. Dies ist um so wichtiger, nachdem der Wechseldiskont aufgehört hat, ein genauer Maßstab für die Beurteilung wirtschaftlicher Vorgänge zu sein. Der Einblick allein genügt aber nicht, weshalb das Gesetz der Nationalbank das Recht gibt, in bestimmten Fällen direkt einzugreifen. Alle Banken mit einer Bilanzsumme von über 20 Millionen, wozu auch ein größerer Teil der Spar-

kassen gehört, sind verpflichtet, bei beabsichtigter Erhöhung der Zinssätze für Kassaobligationen, vorerst bei der Nationalbank eine Ermächtigung einzuholen. Die Nationalbank will dadurch direkt die Zinsfußbewegung beeinflussen. Da bei den Sparkassen das Auslandsgeschäft fehlt, haben die Bestimmungen über den Kapitalexport für sie keine Bedeutung. Die Nationalbank übernimmt mit dieser Tätigkeit keine Verantwortung, noch ist sie dazu da, Mängel im Bankgewerbe aufzudecken und zu beheben. Dazu ist ein anderes Organ geschaffen worden, die Bankenkommission.

2. *Die eidgenössische Bankenkommission.* Die Bankenkommission wird vom Bundesrat gewählt und ist nach Rossy und Reinmann «oberste Aufsichts- und Vollzugsinstanz». Sie ist ein staatliches Organ, das nach Gesetz und Verwaltungsreglementen ganz bestimmten Bestimmungen unterliegt. Es ist aber keine Revisionsstelle. Dies ist die Aufgabe privater Revisionsverbände und Revisionsgesellschaften. Der Bankenkommission sind wichtige Aufgaben überbunden worden: Sie entscheidet darüber, ob eine Bank ihre Tätigkeit aufnehmen darf oder ob sie den Vorschriften nicht entspricht. Sie entscheidet, welche Institute dem Gesetz unterstehen und welche nicht. Sie entscheidet darüber, ob ein Institut eine Handelsbank sei oder nicht. Sie anerkennt Revisionsstellen, die die Revision im Sinne des Gesetzes übernehmen dürfen, sie kann solche Anerkennungen widerrufen. Sie stellt fest, ob jährlich bei jedem dem Gesetz unterstellten Institut revidiert worden ist, sie kann außerordentliche Revisionen anordnen, ebenso die Revisionsberichte und weitere Auskünfte verlangen. Auf dem Gebiete der Revision, der eigenen Mittel und der Liquidität kann sie in bestimmten Fällen Ausnahmen gewähren. In betreibungsrechtlichen Fragen ist sie mitberatende Stelle. Sie prüft die eintreffenden Berichte der Revisionsstellen. Werden ihr Mängel und Verstöße gegen wichtige Vorschriften gemeldet, hat sie Fristen anzusetzen, innerhalb welchen die Zustände, die zu Bemängelung Anlaß geben, behoben werden müssen. Erfolgt dies nicht oder ist dies gar nicht möglich, so kann sie entsprechende administrative oder gerichtliche Schritte unternehmen. Über ihre Tätigkeit erstattet die Bankenkommission ihrerseits dem Bundesrat Bericht.

3. *Der Bundesrat.* Der Bundesrat wählt die Bankenkommission. Er erläßt hauptsächlich «zeitgemäße Ergänzungen und Ausnahmen» zum Bankengesetz. Dies betrifft vor allem Moratorien, Fragen der Liquidität usw. Er gewährt den Fälligkeitsaufschub nach Anhören der Nationalbank, der Bankenkommission und der eidgenössischen Darlehenskasse,

an deren Ausführungen der Bundesrat aber nicht gebunden ist (R. und R., S. 60, Abschn. 5).

4. *Der zuständige Richter.* Der Richter kommt in Frage für Stundungsgesuche, beim gerichtlichen Nachlaßverfahren und im Konkurs. Er kann, solange keine Überschuldung vorliegt, die Stundung verlängern, er kann sie aufheben und widerrufen. Seine Aufgaben liegen hauptsächlich auf betreibungsrechtlichem Gebiete.

6. *Das Bundesgericht.* Art. 24 des Gesetzes bestimmt, daß das Bundesgericht angerufen werden könne in Form von Verwaltungsbeschwerden gegen Verfügungen der Bankenkommission, aber auch gegen Verfügungen bestimmter anderer Organe. Dies betrifft hauptsächlich Fragen der Revision, der Unterstellung unter das Gesetz, betreibungsrechtliche Streitfälle. Beim außergerichtlichen Sanierungsverfahren ist das Bundesgericht einzige Genehmigungsinstanz.

7. *Der Kommissar.* Während der Stundung, nicht unbedingt während dem Fälligkeitsaufschub, im Falle einer außergerichtlichen Sanierung, im Nachlaß- und Konkursverfahren wird ein Kommissar bestellt, unter dessen Obhut die Geschäfte geleitet und sonstige erforderliche Maßnahmen vorgenommen werden. Sie leiten die verschiedenen Verfahren im Interesse aller Beteiligten, sie helfen mit bei der Aufstellung der Nachlaßverträge, der Sanierungspläne, die sie begutachten. Sie stellen ihrerseits Anträge an die ihnen übergeordneten Stellen. Kommissäre können juristische Personen sein, vor allem Banken und Treuhandgesellschaften. Sie werden vom zuständigen Gericht gewählt.

Obschon der Großteil der Sparkassen auf rein privater Grundlage aufgebaut ist, so erkennt man doch, wie übrigens bei allen andern Bankgruppen auch, daß die öffentliche Hand im Leben dieser Institute eine bedeutende Rolle spielt, daß deren Einfluß nicht gering ist.

§ 9. Die Organisation im Innern

Quellen:

Botschaft:	S. 5, 6, 14.
Bulletins:	N. R. S. 640 ff., 797 ff., St. R. 217 ff., 440.
Münch Pd. Dr.:	Betriebswirtschaftslehre des Bankgewerbes.
Rossy und Reinmann:	Schweizerisches Bankengesetz.

Erst eine zweckmäßige innere Organisation ermöglicht einem Bankinstitut, die ihm gestellten Aufgaben richtig zu erfüllen. Aus diesem Grunde schuf man Art. 3, 1 des Gesetzes: «Die Banken haben in ihren

Gesellschaftsverträgen, Statuten oder Reglementen den Aufgabenkreis und eine ihrer Geschäftstätigkeit entsprechende Verwaltungsorganisation vorzusehen.»

a) Die Sparkassen haben ihren Aufgabenkreis zu umschreiben, sowohl materiell als auch geographisch. Wegleitend dazu ist Art. 8 der V. V. O. «Der Aufgabenkreis einer Bank (im weiteren Sinne des Wortes aufzufassen) ist in den Statuten oder Reglementen so zu umschreiben, daß die Natur des Hauptgeschäftes daraus klar ersichtlich ist. Die Geschäftszweige, auf die sich die Tätigkeit der Bank regelmäßig erstreckt, sind ausdrücklich zu bezeichnen, ferner ist anzugeben, ob die Tätigkeit vorwiegend lokal, regional oder kantonal begrenzt ist, oder ob sie sich auf die ganze Schweiz oder auch auf das Ausland ausdehnt.» Abweichungen im Sinne einer Ausdehnung sind nicht verboten, sie dürfen aber nur vorübergehenden Charakter haben und nicht zur Regel werden. Durch diese weitgehende Bestimmung erreicht man dreierlei: Es erhält der Bankgläubiger, allerdings nur in groben Zügen, Anhaltspunkte über die Geschäftstätigkeit, so daß er das Risiko abwägen kann. Da die Verwaltung und Geschäftsführung bei Ausübung ihrer Tätigkeit gehalten sind, diesen Aufgabenkreis nicht zu überschreiten, werden die Gläubiger, die Gesellschafter und das Unternehmen vor Verlusten geschützt, die eine über die Kraft des einzelnen Instituts hinausgehende Ausdehnung mit sich bringen könnte. Da der Aufgabenkreis gegeben ist, läßt sich, unter Berücksichtigung der Bedeutung des Instituts, auch die personelle Organisation bestimmen, wenn auch nur deren äußern Rahmen, jene Organisation, die im einzelnen Fall benötigt wird.

b) Einem bestimmten Aufgabenkreis und einem bestimmten Geschäftsumfang entspricht also auch eine bestimmte personelle Organisation. Nach Rossy und Reinmann verlangt das Gesetz hierbei, «daß alle Organe vorhanden sein müssen, die objektiv benötigt werden». Das Bankengesetz begnügt sich mit diesen allgemeinen Richtlinien und befaßt sich nur ausnahmsweise in einigen Punkten direkt mit dem innern Aufbau. Von diesen Ausnahmen hat nur jene in Art. 3, 2 für die Sparkassen Bedeutung, wenn auch für die meisten bloß indirekt. «Wo der Geschäftszweck oder der Geschäftsumfang es erfordert, sind besondere Organe für die Geschäftsführung einerseits und für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle anderseits auszuscheiden.» Und nun kommt der für die Sparkassen wichtige Satz: «Die Befugnisse sind zwischen diesen Organen so abzugrenzen, daß eine sachgemäße Überwachung der Geschäftsführung gewährleistet wird.»

Aus diesem Satze ergibt sich eine weitere Forderung. Es genügt nicht, daß alle nötigen Organe vorhanden sind, sondern die Rechte und Pflichten dieser Organe, deren Stellung im Innern und gegen außen muß klar und unmißverständlich durch die Statuten und Reglemente umschrieben werden. Es sind die Kompetenzen unter die einzelnen Organe genau zu verteilen. Die einzelnen Revisionsstellen und die Bankenkommission überwachen diese innere Organisation, sowohl in materieller als auch personeller Hinsicht. Die Frist zur Anpassung ist auf drei Jahre beschränkt worden.

Wir sehen, daß das Bankengesetz sich mit diesen allgemeinen Richtlinien begnügt. Es konnte dies deshalb, weil das Gesellschaftsrecht diese Aufgabe übernimmt. Der größte Teil der Sparkassen besteht aus Genossenschaften, ein kleinerer Teil aus Aktiengesellschaften. Für jede dieser beiden Rechtsfiguren sieht das Handelsrecht bestimmte Organe vor und überbindet jedem dieser Organe bestimmte Rechte und Pflichten. Diese Rechte und Pflichten sind so gefaßt, daß zugleich auch die Stellung der einzelnen Organe im Innern und gegenüber außen klar festgelegt wird. Dadurch werden diese Sparkassen gezwungen, eine minimale Organisation zu schaffen. Ein weiterer Ausbau dieser Organisation erfolgt durch die Statuten und Reglemente im Sinne des Bankengesetzes, da alle Arbeitsträger vorhanden sein müssen, die «objektiv benötigt werden». Weniger weit geht das Personenrecht für Vereine und Stiftungen. Von keinem dieser Gesetze werden die Sparkassen öffentlich-rechtlicher Verbände erfaßt, die Gemeinde und Staatsinstitute. Für diese Sparkassen gelten allein die Leitgedanken des Bankengesetzes. Äußerlich unterscheiden sie sich von den übrigen Sparkassen kaum, denn sie sind ähnlich aufgebaut. Wir finden im Prinzip überall die drei charakteristischen Organe: Das oberste Organ, das die Kompetenzkompetenz inne hat, die Verwaltung und die Kontrollstelle. Manche Kassen haben ein Organ weiter ausgebaut, bei manchen Kassen sind die Organe sehr einfach gestaltet.

Diese weitgehende Festlegung von Rechten und Pflichten, diese weitgehende Kompetenzverteilung hat nun den Vorteil, daß der ganze Geschäftsgang erleichtert wird, daß weder Reibungs- noch Leerlaufverluste entstehen, ein Ziel, das auch vor allem die Betriebswirtschaftslehre, besonders deren Organisationslehre, verfolgt. Aber nicht deswegen und nicht allein um Verluste zu verhüten, ist diese Norm geschaffen worden. Durch diese Kompetenzverteilung, auch wenn sie oft nur eine theoretische Verteilung bedeutet, wird ermöglicht, die Verantwortlichkeit der einzelnen Organe festzustellen, eine Verantwortlichkeit, die

nicht mehr gesamthaft getragen werden kann, sondern ganz persönlich zu übernehmen ist. Diese Bestimmungen sind deshalb wichtig, da dadurch erst ermöglicht wird, die Normen über die zivilrechtliche und strafrechtliche Verantwortlichkeit mit Erfolg anzuwenden, zwei Gebiete, die in einer sehr engen Beziehung zueinander stehen. Auch diese Normen haben für die Sparkassen ihre besondere Bedeutung. (Aus Rossy und Reinmann, S. 20/21.)

§ 10. Der Einfluß des Bankengesetzes auf die Tätigkeit der Sparkassen

Da der Zweck und der Aufgabenkreis in den Statuten und Reglementen festgelegt sein muß und diese Grenzen eingehalten werden sollen, ist einmal grundsätzlich ihre Bewegungsfreiheit eingeschränkt.

Der Großteil der Sparkassen besteht aus Genossenschaften. Für diese Rechtsfigur bestimmt Art. 13, 2 des Gesetzes: «Wenn eine bestehende Genossenschaft sich nachträglich zu einer Handelsbank entwickelt, so ist von der Bankenkommission eine Frist zu setzen, innerhalb welcher sie sich umzuwandeln hat.» Da die heute bestehenden Genossenschaftssparkassen kaum ihre Rechtsform vertauschen werden, weil sie nicht können, vor allem aber, weil es ihrer Zielsetzung nicht entspricht, ist ihnen die regelmäßige Pflege von typischen Handelsgeschäften verunmöglicht worden. Als typische Handelsgeschäfte gelten die Gewährung ungedeckter Kredite, die Pflege des Auslandsgeschäftes, die Börsen- und anderweitigen Spekulationsgeschäfte. Dies, was die allgemeine Beeinflussung der Tätigkeit anbelangt. Betrachten wir nun das Passivgeschäft und hernach das Aktivgeschäft.

a) Das Passivgeschäft. Geldwertmäßig wird das Passivgeschäft durch die Vorschriften über die eigenen Mittel beschränkt, da immer ein bestimmtes Verhältnis bestehen muß zwischen den eigenen Mitteln und den Verpflichtungen. Das Bankengesetz berührt nur in einigen wenigen Punkten das Passivgeschäft. So sind die Sparkassen nach Art. 27 der V. V. O. verpflichtet, die Zinssätze für Spareinlagen getrennt von allen andern Zinssätzen an den Schaltern und in den Geschäftsräumen anzuschlagen. Sparkassen, deren Bilanzsumme 20 Millionen übersteigt, sind verpflichtet, bei beabsichtigter Erhöhung der Zinssätze für Kassascheine zuerst die Genehmigung der Nationalbank einzuholen. Keine Bedeutung haben die Vorschriften über den Kapitalexport. Da das Faustpfand auch bei den Sparkassen eine nicht unwesentliche Rolle spielt, sei auch auf

die Regelung über die Weiterverpfändung eines Faustpfandes hingewiesen. Es bedarf zur Weiterverpfändung vorerst einer ausdrücklichen Ermächtigung des Verpfänders, was in einer besonderen Urkunde festzustellen ist. Die Bank darf das Faustpfand für keinen höheren Betrag weiterverpfänden, «als sie selbst von ihrem Pfandschuldner zu fordern berechtigt ist». Art. 17, Abs. 1, lautet weiter: «Sie hat dafür zu sorgen, daß auch sonst keine Rechte Dritter für einen höheren Betrag an den Faustpfändern begründet werden.» Unter Rechten Dritter versteht Art. 29, 1 V. V. O. Retensionsrechte. Die Bank ist verpflichtet, die Pfandtitel sofort dem Verpfänder wieder zurückzuerstatten, wenn dieser die Pfandschuld beglichen hat.

b) Das Aktivgeschäft. Die früheren kantonalen Sparkassengesetze haben das Aktivgeschäft der Sparkassen weitgehend bestimmt, da Spargelder nur in bestimmter Art und Weise angelegt werden konnten, vor allem in Grundpfandwerten, in Obligationen öffentlich-rechtlicher Korporationen, oft auch in Werten schweizerischer Bankinstitute, Verkehrsanstalten und Versorgungsbetriebe.

Bei Beratung des Bankengesetzes ist erneut die Auffassung vertreten worden, es sei den Banken die Anlage der Spargelder gesetzlich vorzuschreiben. Dies hätte aber den ganzen Geschäftsgang erheblich erschwert, zunächst weniger bei den Sparkassen, die zur Hauptsache mit diesen Geldern arbeiten, als vielmehr bei den übrigen Bankinstituten. Aber auch für die Sparkassen wäre eine solche bundesrechtliche Vorschrift undenkbar gewesen. Man hätte dadurch den wirtschaftlichen Bedürfnissen der einzelnen Kassen nicht mehr Rechnung tragen können. Denn die Tätigkeit und die Aufgaben der Sparkassen sind nicht in allen Kantonen gleich geartet. Man hätte entweder den Kreis sehr weit fassen müssen, was zwecklos gewesen wäre, oder aber man hätte den Kreis enger gefaßt und manche Sparkasse in ihrer Entwicklung gehemmt und der Konzentrationsbewegung noch Vorschub geleistet.

Abgesehen von der statutarischen Begrenzung des Aufgabenkreises bestehen aber doch einige Vorschriften, die einen Einfluß ausüben. Hier sind einmal die Liquiditätsvorschriften zu nennen. Um die nötige Kassen- und Bankliquidität ständig zu erhalten, werden die Sparkassen veranlaßt, das Aktivgeschäft darnach zu richten. Es müssen die greifbaren Mittel und die leicht verwertbaren Aktiven immer in bestimmten Mengen vorhanden sein.

Das Aktivgeschäft unterliegt aber auch einer strengen Kontrolle durch die Revisionsstellen. Diese haben die Anlagen zu prüfen, sie haben gleichzeitig darauf zu achten, daß das Risiko in jeder Beziehung verteilt

sei. Die einzelnen Aktiven werden auf ihren Wert, auf ihre Realisierbarkeit geprüft. Die Revisionsstellen können die Abschreibung oder die Abstoßung bestimmter Anlagen verlangen. Dies übt indirekt auch einen Einfluß auf die Anlagepolitik der Sparkasse aus.

Das Bankengesetz läßt den Sparkassen innerhalb der einmal gewählten Grenzen weitgehende Freiheit und ist nur darauf bedacht, ungesunde Verhältnisse zu beseitigen.

Eine Ausnahme von dieser Regel finden wir nur in jenen Kantonen, die von Art. 16 des Gesetzes Gebrauch gemacht und zum Konkursprivileg der Spareinlagen noch ein besonderes Pfandrecht zu deren Gunsten eingeführt haben. Da diese kantonalen Erlasse bestimmte Werte als Pfandobjekte bezeichnen müssen, wirken sie direkt auf die Anlagepolitik der Sparkassen ein. Dadurch wird diesen Instituten theoretisch die Bewegungsfreiheit genommen. Theoretisch deshalb, weil das Pfandrecht den Bedürfnissen der einzelnen Gegenden angepaßt ist und all jene Werte umfaßt, die den Sparkassen schon ohnedies als Anlagewerte dienten. Damit sind einige Punkte berührt worden, die nun anschließend behandelt werden. Es sind dies vor allem: Der Schutz der Spareinlagen, die eigenen Mittel und die Liquidität.

§ 11. Über den Schutz der Spareinlagen

Quellen:

Botschaft:	S. 8 (1934).
Bulletins:	N. R., S. 675 ff., 808, St. R., S. 195, 239 ff., 444 ff. Referate: Ständerat Thalmann, Bundesrat Schultheß und Bundesrat Meyer.
Gesetze:	Zürich, Basel, Glarus, Tessin.
Graner P. Dr.:	Bankengesetz und revidiertes O. R.
Graner P. Dr.:	Geltungsbereich des Bankengesetzes.
Schiller R.:	Die Sparkassengesetzgebung in der Schweiz.
Rossy und Reinmann:	Schweizerisches Bankengesetz, S. 39 ff.

Alles was Spareinlagen betrifft, ist für die Sparkassen von besonderer Bedeutung. Der Gedanke, daß die Spargelder eines besonderen Schutzes bedürfen, ist nicht neu. Schon das Zivilgesetzbuch hat diese Frage berührt. In Art. 57, Schl. T., gab es den Kantonen das Recht, bis zum Erlaß eines Bundesgesetzes zum Schutze der Spargelder auf dem Wege der Gesetzgebung ein Pfandrecht einzuführen, welches von den Formvorschriften des Fahrnispfandes befreit. Das Zivilgesetzbuch

begnügte sich mit einigen wenigen Vorschriften und äußerte sich weder zur Umschreibung noch über die Höhe der zu schützenden Gelder. So waren die Kantone im Rahmen der Bundes- und Kantonsverfassung in der Ausgestaltung dieser Sparkassengesetze größtenteils frei gewesen. Dies betraf vor allem die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, wie zum Beispiel die Regelung der Staatsaufsicht, das Bewilligungs- und Strafverfahren.

1934 bestunden 13 kantonale Sparkassengesetze, von denen ein Teil in keiner Weise mehr den gestellten Anforderungen genügen konnte. Zudem wichen die einzelnen Gesetze oft weit voneinander ab und mußten ohnedies revidiert werden, da sie auch Teile der Materie geordnet hatten, die nun Sache des Bundesgesetzes war. Zudem besaßen eine ganze Reihe von Kantonen überhaupt keine solchen Gesetze. So schien es zweckmäßig und am einfachsten, den Schutz der Spareinlagen für die ganze Schweiz einheitlich zu ordnen und diese Materie ebenfalls ins Bankengesetz aufzunehmen. Dabei stellten sich zwei Fragen:

1. Welche Gelder sollen geschützt werden?

2. Welcher Schutz ist der zweckmäßigste und wirksamste, welche Summen soll er umfassen?

Eine Begriffsumschreibung, die eine materielle Ausscheidung aller Spargelder gestatten würde, konnte unmöglich gefunden werden. Das Gesetz beschränkte sich auf eine rein formale Abgrenzung. Es erklärt: «Spareinlagen sind all jene Geldeinlagen, die in irgendeiner Weise durch das Wort «Sparen» gekennzeichnet werden.» Man ging dabei von der richtigen Auffassung aus, daß der Großteil der eigentlichen Sparer schon immer diese Anlageart benützt habe.

Die Spareinleger werden nun mehrfach geschützt:

1. Spareinlagen dürfen nur von Unternehmen entgegengenommen werden, die dem Gesetz unterstellt sind und die öffentlich Rechnung ablegen. Andere Institute dürfen Gelder unter dieser Bezeichnung nicht mehr entgegennehmen, ja sie dürfen überhaupt das Wort «Sparen» in keiner Wortverbindung mehr benützen. Daraus folgt:

a) Da diese Institute dem Bankengesetz unterstellt sind, unterliegen sie auch den strengen Gesetzesbestimmungen, wodurch indirekt die Spareinlagen geschützt werden.

b) Da diese Unternehmen öffentlich Rechnung ablegen, wird die wirtschaftliche Lage öffentlich bekanntgegeben. Der Spareinleger kann deshalb das Risiko einer Anlage, wenigstens theoretisch, einschätzen.

c) Der Begriff Sparen soll sich, sofern es sich um Geld handelt, nur noch auf die durch das Gesetz geschützten Gelder beziehen dürfen. Man will daraus einen Begriff bilden, mit dem kein Mißbrauch getrieben werden darf und kann.

Aber auch die beste Organisation, die umsichtigsten Geschäftsführer und Revisoren können nicht alle Gefahren bannen. Es war deshalb nötig, all jenen Spareinlagen, für die kein Kanton haftete, einen besonderen Schutz zu gewähren. Aber auch damit mußte man Maß halten. Man durfte die einzelnen Bankinstitute nicht zu stark belasten, noch in ihrer Bewegungsfreiheit zu stark behindern. Der Gedanke, auf bundesrechtlicher Grundlage für die Spareinlagen bestimmte Anlageformen vorzuschreiben, ja auch nur ein Pfandrecht einzuführen, mußte fallengelassen werden. Man hätte, wie schon früher erwähnt, den wirtschaftlichen Bedürfnissen der Sparkassen einzelner Landesgegenden nicht Rechnung getragen. Man wollte aber auch nicht eine Anlageform gegenüber andern zu sehr begünstigen. Einmal lag dies nicht im Sinne des Gesetzes, man wollte aber auch nicht eine Verschiebung in der Anlagepolitik des Publikums bewirken, was sich unter Umständen sowohl zum Nachteil der eigentlichen Sparer, als auch der Banken selber, besonders der Sparkassen, hätte auswirken können. So beschränkte sich die bundesrechtliche Regelung auf die Gewährung eines Konkursvorrechtes dritter Klasse.

2. *Das Konkursprivileg.* Art. 15, 2 B. K. G. lautet: «Die Spareinlagen jedes Einlegers genießen bis zum Betrag von 5000 Franken ein Konkursprivileg dritter Klasse», in Wirklichkeit ein solches erster Klasse, da die vorangehenden Forderungen verhältnismäßig unbedeutend sind. Man beschränkte das Privileg auf 5000 Franken, um diese Anlageform nicht zu sehr zu begünstigen, um schädliche Umlagerungen zu vermeiden, vor allem aber, weil man der Ansicht war, daß 5000 Franken die obere Grenze der eigentlichen schutzbedürftigen Spargelder bilde. Da nun das Konkursvorrecht auf der Spareinlage des einzelnen Spareinlegers beruht, ist eine gesetzeswidrige Ausdehnung des Privilegs dadurch, daß sich ein Einleger bei einer Bank mehrere Sparbücher zulegt, unmöglich. Eine Umgehung liegt aber nicht vor, wenn ein Einleger noch andere Sparbücher erwirbt, diese aber auf den Namen von Drittpersonen, besonders von Familienangehörigen, ausstellen läßt. Auch nachträgliche Übertragungen sind gültig, solange dadurch nicht absichtlich zum Schaden anderer gehandelt wird. Letzteres wäre der Fall, wenn ein Einleger in Kenntnis der unsicheren finanziellen Lage der Sparkasse und da eine Auslösung nicht mehr möglich, den Betrag über 5000 Franken auf eine

andere Person übertragen ließe. (B. G. E. 22. Sept. 1939.) Besitzen mehrere Personen ein Sparbuch, so gelten sie zusammen als ein Einleger.

Diese Lösung schien damals nicht allen Ratsmitgliedern befriedigend. Es stellte sich die Frage, wie eine Schutzverminderung sich in jenen Kantonen auswirken würde, in denen bisher ein Pfandrecht bestanden, besonders da, wo eine Ausscheidung und Hinterlegung der Pfandsache vorgeschrieben gewesen. Diese Frage war besonders für Sparkassen wichtig, da dadurch unter Umständen die Kantonalbanken mit ihrer Staatsgarantie die Spareinlagen an sich hätten reißen können. Es wurde aber auch die Frage aufgeworfen, ob das Konkursprivileg allein genüge. Denn da keine realen Werte hinterlegt werden müssen, sind Verluste nicht ausgeschlossen. Dies gilt besonders wieder für Sparkassen, deren fremde Gelder größtenteils aus Spareinlagen bestehen. Aus diesen und ähnlichen Erwägungen heraus mußte man das Pfandrecht erneut zulassen, aber nicht auf bundesrechtlicher, sondern auf kantonaler Grundlage. Dadurch ermöglichte man eine Anpassung an die wirtschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Landesgegenden.

3. *Das kantonale Pfandrecht.* In Art. 16, 1 B. K. G. heißt es: «Die Kantone sind befugt, für Spareinlagen im Sinne von Art. 15, 1, die auf ihrem Gebiete einbezahlt werden, an Wertpapieren und Forderungen der betreffenden Banken bis zum Betrag von 5000 Franken ein gesetzliches Pfandrecht zu schaffen, das von den Formvorschriften des Z. G. B. über das Fahrnispfand befreit ist.» Und weiter heißt es: «Sie haben die Pfandgegenstände in einer die Rechte Dritter hinreichend wahrenden Weise klar abzugrenzen sowie Vorschriften über die als Deckung zulässigen Werte und die Aufbewahrung der Deckung aufzustellen.» Vermutungsweise können sie für Übertretungen dieser Erlasse auch Bußen festsetzen. Wie früher, ist auch heute ein solches Pfandrecht auf dem Wege der Gesetzgebung zu erlassen und bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung durch den Bundesrat.

Auf keinen Fall darf ein Einleger für mehr als 5000 Franken geschützt sein. Ein allfälliger Pfanderlös ist deshalb von dem durch das Konkursprivileg geschützten Betrage abzuziehen.

Die Übergangsordnung

Die kantonalen Sparkassengesetze konnten, was die Sicherung der Spareinlagen betraf, nicht mit Inkrafttreten des Bankengesetzes außer Kraft gesetzt werden. Es wurde deshalb den Kantonen eine dreijährige Frist eingeräumt, während welcher die bisherigen Pfandsicherungen noch

Geltung haben sollten. Wurden im Laufe dieser Jahre die Erlasse nicht durch neue Vorschriften ersetzt, so mußten sie auf Ende des dritten Jahres dahinfallen.

Diese Regelung hat nun für einige Kantone sowohl eine wertmäßige Verringerung des Schutzes gebracht als auch eine Einschränkung desselben auf jene Einlagen, die durch das Wort «Sparen» gekennzeichnet. Auf letzteres soll kurz eingetreten werden. Manch ein Sparkassengesetz hatte den Begriff der zu schützenden Gelder viel weiter gefaßt, als das Bankengesetz es heute tut. Wurden nun im Laufe der drei folgenden Jahre solche Hefte vorgewiesen, die nach altem kantonalem Gesetz geschützt, die aber nach den neuen Vorschriften diesen Schutz nicht mehr genießen, so konnte, falls der Kunde es wünschte, auf der Urkunde eine entsprechende Umschreibung erfolgen, man versah das Buch mit dem Worte «Sparen». Wie nun, wenn solche Hefte während mehr als drei Jahren seit Inkrafttreten des Bankengesetzes nicht mehr vorgewiesen werden? Verlieren nach Ablauf dieser drei Jahre diese Guthaben jeden Schutz? Dies ist zu verneinen. Es liegt im Sinne des Gesetzes, daß schon ein bloßer Eintrag bestimmter Gelder als «Spareinlagen» in den Büchern der Bank, ohne Vermerk auf den Urkunden selbst, genügen muß, um solche Guthaben ebenfalls sicherzustellen. Erfolgt keine Umschreibung in den Büchern der Bank, was aber kein Institut unterlassen wird, das auch die Interessen seiner Kundschaft vertritt, dann ist es allerdings fraglich, ob solche Guthaben auch in Zukunft geschützt werden können. Aber auch hier könnte man in bestimmten Fällen den Schutz zulassen. Man darf nie vergessen, daß ein Teil der Spareinleger geschäftsunkundige Kleinsparer sind, denen einmal rechtliche Änderungen entgehen, für die ein Verlust ihrer Spareinlagen einen Verlust ihres ganzen kleinen Vermögens bedeuten müßte.

Das kantonale Pfandrecht

Ein neues gesetzliches Pfandrecht haben bis heute nur vier Kantone erlassen, und es scheint damit auch sein Bewenden zu haben. Betrachten wir in der Folge die einzelnen Gesetze und schauen wir, wie weit eine Sicherung durchgeführt werden kann, ohne die Sparkassen wirtschaftlich zu behindern.

I. Kanton Glarus

Als erster Kanton erließ Glarus ein neues Pfandrecht, das am 1. Januar 1937 in Kraft trat.

1. *Höhe der Pfandversicherung:* 5000 Franken.

2. *Die Pfandobjekte und deren Bewertung*

a) Obligationen des Bundes, der Bundesbahnen, von Kantonen und Kantonalbanken, Pfandbriefe schweizerischer Banken zum jeweiligen Kurswert.

b) Obligationen von schweizer. Städten und Gemeinden zu einem von der Direktion des Innern festzusetzenden Wert.

c) Erstklassige kottierte Obligationen schweizer. Unternehmungen bis 75% ihres jeweiligen Kurswertes.

d) Grundpfandtitel, lastend auf in der Schweiz liegenden Wohnhäusern, Geschäftshäusern und Liegenschaften (Gebäulichkeiten industrieller Natur nebst Zubehör sind ausgeschlossen) bis zu 60% des Verkehrswertes der Unterpfänder. Für jeden Titel ist ein Gutachten einzureichen, an welches aber die Direktion des Innern nicht gehalten ist.

3. *Die Hinterlegung*

Art. 3. Diese Sicherheiten, die sich im Alleineigentum der Bank befinden müssen, sind bei der Kantonalbank zu hinterlegen. Sie können ohne Ermächtigung durch die Direktion des Innern nicht mehr zurückgezogen werden. Muß dies doch geschehen, dann ist der Betrag der sicherzustellenden Spareinlagen anzugeben und je nachdem Ersatz zu leisten.

4. *Die staatliche Aufsicht*

Die Direktion des Innern kann alle Angaben der Bank und die Sicherheit der Werte überprüfen oder überprüfen lassen, sie kann, ohne Gründe angeben zu müssen, weitere Deckung verlangen, falls die vorhandene nicht mehr genügend erscheint.

5. *Die Revision*

Zusammen mit den Jahresrechnungen ist auch der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht, soweit er die Pfandrechte betrifft, der Direktion des Innern zuzustellen, welche noch zusätzliche Auskünfte verlangen kann.

6. *Die Kosten*

Hinterlegungsgebühren und alle Überwachungs- und Revisionskosten gehen zu Lasten der einzelnen Banken.

II. Kanton Zürich

Die Gesetzesvorlage kam am 20. II. 1938 zur Volksabstimmung und wurde, was für Zürich bezeichnend ist, mit 113 205 Ja gegen 7955 Nein angenommen. Am 28. desselben Monats folgte ein Kreisschreiben der Volkswirtschaftsdirektion. Das Gesetz selbst trat auf 1. März 1938 in Kraft.

1. *Die Höhe der Pfandsicherung*

Die Sicherung beträgt 80% der Spareinlagen, doch darf diese Sicherung nicht mehr als 5000 Franken für jeden Einleger ausmachen. Als Grundlage der Berechnung dient die letzte Jahresbilanz. Der Einfachheit halber ist es gestattet, einfach 80% des Gesamtbestandes an Spareinlagen anzunehmen. Trotzdem auf die Jahresbilanz abgestellt werden kann, soll dies laut Kreisschreiben nicht bedeuten, daß man nun mit einer allfällig nötig gewordenen Deckungsvermehrung bis zum nächsten Jahresabschluß zuwarten dürfe. Nehmen wir einmal als Beispiel eine Berechnung der erforderlichen Deckung:

Sparkasse Kollbrunn, Abschluß 1938.

Stand der Spareinlagen am 31. XII. 1938 . . .	Fr.	1,801,610. 90
Anzahl der Sparhefte: 1162, davon 66 Hefte mit über Fr. 6250. — (80% = 5000)	„	654,654. 30
1096 Hefte zu	„	1,146,956. 60

Berechnung der Deckung.

80% von Fr. 1,146,956. 80 (1096 Hefte) . . .	Fr.	917,565. —
66 Hefte mit Fr. 5000. —	„	330,000. —
Deckungspflichtiges Spareinlagekapital . . .	Fr.	1,247,565. —

2. *Die Pfandobjekte*

a) Gute schweizerische Schuldbriefe und schweizerische Pfandbriefe.

b) Obligationen des Bundes, der Bundesbahnen, von Kantonen und Gemeinden, von soliden schweizerischen Bankinstituten oder ebensolchen Kraftwerken.

3. *Die Hinterlegung*

Die Pfandobjekte, die sich im Alleineigentum der Bank befinden müssen, sind gesondert in feuersicheren Schränken aufzubewahren. Dieselben dürfen nur durch folgende Personen gemeinsam geöffnet werden: Durch einen Beamten des Unternehmens und durch einen Schlüßler, der die Spareinleger vertritt. Die Schlüßler sind betriebsfremde Personen,

sie üben ihre Tätigkeit nur nebenamtlich aus, unterliegen dabei aber auch der Schweigepflicht. Die Schlüßler, die noch Stellvertreter besitzen können, werden auf Vorschlag der Verwaltung des Instituts vom Regierungsrat gewählt. Bei jeder Öffnung ist ein Protokoll aufzunehmen und zu unterzeichnen, das sich zu äußern hat über den Betrag der deckungspflichtigen Spareinlagen, über die Deckungsvermehrung bezw. -verminderung und über den Endbestand der Deckung. Vermehrung wie Verminderung sind fortlaufend nachzuführen.

4. *Die Kontrolle*

Jedes Unternehmen hat der Volkswirtschaftsdirektion alljährlich die Jahresrechnung und den Revisionsbericht einzureichen, soweit letzterer sich auf das Pfandrecht bezieht. Die Revisoren haben darin über den Stand der Spareinlagen, über den Betrag der deckungspflichtigen Spareinlagen Auskunft zu geben. Sie haben sich nicht nur formell, sondern auch materiell zur vorhandenen Deckung zu äußern und haben allfällige Mängel hervorzuheben und darauf aufmerksam zu machen. Die Deckung muß immer «ausreichend» sein.

5. *Die Kosten*

Sie sind von den einzelnen Instituten selbst zu tragen.

6. *Die Bußen*

Schuldhaftes Übertreten der Normen über die Sicherung, die Hinterlegung und Kontrolle kann mit einer Polizeibuße bis 5000 Franken geahndet werden.

III. Kanton Basel-Stadt

Das Gesetz datiert vom 19. Mai 1938.

1. *Höhe der Sicherung.* 5000 Franken.

2. *Die Pfandobjekte*

Aus der Art der Pfandobjekte erkennen wir den typischen Handelscharakter dieses Wirtschaftszentrums.

a) Postscheckguthaben, Sichtguthaben auf Banken, innert längstens drei Monaten fällige Guthaben auf Banken, bei der Nationalbank diskontfähige oder verpfändbare Wechsel, Schatzscheine, Obligationen.

b) Grundpfänder auf inländischen Grundstücken, die höchstens zwei Drittel des Grundstückwertes darstellen.

3. *Die Hinterlegung*

Infolge der Verschiedenheit der Pfandobjekte ist auch die Hinterlegung, die Sicherung, verschieden geordnet. Alle diese Objekte, die als Sicherheit dienen, sind in einem Register aufzuführen. Es besteht grundsätzlich ein Registerpfand. Die Werttitel sind gesondert aufzubewahren und zu verwalten. Es kann aber das Justizdepartement anordnen, daß diese Wertschriften in feuersicheren Schränken aufbewahrt werden müssen, die nur gemeinsam von einem Vertreter der Bank und einem Vertreter der Revisionsstelle geöffnet werden können. Dies ist das System des Schlüßlers. Es ist aber auch eine Hinterlegung bei der Kantonalbank möglich, wobei Ein- und Ausgänge durch die Revisionsstelle zu kontrollieren sind. Die Verschiedenheit der Pfandobjekte erfordert diese unterschiedliche Ordnung, denn für manche Werte wäre zum Beispiel eine Hinterlegung bei der Kantonalbank unmöglich.

4. *Die Kontrolle*

Innert Monatsfrist nach Quartalsabschluß hat die Revisionsstelle zu prüfen: Den Stand der Spareinlagen, die Veränderungen. Es ist der Bestand aufzunehmen und zu bewerten, und das Ergebnis ist dem Justizdepartement zu übermitteln. Dasselbe kann unmittelbar oder durch die Revisionsstelle jederzeit Aufschluß über den Bestand der Pfandobjekte verlangen und Einsicht nehmen. Darüber hinaus ist jährlich noch einmal zu revidieren, und der Bericht, der auch auf allfällig bemerkte Mängel aufmerksam zu machen hat, ist dem Justizdepartement zu übermitteln.

5. *Die Ahndung*

Genügt die Pfanddeckung den gesetzlichen Vorschriften nicht oder werden Normen über die Registrierung oder Verwahrung der Pfandobjekte nicht beachtet, so kann der Regierungsrat dem Unternehmen die weitere Entgegennahme von Spargeldern untersagen, eine Sanktion, die nicht einmal das Bankengesetz vorsieht.

IV. Kanton Tessin

Da der Tessin keine reinen Sparkassen besitzt und das Gesetz nichts Besonderes bringt, braucht darauf nicht näher eingegangen zu werden. Das Gesetz stammt aus dem Jahre 1938 und bestimmt die Pfandobjekte sowie deren Bewertung eingehend. Das Gesetz führt das System des Schlüßlers wieder ein und überträgt die Kontrolle dem kantonalen Kon-

trolldepartement. Bußen von 50 bis 1000 Franken sind vorgesehen, die bei Rückfall verdoppelt werden können.

Schlußbemerkungen

Alle vier Gesetzeserlasse verfolgen das Ziel, die Spareinlagen soweit als nur möglich zu schützen. Sie begnügen sich nicht mit der Schaffung eines Pfandrechtes und mit der Bezeichnung bestimmter Werte als Pfandobjekte. Sie üben direkt oder indirekt auch einen Einfluß auf die Bewertung der Pfandobjekte aus. Sie übertragen dem Staat die Überwachung und geben ihm die nötigen Mittel in die Hand, Verfehlungen gebührend ahnden zu können. Besonders in einem Fall geht die Ahndung weiter, als eine bloße Buße in der Regel geht. Trotz des oft nicht einfachen und nicht billigen Verfahrens wird die Tätigkeit der Sparkassen nicht beeinträchtigt, noch deren weitere Entwicklung gehemmt. Diese weitgehende Sicherung ist nur deshalb möglich, da sie kantonal aufgebaut und so den Bedürfnissen der einzelnen Wirtschaftsgebiete angepaßt werden konnte. Diese Anpassung ist deutlich ersichtlich, wenn man die Pfandobjekte des baslerischen Gesetzes mit denjenigen des Kantons Glarus vergleicht.

§ 12. Die eigenen Mittel

Quellen:

Botschaft:	S. 6, 7, 16.
Bulletins:	N. R., S. 446 ff., 644 ff., St. R. 219 ff.
Rossy und Reinmann:	Schweizerisches Bankengesetz, S. 23 ff.

Auch bei den Sparkassen müssen die eigenen Mittel und die Gesamtverbindlichkeiten in einem vernünftigen Verhältnis zueinander stehen. Die Sparkassen arbeiten mit fremden Geldern, sie legen dieselben nutzbringend an. Jede Anlagetätigkeit ist aber mit Risiken verbunden. Es können Verluste eintreten, die auch eine vorsichtige Bankleitung nie völlig vermeiden kann. Sind keine oder nur ungenügende eigene Mittel vorhanden, so haben die Bankgläubiger ganz oder teilweise den Verlust zu tragen. Bestehen aber eigene Mittel, die in einem richtigen Verhältnis zu den Gesamtverbindlichkeiten stehen, so können Verluste von denselben aufgefangen werden. Kleinere Einbußen erschüttern deshalb ein Institut nicht, da die Verluste intern durch die eigenen Mittel getilgt werden. Man braucht nicht sogleich an die Gläubiger zu gelangen, um Stundung, Nachlaß usw. zu verlangen, was, wenn immer möglich, zu ver-

meiden ist, da dadurch dem Institut, auch für die Zukunft, schwerer Schaden zugefügt werden kann. Die eigenen Mittel bilden vor allem eine Sicherheit für den Gläubiger, sie schützen aber auch das Unternehmen, indem sie es widerstandsfähiger gestalten. Durch die Veröffentlichung der eigenen Mittel erhält der Gläubiger gewisse Anhaltspunkte über die finanzielle Kraft der Sparkasse, was besonders wichtig ist, da er an Hand der Bilanzen die Sicherheit der Bankanlagen nicht mehr einzuschätzen vermag (Sten. Bull.). Die eigenen Mittel beeinflussen direkt die Kreditfähigkeit. Ein Teil der eigenen Mittel braucht nun nicht zu jenen Sätzen verzinst zu werden, die den Gläubigern gewährt werden müssen. Man kann einen Teil der eigenen Mittel in leicht realisierbaren Werten anlegen, man kann sie teilweise auch brach liegen lassen. Dies könnte man mit fremden, teuer verzinslichen Geldern nicht tun, da diese nutzbringend angelegt werden müssen. Die eigenen Mittel dienen deshalb auch als Betriebskapital, sie ermöglichen die Liquidität, vor allem die Kassenliquidität.

Die Vorschriften über die eigenen Mittel sind für die Sparkassen deswegen interessant, da die Eigenart dieser Gruppe darin besteht, nur geringes oder gar kein Eigenkapital zu besitzen.

Art. 4 des Gesetzes bestimmt: «Die Banken haben dafür zu sorgen, daß ein angemessenes Verhältnis besteht zwischen den eigenen Mitteln und ihren gesamten Verbindlichkeiten.» Als eigene Mittel, die für die Sparkassen in Betracht fallen, gelten (Art. 10 V. V. O.):

«*a)* Das einbezahlte Grundkapital.

b) 50% des nicht einbezahlten Grundkapitals, für das Verpflichtungsscheine vorhanden sind.

c) Der durch besondere Urkunde verbriefte, bedingungslos übernommene Garantiebetrag von Gemeinden (Einwohner-, Burger-, Kirch- und Schulgemeinden).

d) Die in der Bilanz ausgewiesenen Reserven, ausgenommen Rückstellungen für gefährdete Aktiven oder für bestimmte Zwecke wie Steuern und Abgaben, Bau-, Pensions- und Wohltätigkeitsfonds.

e) Der Aktivsaldo. Ein Verlustsaldo ist von den eigenen Mitteln abzuziehen.»

Als Gesamtverbindlichkeiten gelten im Sinne von Art. 11 des Gesetzes alle Verpflichtungen, die in der Bilanz ausgewiesen werden. Die eigenen Mittel müssen mindestens betragen:

1. «Bei Genossenschaftsbanken mit unbeschränkter Solidarhaft der Genossenschaften 5% der Verbindlichkeiten.» Es gilt dies hauptsächlich für die Raiffeisenkassen und nur für sehr wenige Sparkassen.

2. «Bei andern Banken (sofern sie keine Kantonalbanken sind) 5% der Verbindlichkeiten in der Höhe der durch inländisches Grundpfand gedeckten Forderungen, sowie 10% der übrigen Verbindlichkeiten.»

Als durch inländisches Grundpfand gedeckte Forderungen, die bei den Sparkassen den größten Teil der Anlagen ausmachen, gelten:

«1. Kontokorrentdebitoren gegen hypothekarische Deckung.

2. Feste Vorschüsse und Darlehen gegen hypothekarische Deckung.

3. Hypothekaranlagen, soweit das Grundpfand aus in der Schweiz gelegenen Liegenschaften besteht und zwei Drittel des Verkehrswertes nicht übersteigt.

4. Inländische Pfandbriefe.

5. Den durch inländisches Grundpfand gedeckten Forderungen sind Schuldverpflichtungen des Bundes, der Bundesbahnen, von Kantonen und Gemeinden, sowie Schuldverpflichtungen, die durch diese Körperschaften garantiert sind, gleichgestellt.»

Es handelt sich dabei um für Normalzeiten berechnete Mindestsätze, die eingehalten werden sollten. Da aber wirtschaftliche Umstände oft Abweichungen erfordern, ist der Bankenkommission das Recht gegeben worden, in bestimmten begründeten Fällen Ausnahmen zu gestatten, wobei an die Ausnahmegewährung Bedingungen geknüpft werden können.

Da, wie dies dem Wesen der Sparkasse entspricht, das Eigenkapital fehlt oder in nur sehr bescheidenem Ausmaße vorhanden ist, sind die Sparkassen gezwungen, die eigenen Mittel auf andere Art zu vergrößern. Und was liegt näher als die Bildung von Reserven. Damit muß aber der erwerbswirtschaftliche Charakter, noch mehr als dies früher geschehen, betont werden. Das Gesetz selbst denkt in erster Linie an die Reservebildung, ja es zwingt alle Institute, die einen Reingewinn aufweisen, jährlich im Minimum einen Zwanzigstel des Jahresgewinnes dem Reservefonds zu überweisen, der zur Deckung von Verlusten und zu Abschreibungen bestimmt sei. Hier ist eindeutig auf die Aufgabe der eigenen Mittel verwiesen worden. Besteht ein Grundkapital, so hat die Reservebildung anzudauern, bis ein Fünftel des Kapitals erreicht ist. Fehlt das einbezahlte Kapital, so dauert sie, bis ein Zwanzigstel der fremden Gelder erreicht ist.

Das Gesetz will aber nicht nur die Bildung eigener Mittel fördern, sondern es muß zugleich auch eine schädliche Verminderung zu verhin-

dern suchen, abgesehen von Kapitalverlusten und Abschreibungen. Die oft wirtschaftlich begründeten Kapitalherabsetzungen dürfen nicht die Gläubiger, das Unternehmen und bei Genossenschaften oft einen Teil der Genossenschafter schädigen. Die Frage der Kapitalherabsetzung stellt sich weder bei Staats- noch Gemeindeinstituten, weder bei Korporationen und Stiftungen noch bei Genossenschaften, die kein einbezahltes Stammkapital aufweisen.

Die Frage stellt sich allein für die Aktiengesellschaften und die Genossenschaften mit einbezahltem Stammkapital.

Für die Aktiengesellschaften bestimmt das Gesetz unter anderem, daß die Forderungen der Gläubiger auch nach erfolgter Kapitalherabsetzung voll gesichert sein müssen. Die Gläubiger sind zur Anmeldung ihrer Ansprüche innert zwei Monaten aufzufordern, und eine Kapitalherabsetzung darf erst erfolgen, wenn die sich anmeldenden Gläubiger ausbezahlt oder sichergestellt worden sind. Eine Kapitalherabsetzung darf aber auch nicht erfolgen, wenn dadurch die Liquidität der Sparkasse gefährdet würde. «Aus der Kapitalherabsetzung sich allfällig ergebende Buchgewinne sind, soweit sie nicht zur Abschreibung gefährdeter Aktiven oder zu Rückstellungen für solche Aktiven beansprucht werden, in den Reservefonds zu legen.» (Art. 11, c.)

Über die Genossenschaften mit Stammanteilen: Der Austritt der Genossenschafter muß frei sein, er darf nicht ungebührend erschwert werden. Dies kann sich nun für jene Sparkassen nachteilig auswirken, deren eigene Mittel zu einem Teil aus Genossenschaftseinlagen bestehen. Obschon der Austritt regelmäßig an Fristen gebunden, konnte bisher nicht verhindert werden, daß Genossenschafter gerade dann ihre Einlagen kündigten und zurückzuziehen gedachten, wenn das Institut in Schwierigkeiten geraten war und am wenigsten in der Lage war, solche Anteilscheine zurückzubezahlen. So kamen oft nur latent bestehende Krisen zum Ausbruch, große Verluste für Gläubiger, Institut und die übrigen Genossenschafter mit sich bringend. Um diesem Übel abzuhelfen, schuf der Gesetzgeber Art. 12, der lautet: «Banken, die Genossenschaften sind, dürfen Anteilscheine ausscheidender Genossenschafter frühestens nach Genehmigung der Jahresrechnung des vierten auf die Austrittserklärung folgenden Geschäftsjahres zurückzahlen. Der Austrittserklärung steht jede andere Form des Hinfalles der Mitgliedschaft gleich. Bis zur Rückzahlung haften die Anteile ausscheidender Genossenschafter als verantwortliches Kapital. Eine Rückzahlung darf nicht stattfinden, wenn die Forderungen der Gläubiger nicht voll gedeckt sind.» Dir. Rossy und Dr. Reinmann erweitern diesen Satz sogar noch dahin, daß schon bei

Gefährdung der Liquidität eine Auszahlung untersagt werden müsse. Dies kann nun eine erhebliche Erschwerung des Austrittes bedeuten, was dem Sinn des Obligationenrechtes widerspricht. Das Spezialgesetz, auch wenn es älteren Ursprunges ist, geht aber dem allgemeinen Gesetz vor, besonders in einer so wichtigen Norm. Die Erschwerung ist deshalb zulässig.

Die aus dieser Regelung sich ergebenden Härten können aber in der Praxis unter gewissen Voraussetzungen gemildert werden. So ist eine frühere Auszahlung doch möglich, wenn für die untergehende Sicherheit eine neue, gleichwertige hinzugefügt wird. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn der Stammanteil des ausscheidenden Genossenschafters durch andere Genossenschafter oder durch neueintretende erworben wird.

§ 13. Die Liquidität

Quellen:

Botschaft:	S. 6, 7, 16.
Bulletins:	N. R., S. 446 ff., 644 ff., St. R. 219 ff.
Münch Pd. Dr.:	Betriebswirtschaftslehre des Bankgewerbes (V).
Rossy und Reinmann:	Schweizerisches Bankengesetz, 23 ff.

Die Liquiditätsregeln sollen verhüten, daß ein Institut bei den geringsten Kapitalrückzügen in Schwierigkeiten gerät. Entweder muß in diesem Falle die Sparkasse die Zahlungen einstellen, was für das Weiterbestehen des Unternehmens schwere Folgen haben kann, oder es muß das Unternehmen Anlagen mit großen Verlusten abstoßen, wodurch die finanzielle Grundlage erschüttert wird, oder es muß die Sparkasse bei befreundeten Banken Kredite aufnehmen, die einmal belastend wirken, dann aber auch die zukünftige Selbständigkeit des Unternehmens gefährden (Bulletins des N. R.).

Ideal wäre jene Bankpolitik, die den Grundsatz der vollen Liquidität einhalten könnte, wo keine andern Kredite gewährt werden würden, als selbst hereingenommen worden waren. In Wirklichkeit kann dieser Grundsatz nie durchgeführt werden, besonders nicht von Sparkassen. Der Zweck der Sparkasse liegt in der Entgegennahme der relativ kurzfristigen Spargelder. Es ist ferner Zweck der Sparkasse, dem Einleger möglichst vorteilhafte Zinssätze zu gewähren. Will die Sparkasse einen entsprechenden Zins herauswirtschaften, so hat sie auch die Anlagepolitik darnach zu richten. Die meisten gewinnbringenden Handels-

geschäfte kommen nicht in Frage. Es bleiben nur die gewinnbringenden langfristigen Anlageformen übrig, die Hypothekar- und Wertschriftenanlagen. Die Wahl dieser Anlageformen ist für die Sparkassen möglich, da die Spargelder nur theoretisch, nicht aber in Wirklichkeit kurzfristig sind. Hätte man den Sparkassen eine hohe Liquidität vorschreiben wollen, dann hätte man ihnen die Erfüllung ihrer sozialen Aufgabe verunmöglicht. Die Sparkasse hätte keine «Bildnerin des Kapitals» mehr sein können. Je weniger ein Institut den Charakter einer Depositenbank aufweist, um so geringer muß die Liquidität sein. So lautet die Umkehr eines Satzes, den Prof. Bachmann einst geprägt hat. Und Sparkassen sind nun gerade das Gegenteil von Depositenbanken. Sie benötigen deshalb keine überaus große Liquidität. Dies bedeutet nun wiederum nicht, daß die Liquidität vernachlässigt werden könne. Im Gegenteil. Jede Sparkasse muß eine bestimmte Liquidität besitzen, um allen Ereignissen gewachsen zu sein. Die Frage besteht allein darin, welcher Liquiditätsgrad eingehalten werden muß. Darüber äußert sich nun das Bankengesetz. Man muß sich aber dabei bewußt sein, daß jede Liquiditätsberechnung nur relative Bedeutung hat, da das wirtschaftliche Geschehen unberechenbar ist. Wie überall, handelt es sich auch hier nur um Mindestsätze. Im eigenen Interesse wird jede Bank aber dafür besorgt sein, je nach den Verhältnissen, dieses Mindestmaß zu übersteigen. Vier Faktoren spielen bei der Liquiditätsberechnung eine Rolle, deren Zusammensetzung erst im wirtschaftlichen Teil der Arbeit angeführt wird.

1. Die Gesamtverbindlichkeiten.
2. Die kurzfristigen Verbindlichkeiten.
3. Die greifbaren Mittel.
4. Die leichtverwertbaren Aktiven.

Die Kassenliquidität. Sie wird gebildet durch das Verhältnis der greifbaren Mittel zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten.

$$\text{Kassenliquidität} = \frac{\text{greifbare Mittel}}{\text{kurzfristige Verbindlichkeiten}}$$

Mit Ausbreitung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs hat die Kassenliquidität, auch bei den Sparkassen, an Bedeutung eingebüßt. Aber noch immer ist im Interesse des ganzen Geschäftsbetriebes eine bestimmte Kassenliquidität erstrebenswert. Bei Beurteilung des notwendigen Maßes kann man von zwei Gesichtspunkten ausgehen, von der Rentabilität oder der Sicherheit aus. Je geringer die Liquidität, um so geringer die Sicherheit, um so größer die Rentabilität. Zu große Barbestände bedeuten eine unproduktive Anlage und vermindern den Ertrag. Jedes überflüssige

Teilchen soll aktiviert werden, nur das Nötigste soll zurückbehalten werden. Bei Festsetzung des Bedarfes hat man zu berücksichtigen (Münch, B. W. L. des Bankgewerbes):

1. Die regelmäßigen Schwankungen im Barverkehr, z. B. die Anspannung an Ultimo, besonders wenn Guthaben fällig werden.

2. Die zu erwartenden Ein- und Auszahlungen. Dabei ist die Erfahrung heranzuziehen, es ist auf die wirtschaftliche und politische Lage abzustellen.

«Die greifbaren Mittel müssen nun ordentlicherweise betragen (Art. 16 der Vollziehungsverordnung):

2,5% desjenigen Betrages der kurzfristigen Verbindlichkeiten, der 15% der gesamten Verbindlichkeiten nicht übersteigt, zuzüglich

3% desjenigen Betrages der kurzfristigen Verbindlichkeiten, der 15%, aber nicht 20% der gesamten Verbindlichkeiten übersteigt, zuzüglich

4% desjenigen Betrages der kurzfristigen Verbindlichkeiten, der 20%, aber nicht 25% der gesamten Verbindlichkeiten übersteigt, zuzüglich

5% desjenigen Betrages der kurzfristigen Verbindlichkeiten, der 25% der gesamten Verbindlichkeiten übersteigt.»

Betrachten wir die Einleitung, so sehen wir, daß es sich um eine typische Sollvorschrift handelt. Die Kassenliquidität darf vorübergehend unter das Minimum sinken, ohne daß dadurch das Institut gefährdet wäre und die Bankenkommission benachrichtigt werden müßte.

Die Bankliquidität. Viel wichtiger als die Kassenliquidität ist die Bankliquidität. Hier werden die leicht verwertbaren Aktiven und die greifbaren Mittel den kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenübergestellt.

$$\text{Bankliquidität} = \frac{\text{leichtverwertbare Aktiven} + \text{greifbare Mittel}}{\text{kurzfristige Verbindlichkeiten}}$$

Genügt die Kassenliquidität nicht mehr, so gewährt die Bankliquidität immer noch die Möglichkeit, bestimmte Aktiven ohne zu große Verluste abzustoßen, um alle Rückzugsbegehren erfüllen zu können. Auf der Bankliquidität beruht die Sicherheit des Instituts. Deshalb ist die Einhaltung der Minimalsätze zwingende Vorschrift. Sie dürfen nicht unterschritten werden, wie jene der Kassenliquidität. Tritt dies doch ein, dann ist die Sparkasse illiquid geworden, ihr Weiterbestehen ist gefährdet. In einem solchen Falle muß augenblicklich die Bankenkommission benachrichtigt werden. Die Wichtigkeit ist schon aus dem ersten Satz des Art. 17 V. V. O. ersichtlich:

«Die leicht verwertbaren Aktiven *müssen* zusammen mit den greifbaren Mitteln mindestens betragen:

25 % desjenigen Betrages der kurzfristigen Verbindlichkeiten, der 15 % der gesamten Verbindlichkeiten nicht übersteigt, zuzüglich

30 % desjenigen Betrages der kurzfristigen Verbindlichkeiten, der 15 %, aber nicht 20 % der gesamten Verbindlichkeiten übersteigt, zuzüglich

40 % desjenigen Betrages der kurzfristigen Verbindlichkeiten, der 20 %, aber nicht 25 % der gesamten Verbindlichkeiten übersteigt, zuzüglich

50 % desjenigen Betrages der kurzfristigen Verbindlichkeiten, der 25 % der gesamten Verbindlichkeiten übersteigt.»

Die Liquiditätsausweise sind nach einem bestimmten Schema, zugleich mit den Jahresrechnungen, zu erstellen. Übersteigt die Bilanzsumme 20 Millionen, dann ist dieser Ausweis halbjährlich zu erbringen.

Die angegebenen Mindestsätze sind für Normalzeiten geschaffen worden. Wirtschaftliche Umstände können aber eintreten, die Abweichungen erfordern. Wie jedes sinnvolle Handelsgesetz, so trägt auch das Bankengesetz dieser Tatsache Rechnung. Art. 18 der V. V. O. sieht vor, daß die Bankenkommission auf Grund eines Revisionsberichtes Abweichungen gestatten kann, wobei sie an die Ausnahmegewährung aber Bedingungen knüpfen kann. Die Abweichungen beziehen sich nicht allein auf die Kassenliquidität, sondern können auch die Bankliquidität betreffen, sie können nicht nur für eine einzelne Bank, sondern, wie Dir. Rossy und Dr. Reinmann beifügen, sogar für ganze Bankgruppen gestattet werden.

§ 14. Die Jahresrechnungen

Quellen:

Botschaft:	S. 7, 15.
Bulletins:	N. R., S. 649 ff., St. R. 221 ff, 441.
Münch Pd. Dr.:	Betriebswirtschaftslehre des Bankgewerbes (V).
Rossy und Reinmann:	Schweizerisches Bankengesetz, S. 26 ff.
Schär-Prion:	Buchhaltung und Bilanz.
Töndury Prof.:	Bilanztheorie und Bilanzkritik (V).

Wie alle übrigen Banken, haben auch die Sparkassen Jahresrechnungen zu erstellen, die sowohl eine Bilanz als auch eine Gewinn- und Verlustrechnung enthalten müssen. Übersteigt bei einem Institut die Bilanzsumme 20 Millionen, so ist zusätzlich eine Halbjahresbilanz, übersteigt sie 100 Millionen, so sind sogar drei Quartalsbilanzen zu erstellen.

Die Vollziehungsverordnung setzt in einem Anhang II ein einheitliches, für alle Banken geltendes Schema fest, nach welchem die Jahresrechnungen und die Zwischenbilanzen aufzubauen sind. Über einige Punkte äußert sich auch das Obligationenrecht, so über die bilanzmäßige Behandlung des einbezahlten und nicht einbezahlten Grundkapitals, des Reserve- und Wohlfahrtsfonds usw. Die Einheitlichkeit, die das Bankengesetz bringt, ist erforderlich, damit bestimmte Vorschriften des Gesetzes richtig befolgt und deren Durchführung leichter überblickt werden kann. Man erhält dadurch zugleich auch ein Bild der finanziellen Lage des Unternehmens, wie auch ein solches über dessen Leistungen.

A. *Die Bilanz*

Eine Bilanz hat nach Prof. Töndury folgende Bedingungen zu erfüllen: «Sie muß wahr, klar, einheitlich und kontinuierlich sein.» Dies zu erreichen, bezwecken die gesetzlichen Vorschriften, es ist dies aber auch die Aufgabe der Sparkassen.

1. *Die Bilanzwahrheit.* Formal ist eine Bilanz wahr, wenn die einzelnen Konten mit jenen übereinstimmen, die sich aus den Büchern ergeben. Was in den Büchern steht, muß auch in der Bilanz enthalten sein, nicht mehr und nicht weniger. Schwieriger ist die materielle Bilanzwahrheit festzustellen. Starre Normen sind hier unmöglich, sie könnten den wirtschaftlichen Bedürfnissen nie gerecht werden. Es kann nur allgemeine Grundsätze geben, deren Befolgung leichter kontrollierbar ist und die ermöglichen sollen, Mißstände aufzudecken. Das Bankengesetz selbst äußert sich nicht über die Bewertungsgrundsätze, sondern verweist auf das Obligationenrecht. Es betrifft dies die Bewertung dauernder Anlagen (665). die Bewertung anderer Vermögensstücke (666), die Bewertung der Wertpapiere (667). In materieller Hinsicht gibt es überhaupt keine Bilanzwahrheit, alles ist nur relativ. Die einzige Forderung, die auch an die Sparkassen gestellt wird, besteht eigentlich nur darin, daß alles so dargestellt werde, wie es sich aus den Büchern ergibt, wie es sich in Wirklichkeit zugetragen hat. Dies zu überprüfen ist eine Aufgabe der Kontroll- und Revisionsstellen. (Aus Bilanztheorie, Prof. Töndury.)

2. *Die Bilanzklarheit.* Eine Bilanz soll so gefaßt sein, daß man beim Überblicken einen Einblick in das Innere des Unternehmens bekommt. Auch die Klarheit ist relativ. Alles kann die Bilanz nicht wiedergeben, sonst würde sie zu umfangreich. Sie darf aber auch nicht zu eng gedrängt sein, obschon sie eigentlich ein Sammelkonto sein muß, da auch ein Außenstehender, nicht nur der Eingeweihte, die Bilanz verstehen muß.

Das Gesetz ist darauf bedacht, die Konten genügend auszusondern und doch dadurch die Übersichtlichkeit nicht zu stören. Nehmen wir als Beispiel die Gliederung einer bestimmten Aktivgruppe (Art. 20a V. V. O.):

7. Kontokorrentdebitoren ohne Deckung;
8. Kontokorrentdebitoren mit Deckung;
   a) davon gegen hypothekarische Sicherheit;
9. Feste Vorschüsse und Darlehen ohne Deckung;
10. Feste Vorschüsse und Darlehen mit Deckung;
    a) davon gegen hypothekarische Deckung.

Wichtig ist für die Sparkassen auch, daß die Wertschriften gruppenweise zusammenzufassen sind, einmal nach der Art der Wertpapiere, nach deren Nationalität, bei Obligationen nach der Person des Schuldners. Aber auch die Kreditorenverhältnisse müssen genügend klar abgegrenzt werden. So sind Aval- und Bürgschaftsverpflichtungen von Indossamentsverpflichtungen zu trennen. Es darf nicht aufgerechnet werden, die Kontenbezeichnungen sind klar und unmißverständlich zu führen. (Aus Bilanztheorie, Prof. Töndury.)

3. *Die Bilanzeinheit.* Die Konten müssen nach einem bestimmten Gesichtspunkt geordnet werden. Das Bankengesetz stellt bei den Aktiven auf die Liquidität ab, also auf einen relativen Wert, die Passiven werden nach der Fälligkeit geordnet. Die Forderung der Bilanzeinheit bedeutet nun nicht, daß eine Sparkasse nur eine Bilanz aufstellen dürfe. Sie kann zum Beispiel eine sehr weitgegliederte Bilanz zuhanden des Unternehmens, der Kontroll- und Revisionsstellen und der Bankenkommission aufstellen, während sie eine zweite, mehr summarischer Art, nebenbei aufstellen kann, die für die Öffentlichkeit bestimmt ist. In diesen Bilanzen erfolgt zum Beispiel keine gesonderte Angabe des Wertschriftenbestandes, noch Angaben über Beteiligungen. Sie können auch eine besondere Bilanz aufstellen, die für die Steuerbehörden bestimmt ist usw. (Prof. Töndury).

4. *Die Bilanzkontinuität.* Schluß- und Anfangsbilanz sollen übereinstimmen, die einmal gewählten Kontenbezeichnungen sollen beibehalten werden, um Vergleiche zwischen den einzelnen Bilanzen zu ermöglichen. Materiell besteht die Kontinuität darin, daß immer nach gleichen Grundsätzen bewertet und abgeschrieben wird (Prof. Töndury).

B. *Die Gewinn- und Verlustrechnung*

Soll durch die Bilanz ein Bild der materiellen Zusammensetzung eines Unternehmens gegeben werden, so hat die Gewinn- und Verlust-

rechnung zu zeigen, wie gearbeitet wurde, woher die einzelnen Erträge stammen, wohin sie gelangen. Dies gibt uns ein wertvolles Bild über den Charakter eines Unternehmens, es hilft uns aber auch, bestimmte Bilanzposten richtig einzuschätzen und zu bewerten, man begreift eher die Geschäftspolitik. Wie bei der Bilanz, so sind auch hier die vier Grundsätze zu befolgen. Die Gewinn- und Verlustrechnung muß wahr sein. So dürfen gefährdete Zinsen nicht als Gewinne verbucht werden, sondern müssen über Gewinn und Verlust abgeschrieben werden. Sie muß klar sein. Um das Wesentliche zu erkennen, ist eine genügende Zergliederung nötig, Aufrechnungen sollen nicht gemacht werden. Die Einnahmen müssen von den Ausgaben getrennt werden, vor allem ist die Verteilung des Reingewinnes für sich zu behandeln. Es soll eine klare Kontenbezeichnung geführt werden, ohne ständig zu wechseln, um Vergleiche nicht zu verunmöglichen. Die Gewinn- und Verlustrechnung hat einheitlich zu sein, was wiederum nicht ausschließt, daß mehrere Gewinn- und Verlustrechnungen aufgestellt werden.

Die materiellen Teile dieser Forderungen können durch ein Gesetz nicht geregelt werden. Dieselben zu erfüllen ist Aufgabe der einzelnen Sparkassen. Das Gesetz hat sich mit jenen Vorschriften begnügt, die die Erfüllung der formalen Forderungen bezwecken. Dadurch aber, daß die formalen Forderungen erfüllt werden müssen, wird den Kontrollorganen und Revisionsstellen die Überprüfung der materiellen Seite erheblich erleichtert.

Die Aufstellung von Jahresrechnungen und Zwischenbilanzen und deren Einsichtnahme durch die einzelnen Organe der Kasse, sowie durch die Revisionsstellen, die Bankenkommission und Nationalbank genügt aber nicht. Die Jahresrechnungen und Zwischenbilanzen müssen, wenn auch in gedrängter Form, auch der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden. Das Gesetz sieht deshalb in Art. 6, 3 vor, daß die Jahresrechnungen und Zwischenbilanzen zur Orientierung des Publikums veröffentlicht oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden müssen. Wie dies zu geschehen hat, bestimmt Art. 24 und 25 der V. V. O. Regel bildet die Veröffentlichung im schweizerischen Handelsamtsblatt oder in sonstigen Zeitungen, die aber nicht bestimmt werden. Es ist aber auch möglich, was besonders für Sparkassen zutrifft, daß die Jahresrechnungen bloß in den Jahresberichten niedergelegt werden. Übersteigt die Bilanzsumme 200,000 Franken nicht, so ist nicht einmal dies erforderlich, sondern es kann die Veröffentlichung in anderer geeigneter Form erfolgen. Erfolgt die Veröffentlichung nicht durch die Presse, so müssen die Jahresrechnungen dem Publikum, inbegriffen die Presse, zur Einsicht gehalten

werden. Ein direktes Interesse ist nicht nachzuweisen, hingegen besteht kein Recht, Abschriften zu verlangen.

Die Jahresrechnungen sind innert vier Monaten, die Zwischenbilanzen innert vier Wochen nach erfolgtem Abschluß zu veröffentlichen oder der Öffentlichkeit zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. Kann eine Sparkasse diese Frist nicht einhalten, so hat sie die Bankenkommission davon in Kenntnis zu setzen. Rechtfertigen die Verhältnisse ein solches Verhalten, so kann die Bankenkommission eine Fristenverlängerung bewilligen. Dies ist kein seltener Fall, wenn wir an ländliche Gegenden denken, wo infolge von Viehseuchen die Jahresrechnungen nicht abgeschlossen werden können, da die Generalversammlung nicht einberufen werden darf.

Dadurch wird nun erreicht, was schon längst nötig gewesen wäre, daß die Öffentlichkeit einen, wenn oft auch nur theoretisch wertvollen Einblick in das Innere eines Instituts erhält. Trotzdem die Aufstellungen immer nur relativen Wert haben, ist dies wichtig. Wie beim Prospektzwang liegt allerdings die Gefahr auch darin, daß das Publikum sich zu stark auf die sehr gedrängt gehaltenen Jahresrechnungen und Zwischenbilanzen verläßt, sich allzu leicht durch Zahlen blenden läßt und dabei vergißt, daß es sich nur um Sammelkonten handelt, die unzählige Risiken und gefährliche Posten in sich schließen können.

§ 15. Die Revision, die Revisionsverbände und ihre Bedeutung

Quellen:

Botschaft:	S. 9 ff.
Bulletins:	N. R., S. 702 ff., 810 ff., St. R. 195 ff., 254 ff., 450 ff., 460 ff.
Rossy und Reinmann:	S. 47.
St. Rat Thalmann:	Bulletins, St. R., S. 255.
Dr. Wolf:	Artikel.

A. *Die Revision*

Hätte dieser Abschnitt gefehlt, dann wäre das Gesetz unvollständig geblieben. Es mußte eine betriebsfremde Stelle geschaffen werden, um die Durchführung der Gesetzesvorschriften zu überwachen. Diese Revisionsstelle ersetzt nicht das betriebseigene Kontrollorgan. Es sind dies zwei völlig verschiedene Aufgaben, auf ganz andern Grundlagen beruhend, obschon es bei kleinen Unternehmen möglich ist, daß beide Aufgaben durch die gleichen Personen erfüllt werden.

Der Staat mußte als Revisionsstelle außer Betracht fallen, da zu große Fachkenntnisse und ein zu großer Beamtenapparat erforderlich gewesen wären. Wie die bundesrätliche Botschaft ausführt, hätte man dadurch das Verantwortungsgefühl der Verwaltungsorgane geschwächt, man hätte umgekehrt dem Staat eine zu große Verantwortung überbunden. Es hätte auch die Auffassung entstehen müssen, daß dadurch das Bankgeheimnis indirekt angetastet würde. Dies hätte zur Folge gehabt, daß viele Bankkunden ihre Gelder zurückgezogen hätten, um sie selbst zu verwalten, brach liegen zu lassen oder ins Ausland zu verschieben. Man hätte dadurch die Banken gefährdet und der Volkswirtschaft einen schweren Schlag versetzt, die damals schon ohnedies unter Kapitalknappheit litt.

Nun bestunden eine große Zahl von Revisionsverbänden und Treuhandgesellschaften, die auf privater Grundlage schon lange den größten Teil des Bankgewerbes revidiert hatten und die dafür Gewähr boten, die Revisionen auch im Sinne des Bankengesetzes durchführen zu können. Man wollte aber nicht mehr eine ausschließlich private Revision, weshalb man den Mittelweg einschlug. Man schuf die private Revision auf staatlicher Grundlage.

Als Revisionsstellen kommen nur jene Firmen in Betracht, die von der Bankenkommission anerkannt sind. Die Anerkennung ist an bestimmte Vorbedingungen geknüpft und kann jederzeit widerrufen werden, wenn Vorschriften und Pflichten verletzt werden.

Den Sparkassen ist die Wahl unter den anerkannten Revisionsstellen freigestellt, sie sind aber verpflichtet, bis spätestens zu Beginn des Rechnungsjahres eine Revisionsstelle mit der Kontrolle zu betrauen. Wird eine Revisionsstelle gewechselt, dann ist dies unter Angabe der Gründe der Bankenkommission mitzuteilen. Die Revisionsstellen haben ihre Rechte und Pflichten und unterliegen ebenfalls den zivil- und strafrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes.

Mitte Mai 1936 zählte man acht Revisionsverbände und dreizehn Treuhandgesellschaften. Durchgeht man die Jahresberichte, so sieht man, daß der Hauptteil der Sparkassen den Revisionsverbänden angeschlossen ist. Für die Sparkassen fallen in Betracht 1938:

Revisionsverbände:

1. Revisionsverband bernischer Banken und Sparkassen.
2. Verband schweizerischer Lokal-, Spar- und Leihkassen.
3. Verband zürcherischer Spar- und Leihkassen.

4. St. Gallischer Revisionsverband.
5. Revisionsverband der Geldinstitute des Kantons Schaffhausen und Umgebung.
6. Syndicat fribourgeois de revision des banques et caisses d'épargne.

Treuhandgesellschaften:

1. Office fiduciaire d'organisation et d'expertises, Ofor S. A., Genf.
2. Kontroll-Revisions A. G., Basel.
3. Revisions-Treuhand A. G., Revisa A. G., St. Gallen.
4. Revisions-Treuhand A. G., Zug.

Damit das Ziel erreicht wird, müssen die Revisionen unangemeldet, periodisch wiederkehren. Um sich die Arbeit zu erleichtern, gestattet Art. 37 V. V. O. die Vornahme von Teilrevisionen während des Jahres. Besondere Revisionen sind vorzunehmen bei Sanierungen, im Falle der Stundung, des Fälligkeitsaufschubes usw. Die Revisoren haben das Recht, in alle Bücher und Belege der Sparkassen Einsicht zu nehmen, sie können über alles Auskunft verlangen, was sie bei Durchführung ihrer Arbeit benötigen. Sie können auch die Revisionsberichte der betriebseigenen Kontrollstelle verlangen, um sich die Arbeit zu erleichtern, um, wie der Gesetzgeber sich ausdrückte, Doppelspurigkeit zu vermeiden. Ausgenommen gegenüber den zuständigen Organen des Instituts und der Bankenkommission haben sie strengstes Stillschweigen zu bewahren.

Der Aufgabenkreis ist nicht abschließend in Art. 38, 2 V. V. O. umschrieben. Sie haben vor allem zu prüfen: Die Jahresrechnungen in formaler und materieller Hinsicht, also die allgemeine Vermögenslage. Sie haben die einzelnen Konten, besonders die Aktiven, nach ihrer Sicherheit, Liquidität und Bewertung zu untersuchen, die Passiven auf ihre Deckung. Es ist zu prüfen, ob die Vorschriften über die eigenen Mittel, über die Weiterverpfändung von Faustpfändern, über die Kapitalherabsetzungen eingehalten worden sind. Es ist die Kassen- und Bankliquidität zu prüfen. Bestehen noch kantonale Pfandrechte, so haben sie auch die damit zusammenhängenden Punkte eingehend zu untersuchen. Sie überprüfen die innere Organisation usw.

Das Ergebnis ist in einem Revisionsbericht niederzulegen, der innert Jahresfrist nach Abschluß der Jahresrechnung zu erstatten ist. Der Bericht ist zu unterzeichnen, mit der Erklärung, daß alle nötigen Auskünfte erhalten werden konnten. Bei Aktiengesellschaften sind die Berichte dem Präsidenten des Verwaltungsrates, bei Genossenschaften dem Präsidenten des verantwortlichen Organes zu übermitteln. Analog

gilt dies für die Korporation, die Stiftung, für die Gemeinde- und Staatsinstitute. Die Berichte sind von den Verwaltungsorganen einzeln zu unterzeichnen. Dadurch erreicht man, daß jedes Verwaltungsmitglied die Berichte und damit auch allfällig erwähnte Mängel kennen muß, was für eine spätere allfällige Verantwortlichkeitsfeststellung wichtig ist. Bestehen Mängel, so hat die Revisionsstelle der Sparkasse eine Frist zur Behebung anzuberaumen, ansonst die Bankenkommission unterrichtet werden muß. Die Bankenkommission kann jederzeit die Berichte zur Einsicht verlangen. Nur bei erschwerenden Umständen wird die Revisionsstelle die Bankenkommission unterrichten.

Die Kosten dieser Revisionen sind oft nicht gering. Da die Revisionsfirmen ein Monopol besitzen, mußten die Banken auch vor Überforderungen geschützt werden. Der Gesetzgeber schuf deshalb einen Tarif, der die Tagesentschädigungen zu regeln hat.

a) Für Revisoren, die die Bankrevisionen zu leiten haben, 80 bis 120 Franken.

b) Für andere Revisoren 50 bis 70 Franken.

c) Für Kanzleipersonal 25 bis 32 Franken.

Der Erlaß bestimmt weiter: «Dieser Tarif gilt sowohl für die Ausführung der Revisionsarbeiten als auch für die Abfassung des Revisionsberichtes. Für Begutachtung schwieriger Fragen durch ein Mitglied der Direktion kann eine Treuhandgesellschaft eine Tagesentschädigung bis 170 Franken verlangen.» Dieser Tarif würde nun eine große Belastung bedeuten für alle kleineren Institute, besonders für die Sparkassen und Hypothekarinstitute mit vorwiegend lokalem Charakter. Für solche Institute kann obiger Tarif herabgesetzt werden. Von diesem Rechte machte, um ein Beispiel zu erwähnen, auch der Verband bernischer Banken und Sparkassen Gebrauch. Er ermäßigte obige Sätze wie folgt:

1. Inspektoren 60 Franken.
2. Kontrolleure 40 Franken.
3. Gehilfen 25 Franken.

B. *Die Bedeutung der Revisionsverbände*

Wie Dr. Wolf in einem Artikel über den Verband schweizerischer Lokal-, Spar- und Leihkassen ausführte, ist das Ziel des Zusammenschlusses die Selbsterhaltung und Förderung der Mitglieder. Dies ist auch für die Sparkassen nötig geworden, da die Anforderungen, die an die einzelnen Institute gestellt werden, ständig zunehmen und sich

schwieriger gestalten, sowohl auf dem Gebiete der Banktechnik als auch auf dem der Organisation, überhaupt auf dem ganzen Gebiete des Geschäftsverkehrs (Dr. Wolf). Die Revisionsverbände begnügen sich nicht mit jährlichen Revisionen im Sinne des Bankengesetzes, sie revidieren mehrmals. Sie nehmen nicht nur Einsicht in die Jahresrechnungen, sondern verlangen auch die Zwischenbilanzen, die monatlichen Saldibilanzen. Sie verlangen Unterrichtung über beabsichtigte Zinsfußänderungen, überhaupt Auskunft über die verschiedensten Punkte der Geschäftspolitik. Sie stehen deshalb in enger Verbindung mit ihren Mitgliedern und können ihnen mit Rat und Tat beistehen. Sie wirken durch ihre Revisionstätigkeit erzieherisch, sie fördern durch all dies die einzelnen Mitglieder und kämpfen mit um die Selbsterhaltung derselben. Denn auch bei uns besteht eine, wenn auch mehr versteckte Konzentrationsbewegung, der die kleinen Institute, wären sie ganz auf sich verlassen, sicherlich unterliegen müßten. Die Verbände vertreten die Interessen ihrer Mitglieder gegenüber den andern Bankgruppen, gegenüber andern Wirtschaftsgruppen, vor allem auch gegenüber dem Staat und den Kantonen. So sind denn die Revisionsverbände am Erfolg und Aufstieg der Sparkassen nicht unbeteiligt gewesen, und ihre Bedeutung wird in Zukunft eher noch steigen.

§ 16. Die betreibungsrechtliche Ordnung

Quellen:

Prof. Blumenstein:	Sch. K. G.
Bulletins:	N. R. 444/45, 449, 691 ff., 699 ff., 809 ff., 822, St. R. 195, 248 ff., 446 ff., 460 ff.
Graner P. Dr.:	Geltungsbereich des Bankengesetzes.
Münch Pd. Dr.:	Betriebswirtschaftslehre des Bankgewerbes.
Rossy und Reinmann:	Schweizerisches Bankengesetz, S. 57—75, 176, 142—154.

I. Die allgemeinen Grundzüge

Das Bankengesetz war erlassen worden, um, soweit dies durch ein Gesetz möglich, die Institute vor Verlusten zu bewahren. Trotzdem können aber Ereignisse eintreten, die die Lage eines Unternehmens gefährden. Es mußten deshalb Normen geschaffen werden, die ermöglichen sollten, das Institut zu retten, solange eine Rettung noch möglich, eine Aussicht auf Besserung noch vorhanden. Man hatte die Erfahrung gemacht, daß es weniger verlustreich sei, ein gefährdetes Unternehmen

weiterzuführen, wenn auch bei veränderter rechtlicher, finanzieller oder struktureller Grundlage, als gerade zu liquidieren.

Als erste Hilfsmaßnahme wurde, schon vor Beratung des Bankengesetzes, die eidgenössische Darlehenskasse gegründet. Deren Zweck lag vor allem in einer Unterstützung notleidender Banken. Diese Hilfe und die direkte staatliche Zuweisung von Mitteln konnte aber keinen Erfolg haben. Die Banken mußten auch vor Zugriffen der Gläubiger geschützt werden können, man mußte verhindern, daß «rücksichtslose» Gläubiger ein Institut zu Grunde richten konnten. Dies zu verhüten lag im Interesse aller übrigen Gläubiger, des Instituts, der Gesellschafter und Schuldner. Eine solche Regelung konnte aber nur durch betreibungsrechtliche Bestimmungen geschaffen werden. Die Vorschriften des Schuldbetreibungsrechtes genügten nun aber den speziellen Bedürfnissen des Bankgewerbes nicht, weshalb Abweichungen notwendig wurden, die in einigen Punkten einen Einbruch in bisherige Rechtsauffassungen mit sich bringen mußten. Für das Bankgewerbe sind fünf verschiedene betreibungsrechtliche Institute vorgesehen:

1. Der Fälligkeitsaufschub.
2. Die Stundung.
3. Die Sanierung.
4. Das Nachlaßverfahren.
5. Das Konkursverfahren.

II. Die betreibungsrechtlichen Institute

1. *Der Fälligkeitsaufschub* (Art. 25—28 des Gesetzes)

Die unberechenbaren wirtschaftlichen Verhältnisse können es mit sich bringen, daß eine Sparkasse während längerer Zeit einem «unverhältnismäßig» großen Geldabfluß ausgesetzt ist. Das Unternehmen kann dadurch in eine heikle Situation geraten. Nach Dr. Abt kommt dies einem Ausblutungsprozeß gleich, der hervorgerufen oder noch vergrößert wird durch das Mißtrauen der Bankgläubiger. Diese sinnlosen Rückzüge müssen verhindert werden, bevor Illiquidität eingetreten ist, bevor das Unternehmen Anlagen verlustreich realisieren muß und dadurch seine zukünftige materielle Grundlage schwächt.

Sparkassen, die einem «andauernd übermäßigen Geldrückzug» ausgesetzt sind, können beim Bundesrat um die Gewährung eines Fälligkeitsaufschubes nachsuchen (Art. 25). Dem Gesuch ist ein Revisionsbericht beizufügen, der festzustellen hat:

1. daß die Forderungen der Gläubiger voll gedeckt sind,

2. daß der Zinsendienst auch während des Aufschubes aufrechterhalten werden kann.

Der Bundesrat kann diesem Aufschub zustimmen, er kann ihn auf alle Forderungen, ausgenommen auf jene der eidgenössischen Pfandbriefzentralen, ausdehnen, er kann ihn auf bestimmte Verbindlichkeiten beschränken. Es wird aber zweckmäßig sein, all jene Verpflichtungen der Sparkasse vom Aufschub auszunehmen, die einen solchen aus ihrer Natur heraus nicht ertragen, wie zum Beispiel Wechselverpflichtungen und handelsähnliche Bankgeschäfte. Man würde dadurch einer Sparkasse, besonders für die Zukunft, eher schaden als nützen. Dem Bundesrat stehen als beratende Stellen die Bankenkommission, die Nationalbank und die Darlehenskasse zur Seite. Der Aufschub, der zu befristen ist, kann sich auf längere Dauer erstrecken, bei Sparkassen vor allem auf die Spareinlagen. In diesem Fall darf aber das Institut nicht vom Recht Gebrauch machen, einseitig die Zinssätze herabzusetzen. Der Fälligkeitsaufschub wird durch den Bundesrat wieder aufgehoben, wenn die Voraussetzungen dazu nicht mehr vorhanden, wenn sich das Institut der Rechtswohltat als unwürdig erweist, er wird in eine andere betreibungsrechtliche Form übergeleitet, wenn Illiquidität eingetreten oder der Betrieb sich als überschuldet erweisen sollte. Nach Dr. Abt ist der Fälligkeitsaufschub eigentlich eine rein wirtschaftliche Maßnahme, die nur möglich ist, wenn absolute Zahlungsfähigkeit und eine gesunde Bilanz vorhanden, wenn weder Gläubiger benachteiligt noch bevorzugt werden (Nat. Rat., Abt. 696).

2. *Die Stundung* (Art. 29—35 des Gesetzes)

Stundungsgesuche können jene Sparkassen einreichen, die nicht überschuldet sind, die aber ihren Verpflichtungen zeitlich nicht mehr nachkommen können, die illiquid geworden sind. Das Gesuch ist an das kantonale Stundungsgericht zu stellen, das von den Kantonen zu bezeichnen ist. Zugleich ist ein Bericht über die Lage des Unternehmens einzureichen, ebenso die noch vorhandenen Jahresrechnungen, die Geschäfts- und Revisionsberichte der letzten fünf Jahre. Die Stundung ist auf ein Jahr zu befristen. Eine Abweisung des Gesuches kann an das Bundesgericht weitergezogen werden. Die Stundung kann auf zwei Jahre, sogar auf zweieinhalb Jahre verlängert werden, wenn Aussicht vorhanden, daß eine außergerichtliche Sanierung zustande kommen könnte. Während dieser nicht zu reichlich bemessenen Frist ist es möglich, die Lage

abzuklären, um dann den wenigst verlustreich erscheinenden Weg einzuschlagen. Das Stundungsgericht setzt einen Kommissär ein, der die Geschäftsführung überwacht und dem Gericht jeweils Bericht erstattet. Gericht und Kommissär können in alle Bücher und Belege Einsicht nehmen, sie können jede Auskunft verlangen. Der Kommissär entscheidet über die einzelnen Auszahlungen fälliger Forderungen und über die Höhe der Auszahlungen. Das Gesetz stellt hierfür nur allgemeine Richtlinien auf. Es bestimmt: «Die Auszahlungen dürfen die Hälfte derjenigen Beträge nicht übersteigen, für die noch Deckung vorhanden ist.» Dabei sollen vor allem die durch das Recht privilegierten Gläubiger und unter diesen besonders die kleinen, weitgehend berücksichtigt werden. Als vom Recht privilegiert gelten zum Beispiel die Spareinlagen, als kleine Gläubiger gelten jene, deren Guthaben 1000 Franken nicht übersteigt.

Die Bank ist oft weitgehenden Beschränkungen unterworfen. Sie darf keine Rechtshandlungen vornehmen, die die Interessen der Gläubiger schädigen könnten, sie darf einzelne nicht bevorzugen. Unter Umständen können neue Geschäfte nur noch mit Bewilligung des Kommissärs gültig abgeschlossen werden, eine Beschränkung, die zu veröffentlichen ist.

Die Stundung wird aufgehoben, wenn sie nicht mehr erforderlich ist. Sie wird widerrufen, wenn sie unberechtigterweise erlangt wurde oder wenn das Institut sich während der Stundung dieser Rechtswohltat unwürdig zeigt. Kann eine Sparkasse auch in Zukunft ihren Verpflichtungen nicht mehr nachkommen oder ist nachträglich Überschuldung eingetreten, so wird das Verfahren in ein Nachlaß- oder Konkursverfahren übergeleitet, bei dem der Kommissär weiter mitwirkt.

3. *Die Sanierung* (Bundesratsbeschluß vom 17. April 1936)

Die Sanierung wurde für Banken von «erheblicher volkswirtschaftlicher Bedeutung» vorgesehen, weshalb von vornherein die meisten Sparkassen außer Betracht fallen. Das Sanierungsverfahren ist in Wirklichkeit ein Nachlaßverfahren, nur daß hier die Bankenkommission die Leitung übernimmt und das Bundesgericht einzige Genehmigungsinstanz ist. Man wollte dadurch im Interesse des Landeskredits, wenn immer möglich, den gerichtlichen Nachlaß vermeiden.

Wie Dr. Graner (Geltungsbereich 15) anführt, kann der Fall eintreten, daß die Gläubiger einer Bank voll gedeckt sind, daß sogar die Zinsen weiter bezahlt werden können, daß aber die eigenen Mittel als verloren gelten müssen. Die eigenen Mittel sind nun der wesentliche Bestandteil des finanziellen Aufbaues. Es muß einmal das Grundkapital

herabgesetzt werden, nebst Abschreibung der Reserven, es muß neues Eigenkapital geschaffen werden, was sehr oft durch Umwandlung bisheriger Passiven in Eigenkapital erreicht wird. So kann ein gerichtliches Nachlaßverfahren vermieden werden.

Da die meisten Sparkassen nur geringes, meist aber gar kein Eigenkapital besitzen, da dies ja nicht in ihrem Wesen liegt, da anderseits aus den Passiven, die größtenteils Spareinlagen und Kassaobligationen darstellen, kaum Eigenkapital gebildet werden könnte, spielt das Sanierungsverfahren auch aus diesem Grunde für die Sparkassen keine Rolle.

4. *Das Nachlaßverfahren* (Art. 37 des Gesetzes. Art. 54—56 V. V. O.)

Bundesgerichtliche Verordnung vom 11. April 1935, vom 26. II. 35, vom 17. IV. 1936. Bundesgerichtlicher Entscheid vom 10. VI. 1938.

Das Nachlaßverfahren des Schuldbetreibungsrechtes trägt nicht überall dem besonderen Charakter der Banken Rechnung, weshalb Abweichungen geschaffen werden mußten. Die wichtigsten sind:

a) Abschaffung der Gläubigerversammlung. Die Obligationäre aus Kassenscheinen vertreten ihre Interessen selber.

b) Die aus den Büchern ersichtlichen Forderungen gelten mit dem Betrag, mit dem sie zu Buche stehen, als angemeldet.

c) Die Bestätigung des Entwurfes kann stillschweigend erfolgen.

Das Gesuch um Gewährung einer Nachlaßstundung ist mit den nötigen Unterlagen der kantonalen Nachlaßbehörde einzureichen, die den Sachwalter bestimmt, insofern nicht schon ein Kommissär eingesetzt worden ist. Eine Ablehnung kann an das Bundesgericht weitergezogen werden. Die Stundung dauert höchstens ein Jahr. Entweder darf die Sparkasse einen Teil der Geschäfte weiterführen, es kann ihr dieses Recht auch verweigert werden, was zusammen mit dem Schuldenruf zu veröffentlichen ist. Für nicht aus den Büchern ersichtliche Forderungen beträgt die Anmeldefrist 30 Tage. Mit Hilfe des Sachwalters und dessen Begutachtung stellt das Institut in der Folge einen Nachlaßvertrag auf, der der Nachlaßbehörde überreicht wird. Da eine Gläubigerversammlung fehlt, hat diese Behörde das Recht, im Interesse der Gläubiger Abänderungen vorzunehmen. Der Vertrag ist während einer gewissen Dauer aufzulegen, und die Gläubiger haben das Recht, Einwendungen anzubringen. Sobald nicht Gläubiger, die mehr als ein Drittel aller Forderungen vertreten, dagegen Einspruch erhoben haben, gilt der Vertrag als durch Mehrheitsbeschluß angenommen. 306, 1 Sch. K. G. und B. G. E. vom 10. VI. 1938 bestimmen, daß eine nachlässige, leichtsinnige und

unredliche Geschäftsführung ein Verweigerungsgrund für die Bewilligung des Nachlaßvertrages sei. Bei Banken von erheblicher volkswirtschaftlicher Bedeutung, also nur für einige wenige Sparkassen, geht aber die bundesgerichtliche Praxis dahin, die Bewilligung nicht davon abhängig zu machen. Auch wenn die Bewilligung erteilt wird, werden dadurch die Verantwortlichkeitsansprüche der Bank gegenüber den Bankorganen nicht berührt, es sind diese Ansprüche im Gegenteil durch den Kommissär zu überprüfen und zu wahren. Das Bestätigungsverfahren ist eingehend geordnet und der unterliegenden Partei die Weiterziehung ans Bundesgericht gestattet worden. Das Gesetz unterscheidet drei verschiedene Nachlaßverfahren, die teilweise noch verbunden werden können.

1. *Der Stundungsvergleich.* Die Gläubiger oder ein Teil derselben haben für einige Zeit die fällig werdenden Forderungen, oft auch die Zinszahlungen, zu stunden. Sollen pfandgesicherte Forderungen der eidgenössischen Darlehenskasse miteinbezogen werden, dann ist eine Bewilligung des Bundesrates einzuholen. Nicht einbezogen werden dürfen die pfandgesicherten Forderungen der Pfandbriefzentralen. Der Stundungsvergleich ist nötig, da die Stundung im Sinne von Art. 29 ff. des Gesetzes oft nicht ausreicht.

2. *Der Prozentvergleich.* Es ist dies der Normalfall. Die einzelnen Gläubigergruppen müssen sich sowohl Kapital- als auch Zinsabstriche gefallen lassen und, sofern kein kantonales Pfandrecht besteht, ist es zum Beispiel bei den Sparkassen nicht ausgeschlossen, daß auch die Spareinlagen davon betroffen werden.

3. *Der Liquidationsvergleich.* Alle oder ein Teil der Aktiven wird den Gläubigern überlassen, die dieselben dann selbst verwerten. Die Bank tritt in Nachlaßliquidation. Der Vorteil dieses sehr komplizierten Verfahrens besteht darin, daß die Aktiven in aller Ruhe und vorteilhafter verwertet werden können, als dies im Falle eines Konkurses möglich wäre. Die Nachlaßliquidation bildet eigentlich die Brücke zwischen dem Prozentvergleich und dem Konkurs.

Wie beim Fälligkeitsaufschub, der Stundung und Sanierung, trifft das Nachlaßverfahren nur jene Forderungen, die vor Veröffentlichung der Stundung bezw. Nachlaßstundung, oder sogar vor dem Fälligkeitsaufschub bestanden hatten.

5. *Der Konkurs* (Art. 36)

Auch das Konkursverfahren mußte im Interesse einer reibungsloseren Abwicklung erleichtert werden.

1. Keine Gläubigerversammlung, ausgenommen wenn die Konkursverwaltung dies als notwendig erachtet.

2. Die aus den Büchern ersichtlichen Forderungen gelten mit dem Betrage als angemeldet, der sich aus den Büchern ergibt.

3. Die Verwertung der Aktiven ist den Bedürfnissen anzupassen. Es soll auch der Konkurs die geringsten Verluste hervorrufen.

Erst im Gesellschaftskonkurs haben die Gläubiger die Möglichkeit, gegen die Bankorgane direkt vorzugehen. Die Geltendmachung steht der Konkursverwaltung zu. Verzichtet dieselbe darauf, so können die Gesellschafter und Gläubiger verlangen, daß das Recht der Prozeßführung in dieser Angelegenheit auf sie übergehe. Die wichtigste Neuerung der konkursrechtlichen Regelung besteht darin, daß die Spareinlagen bis zum Betrage von 5000 Franken ein Privileg dritter Klasse genießen. Besteht zusätzlich ein kantonales Pfandrecht, so wird der Erlös von dem durch das Konkursvorrecht geschützten Betrag abgezogen. Der Schutz darf, die laufenden Zinse miteingerechnet, 5000 Franken nie übersteigen.

Aus der ganzen betreibungsrechtlichen Ordnung heraus, die mit Ausnahme der Sanierung auch für die Sparkassen von Bedeutung ist, erkennt man deutlich, wie den Bedürfnissen des Bankgewerbes weitgehend Rechnung getragen wird. Man versucht, wenn immer möglich, große Verluste zu vermeiden, was sich schon aus der Ordnung des Nachlaßverfahrens ergibt, aber auch aus der Ordnung des Konkurses, wo bestimmt wird, daß die Verwertung der Aktiven den Bedürfnissen anzupassen sei. Das Gesetz will aber auch vor allem den Konkurs vermeiden, nicht allein um die Gläubiger, die Gesellschafter, die Schuldner zu schützen und um das Unternehmen zu erhalten, sondern auch um den Landeskredit, den Kredit der Banken im besonderen, im Interesse der gesamten Volkswirtschaft nicht zu schädigen.

§ 17. Die zivil- und strafrechtliche Verantwortlichkeit

Quellen:

Botschaft:	S. 9 ff., 14.
Bulletins:	N. R. 715 ff., 819 ff., 824. St. R. 196, 266 ff., 463.
Prof. Fehr:	Handelsrechtliches Seminar.
Münch Pd. Dr.:	Betriebswirtschaftslehre des Bankgewerbes.
Rossy und Reinmann:	Schweizerisches Bankengesetz, S. 75—86.

Da auch die beste Kontrolle nicht alle Verfehlungen verhüten kann, sind Verantwortlichkeitsnormen unumgänglich. Art. 38—51 bilden denn

auch den Schlußstein des Gesetzes. Die Feststellung der Verantwortlichkeit ist erleichtert worden durch die Vorschriften über die innere Organisation, durch die Einführung der Revisionsstellen, durch Aufstellung zwingender banktechnischer Normen, deren Übertretung eindeutig eine Verfehlung bedeutet.

1. *Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit*

Sehr streng ist die Gründerhaftung gehalten, und der Begriff Gründer ist sehr weit aufzufassen (Art. 40). Die Geschäftsführung, Verwaltungsorgane, Liquidatoren und Kommissäre haften dem Institut, den Gesellschaftern und Gläubigern für absichtliche und fahrlässige Schädigung. Verschieden ist dabei das Klagerecht geordnet. Bei direktem Schaden kann sich der Geschädigte auf O. R. 41 ff. berufen. Anders beim mittelbaren Schaden, wo die Schädigung nur dadurch erfolgt, daß die Bank einen Schaden erleidet. Der Gesellschafter kann darauf klagen, daß der Bank der Schaden ersetzt werde, wenn er dem Entlastungsbeschluß nicht zugestimmt hat, wenn nicht sechs Monate seit dem Entlastungsbeschluß verstrichen sind und wenn er nicht in Kenntnis der Sachlage die Mitgliedschaft erworben hat (43, 3). Dem Gläubiger hingegen steht ein Klagerecht nur im Falle des Gesellschaftskonkurses zu. Dadurch wird weder das Klagerecht des Gläubigers bei direkter Schädigung betroffen noch dasjenige der Gesellschafter und der Bank gegenüber den Organen, Liquidatoren und Kommissären. Die Klagbarkeit verjährt nach fünf Jahren, nachdem der Geschädigte vom Schaden Kenntnis erhalten hat, auf alle Fälle nach zehn Jahren, vom Tage des schädigenden Ereignisses an gerechnet. Diese Frist kann verlängert werden, wenn strafrechtliche Handlungen damit verbunden sind, die eine längere Frist aufweisen.

2. *Die strafrechtliche Verantwortlichkeit*

Die strafrechtlichen Normen gelten für die ganze Schweiz. Die Durchführung des Strafprozesses bleibt den einzelnen Kantonen überlassen, ebenso die Festlegung der Verantwortlichkeitsnormen, die sich auf die kantonalen Pfandrechte beziehen.

Wie es in handelsrechtlichen Strafbestimmungen üblich ist, sind keine untern Grenzen angegeben, es bestehen nur Höchstgrenzen sowohl für Geld- als für Gefängnisstrafen, mit der Möglichkeit einer Verbindung beider Strafen. Die schwerste Sanktion, die ein Handelsstrafgesetz kennt, die Auflösung des Unternehmens, kennt das Bankengesetz nicht, weil sein Ziel im Gegenteil gerade darin liegt, die Institute nicht unter-

gehen zu lassen. Nur eine Norm, und zwar jene des baslerischen Gesetzes über das Pfandrecht, kommt in ihrer Wirkung, wenigstens was die Sparkassen betrifft, der Auflösung sehr nahe. Verletzt ein Institut die kantonalen Vorschriften, so kann ihm der Regierungsrat unter Umständen die weitere Entgegennahme von Spargeldern untersagen.

Verletzungen zwingender Normen des Bankengesetzes werden aber trotzdem sehr streng bestraft, und das Gesetz zählt auch die Fälle abschließend auf. Für die Sparkassen gelten folgende Fälle:

Wer vorsätzlich:

1. eine Bank eröffnet ohne Befragung der Bankenkommission oder bevor dieselbe die Bewilligung erteilt hat,
2. die innere Organisation nicht den Vorschriften angepaßt hat,
3. die gesetzliche Reserveäuffnung nicht vornimmt,
4. die Jahresrechnungen und Zwischenbilanzen nicht vorschriftsgemäß aufstellt,
5. gegen die Vorschriften über die Kapitalherabsetzung verstößt,
6. als Genossenschaft sich zur Handelsbank entwickelt und trotz Aufforderung durch die Bankenkommission die Gesellschaftsform nicht ändert,
7. gegen die Faustpfandvorschriften verstößt,
8. die Jahresrechnungen nicht durch die Revisionsstellen prüfen läßt und den Pflichten gegenüber diesen Stellen nicht nachkommt.
9. eine außerordentliche Revision nicht vornehmen läßt, die von der Bankenkommission angeordnet ist, oder ihrer Aufforderung nicht nachkommt, Mißstände zu beseitigen,

wird bis 20,000 Franken gebüßt oder bis zu sechs Monaten mit Gefängnis bestraft, wobei eine Verbindung der Strafen möglich ist. Bei Fahrlässigkeit beträgt die Strafe nur eine Geldbuße von maximal 10,000 Franken.

Den gleichen Strafen unterliegen die Revisoren mit ihren Hilfsorganen, wenn sie irgendeine Pflicht «gröblich» verletzen, sei es vorsätzlich oder fahrlässig. Ist das Vergehen nicht «gröblich», so haben die Ordnungsbußen im Sinne von Art. 51 des Gesetzes Geltung. Wie die Revisoren werden auch alle Organe, Beamte und Angestellte der Bank, die Bankenkommission mit ihren Beamten und Angestellten bestraft, wenn sie das Berufsgeheimnis nicht wahren. Ja es werden sogar jene Personen bestraft, die obige Personen zur Preisgabe des Geheimnisses veranlaßten.

In allen übrigen Fällen werden alle, die Vorschriften des Gesetzes übertreten, mit einer Ordnungsbuße bis zu 1000 Franken bestraft. Da

Gerüchte und Verleumdungen der davon betroffenen Bank oft großen Schaden zufügen können, ist auch dieser Fall geregelt worden, da das Obligationenrecht nicht genügt und ein Gesetz über den unlauteren Wettbewerb fehlt. Art. 48 lautet: «Wer den Kredit einer Bank wider besseres Wissen durch Behauptung oder Verbreitung unwahrer Tatsachen schädigt oder gefährdet, wird auf Antrag mit einer Buße bis 20,000 Franken oder Gefängnis bis sechs Monate bestraft.» Eine Verbindung beider Strafen ist möglich.

Werden Gefängnisstrafen verhängt, so müssen diese bei juristischen Personen von jenen Personen getragen werden, die für die juristische Person gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Werden Bußen ausgesprochen, dann haftet die juristische Person solidarisch mit.

Mit Hilfe dieser Normen und durch die Möglichkeit, die Fehlbaren schneller belangen und auffinden zu können, wird das Verantwortungsbewußtsein der verantwortlichen Stellen stark gehoben, was auf die Geschäftsführung nicht ohne Einfluß bleiben kann.

Schlußwort

Nicht nur das Bankengesetz mit seinen einzelnen Verordnungen, bundesrätlichen, bundesgerichtlichen und kantonalen Erlassen hat die Sparkassen direkt betroffen. Auch das revidierte Obligationenrecht brachte manch eine Vorschrift, die die Sparkassen zur Anpassung zwang, wollten sie nicht liquidieren oder doch nicht Unannehmlichkeiten gewärtigen. Vor allem sind die Vorschriften über die innere Organisation, über die finanzielle Grundlage bei Aktiengesellschaften, über die Haftungs- und Nachschußverhältnisse bei Genossenschaften zu erwähnen, sowie jene Vorschriften über die Buchführungspflicht und Bilanzierungsgrundsätze. Nicht zu vergessen sind auch jene Artikel der neuen Handelsregisterverordnung, die mancherorts auch Anpassung verlangten.

Aus alledem sehen wir, daß die letzten Jahre, rechtlich gesehen, nicht spurlos an den Sparkassen vorbeigegangen sind. Zugleich sehen wir aber auch, daß das Bankengesetz in all seinen wichtigen Punkten auch die Sparkassen direkt und nicht nur beiläufig berührt.

In der Folge sollen nun in einem vierten und letzten Kapitel die Sparkassen von der wirtschaftlichen Seite aus betrachtet werden.

4. Kapitel

Wirtschaftliche Betrachtung der schweizerischen Sparkassen

§ 18. Einleitung

Die Hochkonjunktur der Jahre 1928 und 1929 wurde im Herbst 1929 durch den Börsenkrach von New York jäh unterbrochen. Dies bedeutete den Auftakt zur Weltwirtschaftskrise, die zunächst die Rohstoffländer, dann aber auch die übrigen Staaten nach und nach erfaßte. Zu ihr gesellte sich 1931 die Vertrauenskrise in die internationalen Kredite, nachdem die mitteleuropäischen Schuldnerstaaten finanziell zusammengebrochen waren. Dies führte in der Folge zu einer Währungsentwertungswelle, die innerhalb von fünf Jahren den größten Teil der Kulturwelt erfaßte. Neue Wirtschaftssysteme und Währungen mußten aufgebaut werden, die den zwischenstaatlichen Handelsverkehr alles andere als erleichterten.

Die Wirtschaftskrise ergriff auch unser Land, etwas später als die meisten übrigen Staaten, sie dauerte aber auch länger und erreichte in den Jahren 1935 und 1936, nach erfolgtem Zusammenbruch der Baukonjunktur, ihren Tiefststand. Diese Vorgänge blieben nicht ohne Wirkung auf das schweizerische Bankwesen. Infolge der erlahmten Wirtschaftstätigkeit sank die Bilanzsumme, es sanken die Roheinnahmen, von den Reinerträgen gar nicht zu sprechen. Die Banken erlitten nicht nur ungeheure Verluste im Ausland, sondern auch solche im Inland selbst. Die inländischen Wertpapiere waren im Wert stark gesunken, inländische Guthaben waren eingefroren, die teilweise oder ganz abgeschrieben werden mußten. Man hatte, besonders auf dem Hypothekarmarkt, zu hohe Kredite gewährt, was sich nun bitter rächte. Die Banken

besaßen große Aktivposten, die ohne große Verluste nicht realisiert werden konnten. Umgekehrt nahm der Geldzufluß ständig ab, da die Wirtschaftssubjekte das Geld nun selbst benötigten, es trat mancherorts sogar ein Kapitalabfluß ein, da man der wirtschaftlichen Lage der Schweiz, insbesondere auch den Bankinstituten, kein Vertrauen mehr schenkte. Dies war die Lage des Bankgewerbes bei Inkrafttreten des Bankengesetzes, und manch einem Unternehmen mußte es recht schwer fallen, sich den neuen Bestimmungen anzupassen. Es mußten in Not geratene Guthaben endgültig abgeschrieben werden, ebenfalls gefährdete Zinsen. Es mußte durch geeignete Maßnahmen die nötige Liquidität hergestellt werden. es mußten neue eigene Mittel geschaffen werden.

Im Frühjahr 1936 tauchte erneut die Abwertungsgefahr auf. Viele Bankgläubiger lösten ihre festen Bankguthaben, vor allem Obligationen und fällig werdende Kassenscheine, die Gelder flossen den Instituten immer spärlicher zu. Der Kapitalmangel wurde immer stärker fühlbar. Hätte nun unter dem Einfluß der drohenden Abwertung eine Flucht in die Sachwerte eingesetzt, wie dies früher die Regel gewesen, dann hätten die Banken manch eine Anlage abstoßen können, wodurch Kapitalien wieder frei geworden wären. Es trat aber gerade das Gegenteil ein. Verständlich war, daß die festverzinslichen Werte stark sanken. Es sank aber auch die Nachfrage nach allen übrigen Sachwerten, mit Ausnahme des Goldes, und damit sanken auch deren Preise. Das Geld wurde gehamstert, vergoldet oder ins Ausland verschoben. Es drohte ein allgemeiner Zusammenbruch. Die Abwertung war unvermeidlich, sie kam auch, wenn auch viel zu spät. Enorme Schäden waren schon eingetreten.

Die Abwertung bringt eine völlige Umkehr. Das Wirtschaftsleben erlebt einen Aufschwung, wenn auch nicht überall gleich stark. Die Arbeitslosigkeit sinkt, der Export schnellt mengen- und wertmäßig in die Höhe. Die Abwertung hat aber auch ihre Schattenseiten. Die Schweiz wird vom Geld geradezu überflutet. Die gehamsterten Gelder kommen zum Vorschein, die schweizerischen Guthaben kehren in großer Menge aus dem Ausland zurück, vermischt mit ausländischem Fluchtkapital. Dieser Geldstrom erfaßt beinahe alle Banken, zunächst jene in den Wirtschaftszentren, später auch jene in ländlichen Bezirken. Die Zinssätze für fremde Gelder sinken ständig und erreichen Sätze, die seit mehr als vierzig Jahren nie mehr erreicht worden waren. Da die Banken auch nicht sogleich alle zufließenden Gelder nutzbringend anlegen können, setzt das gegenseitige Unterbieten wieder ein, besonders auch auf dem Hypothekarmarkt, was immer die Gefahr eines späteren Zusammen-

bruchs in sich schließt. Zugleich wird aber auch der Sparsinn gelähmt, da so tiefe Sätze keinen Anreiz mehr bilden, was seine nachteiligen Folgen haben kann.

1938 setzen die politischen Wirren ein und bewirken erneut einen Rückschlag im Wirtschaftsleben, ausgenommen jene Industrien, die direkt oder indirekt für Rüstungszwecke beschäftigt sind. Die Landwirtschaft verzeichnet eine gute Ernte, und obwohl die Preise wieder zu sinken beginnen, scheint der Ertrag günstig zu sein, wäre nicht im Herbst 1938 die Viehseuche ausgebrochen, die in den betroffenen ländlichen Gegenden, in allen Erwerbszweigen, große Schäden verursachte. Obwohl die Septemberkrise mancherorts Geldrückzüge bewirkte, nahmen dieselben verhältnismäßig kein großes Ausmaß an. Kaum war die Krise vorüber, setzte der Geldstrom, vor allem auch aus dem Ausland, erneut ein, viel stärker noch als früher. Die Geldfülle mit all ihren unerwünschten Begleiterscheinungen besteht deshalb weiter, trotz sinkender Wirtschaftskurve; umgekehrt nehmen die Anlagemöglichkeiten ständig ab. Dies im Winter 1938 auf 1939. Die eben geschilderte Entwicklung ergibt sich auch aus folgenden Zahlen, die dem statistischen Jahrbuch und den statistischen Mitteilungen der Nationalbank entnommen wurden.

Zahl der Arbeitslosen (Statist. Jahrbuch)

1929	8,131	1934	65,440
1930	12,881	1935	82,468
1931	24,208	1936	93,009
1932	54,366	1937	71,130
1933	67,867	1938	65,583

Schweizerischer Export (Statist. Jahrbuch)

Jahr	in Millionen	in Tonnen
1931	1,348,798	69,666
1932	801,008	45,656
1933	852,785	49,168
1934	844,332	51,995
1935	821,960	43,438
1936	881,633	52,571
1937	1,286,050	70,679
1938	1,316,572	61,469

Das schweizerische Bankwesen (N. B. St., Heft 21, S. 102)

Jahr	Bilanzsumme in Millionen	Rohertrag in Millionen	Reinertrag in Millionen
1931	20,467	375,860	127,040
1932	19,945	340,082	117,671
1933	19,150	310,434	102,579
1934	18,646	297,390	73,085
1935	17,552	279,125	47,110
1936	18,080	295,621	81,714
1937	18,497	286,332	99,039
1938	18,297	280,221	95,703

Die politischen Wirren dauern auch im Frühjahr und im Sommer 1939 weiter an und erzeugen eine immer stärker werdende Spannung, die mit Ausnahme einiger Industrien das Wirtschaftsleben immer mehr und mehr lähmt. Die Landwirtschaft kann höchstens mit einem mittleren Ernteertrag rechnen. Die wirtschaftlichen Aussichten sind sehr schlecht, die unheilvolle Geldfülle hält weiter an. Der 1. September bedeutet für die gesamte Wirtschaft einen Wendepunkt, dessen Wirkungen heute noch nicht zu überblicken sind. Sicher ist eines, daß der Geldüberfluß infolge der verschiedensten Umstände schwinden wird. Wie sich der Krieg auf die schweizerische Wirtschaft auswirken wird, ist noch unbestimmt. Es ist dies aber nur eine der vielen Fragen nach dem Wie und Wohin, die heute unbeantwortet bleibt. Damit sind aber auch die Sparkassen in eine neue Phase ihrer Entwicklungsgeschichte eingetreten.

§ 19. Allgemeines über die Sparkassen

Die Sparkassen sind Dienstleistungsbetriebe, die die Bedürfnisse der einzelnen Wirtschaftssubjekte auf dem Gebiete des Geld- und Kapitalverkehrs zu befriedigen suchen. Umsatzgüter sind Geld und Geldsurrogate und nur ausnahmsweise reale Güter. Nach Dr. Münch lassen sich die Dienstleistungen der Banken im allgemeinen in folgende Gruppen aufteilen:

1. Die Zahlungsvermittlung.
2. Die Kredit- und Kapitalvermittlung.
3. Die Vermögensverwaltung.
4. Die Mitwirkung an der Leitung des Wirtschaftslebens, meist eine Folge der vorangehenden Tätigkeiten.

Das Tätigkeitsfeld der Sparkassen ist aber viel enger begrenzt. Im Vordergrund steht die Kreditvermittlung, die Hauptaufgabe der Sparkassen. Bloße Nebenaufgaben sind die nationale Zahlungsvermittlung,

die Kapitalvermittlung und Vermögensverwaltung. Die vierte Aufgabe, die Mitwirkung an der Leitung des Wirtschaftslebens, fehlt ganz, da die Anlagepolitik der Kassen einen solchen Einfluß gar nicht ermöglicht. Die Sparkassen dienen den wirtschaftlichen Bedürfnissen, sie helfen aber nicht, das Wirtschaftsleben zu leiten. Die Kreditvermittlung vollzieht sich grundsätzlich auf anderer Grundlage, als dies bei den übrigen Banken der Fall ist. Durch die Entgegennahme von Geldern, besonders von Spareinlagen, soll dem einzelnen Sparer gegen günstige Zinsbedingungen eine sichere Anlage geboten werden, es soll der Fleiß und die Sparsamkeit der Wirtschaftssubjekte gehoben werden. Dies ist der Hauptzweck der Sparkassen. Zugleich aber sind sie bestrebt, diese Gelder zu mäßigen Zinsbedingungen und gegen genügende Sicherheit zu einem großen Teil in Handel, Gewerbe und Landwirtschaft anzulegen, als Darlehen und Vorschüsse der verschiedensten Art. Dies bedeutet nun aber nicht, daß die Sparkassen Selbsterhaltungsbetriebe seien. Wie die übrigen Banken, sind die Sparkassen Überschußbetriebe, da sie dies benötigen, um ständig ihre wirtschaftliche Lage noch mehr zu festigen, um auch in Zukunft ihre sozialen Aufgaben erfüllen zu können. Dies tut dem Wesen der Sparkassen auch keinen Abbruch, denn es kommt dabei nur darauf an, woher die Überschüsse zur Hauptsache stammen und wohin sie gelangen. An Hand zweier Tabellen, die den statistischen Mitteilungen der Nationalbank entnommen wurden, soll der materielle Aufgabenkreis aufgezeigt werden, und zwar an Hand einer prozentualen Aufgliederung der Totalbilanz aller 111 Sparkassen. (St. N. B., Heft 21, S. 62 und 77.)

Prozentuale Aufgliederung der Aktiven und Passiven

Passiven		Aktiven	
Bankdebitoren	0,14	Kassa, Giro, Postcheck .	3,59
Checkrechnungen, Kreditoren auf Sicht . .	1,18	Bankdebitoren auf Sicht	1,18
Kreditoren auf Zeit . .	0,52	Bankdebitoren, andere .	0,18
Spareinlagen	75,27	Wechsel	0,15
Depositen-Einlagehefte .	1,50	Kontokorrentdebitoren .	1,35
Kassaobligationen . . .	11,96	Feste Vorschüsse, Darlehen	2,53
Obligationen	0,00	Kontokorrentvorschüsse an öffentlich-rechtliche Körperschaften . . .	2,34
Pfandbriefdarlehen . .	1,1	Hypothekaranlagen . .	72,90
Sonstige Passiven . . .	1,31	Wertschriften	12,34
Eigene Mittel	6,81		
Total	100,00	Total	100,00

Finden wir bei manchen Sparkassen alle oben angegebenen Aktiven und Passiven oder doch den größten Teil davon, so ist die Zahl jener Kassen, die nur einige wenige Geschäfte pflegen, nicht gering. Eine Anzahl Sparkassen tätigt gerade das Minimum, auf der einen Seite das Sparkassengeschäft, auf der andern Seite das Hypothekargeschäft oder die Wertschriftenanlage oder beides zusammen. Manche Kassen stehen den Lokal-, Mittel- und Kleinbanken nicht nach, übertreffen sogar viele Institute dieser Gruppe. manch eine Sparkasse wiederum verdient es kaum, noch als Bank im allgemeinsten Sinne bezeichnet zu werden. Bei allen liegt die Haupttätigkeit auf folgenden Gebieten, und zwar ausnahmslos:

1. Entgegennahme von Spareinlagen, in geringem Umfang Ausgabe von Kassenobligationen.

2. Anlage in Hypothekartiteln und Wertschriften.

Es sind dies alle jene Geschäfte, denen der Handelscharakter völlig abgeht. Innerhalb der Totalbilanz nehmen sie folgenden Raum ein:

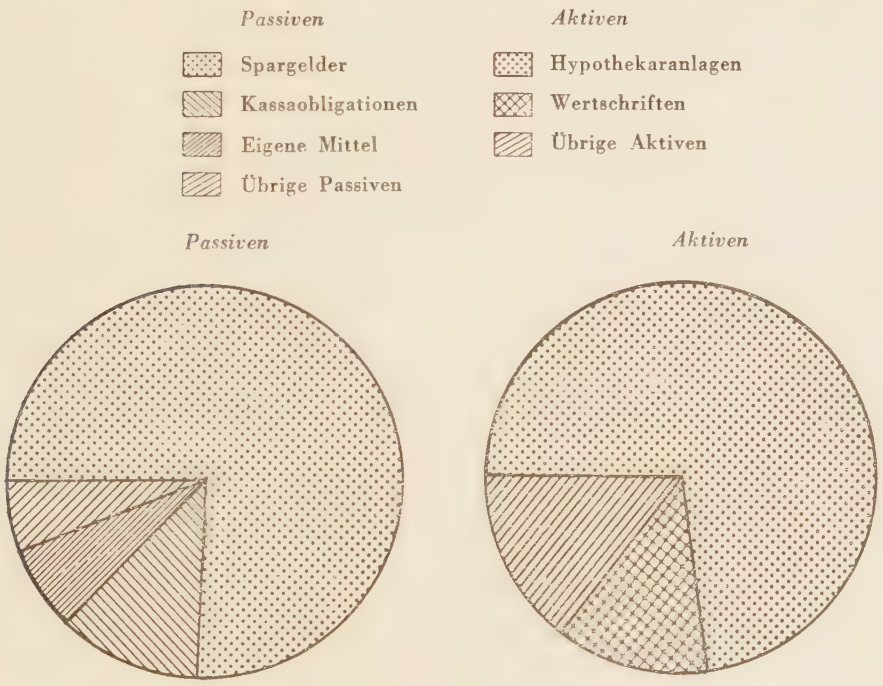

Die Frage des Kundenkreises ist eine ebenso interessante wie schwierige Frage. Schwierig deshalb, weil der Geschäfts- und Sparsinn überall so verbreitet ist und überall auch die Möglichkeit zum Sparen

besteht, daß zu den Kunden der Sparkassen alle Gruppen unserer Bevölkerung gehören. Allerdings sind die einen mehr, die andern weniger vertreten. An Hand der Jahresberichte und der Geschäftsreglemente ergeben sich oft Hinweise darauf, aber nur in bezug auf die Schuldner der Sparkassen. Unmöglich ist es, die Gläubiger festzustellen, und wenn man dies auch genau könnte, so käme man zum Schluß, daß alle Schichten und Stände vertreten seien. Schuldner der Sparkassen sind vor allem der Kleinhandel, das Gewerbe und Handwerk, die Landwirtschaft. Es fehlt der Großhandel, die Industrie, d. h. alle risikoreichen, größere Kapitalien benötigenden Erwerbszweige.

Betrachtet man die Bilanzsumme der Sparkassen und ihren prozentualen Anteil an der Bilanzsumme aller Banken zusammengenommen, so sieht man, daß im Laufe der letzten Jahre, mit Ausnahme der Periode 1935 auf 1936, dieselbe ständig angestiegen ist. Nicht daß die Sparkassen während der Krisenjahre vor Verlusten verschont geblieben wären. Es gab Institute, deren Lage zu Besorgnis Anlaß geben konnte, und manch eine Sparkasse hatte in der Anpassung an das Bankengesetz erhebliche Schwierigkeiten zu überwinden. Im ganzen genommen zeigt sich aber gerade in dieser Bankgruppe, trotzdem sowohl die Roh- und Reinerträge stark schwanken und stark gesunken sind, eine ziemliche Krisenfestigkeit. Seit Ausbruch der schweizerischen Wirtschaftskrise im Jahre 1931 mußten nur sechs Sparkassen liquidieren, einige infolge des Bankengesetzes, zwei gerieten in Konkurs und drei weitere wurden durch Banken anderer Bankgruppen übernommen, so daß heute noch 111 Sparkassen bestehen. Der Aufstieg im Laufe der letzten Jahre ergibt sich auch aus folgenden Zahlen (St. N. B., Heft 21, S. 59).

Jahr	Bilanzsumme der Sparkassen seit 1933 in Millionen	Bilanzsumme der Sparkassen in % der Totalbilanz aller Banken
1933	1451,1	7,5
1934	1468,7	7,8
1935	1476,3	8,4
1936	1473,8	8,1
1937	1521,0	8,2
1938	1573,6	8,6

Soweit es sich in der Arbeit in der Folge um Gruppenergebnisse handelt, wurden dieselben den Mitteilungen des statistischen Büros der

Nationalbank entnommen. Die übrigen Zahlen ergaben sich aus dem schweizerischen Finanzjahrbuch und den Jahresrechnungen und Jahresberichten der einzelnen Sparkassen, von denen mir über 95 zur Verfügung gestanden haben.

Beim Vergleich der einzelnen Jahrgänge ist die Zahl der Kassen nicht immer dieselbe. So waren es 1936 und 1937 im ganzen 113 Kassen, im Jahre 1938 nur noch 111. Trotzdem darf man die Jahresvergleiche bringen, ohne diese Verminderung berücksichtigen zu müssen, da die Bilanzsumme der ausgeschiedenen Institute nur einen Anteil von 0,05% an der Totalbilanzsumme hatte. Im weiteren setzten sich die Passiven nur aus Spareinlagen und einer kleinen Summe von Bankdebitoren zusammen, die Aktiven nur aus Wertschriften.

Abkürzung für «Mitteilungen des statistischen Büros der Nationalbank»: *St. N. B.*

§ 20. Über die Rechtsform der Sparkassen

Die Wahl der Rechtsform ist auch in Zukunft den Sparkassen freigestellt, da sie ja keine Handelsbanken sind. Wir finden verschiedene Rechtsfiguren vertreten, was sich für den Einzelfall meist nur historisch begründen ließe. 1938 waren folgende Rechtsformen vertreten (St. N. B. Heft 21, S. 135 ff.):

Rechtsform	Zahl der Kassen	Gruppenbilanz in Millionen	Gruppenbilanz in % aller Gruppen
Stiftungen	2	109,698	7,0
Genossenschaften	83	1042,410	66,24
Aktiengesellschaften . . .	11	156,440	9,95
Kirchliche Körperschaften	1	12,023	0,76
Gemeindeinstitute . . .	13	93,931	5,96
Staatsinstitute	1	136,806	8,6

Gesellschaftsformen, ihr Anteil an der Totalbilanz aller Sparkassen

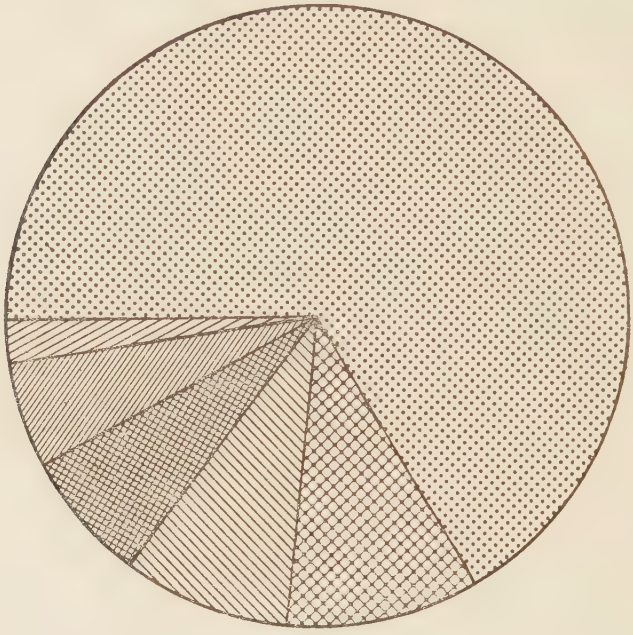

Man könnte sich darüber streiten, welches die geeignetste Form für Sparkassen sei und man würde zu keinem Schluß kommen. Infolge des sehr beständigen und relativ einfachen Charakters der Sparkassen, bei denen nur ausnahmsweise eine umwälzende Beschlußfassung nötig wird und die auch nie so eilt, eignen sich auch schwere Formen.

I. Die Stiftung

Die Stiftung ist für eine Bank die schwerfälligste Rechtsfigur. Sie kennt keine Mitglieder, sondern beruht allein auf einer Stiftungsurkunde und dem Stiftungsvermögen, welches allein für alle Verbindlichkeiten des Instituts haftet. Die Stiftungsurkunde sieht regelmäßig eine bestimmte Organisation vor. Da die Mitglieder fehlen, stehen die Stiftungen unter der Kontrolle der kantonalen Behörden, eventuell unter derjenigen des Bundes bezw. dessen Aufsichtsbehörde. Diese staatlichen Stellen besitzen weitgehende Rechte und Pflichten. Besonders auf organisatorischem Gebiet können sie, wenn nötig, direkt eingreifen. (Aus Prof. Burckhardt.)

II. Die Genossenschaft

Die meistvertretene Rechtsfigur ist die Genossenschaft. Sie ist sowohl durch das Bankengesetz als auch durch das revidierte Obligationenrecht in einigen wichtigen Punkten abgeändert worden. Es betrifft dies vor allem den Eintritt und Austritt der Genossenschafter, die Haftungs- und Nachschußpflicht.

a) Nach neuem Obligationenrecht darf die Zahl der Genossenschafter nicht mehr bestimmt werden, sondern es muß die Möglichkeit weiterer Aufnahmen bestehen. Die Beschränkung der Mitgliederzahl ist in Zukunft unzulässig, und eine allfällige Anpassung ist nötig. Trotzdem besteht, wie die Literatur anführt, weder das Recht, aufgenommen zu werden, noch die Pflicht, aufnehmen zu müssen. Es können die Statuten für die Aufnahme Bedingungen festsetzen, die allerdings nicht direkt darauf hinauslaufen dürfen, jeden weiteren Eintritt zu verunmöglichen. Eine Ablehnung des Eintrittsgesuches kann theoretisch gerichtlich angefochten werden.

Wir finden private, gemischte und rein öffentlich-rechtliche Genossenschaften, die verschieden aufgebaut und auch nicht gleich zu behandeln sind.

Die rein privaten Sparkassen

I. Jeder Spareinleger wird Genossenschafter.

II. Mitglieder können natürliche und juristische oder bloß natürliche Personen sein, welch letztere regelmäßig die bürgerlichen Ehren und die Handlungsfähigkeit besitzen müssen.

Es bedarf einer mündlichen oder schriftlichen Beitrittserklärung, die gerichtet sein muß:

a) An den Vorstand, was eine Erleichterung bedeutet. Eine Abweisung kann regelmäßig an die Generalversammlung weitergezogen werden.

b) An die Generalversammlung. Eine Ablehnung kann gerichtlich angefochten werden, und es sind hierfür oft Schiedsgerichte vorgesehen.

1. Es werden keine weiteren Bedingungen gestellt.

2. Es bestehen Bedingungen. Die hauptsächlichsten sind folgende:

a) bestimmter Wohnort oder Wohnbezirk,

b) bestimmte Staatszugehörigkeit,

c) Erwerb eines Stammanteils,

d) Zeichnung eines Garantiebetrages,

e) Übernahme einer beschränkten oder unbeschränkten Haftung,

f) Besitz eines Sparguthabens beim Institut in einer bestimmten Höhe. Die Bedingungen sind meist kombiniert.

Eine Anzahl Genossenschaften sehen heute noch eine zahlenmäßige Beschränkung der Mitgliederzahl vor, was in nächster Zeit als gesetzeswidrig abgeändert werden muß.

Die gemischten Sparkassen

Es sind dies jene Sparkassen, an denen nicht nur Privatpersonen beteiligt sind, seien es juristische oder natürliche, sondern wo auch öffentlich-rechtliche Körperschaften daran beteiligt sind.

1. Was die privaten natürlichen und juristischen Personen betrifft, so gelten die bei den rein privaten Sparkassen angeführten Unterscheidungsmerkmale.

2. Was die öffentlich-rechtlichen Mitglieder betrifft:

I. *a)* unbeschränkte Aufnahme,

b) beschränkte Aufnahme;

II. *a)* ohne weitere Bedingungen,

b) mit Bedingungen. Zum Beispiel Einzahlung eines Stammanteils, Zeichnung eines Garantiekapitals. Bürgschaftsübernahme für bestimmte Summen, die nicht selten 10,000 Franken übersteigen. Beschränkung auf bestimmte Gebiete, Übernahme einer beschränkten oder unbeschränkten Haftung.

Die rein öffentlich-rechtlichen Genossenschaften

I. *a)* nicht ausdrücklich beschränkt,

b) ausdrücklich beschränkt.

II. Bedingungen. Beschränkung auf Körperschaften bestimmter Gebiete. Erwerb eines Stammanteils, wobei die Anteile nach den verschiedensten Grundlagen bemessen werden. Zeichnung eines Garantiekapitals, Übernahme einer Bürgschaftsverpflichtung, einer beschränkten oder unbeschränkten Haftung.

Wir sehen, daß gerade bei den öffentlich-rechtlichen Genossenschaften und den gemischten Genossenschaften, was die öffentlich-recht-

lichen Mitglieder anbelangt, die Regel besteht, die Zahl der Mitglieder zu beschränken. Ist dies nun auch abzuändern und dem neuen O. R. anzupassen? Darüber gibt uns 829 O. R. Auskunft: «Öffentlich-rechtliche Personenverbände stehen, auch wenn sie genossenschaftlichen Zwecken dienen, unter dem öffentlichen Recht des Bundes und der Kantone.» Eine Anpassung ist deshalb nicht erforderlich.

b) Der Austritt des Genossenschafters

1. Der freiwillige Austritt: Als oberster Grundsatz gilt, daß der Austritt grundsätzlich frei sein muß und nicht erheblich erschwert werden darf. So darf in den Statuten oder Verträgen das Austrittsrecht auf höchstens fünf Jahre ausgeschlossen werden, wodurch ein früherer Austritt aus wichtigen Gründen nicht verunmöglicht wird. Nur für ganz bestimmte Fälle dürfen angemessene Austrittssummen vorgesehen werden, was wir bei den Sparkassen aber nirgends finden. Wichtiger ist die Frage der Kündigungsfrist und des Zeitpunktes des Austrittes. Die Kündigungsfrist beträgt grundsätzlich ein Jahr und hat auf Ende des Geschäftsjahres zu erfolgen. Die Statuten können aber Erleichterungen vorsehen, was bei den Sparkassen hauptsächlich durch Herabsetzung der Kündigungsfrist, oft auf einige wenige Monate, geschieht.

2. Der Tod des Genossenschafters hat das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Folge, doch können die Statuten, wie dies bei mancher Sparkasse der Fall ist, einen augenblicklichen Übergang derselben auf die Erben vorsehen.

3. Der Ausschluß: Die Statuten einzelner Sparkassen sehen bestimmte Ausschließungsgründe vor, was gesetzlich erlaubt ist. Darüber hinaus kann nach 846. 1 ein Mitglied jederzeit aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind vor allem: Absichtliche Schädigung der Genossenschaft, Gründe in der Person des Auszuschließenden, die ein weiteres Zusammenarbeiten mit diesem Genossenschafter verunmöglichen usw. Der Ausgeschlossene hat die Möglichkeit, den Richter binnen drei Monaten anzurufen.

Das Gesetz regelt bestimmter jenen Fall, wo ein Genossenschaftskapital besteht, wo die Genossenschafter eine Haftungs- oder Nachschußverpflichtung übernommen haben. Besteht eine Haftungs- oder Nachschußpflicht, so haften die Mitglieder für alle Verpflichtungen der Sparkasse noch ein Jahr lang, wie auch der Austritt erfolgte. Die Statuten sehen auch längere Fristen vor, was gesetzlich erlaubt ist. Besteht ein einbezahltes Stammkapital, so dürfen Anteile erst nach Genehmigung

der vierten Jahresrechnung zurückbezahlt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt haften die Einlagen «als verantwortliches Kapital» weiter. Das Bankengesetz verbietet nicht nur wie das O. R. eine Rückzahlung, wenn die Forderungen der Gläubiger nicht mehr gedeckt sind, sondern auch, wenn bloß die Liquidität dadurch gefährdet würde.

c) Die Haftung

Da in allen Statuten schon früher die Haftung des Genossenschafters entweder ausdrücklich ausgeschlossen oder beschränkt oder aber ausdrücklich festgelegt wurde, hat die gesetzliche Regelung in Schl. Ue. Art. 7 keine Bedeutung. Dieser Artikel hat nur Geltung für Genossenschaften, die sich über die Haftung in den Statuten ausschweigen und deren Mitglieder nach altem Recht deswegen unbeschränkt hafteten, während heute gerade das Umgekehrte gilt. Daraus kann ein Interessenkonflikt zwischen Gläubiger und Genossenschaft entstehen, der eben durch Art. 7 Schl. Ue. gelöst werden soll.

d) Die Haftungsverhältnisse

Es wird zwischen rein privaten und gemischten Sparkassen einerseits und den öffentlich-rechtlichen Sparkassen anderseits unterschieden. (Finanzjahrbuch, Statuten St. N. B.)

I. Reine und gemischte Genossenschaften

A. *Ohne Stammkapital*

a)	Ohne Haftung der Mitglieder. Es haftet nur das Genossenschaftsvermögen, die Reserven	34
	aa) Mit zusätzlicher Gemeindegarantie für eine beschränkte Summe	1
	bb) Unbeschränkte Haftung der Gemeinden, zusätzlich .	2
	Total	37
b)	Haftung der Mitglieder:	
	1. Nach Maßgabe der Sparguthaben	1
	2. Haftung auf bestimmte Summen beschränkt . . .	4
	3. Haftung unbeschränkt	3
	Total	8

B. *Es besteht ein nicht einbezahltes Garantiekapital*

a) Die Genossenschafter haften damit	8
aa) Ergänzend noch Gemeindegarantie	1
Total	9

C. *Mit einbezahltem Stammkapital*

1. Genossenschafter haften mit ihrer Einlage	21
aa) Ergänzend noch Gemeindegarantie	3
2. Genossenschafter haften über die Einlage hinaus noch unbeschränkt	1
Total	25

II. Öffentlich-rechtliche Genossenschaften

a) Körperschaft stellt einen Garantiefonds auf	1
b) Die Gemeinden übernehmen nur eine Garantie	4
Total	5
Total aller Genossenschaften	84

Dies führt uns zur Frage nach der Größe des Stammkapitals.

e) Das Stammkapital

Nur ein kleiner Teil der Genossenschaften besitzt ein Stammkapital und meist nur in bescheidenem Umfange (Finanzjahrbuch, St. N. B.).

Kapital	Zahl der Genossenschaften
ohne Kapital	58
0 bis 20,000	2
21 „ 50,000	7
51 „ 100,000	1
101 „ 200,000	5
201 „ 500,000	8
501 „ 1 Million	1
1001 „ 2 Millionen	1

Die Höhe der einzelnen Stammanteile schwankt bei der Mehrzahl der Sparkassen zwischen 100 und 1000 Franken.

f) Das Stimmrecht

Prinzipiell hat jeder Genossenschafter eine Stimme. 885 O. R. 833, 7 lautet aber: «Zu ihrer Verbindlichkeit bedürfen der Aufnahme in die Statuten: Beschränkungen und Erweiterungen in der Ausübung des Stimmrechtes.» Dies entspricht den wirtschaftlichen Bedürfnissen. Wie

überall, so besteht auch hier bei den Sparkassen eine große Verschiedenheit, nicht nur zwischen den einzelnen Sparkassen, sondern selbst innerhalb ein und derselben Kasse, je nachdem, ob es sich um eine private um eine gemischte oder rein öffentlich-rechtliche Sparkasse handelt. Die Vertretung ist häufig stillschweigend erlaubt, manchmal auch ausdrücklich, wobei Beschränkungen beigefügt sein können, wir finden aber auch ausdrückliche Verbote. Wir finden folgende grundsätzliche Ordnungen:

a) Jeder Genossenschafter hat eine Stimme;

b) Jeder Stammanteil berechtigt zu einer Stimme;

1. entweder unbeschränkt,
2. oder aber beschränkt. Der Genossenschafter darf nicht mehr als eine bestimmte Zahl von Stammanteilen besitzen. Wir finden Angaben von 2 bis 2000.

c) Werden Anteilscheine ausgegeben, dann bestehen oft nicht wie bei Ziffer *b* Bestimmungen, daß nur eine bestimmte Zahl von Stammanteilen erworben werden dürfe, die je zu einer Stimme berechtigen, sondern es erfolgt die Stimmrechtsbeschränkung auf Grund der Stammanteile. Zum Beispiel (Amtsersparniskasse Schwarzenburg):

1 bis 3	Stammanteile	1 Stimme
4 „ 6	„	2 Stimmen
7 „ 10	„	3 „
11 „ 20	„	4 „
21 „ 30	„	5 „
30 und mehr	„	6 „
oder z. B. 1 bis 20	Anteilscheine	1 Stimme
mehr als 20	Anteilscheine	2 Stimmen

d) Das Stimmrecht beruht nicht auf den Stammanteilen, sondern auf dem Wert der Stammeinlagen, wobei auch hier Beschränkungen möglich sind. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn keine Anteilscheine ausgegeben werden oder Anteilscheine von bestimmter, verschiedener Höhe bestehen. Zum Beispiel (Amtsersparniskasse in Sumiswald):

100 bis 500	Fr.	1 Stimme
600 „ 1000	„	2 Stimmen
1100 „ 2000	„	3 „
2100 „ 3000	„	4 „
über 3000	„	5 „

e) Sind auch öffentlich-rechtliche Körperschaften wie Gemeinden, Amtsbezirke Mitglieder der Genossenschaft, dann bestehen innerhalb der Sparkasse selbst noch Verschiedenheiten.

1. Es werden die privaten und öffentlich-rechtlichen Mitglieder gleich behandelt. Wir finden die in *a* bis *d* angegebenen Fälle.

2. Es werden die beiden Mitgliedergruppen verschieden behandelt. Dies ist da verständlich, wo die öffentlich-rechtliche Körperschaft ein Garantiekapital gezeichnet, Bürgschaft geleistet oder beschränkte oder unbeschränkte Haftung übernommen hat. Zum Beispiel (Amtsersparniskasse Erlach):

Privatpersonen. Bis 4000 Franken 1 Stimme, über 4000 Franken 2 Stimmen. Mehr als 2 Stimmen erhält keine Privatperson.

Öffentlich-rechtliche Korporationen. Übersteigt der Betrag 1000 Franken, so geben 1000 Franken das Recht zu einer Stimme. Von 20,000 Franken hinweg geben je 5000 Franken das Recht zu einer weiteren Stimme. Bruchteile von mehr als 500 bezw. 2500 Franken werden voll angerechnet.

Dieses Beispiel zeigt einmal die verschiedene Behandlung der beiden Gruppen und zugleich auch wieder eine Art der Stimmrechtsbeschränkung.

bb) Es können zur Berechnung auch andere Grundlagen dienen. Zum Beispiel: Privatpersonen: Jeder Genossenschafter hat eine Stimme. Öffentlich-rechtliche Korporationen: Es haben die Garantiegemeinden (Ersparniskasse des Amtsbezirkes Interlaken):

bis	1500	Einwohner	1 Stimme
„	3000	„	2 Stimmen
über	3000	„	3 „

f) Bestehen die Genossenschaften nur aus öffentlich-rechtlichen Mitgliedern, dann haben wir für die Berechnung der Stimmenzahl die verschiedensten Grundlagen. Entweder wird nach Stammanteilen berechnet mit oder ohne Beschränkung, oder es wird gemäß den übernommenen Garantiebeträgen abgestuft. Wir finden aber als Berechnungsgrundlage auch die Einwohnerzahl, die Steuerkraft usw.

Damit wären einige Einzelheiten über die Sparkassen in Genossenschaftsform aufgezeigt worden.

III. Die kirchliche Körperschaft

Nur eine Sparkasse hat diese Form gewählt. Für die kirchliche Körperschaft, die ihre Organisation selbst bestimmt, gelten das öffentliche Recht des Bundes und der Kantone. Die Sparkasse hat ihre eigenen Reserven, darüber hinaus haftet aber auch die kirchliche Körperschaft mit ihrem ganzen Vermögen. Da dieser Haftung aber die nötige Bestimmtheit fehlt, kann das Vermögen der Körperschaft, da es ja nicht das Vermögen der Sparkasse selber ist, nicht zu den eigenen Mitteln gerechnet werden. Es war deshalb in diesem Falle nötig, daß die Körper-

schaft für die von ihr geleitete Sparkasse die Haftung für einen bestimmten Betrag noch zusätzlich übernahm (Administration, St. Gallen).

IV. Die öffentlich-rechtlichen Institute

Mit Ausnahme der Caisse d'Epargne de la République et Canton de Genève, die aber keine Kantonalbank ist, sind alles Gemeindeinstitute. Diese Sparkassen wurden alle durch öffentlich-rechtliche Erlasse als Anstalten errichtet oder übernommen. Neben den eigenen Reserven der Sparkassen haften auch die öffentlichen Körperschaften.

a) Die Gemeinden übernehmen bloß eine Garantie . . .	12
b) Zusätzlich besteht noch ein Dotationskapital	1
c) Es haftet der Staat	1
Total	14

V. Die Aktiengesellschaften

Nur ein kleiner Teil der Sparkassen hat diese Rechtsfigur gewählt. Hierbei sind vor allem drei Punkte interessant: Der Nennwert der Aktien, das Aktienkapital und das Stimmrecht.

Die Aktien: Bei allen Kassen sind es voll einbezahlte Namenaktien. Es betragen die Nennwerte:

0	bis	50	Fr.	3 Kassen
100	„	300	„	5 „
301	„	500	„	2 „
501	„	1000	„	1 Kasse

Trotzdem die Nennwerte nach neuem Recht 100 Franken betragen müssen, ist keine Anpassung erforderlich, da dies nur für neu auszugebende Aktien gilt.

Das Aktienkapital. Nach neuem Obligationenrecht muß das Aktienkapital im Minimum 50,000 Franken betragen, von denen 20,000 Franken einbezahlt sein müssen. Zur Anpassung ist eine Frist von drei Jahren gegeben. Erfolgt keine Anpassung, so muß die Gesellschaftsform geändert oder liquidiert werden. Diese Frist kann aber nicht streng eingehalten werden, besonders nicht in der heutigen Zeit. Das Grundkapital beträgt (Finanzjahrbuch, St. N. B.):

Kapital				Zahl der A. G.
0	bis	20,000	Fr.	5
21	„	50,000	„	1
51	„	100,000	„	2
101	„	200,000	„	2
201	„	500,000	„	1

Das Stimmrecht. Regel ist, daß der Aktionär für jede Aktie eine Stimme besitzt. 692 O. R. lautet: «Jeder Aktionär hat, auch wenn er nur eine Aktie besitzt, zum mindesten eine Stimme. Doch können die Statuten die Stimmenzahl mehrerer Aktien beschränken.» Die Stimmrechtsbeschränkung ist auch durch das neue Obligationenrecht zugelassen worden. Über die Art der Beschränkung äußert sich das Gesetz nicht, nur muß jeder mindestens eine Stimme haben.

Wir finden folgende Regelung des Stimmrechtes:

a) Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

b) Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme, doch darf ein Aktionär nur eine bestimmte Zahl Aktien besitzen.

c) Es erfolgt eine Stimmrechtsbeschränkung im Verhältnis zum Aktienbesitz. Zum Beispiel (Ersparniskasse Affoltern):

1 bis 3 Aktien	1 Stimme
4 bis 6 Aktien	2 Stimmen
7 und mehr Aktien	3 Stimmen

d) Jeder Aktionär hat nur eine Stimme (Ersparniskasse Courtelary).

Blicken wir auf diesen Abschnitt zurück, so sehen wir, wie zahlenmäßig überwiegend die nicht kapitalverwertenden Sparkassen sind. Es sind zur Hauptsache genossenschaftliche, gemeinnützige, gemeinwirtschaftliche Institute. Aber auch bei den übrigen 36 Sparkassen, die Eigenkapitalien besitzen, den Aktiengesellschaften und den Genossenschaften mit Stammkapital, finden wir keine kapitalistischen Züge. Dies ergibt sich schon aus den Stimmrechtsbeschränkungen, es ergibt sich auch aus dem relativ geringen gewinnbringenden Kapital, wo von einer Kapitalverwertung in großem Ausmaße gar nicht gesprochen werden kann, es ergibt sich aber auch aus der Zahl der Institute, die, von diesen 36, überhaupt Dividenden verteilen (Finanzjahrbuch, Jahresberichte):

	25 Genossenschaften	11 Aktiengesellschaften
mit Dividende	18	7
ohne Dividende	7	4

§ 21. Die Aufgabengliederung im Innern

Quellen: Die einzelnen Statuten und Reglemente.

Die Aufgabengliederung innerhalb der Sparkassen ist grundsätzlich bei allen Sparkassen dieselbe. Sie mag bei manchen Kassen weit ausgebaut, bei manchen sehr bescheiden sein, die Grundorganisation bleibt

aber davon unberührt. Obschon die Rechtsgrundlage der einzelnen Organe nicht in jedem Fall dieselbe ist, so läßt sich doch, rein wirtschaftlich gesehen, die Aufgabengliederung gemeinsam für alle Sparkassen aufzeigen.

I. Das oberste Organ

Wie jedes Unternehmen, so besitzt auch jede Sparkasse ein oberstes Organ. Je nach Rechtsfigur wird es verschieden benannt. In einem Fall ist es eine Generalversammlung, eine Mitglieder- oder Delegiertenversammlung, ein Stiftungs- oder Administrationsrat. Oder aber es sind öffentlich-rechtliche Körperschaften wie Staat, Bürger- oder Einwohnergemeinden, Amtsbezirke bezw. deren Vertreter usw. Dieses oberste Organ versammelt sich regelmäßig einmal im Jahr, es sind auch außerordentliche Versammlungen möglich, wenn die Umstände dies erfordern. Nur in einigen wenigen Fällen erhalten die Mitglieder dieses Organes eine Entschädigung. Durchgehen wir die Statuten und Reglemente, so ergeben sich folgende Hauptaufgaben:

1. Wahl der Verwaltung, sehr oft auch Bildung der Verwaltungsausschüsse. Seltener ist die Konstituierung des Verwaltungsorganes. Wahl der Geschäftsführung, insofern eine solche vorgesehen ist, und nur ausnahmsweise, bei kleineren Kassen, Wahl der Angestellten und des Hilfspersonals.

2. Wahl der Kontroll- und der Revisionsstelle.

3. Entgegennahme der Jahresrechnungen und Jahresberichte.

4. Entlastung der mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Organe.

5. Beschlußfassung über allgemeine Fragen der Geschäftsführung, wie zum Beispiel Gründung von Agenturen und Filialen, Ausdehnung des Geschäftskreises.

6. Beschlußfassung über die Verteilung des Reingewinnes im Rahmen des Gesetzes und der Statuten.

7. Beschlüsse über Statuten bezw. Satzungsänderungen, über eine allfällige Liquidation, Fusion usw. Unter bestimmten Voraussetzungen gilt dies auch für den Stiftungsrat der Stiftung.

8. Bei Genossenschaften: Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern. Bei Aktiengesellschaften: Anerkennung eines neuen Aktionärs, insofern die Statuten ein Verweigerungsrecht vorsehen.

II. Die Verwaltung

Jedes Unternehmen muß verwaltet und gegen außen vertreten werden. Das Organ, welches diese Aufgabe besorgt, wird in den Statuten und Reglementen der Sparkassen mit Verwaltung, Verwaltungsrat, Vorstand, oft auch mit Direktion bezeichnet. Handelt es sich um Institute des Privatrechtes, so werden die Mitglieder der Verwaltung aus dem obersten Organ heraus gewählt, was bei öffentlich-rechtlichen Instituten nicht der Fall zu sein braucht. Der Verwaltungsrat setzt sich regelmäßig aus einer Anzahl von Mitgliedern zusammen, die Zahl schwankt zwischen fünf und elf, welche vom obersten Organ gewählt werden. Je nachdem, so bei den Aktiengesellschaften und Genossenschaften, konstituiert er sich selber. Die Verwaltungsmitglieder erfüllen ihre Aufgaben meist ehrenamtlich, Tagesentschädigungen sind mancherorts üblich, selten aber eine Gewinnbeteiligung. Es sind nur einige Mitglieder befugt, die Gesellschaft zu vertreten. Es zeichnen Verwaltungsmitglieder kollektiv oder ein Verwaltungsmitglied zeichnet kollektiv mit einer untergeordneten Stelle, sei dies ein Direktor, Geschäftsführer oder ein Prokurist.

Die Aufgaben der Verwaltung sind vielgestaltig, was schon daraus hervorgeht, wenn man Verwaltungsreglemente durchgeht.

1. Vorbereitung aller Geschäfte und Vorschläge, die dem obersten Organ unterbreitet werden müssen oder sollen. Einberufung des obersten Organes zu einer ordentlichen oder außerordentlichen Versammlung.

2. Festlegung der besten Arbeitsmethoden, Aufstellung eines Organisationsplanes, der Arbeits- und Verkehrsordnung im Betrieb und Erlaß der entsprechenden Reglemente und Instruktionen. Auswahl der geeigneten Hilfsmittel, die den Geschäftsgang und die Überwachung erleichtern sollen.

3. Aufstellung von Kalkulationsgrundsätzen.

4. Wahl des geeigneten Personals und Festsetzung der Besoldung und Ferienberechtigung. Überhaupt Regelung der Personalfragen.

5. Beschlußfassung über alle Geschäfte, die im Rahmen der Statuten und des Gesetzes möglich sind und die nicht untergeordneten Stellen ganz oder teilweise übertragen werden. Beschlußfassung über die Ausgabe von Kassenobligationen, über Aufnahme fremder Gelder durch Belastung eigener Werte, Erteilung von Krediten aller Art, Kauf und Verkauf von Werttiteln. Beschlußfassung über Festsetzung der Zinssätze und Kündigungsfristen, sowohl für fremde Gelder als auch für die Kredite. Überhaupt Festsetzung der Belehnungsbedingungen.

6. Überwachung der untergeordneten Stellen, damit die Statuten, das Gesetz und die Instruktionen sinngemäß befolgt werden. Überwachung aller Anlagen, der Agenturen und Filialen, der verschiedenen Fonds, seien es Wohltätigkeits-, Pensionsfonds usw. Gewährleistung des ökonomischen Prinzips.

Im Gegensatz zu andern Unternehmen nimmt bei der Sparkasse der Verwaltungsrat noch sehr aktiv an der Geschäftsführung teil. Die technische Ausführung wird ausnahmslos einem bevollmächtigten Angestellten, seltener einem Geschäftsführer oder Direktor übertragen. Die Aufgaben der Verwaltung sind recht verschiedenartig und erfordern teilweise besondere Kenntnisse. Bei kleineren Kassen sind die Aufgaben oft recht einfach geartet und bedeuten keine übermäßige Belastung. Hier besorgt der Verwaltungsrat in der Regel alle ihm zustehenden Geschäfte. Er versammelt sich so oft, als es die Geschäfte erfordern, was bei kleinen Kassen nicht sehr häufig der Fall sein wird. Anders ist es bei größeren Sparkassen, wo die Aufgaben sich häufen und schwieriger zu lösen sind. Hier werden aus dem Verwaltungsrat heraus Ausschüsse gebildet, denen bestimmte Aufgaben übertragen werden. Die Ausschüsse versammeln sich, so oft es die Geschäfte verlangen, meist wöchentlich. Sie fassen im Rahmen ihrer Kompetenzen gültige Beschlüsse und erstatten von Zeit zu Zeit der Gesamtverwaltung Bericht über ihre Tätigkeit. Werden Ausschüsse gebildet, bei den Sparkassen sind es selten mehr als zwei, in der Regel bloß einer, dann sind es regelmäßig folgende Ausschüsse, die in Betracht kommen:

1. *Darlehens- oder Kreditkommission.* Sie entscheidet über Darlehensgesuche, die bei der Kasse einlaufen und sofern diese gewisse Höhen übersteigen. Ihrer Beschlußfähigkeit sind aber auch obere Grenzen gesetzt. Einmal können sie von sich aus nur über bestimmte Kredite und nur bis zu gewissen Summen gültig entscheiden. Darüber hinaus ist nur die gesamte Verwaltung beschlußfähig. Am folgenden Beispiel sehen wir, daß sie über kleine Summen nicht entscheiden, sondern dies untergeordneten Stellen überlassen, bei der obern Grenze handelt es sich für Sparkassen noch um sehr hohe Summen.

Wechsel	7000	bis	20,000	Fr.
Schuldscheine	5000	„	20,000	„
Kreditorenrechnung	3000	„	20,000	„
Hypothekaranlagen	bis		20,000	„

Für Kredite über 20,000 Franken ist nur die gesamte Verwaltung zuständig.

2. *Die Wertschriftenkommission.* Sparkassen, die einen größeren Teil der Gelder in Werttiteln investieren, besitzen oft eine Wertschriftenkommission, die den An- und Verkauf von Wertpapieren besorgt. Trotzdem dabei die günstigsten Momente ausgesucht werden, handelt es sich dabei nicht um eine Spekulationstätigkeit. Die Titel werden als Daueranlagen erworben.

3. *Die Aufsichtskommission.* Wir finden auch Aufsichtskommissionen. Dieselben überwachen vor allem die Anlagen der Bank, die Wertpapiere und Hypothekartitel, sie überwachen überhaupt den ganzen Geschäftsbetrieb und führen geeignete Kontrollmittel und Arbeitsmethoden ein, sie befassen sich mit den Kalkulationsgrundsätzen.

In keinem Falle finden wir Ausschüsse, die sich mit den Filialen und Agenturen speziell befassen würden.

Um in einer Sparkasse bestimmte Gruppen nicht zu mächtig werden zu lassen, bestimmen die Statuten oft, daß bis in den dritten Grad hinein verwandte Personen nicht gleichzeitig in der Verwaltung sitzen dürfen, noch eine davon in einer untergeordneten Stellung, sei es als Geschäftsführer, als Prokurist oder auch nur als Angestellter.

III. Die Geschäftsstelle

Den größten Teil der technischen Ausführung besorgt eine Geschäftsstelle. Diese Geschäftsstelle hat folgende Aufgaben:

1. Buchhaltungsführung.
2. Kassenhaltung.
3. Führung der Korrespondenz.
4. Werttitelverwaltung.
5. Freie Ausführung bestimmter Geschäfte innerhalb bestimmter Grenzen.
6. Mithilfe und Mitberatung bei der Leitung der Sparkasse.
7. Verkehr mit den Kunden, Beratung derselben.
8. Direkter Verkehr mit den Einnehmereien und Agenturen.

Je nach Bedeutung der Sparkasse besteht die Geschäftsstelle aus einer einzigen Person, die alle Aufgaben einer Geschäftsstelle selbst erfüllt, unter Umständen durch eine nichtständige Hilfskraft unterstützt. Dieser Leiter der Geschäftsstelle wird Verwalter genannt und besitzt meist Handlungsvollmacht, seltener Kollektivprokura mit einem Verwaltungsmitglied, nie Alleinprokura. Erfolgt eine Aufgabentrennung, was bei jeder größeren Kasse sein muß, dann wird das Amt eines Kassiers einem besonderen Beamten übertragen. Im Interesse einer gegenseitigen

Kontrolle wäre diese Trennung eigentlich erste Bedingung. Die Aufgaben des Kassiers sind:

1. Führung der Kassenbücher.
2. Geldverkehr mit den Kunden.
   a) Auszahlung der Darlehen. Einziehung der Zinsen und Kapitalrückzahlungen.
   b) Auszahlung von Guthaben, Entgegennahme fremder Gelder.
   c) Verkehr mit den Spareinlegern in bezug auf die Heimsparbüchsen und die Sparmarken.
   d) Kontokorrentverkehr mit den Einnehmereien, Agenturen und Zweigniederlassungen.

Kassen, die eine rege Geschäftstätigkeit aufweisen, besitzen oft auch einen Hilfskassier oder nichtständige Hilfskräfte, die den Kassier, aber auch andere Angestellte unterstützen. Der Kassier besitzt Handlungsvollmacht. Der andere Beamte, der den Titel eines Verwalters oder eines Geschäftsführers führt, mit bloßer Handlungsvollmacht oder als Prokurist, hat dafür zu sorgen, daß die Statuten und Reglemente befolgt werden. Er führt die Beschlüsse und Anordnungen der übergeordneten Organe durch und wohnt den Verhandlungen der Ausschüsse und der Verwaltung mit beratender Stimme bei und stellt vor allem Anträge. Besonders leitet er die Darlehensgesuche unter gleichzeitiger Begutachtung weiter, soweit er sie nicht selbst erledigen darf. Er erledigt die Korrespondenz, wacht über die Materialien, den Materialverschleiß im Hauptsitz, den Filialen, Agenturen und Einnehmereien. Er sorgt für den Unterhalt der Gebäulichkeiten. Er kontrolliert die eigenen Anlagen, vor allem die Hypothekaranlagen, die Schuldscheine und Wertpapiere. Er überwacht die Bürgen und holt jede nötige Auskunft ein. Dabei helfen ihm die Einnehmereien, Agenturen und Filialen. Dem Leiter der Geschäftsstelle unterstehen die Einnehmer. Er ist zugleich Beratungsstelle für die Bankkunden. Bei sehr vielen Sparkassen ist er zugleich auch Buchhalter, der mit Ausnahme des Kassenbuches alle Bücher führt, die Jahresrechnungen und die einzelnen Bilanzen abfaßt. Bei größeren Kassen ist auch dafür ein eigener Angestellter vorhanden, dem auch Hilfspersonen, meist dieselben, die auch dem Kassier helfen, zur Verfügung stehen. In diesem Fall erhält der verantwortliche Leiter oft den Titel eines Geschäftsführers, ausnahmsweise den eines Direktors. Der Buchhalter hat die Bücher zu führen, den Abschluß vorzubereiten, sowohl für den Hauptsitz als auch für die Agentur und die Einnehmerei, ihm unterstehen auch die Tresoranlagen, die Depots der Kunden, überhaupt

die ganze Vermögensverwaltung. Er verwaltet auch die Materialien. Eigene Vermögens- und Titelverwalter sind ganz selten.

Da diese Beamten vertrauensvolle Posten innehaben, sind sie regelmäßig zur Leistung einer Amtskaution verpflichtet, die nicht selten 20.000 Franken übersteigt. So verlangt die Amtssparniskasse Aarberg:

Verwalter	10,000 Fr.
Kassier	15,000 „
Buchhalter	5,000 „

Es kann sich um Realkautionen handeln, oft wird auch nur eine Bürgschaft verlangt. Die Einbringung solcher Bürgschaften wird dadurch erleichtert, daß in manchen Gegenden Amtsbürgschaftsgenossenschaften bestehen. in die solche Beamte eintreten können, wodurch dann die Genossenschaft für sie diese Haftung übernimmt. In den meisten Fällen vertreten sich die Angestellten gegenseitig.

IV. Die Kontrollstelle

Ständige Kontrollstellen, wie dies die Großbanken besitzen, gibt es hier nicht. Es werden Rechnungsrevisoren gewählt, die von Zeit zu Zeit unerwartet das Unternehmen, eingeschlossen die Filialen und Agenturen, untersuchen, die die Jahresrechnungen überprüfen und die Verwaltung und Geschäftsleitung an Hand eines Berichtes unterrichten. Diese Berichte können als Grundlage dienen für die ebenfalls revidierende Revisionsstelle, die das Bankengesetz vorgesehen hat. Die Kontrollstelle kann aus Privatpersonen gebildet werden, die aber der Verwaltung nicht angehören dürfen, es können Revisionsfirmen und -verbände damit betraut werden. auch wenn diese zugleich auch die Revision im Sinne des Bankengesetzes durchführen. Die Aufgabe der Kontrollstelle besteht in (nach Pd. Dr. Münch):

1. Überprüfung der Zustände und Vorgänge im Betrieb an Hand der Rechnungsbücher, der Jahresrechnungen und der einzelnen Bilanzen.
2. Feststellung und Verhütung von Ordnungswidrigkeiten, die bestehen in:
   a) Fehlern in der Manipulation.
   b) Fälschung und Veruntreuung.
   c) Mängel.
3. Wahrung der Ordnungs- und Zweckmäßigkeit.
4. Anwendung mittelbarer oder unmittelbarer Schäden.
5. Überprüfung, ob das ökonomische Prinzip befolgt wird oder nicht.
6. Abfassung eines Berichtes zuhanden der Verwaltung und Geschäftsleitung und Beratung derselben in allen Fragen, besonders auch

auf dem Gebiete der Organisation und Kalkulation. Anweisungen und Vorschläge für Verbesserungen.

Die Prüfungen sind nicht nur formal, sondern auch materiell durchzuführen, sie haben die ganze Geschäftsführung zu beurteilen. Dadurch dienen sie nicht bloß dem obersten Organ, sie erleichtern auch die Aufgaben der Verwaltung und Geschäftsführung. Handelt es sich um Revisionsverbände, so sind die Kosten in Tarifen festgelegt, nicht aber wenn es sich um Privatpersonen handelt.

V. Die Schlüßler

Drei Kantone kennen noch das Amt eines Schlüßlers. Es ist jene Stelle, die über die Pfandobjekte zu wachen hat, die zum Schutze der Spareinlagen hinterlegt werden müssen. Diese Aufgabe können nur zwei Personen gemeinsam ausüben, von denen jede noch Vertreter haben kann. Ein Schlüßler, der diese Aufgabe nur nebenamtlich ausübt, wird vom Staat auf Vorschlag der Sparkasse aus dem Kreis der Spareinleger gewählt, ebenso dessen Vertreter. Der andere Schlüßler und dessen Vertreter werden vom obersten Organ der Gesellschaft aus dem Kreise der Angestellten bestimmt.

VI. Schlußbemerkungen

Aus allem ergibt sich, wie einfach die Sparkassen im Innern organisiert sind. Es ist dies nur möglich infolge der relativen Einfachheit ihrer Tätigkeit, bei der sich keine großen organisatorischen Probleme stellen. Die Einfachheit der Organisation ergibt sich auch aus den Angaben der St. N. B., welche auf Ende Juni 1938 den Personalbestand bei allen Banken feststellen ließ. Der Personalbestand betrug damals für die Sparkassen, inbegriffen die Filialen und Agenturen (St. N. B., Heft 21, S. 42):

ständiges Personal		nichtständiges Personal		Total	Total	
m	w	m	w	m	w	Total
283	43	150	16	433	59	492

Der Personalbestand betrug nur 492 Personen für 113 Sparkassen mit 11 Filialen und 43 Agenturen, eine sehr bescheidene Zahl.

§ 22. Die Filialen, Agenturen, Einnehmereien

Quellen: Statuten und Reglemente.

Die Sparkassen besitzen ein Netz von Filialen, Agenturen und Einnehmereien. Sie sind bemüht, im Rahmen des Möglichen, innerhalb eines

bestimmten Gebietes auch die entlegensten Winkel zu erfassen und zu erschließen, besonders was die Erfassung der Spargelder betrifft. Die Sparkassen gliedern sich deshalb je nach Bedeutung der einzelnen Orte, die sie in ihren Wirkungskreis einbeziehen wollen, Filialen, Agenturen und Einnehmereien an. Diese Stellen sind nicht nur dadurch für die Sparkassen bedeutend, daß sie Gelder ansammeln und dem Hauptsitz zuführen, sondern sie leisten vor allem auch große Dienste auf dem Gebiete der Krediterteilung. Sie helfen einmal mit bei der Überwachung der einzelnen Schuldner, sie leisten vor allem dem Hauptsitz wertvolle Informationsdienste.

1. *Die Filiale.* Filialen werden in all jenen Gebieten errichtet, die eine besondere wirtschaftliche Bedeutung aufweisen und welche eine rege Geschäftstätigkeit ermöglichen. Die Sparkassen mieten, kaufen oder bauen dazu geeignete Räumlichkeiten. Die Filiale untersteht regelmäßig direkt dem Verwaltungsorgan des Hauptsitzes, welches auch die Verwaltungs- und Geschäftsreglemente für die Filialen aufstellt.

a) Der Geschäftskreis: In materieller wie geographischer Hinsicht bildet der Geschäftskreis des Hauptsitzes den äußersten Rahmen. Darüber hinaus können auch die Filialen nicht gehen. Im Gegenteil finden wir überall starke Einschränkungen, so daß der Geschäftskreis materiell und geographisch viel kleiner ist als derjenige des Hauptsitzes. Es dürfen nur bestimmte Aktivgeschäfte und nur bis zu einer bestimmten Höhe ohne Zustimmung des Hauptsitzes bezw. dessen Verwaltung getätigt werden, bestimmte Passivgeschäfte, wie die Ausgabe von Kassenobligationen auf eigene Rechnung, die Aufnahme von Bankgeldern, die Belastung eigener Objekte, sind ausdrücklich verboten.

b) Die Organisation: Jede Filiale besitzt eine Filialverwaltung und eine Geschäftsstelle. Diese beiden Arbeitsträger sind im Prinzip gleich geartet wie das Verwaltungsorgan und die Geschäftsstelle des Hauptsitzes. Die Rechte aber sind sehr eingeschränkt, und es untersteht die Filialverwaltung keinem obersten Organ, sondern dem Verwaltungsorgan der Sparkasse, von dem sie auch, wie übrigens auch die Geschäftsstelle, gewählt wird. Die Filiale besitzt keine eigene Kontrollstelle, sondern wird vom Hauptsitz aus kontrolliert.

2. *Die Agentur.* Die Agentur ist wirtschaftlich gesehen ein Mittelding zwischen Filiale und Einnehmerei. Sie wird vom obersten Organ oder vom Verwaltungsorgan der Sparkasse geschaffen. Während ihrer Tätigkeit untersteht sie dem Verwaltungsorgan des Hauptsitzes. Die

Agentur kann durch eine oder mehrere Personen geleitet werden, die Handlungsvollmachten besitzen. Meist handelt es sich wie bei den Angestellten der Filiale um ein Anstellungsverhältnis. Seltener ist es ein Auftragsverhältnis mit bestimmtem festem Gehalt und zusätzlicher Provision, wobei dann der Agent die Hilfskräfte selbst entlöhnen muß. Die Agenten sind ständig tätig, ihre Rechte und Pflichten, ihre ganze Tätigkeit überhaupt werden durch Reglemente umschrieben. Die Kompetenzen einer Agentur sind bedeutend enger als die einer Filiale. Die Darlehensgeschäfte, die der Agent auf eigene Rechnung gewähren kann, sind bescheiden, beschränkt auf einige wenige Arten und auf kleine Summen. Im allgemeinen besorgen sie den ganzen vielgestaltigen Geschäftsverkehr zwischen Kundschaft und Hauptsitz. Sie nehmen Spareinlagen entgegen, tragen die Gutschriften in die Bücher ein oder stellen neue Hefte aus, die ihnen vom Hauptsitz vornumeriert zur Verfügung gestellt werden. Sie nehmen gegen Interimsscheine Gelder auf Kassaobligationen entgegen. Sie nehmen Einzahlungen auf Einlage-, Depositen- und Kontokorrentheften entgegen. Sie nehmen auf Anweisung des Hauptsitzes auch Auszahlungen vor, sei es aus Sparguthaben, Kontokorrentkrediten usw. Der Agent führt eine eigene Buchhaltung und eine beschränkte Kassenhaltung, seltener eine eigene Werttitelverwaltung. Mit dem Kassier des Hauptsitzes stehen sie im Kontokorrentverkehr. Sie werden vom Hauptsitz aus revidiert. Erfüllung des Informationsdienstes, sowohl über schon gewährte als über zu gewährende Kredite, besonders aber auch die Darlehensvermittlung mit eigener Begutachtung, gehören mit zu den Hauptaufgaben der Agenturen. Räumlichkeiten und Material stellt die Sparkasse dem Agenten zur Verfügung oder zahlt wenigstens die Miete, wenn der Agent schon Räumlichkeiten selbst besitzt.

3. *Die Einnehmerei.* Am zahlreichsten sind die Einnehmereien, die bei den Sparkassen eine besondere Bedeutung besitzen. Die Einnehmer sind betriebsfremde Personen, die zur Erfüllung dieser Aufgabe, die sie nur nebenamtlich ausführen, eine Handlungsvollmacht besitzen. Die Aufgaben der Einnehmer sind von Kasse zu Kasse verschieden. Die Einnehmerei nähert sich manchmal stark einer Agentur im Auftragsverhältnis, dann, wenn die Einnehmer nicht nur Spargelder entgegennehmen und dafür Bescheinigungen ausstellen oder neue Büchlein aushändigen, die ihnen vornumeriert vom Hauptsitz zur Verfügung gestellt werden, sondern wenn sie auch andere Aufgaben erfüllen. So zum Beispiel die Weiterleitung von Darlehensgesuchen mit gleichzeitiger Begutachtung, die Auszahlung auf Anweisung des Hauptsitzes, handle es sich um Spargelder, Kontokorrentgelder oder sonstige Guthaben und Kredite. Dann,

wenn sie Kapitalforderungen, Kapitalabzahlungen und Zinszahlungen einziehen. Wie der Agent können sie keine Zinsgutschriften vornehmen, etwas, was in den Bereich des Hauptsitzes gehört.

Die Einnehmer unterstehen dem Verwalter des Hauptsitzes, seltener dem einer Filiale und erhalten von diesem die nötigen Anweisungen. Sie führen keine selbständige Buchhaltung wie der Agent, sondern rechnen monatlich ab. Ihre Kassenhaltung ist beschränkt, alle überschüssigen Gelder sind sofort abzuliefern. Die Einnehmer haben die Räume selbst zur Verfügung zu stellen. Hingegen übernimmt das Unternehmen folgende Verpflichtungen: Die Sparkasse versorgt die Einnehmerei mit allem notwendigen Material, das zur Führung der Geschäfte nötig ist. Sie stellt auch kostenlos feuer- und einbruchsichere Geldschränke zur Verfügung, in denen Barmittel und allfällige Wertsachen aufbewahrt werden können. Die Sparkasse übernimmt die Prämien für Feuer- und Diebstahlversicherung, die Auslagen für Stempelgebühren, Telephon- und Portoauslagen. Darüber hinaus erhalten die Einnehmer eine Provision, die sich nach dem Umsatz berechnet. Laut Art. 30 des Reglementes berechnet die Ersparniskasse Thun die Provision wie folgt:

a) Für Einlagen auf Sparhefte, Kassascheinen und festen Kontokorrentheften 3‰.

b) Für Einlagen auf Kontokorrentheften, die jederzeit verfügbar sind 2‰.

c) Für Rückzahlungen aller Art 1‰.

d) Für jede Verhandlung: Minimum Fr. —.50, Maximum Fr. 10.—.

e) Für Ausstellung eines neuen Sparheftes Fr. —.50.

f) Für eine Information Fr. 1.50.

Aus dieser Tabelle sehen wir nicht nur die Provisionsberechnung, sondern wir sehen auch das Tätigkeitsgebiet eines Einnehmers. Kassenscheine werden selbst nicht ausgegeben, sondern es werden solche Gelder nur gegen Interimsscheine entgegengenommen. Oft erfolgt das gleiche für neue Sparbücher. Die Einnehmer sind meistens: Notare, Gemeindebeamte und Lehrer im Dienst und außer Dienst, seltener Geschäftsleute und Angestellte von Industriefirmen. Da die Einnehmer in der Regel in ihrem Umkreis über alles unterrichtet sind, können sie dem Hauptsitz wertvolle Informationsdienste leisten.

Im Jahre 1938 besaßen 113 Sparkassen im ganzen 11 Filialen, 43 Agenturen und 193 Einnehmereien. Auf die Streuung der Sparkassen soll im nächsten Abschnitt eingegangen werden, nachdem uns dieser Abschnitt darauf geführt hat. (Finanzjahrbuch, St. N. B., Statuten, Reglemente.)

§ 23. Die Streuung der Sparkassen

Quellen: St. N. B., Finanzjahrbuch, Statuten, Reglemente.

In diesem Abschnitt werden nicht 111, sondern 113 Sparkassen betrachtet. Miteinbezogen werden hier ausnahmsweise die kantonale Ersparniskasse Solothurn und die Caisse d'épargne cantonale vaudoise. Es war dies nötig, um das Bild in diesen beiden Kantonen nicht zu verzerren. Es sind keine freien Sparkassen, sondern sie sind eng verbunden mit Kantonalbanken, weshalb sie in der Arbeit sonst nicht berücksichtigt werden. Diese 113 Sparkassen besitzen:

Filialen	11
Agenturen	43
Einnehmereien	193

Kanton	Hauptsitze	Filialen	Agenturen	Einnehmereien	Total
Bern	27	8	6	63	104
Waadt	12	—	37	—	49
Zürich	20	1	—	29	50
Genf	1	—	—	—	1
Solothurn	4	—	—	72	76
Basel-Stadt	1	1	—	—	2
St. Gallen	13	—	—	21	34
Freiburg	6	1	—	—	7
Schwyz	1	—	—	—	1
Schaffhausen	2	—	—	—	2
Aargau	5	—	—	—	5
Nidwalden	1	—	—	—	1
Wallis	2	—	—	—	2
Appenzell A/Rh.	11	—	—	—	11
Glarus	2	—	—	—	2
Basel-Land	1	—	—	7	8
Neuenburg	3	—	—	—	3
Obwalden	1	—	—	—	1
Appenzell I/Rh.	—	—	—	1	1
Thurgau	—	—	—	—	—
Zug	—	—	—	—	—
Luzern	—	—	—	—	—
Uri	—	—	—	—	—
Tessin und Graubünden	—	—	—	—	—
Total	113	11	43	193	247

Der Hauptteil der reinen Sparkassen liegt im schweizerischen Mittelland, besonders in den Kantonen Bern, Waadt und Zürich. Diese Kan-

tone weisen nicht nur den Hauptteil auf, sondern besitzen zugleich auch den Großteil der bedeutenderen Sparkassen, wie sich aus folgendem ergibt (an Hand des Finanzjahrbuches und der St. N. B.):

Kanton	Sparkassen-totalbilanz in den Kantonen in Millionen	Anteil an der Bilanzsumme aller Sparkassen in %	Durchschnittliche Bilanz einer Sparkasse in Millionen	Eine Sparkassenstelle, bezogen auf die Einwohner	Zahl der Unter-nehmen
Bern	750,448	39,81	24,09066	6,762	27
Waadt	302,796	16,06	25,1330	6,974	12
Zürich	260,980	13,84	13,0490	13,112	20
Genf	136,806	7,25	136,806	171,366	1
Solothurn . . .	119,562	6,34	29,8905	2,003	4
Basel-Stadt . . .	92,118	4,88	92,118	170,200	1
St. Gallen . . .	91,403	4,84	7,0310	8,317	13
Freiburg	25,904	1,37	4,3173	21,028	6
Schwyz	19,480	1,03	19,480	64,150	1
Schaffhausen . .	17,759	0,94	8,8795	26,425	2
Aargau	16,654	0,88	3,3308	51,928	5
Nidwalden . . .	12,592	0,66	12,592	15,700	1
Wallis	11,908	0,63	5,954	70,325	2
Appenzell A/Rh. .	8,888	0,47	0,808	4,281	11
Glarus	5.681	0,30	2,8405	17,700	2
Basel-Land . . .	2,277	0,12	2,277	95,500	1
Neuenburg . . .	2,212	0,12	0,7373	39,133	3
Obwalden . . .	2,029	0,11	2,029	20,300	1

Die Vorrangstellung der Kantone Bern. Waadt und Zürich auf dem Gebiete des Sparkassenwesens ergibt sich auch aus folgendem Kreisbild:

Sparkassentotalbilanz in den einzelnen Kantonen, gemessen an der Totalbilanz.

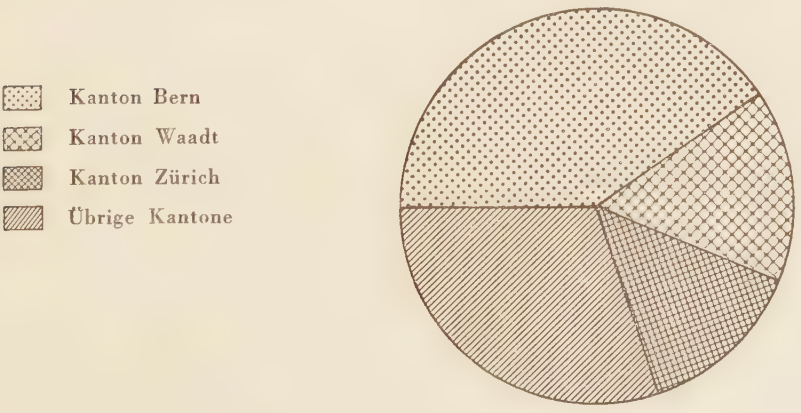

Interessant ist, daß einige Kantone überhaupt fehlen. In einigen Kantonen rührt dies daher, daß andere Institute die Aufgabe der Sparkassen erfüllen. So ersetzen im Kanton Thurgau die Raiffeisenkassen die Sparkassen. In andern Kantonen ist die Durchschnittsbevölkerung zu arm, um eine Entwicklung zu ermöglichen. Oder es ist die Bevölkerungsdichte zu gering, um einer Sparkasse die Aufnahme ihrer Tätigkeit zu gestatten. Denn wenn auch nur einfache Sparkassengeschäfte getätigt werden sollen, benötigt man doch eine bestimmte Bevölkerungsdichte, kann man nicht den Wirkungskreis geographisch weit ausdehnen, was aber gerade die Sparkassen nicht tun können.

§ 24. Die Kundenwerbung

Quellen: Statuten und Reglemente.

Die Kundenwerbung der Banken ist anders geartet als diejenige in Handel und Industrie. Es kommt nicht auf eine bestimmte Ware an, die man untersuchen kann, sondern ganz allein auf das Vertrauen, das man dem Institut entgegenbringt. Und dieses Vertrauen gewinnt man nicht durch farbenfrohe Reklame. Dieses Vertrauen muß anders erworben werden. Aus diesem Grunde gestaltet sich auch die Werbetechnik anders. Die beste Werbekraft besitzt der gute Ruf, eine vertrauenswürdige und geschäftstüchtige Leitung, eine gesunde finanzielle Grundlage. Und doch ist auch für die Sparkassen eine zusätzliche Werbung erforderlich, um gegen die Konzentrationsbewegung ankämpfen zu können, um sich in einer Volkswirtschaft, die ein dichtes Netz von Banken aufweist, behaupten zu können. Wir finden auch bei den Sparkassen die verschiedensten werbepolitischen Maßnahmen, teils gewollt, teils als Folgeerscheinung anderer Maßnahmen.

1. Durch die statutarische Beschränkung der Aktivgeschäfte auf nicht spekulative, inländische Anlagegeschäfte erhält der Sparer eine vermehrte Sicherheit. Durch Veröffentlichung dieser Beschränkungen dient dies der Kundenwerbung.

2. Die Werbung durch Förderung des Sparsinnes.

a) Die Ausgabe von Gratissparheften. Die Sparkassen übergeben jedem in der Gemeinde geborenen Kind einen Gutschein, mit welchem die Eltern ein Sparheft mit einer bestimmten Minimaleinlage beziehen können. Die Minimaleinlage, über die erst beim Schulaustritt des Kindes verfügt werden kann, wird verzinst. Stirbt das Kind vor Erreichung

dieses Alters, dann bestimmen einige Kassen, daß den Eltern der gesperrte Betrag ausbezahlt werden darf. Durch diese Gratissparhefte will man den Eltern und später auch dem Kind einen ersten Anstoß zum Sparen geben, man wirbt zugleich auch um Kunden.

b) Die Sparkasse belohnt den Sparsinn kleiner Sparer. Es hat der Verwaltungsrat zum Beispiel die Möglichkeit, aus dem Jahresgewinn jeweils eine Summe auszuscheiden, um diese in Form von Spargutschriften an fleißige Kleinsparer zu verteilen.

c) Die Sparkasse nimmt auch kleine Beträge entgegen, sowohl als erstmalige als auch als weitere Einlagen. Die Ausstellung des Sparheftes erfolgt kostenlos. Da nun aber die Annahme kleinster Beträge den Kassen zu hohe Kosten verursachen würde, sucht man auch dieser Schwierigkeit zu begegnen.

Man will die kleinste Summe erfassen und doch nicht die Verwaltungsrechnung zu stark belasten. Man könnte sich nun sagen, daß bei höheren Ansätzen der Sparer mit der Anlage warten solle, bis der erforderliche Betrag erreicht sei. Recht viele Leute brächten aber leider die Kraft nicht auf, solche Gelder unberührt zu lassen. Sie würden sie von Zeit zu Zeit immer wieder aufbrauchen und könnten deshalb nie etwas sparen. Das Geld muß aus ihren Augen oder doch aus ihrer Verfügungsgewalt.

aa) Die Schaffung von Sparmarken: Es werden an der Kasse gegen kleine Beträge, z. B. 5 Rp., Sparmarken abgegeben. Dies bedeutet für die Kasse eine kurze Arbeitsbelastung. Ob Sparmarkenautomaten verwendet werden, weiß ich nicht. Diese Sparmarken klebt der Sparer in ein Büchlein ein, das ihm die Sparkasse aushändigt. Sobald dasselbe vollgeklebt, z. B. bei 5 Franken, wird es dem Kassier vorgelegt, welcher das Büchlein einzieht und den Betrag auf einem Sparheft gutschreibt. Dies nicht nur für die erste, sondern auch für alle weiteren Einlagen. Die Sparmarken können auch aus schweizerischen ungestempelten Postmarken bestehen, was noch einmal erleichtert.

bb) Die Ausgabe von Haussparkassen: Manche Kassen stellen auf Wunsch ihren Einlegern Haus- oder Heimsparkassen zur Verfügung. Meist muß der Sparer schon eine bestimmte Minimaleinlage besitzen, die als Garantie für die ausgeliehene Sparbüchse nicht angegriffen werden darf. Dieser Garantiebetrag beträgt zum Beispiel 5 Franken. Die Sparbüchse kann nur durch den Kassier der Sparkasse geöffnet werden, der die hineingeworfenen Geldbeträge herausnimmt und, sofern sie der erforderlichen Minimaleinlage entsprechen, diese Summe im Sparheft

gutschreibt. In der Regel geht der Spareinleger erst, wenn die Sparbüchse schon ziemlich gefüllt ist, so daß die Minimaleinlage stets erreicht sein wird. Besaß man früher festverschlossene Sparbüchsen, so baut man heute solche mit vergitterten Fensterchen, damit auch ja die Summe betrachtet werden könne.

Der Nachteil der Sparmarken und Sparbüchsen besteht in einem Zinsverlust, da die Verzinsung ja erst beim Übertrag ins Sparheft erfolgen kann.

4. Die Bevorzugung der kleinen Einlagen gegenüber den übrigen Anlagen oder die verschiedene Behandlung beider Gruppen.

aa) Durch Gewährung eines höheren Zinsfußes für kleine Einlagen.

bb) Durch Auslassung oder Beschränkung der Kündigungsfrist für kleine Beträge.

cc) Für Sparer mit größeren Guthaben stellen die Sparkassen Anlagearten mit längerer Laufzeit zur Verfügung, wodurch entsprechend höhere Zinse gewährt werden können. Sie nehmen Gelder auf Depositen- und Einlageheften entgegen, sie geben Kassenscheine aus, alles Anlagen, die auf ein, zwei, vier und mehr Jahre fest sind. Durch die Trennung ist es möglich, nicht nur dem Kleinsparer bessere Bedingungen zu gewähren, sondern auch jenen Sparern mit größeren Guthaben.

5. Zulassung der Zession und damit auch der Verpfändung von Sparguthaben. Manche Kassen bestimmen ausdrücklich, daß eigene Sparbücher bis zu gewissen Beträgen belehnt werden können. Das gleiche ist oft der Fall für Guthaben auf Einlage- und Depositenheften, für Kassascheine der eigenen Bank. Dadurch werden solche Guthaben im Falle der Not auch zu Kreditmitteln.

6. Die Kundenwerbung kann durch Angliederung von Filialen, Agenturen und Einnehmereien erfolgen. Letztere führen oft regelmäßige Einnehmerdienste durch. Den Sparkassen gliedern sich unselbständige Sparvereine an, wie Schulkassen, Fabrikkassen, landwirtschaftliche Kassen. Schulkassen sind recht häufig, besonders die sogenannten Reisekassen.

7. Erleichterung des Geschäftsverkehrs.

aa) Die Wahl günstiger Geschäftszeiten. Meist werden die Kassenstunden auf 8 –12 und 2—5 festgesetzt. Es ist dabei Rücksicht zu nehmen auf die besonderen Verhältnisse jedes Gebietes. So muß auf die Markttage Rücksicht genommen werden, weshalb einige Kassen schon etwas vor 8 Uhr und mittags schon um 1 Uhr wieder öffnen. Die Agenturen und Einnehmereien, besonders gerade die letzteren, haben sich ohnedies völlig den örtlichen Verhältnissen anzupassen. So muß der Einnehmer

unter Umständen auch nach Feierabend und an Samstagnachmittagen den Kunden zur Verfügung stehen.

bb) Die Spareinlagen können der Sparkasse auch durch die Post zugestellt werden.

1. Als Quittung dient der Postcheck, und die Büchlein müssen der Kasse zwecks Eintrag auch zugesandt werden. Diese Büchlein werden oft kostenlos wieder zurückgesandt.
2. Oder die Sparkasseneinleger geben die Sparkassenbücher gerade beim Institut in Depot, so daß Zahlungen durch Postcheck noch erheblich erleichtert werden. Gerade von dieser Erleichterung machen viele Einleger Gebrauch. Stellte doch eine mittlere Sparkasse im Jahre 1938 fest, daß im Berichtsjahr nicht weniger als 3538 Einlagen im Betrage von 902,932. 75 Franken auf diese Weise gemacht worden waren.

8. Hat nun die Sparkasse den Sparer an sich gekettet, denn in erster Linie geschieht dies durch die soeben erwähnten Maßnahmen auf dem Gebiete der Spareinlagen, so muß sie auch darauf achten, daß die Spareinleger auch dauernd Kunden bleiben. Nun benötigen viele die Bank nicht nur um Spareinlagen anlegen zu können, sondern sie benötigen von der Bank auch andere Dienstleistungen. Besonders der mittlere und kleinere Bankkunde hat die Gewohnheit, alles bei einer Bank zu erledigen. Will nun eine Sparkasse vermeiden, daß ihre Spareinleger zu jenen Instituten übergehen, die ihnen weitere Dienste erweisen können, so muß sie selbst auch diese Dienste erfüllen, sie muß mehrere Bankgeschäfte pflegen. Wir sehen, daß die Sparkassen den Kontokorrent-, Wechsel- und Checkverkehr angliedern, daß sie offene und geschlossene Depots annehmen und Vermögen verwalten. Sie vermitteln nationale Zahlungen, Anlagen, sie beraten die Kunden, besonders bei Vermögensanlagen. Die Sparkassen bauen Tresoranlagen, deren Schrankfächer sie an Kunden vermieten. Sie betreiben alle Geschäfte, die Gesetz und Statuten nicht verbieten. Sie pflegen jene Geschäfte, die keinen spekulativen und nur nationalen Charakter tragen, die keine eigentlichen Handelsgeschäfte sind. Dadurch können sie dem Kunden Dienste erweisen, die dieser in seiner Geschäftstätigkeit benötigt, sie binden denselben an sich.

9. Die Sparkasse bringt sich dem Publikum auch in Erinnerung durch wohltätige Vergabungen, die zu den verschiedensten Zwecken gemacht werden. Zuwendungen an Altersheime, Krankenhäuser, Kirchen. Zuwendungen an alte Dienstboten usw. Ebenfalls ist hier wieder die Ausgabe von Gratissparheften zu erwähnen.

10. Es erfolgt die Werbung auch durch Inserate in der Presse. Es werden Zinsänderungen für die verschiedensten Anlagearten veröffentlicht, ebenso beabsichtigte Konversionen und Neuausgaben von Kassenscheinen. Es werden die Jahresrechnungen und Geschäftsberichte kurz wiedergegeben usw.

Mehr als dies können auch die Sparkassen nicht tun, um die Sparer an das Unternehmen dauernd zu binden. Solange aber das Vertrauen nicht besteht, nützen alle diese Maßnahmen nichts. Das Vertrauen steht über allem.

§ 25. Die Passivgeschäfte

Einleitung

Die einzelnen Passivgeschäfte sind in den Statuten und Reglementen nicht abschließend aufgeführt, so daß auch andere, nichtspekulative und nationale Passivgeschäfte getätigt werden können. Ebenso beschränken sich die Sparkassen grundsätzlich nicht auf bestimmte Bevölkerungs- oder Berufsgruppen, noch auf bestimmte Gebiete. Die Beschränkung der Entgegennahme von Spargeldern auf solche treuer Kunden oder aus bestimmten Gebieten bildet einen Ausnahmefall und ist nur als vorübergehende Maßnahme gedacht, die nötig wurde infolge der enormen Geldfülle der letzten Jahre.

Unter den Passivgeschäften finden wir all jene nicht oder nur in bescheidenem Umfang, die einen typischen Handelscharakter aufweisen, wie zum Beispiel die Verpflichtungen aus Reportgeschäften, die Checks und kurzfälligen Dispositionen, die Tratten und Akzepte und, was besonders auffällt, es fehlen Obligationenanleihen. Hauptpassivgeschäfte sind: Die Entgegennahme von Spareinlagen, in geringerem Umfang die Ausgabe von Kassenobligationen. Es sind dies alles Fremdgelder, die, wirtschaftlich gesehen, langfristig sind, was den Sparkassen auch ermöglicht, mit diesen Geldern sichere und ertragsreichere Anlagen aufzusuchen. Daß die Sparkassen daneben auch andere Passivgeschäfte pflegen, liegt einmal darin, daß dadurch dem Bankkunden gedient werden soll, es liegt aber auch im Interesse der Sparkasse selbst, die dadurch Gelder mit den verschiedensten Fälligkeiten erhält. So nehmen viele Kassen innert kurzer Frist verfügbare Kontokorrentgelder entgegen, sie nehmen Gelder auf längere Frist entgegen, um sich selbst das Anlagegeschäft zu erleichtern. Sie betätigen sich auf dem Gebiete der Zahlungsvermittlung. An Hand zweier Kreise soll die Gliederung der fremden Gelder gezeigt

werden, und es sollen die fremden Gelder aufgeteilt werden in wirtschaftlich kurzfristige und langfristige Verbindlichkeiten.

Die fremden Gelder und ihre Veränderungen betrugen seit 1935 (St. N. B., Heft 21, S. 11):

Jahr	Fremde Gelder in Millionen	Veränderung gegenüber dem Vorjahr in Millionen
1935	1378,1	
1936	1364,1	— 14
1937	1402,8	+ 39
1938	1445,9	+ 43

Es zeigt sich auch hier wieder die gleiche Kurve, die wir schon früher gesehen und die wir auch in der Folge immer wieder antreffen werden. Die eigentliche Krisenperiode liegt zwischen 1935 und 1936, die Geldfülle ergreift auch die Sparkassen, besonders im Jahre 1938.

Die Aufteilung der fremden Gelder in %

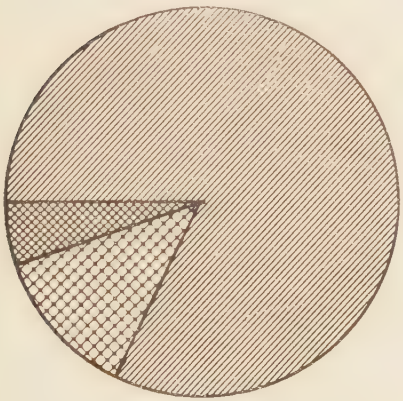

Spareinlagen
Kassenscheingelder
Übrige fremde Gelder

Prozentualer Anteil der kurzfristigen Verbindlichkeiten an den Gesamtverbindlichkeiten

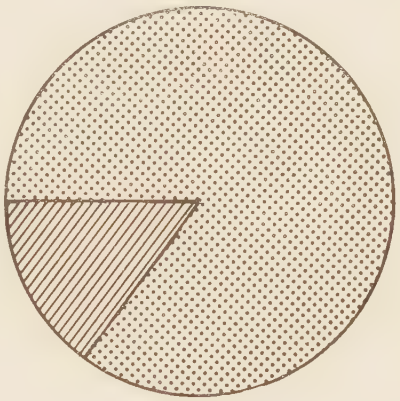

Kurzfristige Verbindlichkeiten
Übrige Verbindlichkeiten

In der Folge soll auf einige Passivgeschäfte der Sparkassen näher eingetreten werden. Viele Kassen pflegen die Mehrzahl davon, wenn nicht alle, eine Reihe von Sparkassen tätigen nur einige wenige, eine Reihe von Sparkassen gerade das Minimum, das möglich ist.

A. *Die Spareinlagen*

Wie aus der Umschreibung des Begriffes «Sparkasse» folgt, muß der Hauptteil der fremden Gelder aus Spareinlagen bestehen. Die Spareinlagen betrugen in den letzten Jahren wertmäßig und gemessen an der Bilanzsumme (St. N. B.), Heft 21, S. 58):

1935	1120,7	Millionen	75,91%
1936	1105,7	„	75,02%
1937	1139,6	„	74,92%
1938	1189,1	„	75,57%

Die Sparguthaben, deren Veränderungen und Zinsgutschriften werden in Sparkassenbüchern oder Scheinen eingetragen, die den Einlegern ausgehändigt werden. Es sind regelmäßig Namenpapiere, die die Präsentations- und Legitimationsklausel tragen. Nur einige wenige Kassen stellen auf Wunsch Inhabersparhefte aus. Der Spareinlageverkehr wird durch Reglemente geregelt, deren rechtliche Bedeutung im II. Kapitel behandelt wurde.

a) Sowohl für eine erstmalige als für jede weitere Einlage sehen die Kassen bestimmte Minimalbeträge vor. Die erstmalige Einlage ist höher festgesetzt, damit nicht für kleinste Beträge Sparbücher ausgestellt werden müssen, was die Kasse allzusehr belasten würde, da nur selten für die Ausstellung eines Sparbuches eine Gebühr verlangt wird. Desgleichen sind auch für alle weiteren Einlagen Minimalbeträge vorgesehen, um die Sparkasse vor Arbeitsüberhäufung und mühsamen Rechenarbeiten, die große Kosten verursachen, zu bewahren. Damit auch kleinste Beträge gespart werden können, führen die Kassen Sparmarken und Heimsparbüchsen ein. Die erstmaligen Minimaleinlagen schwanken zwischen 1 und 5 Franken, Abweichungen nach oben und unten sind Ausnahmefälle. Für die weiteren Einlagen bewegen sich die Sätze zwischen 50 Rappen und 5 Franken, selten weniger und ebenso selten mehr. Bei allzu hohen Summen handelt es sich nur noch dem Namen nach um Spareinlagen, in Wirklichkeit sind es Anlageformen, die den Kassenobligationen, den Depositen- und Einlageguthaben sehr nahe stehen.

b) Höchsteinlagen. Bestimmungen über Höchsteinlagen finden wir in den Statuten und Reglementen nicht, die Sparkassen äußern sich hierüber nicht. Sie haben deswegen die Möglichkeit, in diesem Punkte sich jeweils den wirtschaftlichen Erfordernissen anzupassen. Gerade das Jahr 1938 erforderte solche Anpassungen, als die Geldfülle immer mehr zunahm und die Anlagemöglichkeiten sich stets verringerten. Die Sparkassen mußten deshalb, bloß als vorübergehende Maßnahmen, die Ent-

gegennahme von Spareinlagen beschränken oder sogar ablehnen. Sie beschränkten die Einlagen auf bestimmte Summen im Monat, Quartal, Halbjahr oder Jahr. Manchmal ließen sie es aber damit noch nicht bewenden, sondern nahmen Einlagen nur noch von «treuen Kunden» entgegen usw. Die Sparkassen mußten von diesem Rechte Gebrauch machen, weil man mit der Zinsfußsenkung allein nicht den gewünschten Erfolg erzielt hätte. So war es möglich, die Zinssätze im Interesse der Einleger etwas höher zu halten, ohne befürchten zu müssen, vom Gelde überschwemmt zu werden.

c) Die Höchstgrenze der Sparguthaben. Bestimmungen über Höchstgrenzen der Sparguthaben sind heute viel seltener, als dies früher der Fall gewesen. Findet man auch heute noch solche Beschränkungen, so sind die obern Grenzen so hoch festgesetzt, daß sie für viele Sparer praktisch überhaupt nicht vorhanden sind. Man wollte dadurch zu Gunsten der Kleinsparer große Kapitalsummen fernhalten, man wollte auch nicht zu große Summen des zwar nur theoretisch kurzfristigen Geldes. Bestehen obere Grenzen, dann sehen die Kassen folgende Maßnahmen vor, wenn ein Guthaben diese Grenze erreicht hat: Will der Spareinleger das Guthaben nicht vermindern oder will er dasselbe nicht in eine andere Anlageform umwandeln, so wird das Sparguthaben ganz oder teilweise gekündigt. Die Sparkassen erleichtern für diesen Fall eine Umwandlung, indem dafür keine Kündigung erforderlich ist. Eine Umwandlung kann augenblicklich erfolgen. Als Anlageformen kommen Kassenobligationen, Einlage- und Depositenhefte mit langer Laufzeit von ein, vier und mehr Jahren in Betracht.

d) Der Zinsenlauf. Die Verzinsung beginnt regelmäßig am Werktag, der dem Einzahlungstag folgt bezw. an dem Tage, an welchem die Kasse über das Geld verfügen kann, was für Postcheckeinzahlungen von Bedeutung ist. Manche Kassen sehen vor, daß die Verzinsung an dem dem Einzahlungstage folgenden 15. desselben oder 1. des nächsten Monats beginne. Voraussetzung, daß die Verzinsung überhaupt beginnt, ist auch, daß die Gelder der Sparkasse für eine bestimmte Zeit belassen werden, z. B. im Minimum für 30 Tage, 3 Monate usw. Das Ende des Zinsenlaufes: Regelmäßig hört der Zinsenlauf am Werktag, der dem Auszahlungstag vorangeht, auf. Oft dauert die Verzinsung auch bloß bis zum vorangehenden 1. oder 15. des Monats.

e) Die Zinsberechnung. Es würde für die Sparkassen eine zu große Belastung bedeuten, wollten sie auch die kleinsten Summen verzinsen oder die kleinsten Zinserträge ausrechnen und zuguteschreiben. So werden meist Bruchteile unter 1 oder 5 Franken überhaupt nicht verzinst,

da deren Berechnung viel Mühe erfordern würde. Aber auch nicht jeder Zins wird eingetragen bezw. ausbezahlt. So werden Zinsgutschriften, die nicht durch 5 Rappen teilbar sind, nicht berechnet, die Summen werden abgerundet. Dadurch erleichtert man den Spareinlageverkehr.

f) Die Zinshöhe. Die meisten Kassen bestimmen in den Statuten und Geschäftsreglementen nichts, um so eine Anpassung an die wirtschaftlichen Verhältnisse zu erleichtern. Nur vereinzelt werden Minimal- oder Maximalsätze oder beides zusammen festgesetzt.

Die Sparkassenreglemente gestatten den einzelnen Kassen, die Zinssätze für Spareinlagen einseitig abzuändern und festzulegen. Der durchschnittliche Zinssatz liegt regelmäßig zwischen demjenigen für kurzfristige Gelder und demjenigen für Obligationen bezw. Kassascheingelder. In den letzten Jahren war es üblich geworden, eine Zinsstaffelung einzuführen. Die Zinssätze nehmen dabei mit zunehmender Höhe des Guthabens ab. Besonders das Jahr 1938 zeigte in dieser Hinsicht ein buntes Bild. Um den Geldstrom abzuhalten, begnügte man sich nicht mehr mit strengen Staffelungen, man unterschied dabei sogar noch nach alten und neuen Einlegern. Ein Beispiel:

Für alte Einleger:	bis	5,000 Fr.	2,75 %
	bis	10,000 „	2,5 %
	über	10,000 „	1,0 %
Für neue Einleger:	bis	5,000 „	2,0 %
	bis	10,000 „	1,0 %
	über	10,000 „	0,0 %

Eingangs sahen wir das Ansteigen der Spargelder, hervorgerufen durch die Geldschwemme. Dies hat nun auch eine starke Zinssenkung zur Folge gehabt, wie man schon aus obiger Staffelung ersieht. Es werden Zinssätze festgesetzt, die seit mehr als 40 Jahren nicht mehr zur Anwendung gekommen sind. Und dabei stehen die Sparkassen, was die Höhe der Zinssätze anbelangt, immer noch an zweiter Stelle. Die Sparkassen bezahlten seit 1935 im Durchschnitt für Spareinlagen (St. N. B., Heft 21, S. 76):

1935	3,41 %
1936	3,43 %
1937	3,25 %
1938	2,91 %

Die Sparkassen erblickten in dieser abnormalen Zinssenkung eine große Gefahr und eine soziale Schädigung. Sie befürchteten mit Recht,

daß dadurch der Sparsinn des eigentlichen Sparers vermindert werde, gerade das Gegenteil von dem, was die Sparkassen immer erstrebten. Sie versuchten deshalb mit allen Mitteln, die Zinssätze solange als möglich vor einem zu starken Abbau zu bewahren. Dieses Bestreben ergibt sich auch aus nachstehender Tabelle, die zeigt, wie verhältnismäßig langsam die Zinssätze abgleiten, weshalb die Streuung immer größer wird.

1936—1938 Verteilung der Zinssätze nach Prozenten (St. N. B., S. 72)

1,75 und darunter	2	2,25	2,5	2,75	3	3,25	3,5	3,75	4 und darüber	Total	Jahr
—	0,02	—	0,14	—	2,54	26,45	*66,96*	3,57	0,32	100	36
0,03	0,07	—	0,11	—	26,5	*47,25*	22,97	2,64	0,43	100	37
0,07	0,10	1,34	19,96	12,75	*48,43*	12,39	4,85		0,11	100	38

Verteilung in Millionen im Jahre 1938 (St. N. B., S. 72)

1,75 und darunter	2	2,25	2,5	2,75	3	3,25	3,50	3,75	4 und darüber
0,832	1,189	15,932	237,344	151,330	*575,881*	147,329	57,671,	—	1,308

g) Die Kündigungsfristen. Die Kündigungsfristen stehen in enger Beziehung zu den Zinssätzen. Denn je länger die Fristen sind, um so vorteilhaftere Zinssätze können gewährt werden. In der Regel sind Beträge unter 100 Franken frei rückzahlbar. Je größer der zurückzuziehende Betrag ist, um so länger werden auch die Kündigungsfristen. Sie werden wie die Zinssätze gestaffelt. Ein Beispiel:

unter 100 Fr.	frei
200 bis 500 „	15 Tage
500 „ 1000 „	1 Monat
1000 „ 2500 „	2 Monate
2500 „ 5000 „	3 „
5000 Fr. und darüber	4 „

Manche Kassen zahlen nur kleine Beträge frei zurück, manche Kassen kennen nicht einmal dies und sehen für jeden Betrag eine Kündigung vor. Verschiedene Kassen nehmen Spargelder entgegen, die auf eine bestimmte Zeit festliegen, so auf zwei, sogar vier Jahre, wobei erst auf diesen Zeitpunkt hin gekündigt werden kann. Konnte man früher gerade durch solche langfristige Anlagen die Stempel- und Couponsteuer umgehen, so geht dies heute nicht mehr, da der Fiskus auch diese Gelder, wirtschaftlich gesehen, als Obligationengelder betrachtet.

Werden die Beträge gekündigt, so müssen dieselben am Verfalltag abgeholt werden. Geschieht dies nicht, so fällt entweder die Kündigung dahin oder es bleibt die Summe unverzinslich liegen.

In der Regel ist nun so und oft auch statutarisch festgelegt, daß die Kassen in normalen Zeiten jedem Rückzahlungsbegehren ohne Beachtung der Kündigungsfristen Folge leisten dürfen, wenn es die Lage des Instituts erlaubt. Dafür muß sich aber der Einleger eine gewisse Einbuße gefallen lassen. Dies kann sein ein Zinsverlust für einen, zwei oder mehr Monate, oder es wird für die letzten Monate nur ein Zins gleich demjenigen für kurzfristige Gelder gewährt, oder es erfolgt ein Abstrich auf der Kapitalsumme, wie zum Beispiel:

1‰ für die Summe von 500 bis 2000 Fr.
3‰ über 2000 Fr.

Diese Ausnahmegewährung hat aber auch Nachteile. Müssen einmal die Fristen eingehalten werden, weil es die Lage erfordert, dann werden die Einleger regelmäßig das Maximum abheben, weil sie das Geld «nötig haben könnten», auch wenn dies gar nicht der Fall ist.

h) Die Eigenart der Spargelder. Man unterscheidet drei verschiedene Gruppen von Spareinlegern. Einmal haben wir jene Sparergruppe, die Monat für Monat, Jahr für Jahr ihre Ersparnisse zur Kasse bringt und diese Summen als Versicherung für spätere Jahre liegen läßt. Es ist jene Gruppe, die diese Gelder nur in äußerster Not angreift. Diese Sparer sind bei den Sparkassen ausnahmslos in der Mehrzahl und bilden jene Gruppe, auf die das Institut auch in unruhigen Zeiten zählen kann. Eine andere Sparergruppe legt sich Sparbücher zu und legt so lange ein, bis ein bestimmter Betrag erreicht ist, worauf sie denselben in andere, höher verzinsliche Anlageformen umwandeln. Gerade auch aus diesem Grunde mußten die Kassen solche Anlagemöglichkeiten, meist Einlage- oder Depositenhefte oder Kassenobligationen zur Verfügung halten, um die Kunden nicht zu verlieren. Eine dritte Gruppe, bei den Sparkassen unbedeutend, bilden jene Spareinleger, die diese Anlageform nur als vorübergehende Anlage betrachten, bis sich ihnen etwas Vorteilhafteres bietet. Es sind jene Gelder, die Depositengeldern ähnlich sind und die der Kasse nicht dienen, sondern diese eher noch belasten. Daraus folgt, daß nicht alle Spareinlagen eigentliche Spargelder sind, sowenig als man sagen darf, daß diese Anlageart allein Spargelder aufweise. Bei den Sparkassen wird man aber nicht fehl gehen, wenn man behauptet, daß der größte Teil der Spareinlagen echte Spargelder seien. Dies soll nun an Hand einiger Angaben bewiesen werden.

Betrachten wir einmal die Zusammensetzung der Spareinleger einer Sparkasse (Ersparniskasse Basel, Berichtsjahr 1938/39):

Spareinlegergruppe	männlich	weiblich
Geschäftsinhaber	50	1
Angestellte	136	119
Dienstboten	1	119
Fabrikarbeiter	5	3
Handwerker	104	19
Andere Berufe	88	42
Berufslose	85	101
Hausfrauen	—	341
Kinder	250	230
Total	719	975

Aus dieser Zusammensetzung darf man schon schließen, daß es sich um echte Spareinlagen handeln muß. Und diese Zusammensetzung dürfen wir auch auf die andern Sparkassen projektieren. Ein weiterer Beweis gibt uns die Höhe der Spareinlagen, im Durchschnitt genommen. Derselbe ist in den letzten Jahren zwar etwas gestiegen, was mit der Geldfülle, der Auslosung von Kassenscheinen und anderer festverzinslicher Werte zusammenhängt. Es betrug die durchschnittliche Höhe einer Einlage (St. N. B., Heft 21, S. 69):

1936	1518 Fr.
1937	1534 „
1938	1566 „

Schauen wir uns einmal die Zusammensetzung innerhalb einer Kasse an:

6554	Hefte		bis	500	Fr.
802	„	500	„	1,000	„
1871	„	1,000	„	5,000	„
333	„	5,000	„	10,000	„
119	„		über	10,000	„

Dies alles deutet auch auf den Sparcharakter dieser Gelder hin. Wir sehen dies aber auch aus andern Angaben, und zwar aus der Bewegung der Spargelder. Je mehr Spargeldcharakter die Spareinlagen haben, um so geringer ist die Bewegung (St. N. B., Heft 21, S. 70).

	Zahl der Kassen	112	110	110
	Jahr	1936	1937	1938
Bestand am Jahresanfang . . .	in Millionen	1121,3	1106,1	1139,3
Neueinlagen	„ „	174,1	208,4	211,2
Zinsgutschrift	„ „	37,2	36,0	33,8
Zinsgutschrift plus Neueinlagen . .	„ „	211,3	244,4	245,0
Abhebungen.	„ „	226,9	211,4	195,2
Zu- bezw. Abnahme	„ „	—15,6	+33,0	+49,8
Jahresende, Bestand	„ „	1105,7	1139,1	1189,1

Dies ergibt folgende Bewegung (St. N. B.):

Jahr	Einzahlungen	Auszahlungen	Gesamtbewegung
1936	15,5%	20,2%	35,7%
1937	18,8%	19,1%	37,9%
1938	18,5%	17,1%	35,6%

Im Verhältnis zu andern Geldern ist die Bewegung hier äußerst gering, sogar im Krisenjahr 1938. Wäre dies nicht der Fall, dann wären es keine echten Spargelder mehr. Es wären aber auch zugleich kurzfristige Gelder, die der Sparkasse eine andere Anlagepolitik aufzwingen würden.

Betrachten wir obige Tabelle noch einmal, so fällt auf, daß der Hauptanteil am ständigen Wachsen der Sparguthaben nicht durch neue Einlagen verursacht wird, sondern aus Zinsgutschriften besteht, die eine verhältnismäßig große Summe ausmachen. In den letzten Jahren ist zwar auch die Zinsgutschrift gefallen, einmal infolge der tieferen Zinssätze, dann aber auch, da die Spareinleger infolge der gesteigerten Lebenshaltungskosten auch die Zinsen zum Leben benötigen. Gerade aber aus diesen großen Zinsgutschriften heraus erkennt man, daß hier Kapital gebildet werden soll, daß es sich um echte Spargelder handelt.

Um die Weiterentwicklung des Spareinlagegeschäftes zu erfassen, darf man nicht nur auf die Höhe der Gesamteinlagen abstellen, sondern man muß auch die zahlenmäßige Bewegung der Sparhefte berücksichtigen. Je mehr Hefte ausgestellt werden, ein um so sicheres Zeichen ist es, daß die Bewegung wirklich anhält, daß der Sparsinn und die Spartätigkeit noch nicht erlahmt sind. Es besaßen die Sparkassen (St. N. B.. Heft 21, S. 69):

1936	728,505	Hefte
1937	743,072	„
1938	759,419	„

Kein Stillstand, sondern die Aufwärtsbewegung hält weiter an.

i) Besaßen die Sparkassen früher auf dem Gebiete der Spareinlagen eine Vorrangstellung, so hat sich dies heute geändert. Manch eine Sparkasse ist in eine andere Bankgruppe übergetreten, namentlich durch Kantonalbanken aufgesaugt worden, jene Bankgruppe, die heute auf dem Gebiete der Spareinlagen an erster Stelle steht. Die Kantonalbanken haben den Vorteil, eine Staatsgarantie zu besitzen, sie verzichten auf Kündigungsfristen, beides Vorteile, die die etwas tiefer gehaltenen Zinssätze voll aufzuwiegen vermögen. Aber auch andere Bankgruppen nehmen heute in vermehrtem Umfang Spareinlagen entgegen, sogar eine Großbank. 1938 teilt sich der Totalbestand aller Spareinlagen wie folgt auf (St. N. B., Heft 21, S. 70):

Bankgruppe	in Millionen	in Prozenten
Kantonalbanken	2845,552	51,8
Großbanken	172,278	3,2
Lokal-, Mittel- und Kleinbanken . .	1038,761	18,9
Raiffeisenkassen	226,932	4,2
Sparkassen	1189,157	21,9
Total	5472,680	100,0

Bei ihrer Hauptaufgabe, der Entgegennahme von Spareinlagen, stehen die Sparkassen aber heute immer noch an zweiter Stelle.

Graphische Aufteilung der Gesamtspareinlagen

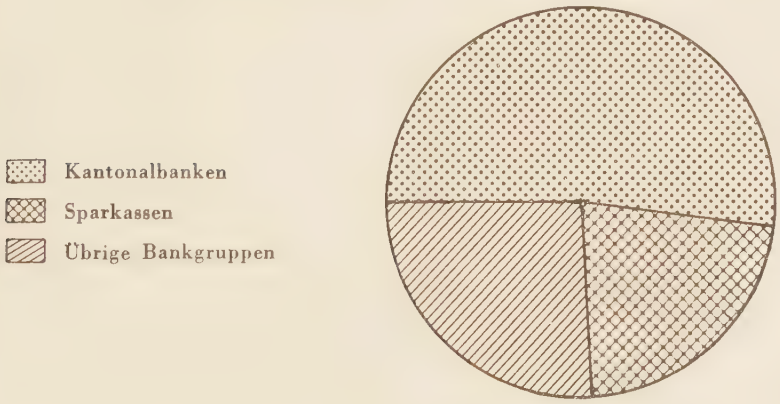

B. *Der Kassenschein*

Der Kassenschein wird auf den Namen oder den Inhaber ausgestellt. Er ist fest verzinslich und mit einem Zinsbogen versehen. Die Laufzeit

beträgt normalerweise drei bis fünf Jahre, wir finden aber auch längere Laufzeiten. Die einzelnen Kassenscheine lauten nicht alle auf die gleiche Summe, sondern es wird auf jedem Schein die Summe eingetragen, die der Bankkunde einzuzahlen gewillt ist. Hierzu bestimmen die Kassen, daß nur runde Summen einbezahlt werden können, die durch 100, 500 oder 1000 Franken teilbar sein müssen. Sie bestimmen dadurch indirekt die Minimaleinlage, nicht aber die obere Grenze. Die durchschnittliche Höhe betrug in den letzten Jahren ungefähr 3000 Franken. Auf Ende der Laufzeit besteht ein beiderseitiges Kündigungsrecht. Die Kündigungsfrist beträgt drei bis sechs Monate.

Durchgehen wir die Jahresrechnungen, so finden wir nur 32 Sparkassen, die dieses Passivgeschäft pflegen. Der Hauptvorteil der Kassenobligation liegt darin, daß die Sparkasse für längere Zeit gebundene, festverzinsliche Fremdgelder besitzt, was ihr das Aktivgeschäft erleichtert. Sie kann Kassenscheine je nach Bedarf an den Schaltern ausgeben und kann dabei stets die Zinssätze und Laufzeiten den Verhältnissen anpassen. Die Kassenscheine haben aber auch ihre Nachteile. Diese Gelder können die Sparkasse sehr belasten, wenn die Zinssätze plötzlich allgemein fallen. Dabei kann es geschehen, daß die Kasse das Geld viel billiger anlegen muß, als sie selbst dafür zu geben verpflichtet ist, wie dies zum Beispiel im Jahre 1938 bei einigen Kassen der Fall gewesen war. Wir sehen dies beispielsweise am besten, wenn wir die durchschnittlichen Zinssätze für Kassenobligationen und Hypothekaranlagen im Jahre 1938 miteinander vergleichen (St. N. B., Heft 21, S. 34 und 76):

Jahr	1934	1935	1936	1937	1938
Hypothekarzins	4,22	4,19	4,21	4,09	3,81
Zins für Kassenscheine . .	3,95	3,92	3,93	3,90	3,73
Spanne	0,27	0,27	0,28	0,19	0,08

Die Zinsspanne wird immer geringer, was nicht ohne Rückwirkungen auf den Ertrag bleiben kann. Könnte die Sparkasse den Zinsfuß für schon ausgegebene Kassenobligationen herabsetzen oder solche Titel kündigen, dann wäre die Sache sehr einfach. Aber gerade dies kann man nicht, weder eine Zinssenkung noch eine vorzeitige Kündigung ausgegebener Titel. Die Sparkasse benötigt eine gewisse Zeit, um die Zinssätze den Verhältnissen anzupassen. Dies ergibt sich klar aus folgender Tabelle (St. N. B., Heft 21, S. 74 und 75):

Die Verteilung der Kassenobligationen nach dem Zinsfuß

Jahr	unter 3 %	3 %	3,25 %	3,5 %	3,75 %	4 %	4,25 %	4,5 %	4,75 u. 5 %	Total
1935			0,85	6,98	24,37	*60,33*	7,01	0,35	0,11	100
1936			0,02	2,08	24,81	*70,64*	2,35	0,10		100
1937	0,01	0,08	1,55	9,03	20,10	*66,79*	2,43	0,01		100
1938		8,56	10,53	14,03	16,90	*47,90*	2,08			100
				Verteilung in Millionen 1938						
1938		16,11	19,82	26,4	31,8	*90,14*	3,91			

Kassenobligationen sollten in größeren Mengen nur in Zeiten tiefer Zinssätze ausgegeben werden. Es hat dies aber auch seine Grenzen, die von den Zinssätzen nicht unterschritten werden können. Wird die untere Grenze erreicht, dann werden die Bankkunden andere Anlageformen aufsuchen, besonders die Spareinlagen. Es besteht deshalb eine enge Beziehung zwischen diesen beiden Anlageformen. Aber auch wenn die Bank zu tiefen Zinssätzen größere Summen noch erhält, so hat dies unter Umständen für sie auch Nachteile. Einmal benötigt man in Depressionszeiten weniger fremde Gelder, da die Anlagemöglichkeiten fehlen. Durch Entgegennahme größerer Summen, die teilweise brach liegen bleiben, belastet man den Rohertrag erheblich. Steigen die Zinssätze wieder an, was eine gewisse Zeit auf sich warten lassen kann, dann können möglicherweise die verlorenen Zinsverluste wieder eingeholt werden. Aber diese Geschäftspolitik, die in letzter Zeit von einigen Kassen ausgeübt wurde, dient nicht gerade der Kundenwerbung, sondern schadet eher. Denn jene Kunden, die nun auf lange Jahre, manche Kassenscheine besitzen Laufzeiten bis acht Jahre, tief verzinsliche Anlagen besitzen, werden der Kasse dafür nicht danken.

Der Kassenschein hat nicht nur für die Sparkasse Vor- und Nachteile, sondern auch für den Gläubiger. Infolge der langen Laufzeit kann ein verhältnismäßig höherer Zins zugesichert werden, und viele Spareinleger werden, nachdem ihre Guthaben eine bestimmte Höhe erreicht haben, dieselben in Kassenobligationen umwandeln. Dadurch, daß die Ausgabe unbegrenzt ist, besitzen sie auch keinen Börsenwert. Dies hat den Vorteil, daß sie keinen Kursschwankungen unterworfen sind, theoretisch dadurch keine Verluste möglich sind. Die Kassenobligationen sind bis zu einem gewissen Grade verkehrsfähig, da die emittierende Bank ihre eigenen Titel oft als Zahlung entgegennimmt, wobei sie dann meist einen Zinsabstrich verlangt, indem sie für die ganze Summe den Zins

für Spareinlagen berechnet, der tiefer liegt als derjenige für Kassenobligationen. Kassenobligationen, die nicht mehr lange laufen, können oft auch lombardiert werden. Die Nichtkotierung hat aber auch Nachteile. Nimmt eine Bank ihre Titel nicht zurück, können sie nicht lombardiert werden, so muß der Gläubiger versuchen, sie auf andere Weise abzustoßen, falls er das Geld benötigt. Und es bildet sich, wie die Finanzrevue schreibt, ein irregulärer Markt. Wird an diesem Markt in größeren Posten Kassenobligationen größerer Institute noch anständig gehandelt, so erfolgt der Handel in kleinen Posten zu den denkbar schlechtesten Bedingungen. Kassenobligationen eignen sich nur so lange, als man sicher ist, daß man sie nicht abzustoßen braucht. Ist dies nicht sicher, dann kann man unter Umständen Verluste erleiden. Hinzu kommen noch die hohen Stempelabgaben und Couponsteuern, die den Ertrag auch herabdrücken.

Betrachten wir die 32 Sparkassen, so sehen wir, daß der Bestand 1938 noch 188,2 Millionen oder 13,02% der Fremdgelder ausmacht. Die letzten Jahre haben diese Anlageform etwas zurückgedrängt, trotz der herrschenden Geldflüssigkeit. Vor der Abwertung bestund in Gläubigerkreisen keine Lust, festverzinsliche Werte zu kaufen, was aus den steigenden Zinssätzen in obiger Tabelle hervorgeht. Als die Abwertung vorüber, floß das Geld auch dieser Anlageform zu, wurde aber von sehr vielen Sparkassen nicht mehr angenommen. Im Gegenteil suchten sie die hochverzinslichen Titel so schnell als möglich abzustoßen. Es gelang ihnen aber nicht, diese Zinse rasch abzubauen. Nur einige wenige Institute machten sich die tiefen Zinssätze zunutze und gaben tiefverzinsliche Scheine in größeren Mengen aus. Der größte Teil der Sparkassen sah davon ab. So sehen wir, daß infolge beidseitiger Abneigung diese Anlageform, wert- wie prozentmäßig gemessen, an der Bilanzsumme und den Fremdgeldern zurückgegangen ist (St. N. B., Heft 21, S. 59, 62, 68).

Jahr	Wert	in % der Bilanzsumme	in % der Fremdgelder
1935	194,7	13,18	14,13
1936	192,7	13,08	14,13
1937	196,9	12,95	14,04
1938	188,2	11,96	13,02

C. *Depositen und Einlagen*

Nur 18 Sparkassen nehmen Depositen- und Einlagegelder entgegen. Einige Kassen nehmen unter dieser Bezeichnung, meist unter Einlagegelder, sehr kurzfristige Gelder entgegen, die sie auch dementsprechend

tief verzinsen. Der größte Teil dieser Gelder aber ist für kürzere oder längere Zeit festgelegt, für einige Monate, für einige Jahre. Auf Ende der Laufzeit bestehen beiderseitig Kündigungsrechte, wobei die Kündigungsfristen mehrere Wochen, ja Monate betragen können. Die Minimaleinlagen sind viel höher, als dies bei den Spareinlagen der Fall ist, erreichen sie doch sehr häufig 50 Franken und mehr, wir finden sogar Minimaleinlagen von über 1000 Franken.

Diese Depositen- und Einlagegelder liegen eigentlich zwischen den Spareinlagen und den Kassenobligationen. Daß sie keine Spargelder im eigentlichen Sinne sind, geht schon aus der durchschnittlichen Einlagehöhe hervor (St. N. B., Heft 21, S. 69):

1936	5012 Fr.
1937	4957 „
1938	5470 „

Die durchschnittliche Einlage ist sehr stark gestiegen, was mit der Geldfülle und den mangelnden Anlagemöglichkeiten zusammenhängt. Daß es auch keine Spargelder sind, ergibt sich aus der Bewegung dieser Gelder. Diese betrug laut St. N. B., Heft 21, S. 70:

Einzahlungen 50% Auszahlungen 54.7% Totalbewegung 104,7

Vergleicht man die Zinssätze der Spargelder mit denjenigen der Einlage- und Depositengelder, so erhält man folgendes Bild (St. N. B., Heft 21, S. 76):

Jahr	Spargelder	Depositen- und Einlagegelder
1935	3,41	3,61
1936	3,43	3,44
1937	3,25	3,47
1938	2,91	3,08

Depositen- und Einlagegelder werden also höher verzinst als die Spareinlagen. Dies rührt daher, daß diese Gelder eben für längere Dauer festgelegt sind. Daß es sich um wirtschaftlich langfristige Gelder handle, könnte man bezweifeln, wenn man auf die Bewegung abstellt, die eine verhältnismäßig große ist. Die Bewegung entsteht aber deshalb, weil bei Verfall, und in jedem Jahr trifft dies einen größeren Teil der Gelder, diese Gelder abgehoben werden, wenn unterdessen andere Anlagemöglichkeiten gefunden werden konnten. Umgekehrt wählen andere für einige Zeit diese Anlageform, da ihnen vielleicht Gelder anderweitig gekündigt wurden und sie gerade keine passende Anlage finden. Daß es sich trotz dieser Bewegung um langfristige Gelder handeln muß, geht auch aus einer Tabelle über die Verteilung nach Zinssätzen hervor.

Daraus sieht man, wie langsam die Zinssätze sinken, was bei kurzfristigen Geldern nie der Fall wäre. Sie sinken viel langsamer, als dies bei den Spargeldern der Fall gewesen. Als Vergleich werden die Spargeldzinssätze auch aufgeführt (St. N. B., Heft 21, S. 72 und 73).

Zinssatz	1936		1937		1938	
	Depositen	Spargelder	Depositen	Spargelder	Depositen	Spargelder
1 und darunter				0,01		0,06
1,25—1,75				0,02		0,01
2	0,14	0,02	0,18	0,07	5,01	0,01
2,25					6,7	1,34
2,5	4,4	0,14	14,21	0,11	10,05	19,96
2,75	4,88		2,77		1,64	12,75
3,00	9,58	2,54	1,55	26,50	*39,66*	*48,43*
3,25	*39,00*	26,45	0,61	*47,25*	11,38	12,39
3,50	3,75	*66,96*	*45,49*	22,97	5,46	4,85
3,75	9,71	3,57	11,5	2,64	10,08	
4 und darüber	28,54	0,32	23,79	0,43	10,02	0,11

Man sieht, wie 1938 schon ziemlich tiefe Zinssätze für Depositen und Einlagegelder festgesetzt wurden. Der Hauptteil der Gelder wird aber noch relativ hoch verzinst, muß dies, weil diese Guthaben noch nicht fällig. Diese Gelder betrugen in den letzten Jahren (St. N. B., Heft 21, S. 58 und 62):

Jahr	Wert in Millionen	in % der fremden Gelder
1935	26,3	1,78
1936	23,7	1,61
1937	23,3	1,53
1938	23,7	1,50

Wenn auch 1938 wieder eine Aufwärtsbewegung festzustellen ist, so nimmt der Anteil, gemessen an den fremden Geldern, ständig ab, was besonders auffallen muß, infolge der damals bestehenden Geldfülle. Dasselbe sieht man, wenn man die Zahl der Hefte betrachtet (St. N. B., Heft 21, S. 69):

1936	4737	Hefte
1937	4690	„
1938	4326	„

Die Abnahme rührt vor allem daher, daß die Bankkunden infolge des rechtlichen Schutzes in vermehrtem Maße ihre Gelder auf Spar-

büchern anlegen. Zugleich erfolgte im Laufe der letzten Jahre auch eine Umwandlung schon bestehender Depositen- und Einlageguthaben in Sparguthaben, was aus der Abnahme der Einlage- und Depositenhefte geschlossen werden kann. Aus der stark gestiegenen durchschnittlichen Einlagehöhe darf man auch schließen, daß hauptsächlich kleinere Sparer an dieser Abnahme schuld sind, die in erster Linie auf vermehrte Sicherheit und erst dann auf höheren Zins abstellen. Die Depositen- und Einlageguthaben werden dadurch immer mehr zu einer Anlageform für kapitalkräftigere Bankkunden, die vor allem auf höheren Zins und erst in zweiter Linie auf Sicherheit schauen. Deswegen wird diese Anlageform auch nicht mehr so schnell zunehmen, gemessen an der Bilanzsumme.

D. *Die Pfandbriefgelder*

1938 arbeiteten nur 14 Sparkassen mit Pfandbriefgeldern, die von den Pfandbriefzentralen ihren Mitgliederbanken gegen Hinterlage erstrangiger Hypotheken als Darlehen gegeben werden. Die Darlehen werden meist in größeren Summen aufgenommen und übersteigen nicht selten 500,000 Franken, sogar eine Million und mehr. Infolge der auch hier tiefliegenden Zinssätze, im Jahre 1938 betrug der durchschnittliche Zinssatz für diese Gelder 3,95%, benutzten einige Sparkassen die Gelegenheit, solche langfristige Darlehen aufzunehmen, einmal um Kassenobligationen abzustoßen, vor allem aber auch, um für längere Zeit billiges Geld zu besitzen, ohne die eigenen Kunden dadurch zu schädigen (St. N. B., Heft 21, S. 58, 68).

Jahr	Betrag in Millionen	in % der fremden Gelder
1935	5,7	0,41
1936	6,6	0,48
1937	12,0	0,85
1938	15,9	1,09

Trotzdem die Pfandbriefgelder in den letzten Jahren stark zugenommen haben, ist der Anteil heute noch sehr gering, so daß noch nicht von einer eigentlichen Finanzierungsquelle gesprochen werden kann. Sie wird dies bei den Sparkassen auch nie werden, denn die Hauptfinanzierungsquelle sind und bleiben die Spareinlagen.

E. *Checkrechnungen und Kreditoren auf Sicht*

Es handelt sich um Anlagen, die jederzeit oder doch innert kürzester Frist verfügbar sind. Für die Sparkassen sind sie eigentlich nicht nützliche Gelder, da sie in Depressionszeiten hereinfließen, dann, wenn

die Sparkasse schon ohnedies, infolge ihres engen Wirkungskreises, die Anlagen suchen muß; sie fließen wieder weg, sobald die Geschäftstätigkeit sich wieder belebt, das Geld knapper wird und damit die Sparkassen auch leichter Anlagemöglichkeiten finden könnten. Infolge ihrer Kurzfristigkeit können sie diese Gelder nicht nutzbringend anlegen, was sich auch in der Verzinsung zeigt.

Der Zinsenlauf beginnt nicht sogleich, sondern es besteht eine gewisse Wartezeit. Die Zinssätze selbst sind meist etwas tiefer als der offizielle Diskontsatz der Nationalbank und sanken im Laufe des letzten Jahres von 2 bis auf 1%, sogar ½% herab. Kleinere Kassen sehen für Kreditoren auf Sicht im Interesse des Instituts kurze Kündigungsfristen von einem bis drei Tagen vor und berechnen eine Umsatzprovision. Checkgelder hingegen sind jederzeit verfügbar, weshalb der Zins niedriger liegt als für Kreditoren auf Sicht. Hingegen fällt die Umsatzprovision meist dahin. Die Sparkassen mußten oft auch diese Passivgeschäfte in ihr Tätigkeitsgebiet miteinbeziehen, um den einzelnen Kunden dienen zu können. Beide Guthaben können, abgesehen von Bareinzahlungen, auch durch Coupons, Wechsel und Checks vergrößert werden, man kann mittels Checks, Anweisungen und Wechseln, abgesehen von der Barauslösung, darüber verfügen. Verhältnismäßig, verglichen zum Beispiel mit den Pfandbriefgeldern, den Kassenobligationen, ist ihr Anteil an den fremden Geldern noch groß, wenn wir bedenken, daß es sich hier um Nichthandelsbanken handelt (St. N. B., Heft 21, S. 58 und 68).

Jahr	Checkrechnungen und Kreditoren a. S. in Millionen	Checkrechnungen und Kreditoren a. S. in % der fremden Gelder
1935	15,2	1,10
1936	16,1	1,18
1937	19,1	1,36
1938	18,6	1,28

F. *Kreditoren auf Zeit und Bankkreditoren*

Die Kreditoren auf Zeit haben nach kurzem Aufstieg wieder zu sinken begonnen. Sehr stark sind die Bankkreditoren zurückgegangen, da die Sparkassen darnach trachteten, diese Gelder soviel als möglich abzustoßen, was ihnen infolge der überaus großen Liquidität ermöglicht wurde (St. N. B., Heft 21, S. 58, 59, 68).

Jahr	Kreditoren a. Z.		Bankkreditoren	
	in Millionen	in % des Fremdkapitals	in Millionen	in % des Fremdkapitals
1935	5,2	0,38	10,3	0,75
1936	8,5	0,62	10,8	0,79
1937	8,8	0,63	3,1	0,22
1938	8,2	0,57	2,2	0,15

G. *Sonstige Passiven, Aval- und Bürgschaftsverpflichtungen*

Nicht unbedeutend sind die übrigen Passiven gestiegen, gestiegen sind ebenfalls die Aval- und Bürgschaftsverpflichtungen. Indossamentsverpflichtungen aber fehlen heute ganz (St. N. B., Heft 21, S. 58, 59, 63).

Jahr	Sonstige Passiven	Aval- und Bürgschaftsverpflichtungen
1935	9,2	—
1936	10,4	2,6
1937	14,7	2,7
1938	20,3	3,1

Die Aufzählung aller dieser Einzelheiten hätte eigentlich unterbleiben können. Es schien mir aber wichtig, auch diese Passivgeschäfte zu erwähnen, um durch ihr geringes Ausmaß das Hauptpassivgeschäft, die Entgegennahme von Spargeldern, in seiner Bedeutung und Vorrangstellung noch einmal hervorstechen zu lassen.

§ 26. Das Aktivgeschäft

Quelle:

Pd. Münch: B. W. L. des Bankgewerbes.

A. *Einleitung*

Zwei Anlagearten stehen im Vordergrund: Die Hypothekar- und die Wertschriftenanlage. Die Grundsätze, nach denen die Sparkassen das Aktivgeschäft betreiben, folgen teilweise den allgemeinen Lehren der Bankpolitik. Teilweise sind sie aber diesen Lehren auch entgegengesetzt, eine Folge des besonderen Charakters dieser Bankgruppe.

I. Die Übereinstimmung der Fälligkeiten

Theoretisch sollte eine Bank keine andern Kredite gewähren als die, welche sie selbst erhalten hat. Wie wir schon öfters gesehen haben, ist gerade dieser Grundsatz bei den Sparkassen undurchführbar. Sie nehmen relativ kurzfristige Gelder entgegen, deren Fälligkeit in keinem Verhältnis zu derjenigen der meisten Bankanlagen steht. Die Sparkassen sind gezwungen, langfristige Anlagen zu wählen, da diese allein ertragsreich und zugleich auch relativ sicher sind. Und doch hat dies keine Gefährdung der Institute zur Folge, da die kurzfristigen Gelder in Wirklichkeit langfristig sind. Im Prinzip folgen aber die Sparkassen der allgemeinen Lehre nicht.

Jedes Bankgeschäft, das liegt in dessen Natur begründet, ist mit einem Risiko, mit einer Verlustgefahr verbunden. Und dieses Risiko sollte nun, wenn immer möglich, verteilt werden. Die Verteilung erfolgt nach folgenden Gesichtspunkten:

II. Die örtliche Risikoverteilung

Die Kredite sollen nicht nur innerhalb eines eng begrenzten Gebietes gewährt werden, da ein Bankinstitut in diesem Falle viel zu sehr mit der wirtschaftlichen Lage dieses Gebietes verbunden ist. Besonders in Krisenzeiten kann eine schlechte örtliche Risikoverteilung recht fühlbar werden. Gerade diesen Grundsatz finden wir von den Sparkassen nicht befolgt, wir finden überall gerade das Gegenteil. Statuten wie Reglemente enthalten weitgehende geographische Einschränkungen in bezug auf die Anlagetätigkeit. Dieselbe erstreckt sich deshalb oft nur auf einen oder mehrere Amtsbezirke, auf einen oder zugleich auch angrenzende Kantone, eigentlich nie auf die ganze Schweiz. Ist der Kreis geographisch auch weiter gefaßt, als einige Amtsbezirke reichen, so können außerhalb dieses eng begrenzten Gebietes nur noch einige wenige Geschäfte getätigt werden, wie zum Beispiel die Gewährung erstklassiger Grundpfanddarlehen, Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften. Eine Ausnahme hiervon bildet die Wertschriftenanlage, da der Erwerb innerhalb der Schweiz nicht geographisch begrenzt ist. Auslandsgeschäfte, überhaupt Auslandsanlagen sind indirekt, sehr oft aber auch ausdrücklich untersagt.

So sind die Sparkassen eng mit einem bestimmten Gebiet verbunden, nicht nur was die fremden Gelder anbetrifft, sondern auch in bezug auf die Anlagen. Es mag dies gefährlich erscheinen und sicherlich auch seine Nachteile haben. Die Gefahr ist aber nicht so groß, wie man

annehmen könnte, da die Forderungen zum größten Teil grundpfändlich gesichert sind und keinen spekulativen, risikoreichen Charakter tragen. Diese Geschäftspolitik hat im Gegenteil noch ihre Vorteile. Infolge dieser Anlagepolitik gelangen die Gelder wieder in jene Gebiete zurück, aus denen sie auch gekommen sind. Das heißt nun nichts anderes, als daß die Sparkassen auch die entlegensten Winkel ihres kleinen Wirkungskreises mit Geldkapital versorgen. Gerade auch deswegen sind die Sparkassen volkswirtschaftlich bedeutend, ein Grund, weswegen Postsparkassen mit ihrer zentralen Kreditverteilung abgelehnt werden müssen.

Der Wirkungskreis der Sparkassen ist aber auch technisch begrenzt, da den meisten Kassen die finanzielle Kraft fehlen würde, gewisse Grenzen zu überschreiten, wollen sie nicht die eigenen Gebiete vernachlässigen. Infolge ihrer relativ einfachen Organisation würden die Sparkassen bei zu starker geographischer Ausdehnung des Wirkungskreises den Überblick verlieren, sie könnten sich über den einzelnen Schuldner keine genaue Rechenschaft mehr geben. Trotz dieser schlechten Risikoverteilung liegt ihre Stärke gerade darin, daß sie wissen, wohin das Geld gelangt. Sie kennen den Schuldner nicht nur dem Namen nach, sie kennen auch dessen finanzielle Grundlage und Kreditwürdigkeit. Sie brauchen bei Beurteilung der Kreditgewährung nicht schematisch vorzugehen, da sie über jeden Schuldner mehr oder weniger unterrichtet sind. Dazu besitzen sie Kreditkommissionen, die aus Leuten der Gegend zusammengesetzt sind, sie besitzen Filialleiter, Agenten und Einnehmer, die ebenfalls wertvolle Auskünfte geben können. Gerade dadurch wird das Risiko erheblich herabgesetzt.

III. Die Verteilung auf mehrere Wirtschaftszweige

Soweit dies in ihrem engen Wirkungskreis möglich ist, finden wir diese Verteilung auch bei den Sparkassen. Die Auswahl ist zwar oft klein, und die einzelnen Wirtschaftsgruppen sind so eng miteinander verbunden, daß eine Verteilung auf mehrere Wirtschaftszweige nur theoretisch das Risiko verteilt. So trifft in ländlichen Gegenden eine Viehseuche nicht nur die Bauern, sondern auch den Handel, das Gewerbe und Handwerk, das Gastgewerbe usw. Ein Teil der Statuten und Verwaltungsreglemente befaßt sich mit dieser Frage nicht, sondern überläßt dies der Verwaltung und Geschäftsführung. Ein Großteil erwähnt mehr beiläufig Erwerbszweige, wie Handel, Gewerbe, Landwirtschaft, selten die Industrie. Kredite an industrielle Unternehmen sind im Gegenteil in vielen Reglementen ausdrücklich verboten. Die Sparkassen befolgen also den

Grundsatz der Risikoverteilung nach Erwerbszweigen, wenn dies oft auch nur theoretisch einen Wert besitzt.

IV. Die Pflege mehrerer Aktivgeschäfte

Dies ist erforderlich, um nicht alles auf eine Karte zu setzen, um Anlagen mit verschiedener Realisierbarkeit zu besitzen. Ein Teil der Sparkassen beschränkt sich auf Hypothekar- und Wertschriftenanlagen, der größere Teil pflegt auch andere Darlehensgeschäfte, was auch im Interesse der Kundenwerbung liegt, wobei manche im Rahmen des Möglichen dem Universalitätsprinzip zustreben. Es fehlen die Auslandsgeschäfte und fast ausnahmslos die Auslandsanlagen in Wertpapieren, es fehlen die Spekulationsgeschäfte, nur geringes Ausmaß haben die ungedeckten Kredite an Privatpersonen, die Wechselgeschäfte usw.

V. Die genügende Sicherung

Jede Anlage ist genügend zu sichern. Die Sparkassen beschränken sich dabei nicht nur auf die Feststellung der persönlichen Sicherheiten, sie verlangen regelmäßig noch Zusatzsicherheiten, was meist schon statutarisch vorgeschrieben ist. Es werden Kredite gewährt gegen:

1. Grundpfändliche Sicherheiten, wobei der Schuldbrief überwiegt.

2. Faustpfändliche Sicherheiten. Als solche kommen in Betracht: Von der Bank ausgegebene Kassenscheine, Sparkassenbücher, Lebensversicherungen, Schuldbriefe, Schuldscheine, Wertpapiere.

3. Die Bürgschaft. Allein oder verbunden mit Realsicherheiten. Seltener ist die Schuldmitübernahme.

Ungedeckte Kredite werden, abgesehen von Anlagen bei befreundeten Banken, bei der Nationalbank und der Post, nur an öffentlich-rechtliche Körperschaften gegeben. Aber nicht nur die Darlehen müssen sichergestellt werden. Auch bei der Wertschriftenanlage ist auf die Sicherheit abzustellen. Beinahe ausnahmslos dürfen nur schweizerische Werte erworben werden, die meisten Statuten schränken aber noch mehr ein. So gestatten viele Reglemente nur den Erwerb von Obligationen und Pfandbriefen, manche auch nur den Erwerb von Obligationen bestimmter Schuldner. Aus alledem ist ersichtlich, wie weit die Sparkassen den Grundsatz der genügenden Sicherung befolgen. Dies ergibt sich auch aus folgender Tabelle, in der das Aktivgeschäft dieser Bankgruppe prozentual aufgeteilt wird (St. N. B., Heft 21, S. 77):

	Jahr	1935	1936	1937	1938
Hypothekaranlagen, durch Hypotheken gedeckte Forderungen . . .		78,66	78,82	76,50	75,04
Forderungen an öffentlich-rechtlichen Körperschaften		2,74	2,66	2,50	2,34
Obligationen öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Pfandbriefe .		7,76	7,68	8,41	9,57
Kassa, Postcheck, Giro		1,27	1,55	3,08	3,59
Total der relativ sicheren Anlagen .		*90,43*	*90,71*	*90,49*	*90,54*
Übrige Anlagen		9,57	9,29	9,51	9,46
Total aller Anlagen		100,00	100,00	100,00	100,00

An Hand eines Schaubildes wird diese Sicherung noch deutlicher:

1938.

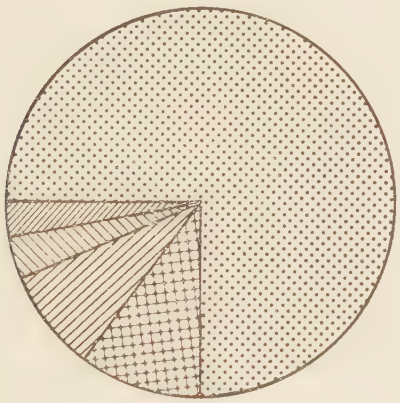

VI. Die personelle Risikoverteilung

Es sollen einzelnen Bankschuldnern nicht zu hohe Kredite gewährt werden. Eine Bank darf nicht zu sehr nur mit der wirtschaftlichen Lage einiger weniger Schuldner verbunden sein, sondern sie hat die Kredite zu verteilen. Bei den Sparkassen bezwecken dies schon die Statuten und Reglemente, die entweder gerade Höchstsummen festsetzen oder doch bestimmen, daß der Kleinkredit zu bevorzugen sei. Das heißt nun nicht, daß jedes kleinste Kreditbegehren erfüllt werden müsse. Denn wie die

übermäßig großen. so haben auch die kleinen Kredite ihre Gefahren. Unter ein bestimmtes Minimum kann nie gegangen werden.

Daraus sieht man, daß die Geschäftspolitik oft die allgemeinen Grundsätze befolgt, oft aber auch einen entgegengesetzten Weg einschlägt. Es ist dies eine Geschäftspolitik, die der Eigenart der Sparkassen entspricht, die jahrzehntelang die richtige gewesen und zum erfolgreichen Aufstieg dieser Bankgruppe geführt hat.

VII.

Das Aktivgeschäft wird aber nicht bloß durch wirtschaftliche Umstände beeinflußt, denen man mit Hilfe der Risikoverteilung zu begegnen sucht. Auch rechtliche Maßnahmen haben einen großen Einfluß. Erwähnt seien nur die einzelnen Erlasse zum Schutze bestimmter Erwerbszweige, vor allem auch das neue Bürgschaftsrecht. Nach Ansicht verschiedener Bankkreise würde durch das neue Bürgschaftsrecht die Bürgschaft als Kreditgrundlage stark zurückgedrängt und müßte ersetzt werden durch Wechselverpflichtungen, mehr noch durch Schuldmitübernahme, was nicht ohne Einfluß auf die Gestaltung des Aktivgeschäftes bleiben könnte. Erwähnt seien auch die steuerlichen Belastungen bestimmter Anlageformen, was auch nicht ohne Rückwirkungen bleiben wird.

B. *Die Hypothekaranlagen*

Die Hypothekaranlage bildet das Hauptaktivgeschäft der Sparkassen, weshalb ein größerer Teil zugleich auch als Bodenkreditinstitut anerkannt ist. Von 109 betrachteten Instituten kennen nur sieben diese Anlageform nicht, und von den restlichen 102 steht bei 96 Instituten die Hypothekaranlage an erster Stelle.

Die Hypothekaranlage ist die typische Form der langfristigen Kreditgewährung, denn der Hypothekarschuldner wird selten in der Lage sein, den Kredit innerhalb einer kürzeren Frist zurückzahlen zu können. In sehr vielen Fällen bringen sie gerade die Zinsen und unter Umständen noch die Amortisationsquoten auf. Als Finanzierungsquelle dienen die Spareinlagen und die Kassenscheingelder. Eine unbedeutende Rolle spielen die Pfandbriefgelder. Für die Gewährung solcher Kredite kommt eigentlich nur der Schuldbrief in Frage. Er ist ein verkehrsfähiger Titel und kann belehnt werden, der Titel begründet nicht nur die Haftbarkeit des Grundstückes. sondern auch diejenige des Schuldners, und zudem steht beiden Parteien ein Kündigungsrecht zu.

Hypothekarkredite werden regelmäßig als Besitzeskredite, aber auch als Betriebskredite erteilt. Für die übrigen Kreditarten, wie Meliorationskredite und Konsumationskredite, sind sie nicht geeignet, kommen aber auch vor.

Der Schuldbrief verschafft dem Gläubiger eine überaus feste rechtliche Stellung. Und doch ist die Gewährung eines Hypothekarkredits keine so leichte Sache, will man vor Verlusten bewahrt bleiben. Bei der Erteilung solcher Kredite sind nach Dr. Münch folgende Punkte zu beachten:

1. *Die Bewertungsgrundlage:* Bei Erteilung des Kredits hat die Sparkasse auf die Person des Schuldners abzustellen, auf dessen Tüchtigkeit, finanzielle Lage und Anständigkeit im Geschäftsverkehr. Sie hat in erster Linie auf die Art des Objektes abzustellen, denn je nachdem ist eine Belehnung ausgeschlossen oder nur bis zu einem gewissen Grade möglich. So schließen viele Kassen von vornherein industrielle Anlagen aus. Sie hat zu prüfen, ob das Objekt schon belastet sei oder nicht. Es kann schon Geld darauf gegeben worden sein, es können Rechte daran bestehen, die einen großen Einfluß ausüben, wie zum Beispiel Wegrechte, Wohnrechte, Bauverbote usw. Je nachdem ist auch aus solchen Gründen eine Belehnung unmöglich.

2. *Die Bewertungsart:* Man unterscheidet nicht weniger als elf verschiedene Bewertungsarten, die oft zu ähnlichen, aber auch zu grundverschiedenen Werten führen. Hier kommen eigentlich nur vier Arten in Frage: Der Verkehrswert, die Grundsteuerschatzung, der Ertragswert, der Assekuranzwert. Die Sparkassen nehmen regelmäßig als Maßstab den Verkehrswert oder aber die Grundsteuerschatzung, die beide meist nicht stark voneinander abweichen. Die Werte, die sich dabei ergeben, werden nicht ohne weiteres angenommen, sondern sind den momentanen Verhältnissen anzupassen. Hierbei müssen die Bewertungsgrundlagen berücksichtigt werden, die wirtschaftlichen Verhältnisse, die Art der Bewirtschaftung, der allgemeine Zustand, der Ertrag des Objektes und dessen Assekuranzwert. Der Wert, den man dabei erhält, soll einen Realisationswert darstellen.

3. *Die Belehnungshöhe:* Da Wert und Rendite eines Objektes auch sinken können, sollte das Darlehen nicht den Schätzungswert erreichen. Dadurch wird, wenn nötig, eine Realisierung erleichtert, was sowohl im Interesse des Schuldners als der Sparkasse liegt. Diesem Umstande tragen schon sehr viele Statuten Rechnung und überlassen dies nicht der Verwaltung und den Verwaltungsreglementen. Regelmäßig wird die Be-

lehnungshöhe auf maximal zwei Drittel oder seltener drei Viertel des Schätzungswertes festgesetzt, der nicht viel vom Verkehrs- oder Grundsteuerwert abweichen wird. Manche Statuten setzen darüber hinaus noch maximale Summen fest, über welche nicht hinausgegangen werden darf. Andere Statuten schweigen sich wieder darüber aus.

Daß im Geschäftsverkehr der Sparkassen zwei Drittel des Verkehrswertes als oberste Belehnungsgrenze die Regel bildet, ergibt sich auch aus einer Angabe der Nationalbank. So betrugen im Jahre 1938 die Grundpfandforderungen innerhalb zwei Drittel des Verkehrswertes rund 93,25 % des Gesamtbestandes an Grundpfandforderungen. Die Reglemente gehen noch weiter, indem sie innerhalb dieser obern Grenze für bestimmte Objekte weitere Maximalgrenzen festsetzen. So dürfen bestimmte Objekte nur mit 30 % des Schatzungswertes belehnt werden usw. Innerhalb all dieser Begrenzungen hat nun die Verwaltung und Geschäftsleitung die passende Belehnungshöhe zu wählen, wobei sie sich wieder auf die Bewertungsgrundlagen stützen wird. Sie können bis zum Maximum des Erlaubten gehen, sie brauchen aber auch nur einen kleinen Teil davon zu belehnen. Wird höher als zwei Drittel bezw. drei Viertel des Schatzungswertes belehnt, und wir finden Ausnahmefälle, die 150 % übersteigen, so bestehen daneben regelmäßig Zusatzsicherheiten, wie zum Beispiel Faustpfänder und Bürgschaften. Manche Kassen gewähren nur Darlehen auf erstrangige Hypotheken, manche auch auf Nachgangshypotheken, regelmäßig aber mit der Bedingung, daß auch die erste Hypothek sich im Besitze der Sparkasse befinde.

4. *Die Belehnungsbedingungen.* Im Schuldbrief selbst ist ein Zinsmaximum eingetragen, das nicht höher sein darf als das Zinsmaximum, das die kantonalen Behörden für das Grundpfand festgesetzt haben. So besteht die Möglichkeit, die Zinssätze stets den Verhältnissen anzupassen, und zwar kann die Anregung von beiden Parteien ausgehen. Da beide Parteien ein Kündigungsrecht besitzen, können sie im Falle, daß eine Einigung nicht zustandekommt, auf den nächsten Termin aufkündigen. Der Zinsfuß für Nachgangshypotheken ist meist $^1/_2$ % höher als derjenige für erstrangige Hypotheken. Überall sind die Sparkassen bemüht, die jährliche Amortisation einzuführen, die 1 %, bei Schuldbriefen mit zusätzlicher Sicherheit bis 2 % ausmachen kann. Die Sparkassen suchen die Amortisation nicht nur für Nachgangshypotheken einzuführen, sondern auch für erstrangige Hypotheken. Obschon dieses Begehren bei vielen Schuldnern nicht auf großes Verständnis stößt, hat die vertragliche Amortisation in den letzten Jahren stark zugenommen, was um so verwunderlicher ist, als es sich um eine Periode handelt, in der man sich

in den Bedingungen gegenseitig stark unterboten hat. Von allen Grundpfandforderungen der Sparkassen weisen eine vertragliche Amortisationspflicht auf (St. N. B., Heft 21, S. 33):

1935	26,43 %
1936	29,20 %
1937	35,74 %
1938	37,00 %

Vertraglich geregelt werden auch die Verzugszinsen. Diese betragen $^1/_8$ bis $^1/_4$ % im Durchschnitt. Die Möglichkeit der Kündigung steht beiden Parteien zu, doch ist es im Interesse beider, gewisse Fristen anzuberaumen, die meist für beide Parteien gleich sind. Sie betragen im Durchschnitt sechs Monate. Dadurch wird der Schuldner nicht plötzlich in die Enge getrieben, der Gläubiger muß nicht befürchten, daß ihm eines Tages große Summen zurückbezahlt werden, wodurch er Zinsverluste erleiden würde. Die Verträge enthalten noch manche Bestimmungen, so über bestehende Versicherungen, die der Sparkasse zu haften haben usw.

Sind all diese Bestimmungen richtig befolgt worden, so ist die Hypothekaranlage eine der sichersten Anlageformen die es gibt, obschon der Wert zu einem großen Teil durch wirtschaftliche und andere Umstände bestimmt wird und deshalb nie genau berechnet werden kann. Hier sei nur auf die einzelnen Erlasse zum Schutze bestimmter Erwerbszweige hingewiesen, wo durch Sanierungsverfahren die Zinssätze und Amortisationsquoten einseitig herabgesetzt werden, unter gleichzeitiger Stundung der Kapitalforderung usw.

Die vergangenen Jahre waren für den Hypothekarmarkt recht bewegt gewesen. Vor 1935 bestund die große Baukonjunktur, während welcher, da andere Anlagemöglichkeiten fehlten, die einzelnen Objekte vielfach überbelehnt wurden. 1935 brach diese Konjunktur zusammen, Wert und Rendite der Liegenschaften sanken gewaltig, und sowohl Gläubiger als Schuldner gerieten vielfach in arge Verlegenheit. Die Banken besaßen festgefrorene Anlagen, die nicht mehr voll verzinst wurden, die ohne Verluste und Härten auch nicht realisiert werden konnten. Erst die Abwertung brachte eine Umkehr, indem das Geld die Schweiz buchstäblich überflutete. Auf der andern Seite nahmen die Gesuche um Hypothekardarlehen in keinem Verhältnis zu, so daß, wie überall, auch hier eine Anlageknappheit entstund. Diese Anlageknappheit wurde noch dadurch vergrößert, daß manch ein Schuldner infolge niedriger Verzinslichkeit anderer Anlagen oder deren Kündigung seine Hypothekarschuld ganz oder teilweise zurückzahlte. Es handelte sich dabei um eine Ent-

schuldung. Nun ist aber nicht zu vergessen, daß es sich um solche Schuldner handelt, die die Banken schätzen, daß die andern aber, deren Güte eher zweifelhaft ist, an dieser Entschuldung nicht teilnehmen und den Banken liegen bleiben. Diese Knappheit führte zu einem gegenseitigen Unterbieten auf dem Hypothekarmarkt. Es beteiligten sich nicht nur die Banken, sondern auch die Versicherungsgesellschaften, die Stiftungen und in zunehmendem Maße auch Privatpersonen an dieser Unterbietung. Dieses Unterbieten hat nun seine großen Gefahren, und der größte Teil der Sparkassen sah davon ab, dabei mitzuhelfen. Sie legten die einströmenden Gelder nicht mehr in Hypotheken, sondern meistens in Wertschriften an. Betrachten wir die Steigerung der Hypothekaranlagen, verglichen mit den Sparguthaben (St. N. B., Heft 21, S. 58, 59, 80, 81):

Jahr	Hypothekaranlagen	Spareinlagen
1935	1128,8	1378,1
1936	1228,6	1364,1
1937	1129,0	1402,8
1938	1147,2	1445,9

Die Spareinlagen sind verhältnismäßig stärker gestiegen als die Hypothekaranlagen, das heißt die Spargelder wurden nicht mehr in Hypotheken angelegt, weil sich dazu keine günstige Gelegenheit mehr bot. Dies ergibt sich auch aus dem prozentualen Anteil des Hypothekarbestandes an der Bilanzsumme (St. N. B., Heft 21, S. 77):

1935	76,46 %
1936	76,58 %
1937	74,22 %
1938	72,90 %

Infolge des gegenseitigen Unterbietens sind auch die Zinssätze sehr stark gesunken, sowohl für erstrangige als auch für Nachgangshypotheken. Die Zinssätze betrugen (St. N. B., Heft 21, S. 34):

1934	4,22 %
1935	4,19 %
1936	4,21 %
1937	4,09 %
1938	3,81 %

Dieses Unterbieten hat nicht nur große Nachteile für die Banken selbst, indem die Gewinnspanne immer geringer wird, sondern es ist auch für den Schuldner gefahrvoll. Es verleitet zu Fehlinvestitionen, zu Überlastungen, veranlaßt durch den abnormal tiefen Zinssatz, der im

Jahre 1938 für erste Hypotheken schon unter 3,75% gerutscht war. Sie vergessen allzu leicht, daß die Zinssätze nicht ewig tief bleiben können.

Das statistische Büro der Nationalbank hat in seinem Bericht über das Bankwesen im Jahre 1938 eine interessante Berechnung angestellt über die Gewinnspanne der das Hypothekargeschäft betreibenden Institute. Wendet man dieses Schema (J. 1938, S. 35) auf die Sparkassen an, so erhält man folgendes Ergebnis:

Es hatten die Sparkassen für fremde Gelder im Jahre 1938 durchschnittlich zu bezahlen:

Depositen	3,08%
Spareinlagen	2,91%
Kassenobligationen	3,73%
Pfandbriefgelder	3,95%
Gewogenes arithmetisches Mittel	3,03%
Durchschnittlicher Hypothekarzins	3,81%
Zinsspanne	0,78%

Dazu schreibt die Nationalbank: «Bei der Annahme, daß die fremden Gelder nur bis zum Bestande der Hypothekaranlagen zur Berechnung herangezogen werden, betragen die auf das Hypothekargeschäft anfallenden Verwaltungskosten, die Steuern eingeschlossen, 0,41%» (für die Sparkassen).

Rohgewinn	0,78%
Verwaltungskosten + Steuern	0,41%
Verbleibender Zins	0,37%

Nehmen wir zu den Verwaltungskosten und Steuern noch die Verluste und Abschreibungen hinzu, so erhalten wir folgende Schlußgewinnmarge:

Rohgewinn	0,78%
Verwaltungskosten + Steuern, Verluste, Abschreibungen	0,56%
Endgültige Gewinnmarge	0,22%

Aus dieser bescheidenen Gewinnmarge von 0,22% sieht man auch wieder den besonderen Charakter der Geschäftstätigkeit; auf keinen Fall kann von einer Ausbeutung die Rede sein.

Zum Schluß sei noch kurz auf die Verteilung der Hypothekaranlagen bei den Sparkassen verwiesen. Es ist dabei interessant fest-

zustellen, daß die Belehnung von Wohnobjekten und gewerblichen Betrieben an erster Stelle steht und nicht die Belehnung landwirtschaftlicher Liegenschaften, obschon die meisten Sparkassen sich in ausgesprochen ländlichen Gegenden befinden. Dies ist daraus zu erklären, daß die Landwirtschaft ihre eigenen Kreditgenossenschaften, die Darlehenskassen, besitzt und deshalb weniger auf die Sparkassen angewiesen ist. Anders verhält es sich mit dem Gewerbe und Kleinhandel in Stadt und Land, deren Kreditgeber zu einem großen Teil die Sparkassen sind. Am 30. Juni 1938 ergab sich folgendes Bild (St. N. B.. Heft 21, S. 32):

Die Hypothekaranlagen der Sparkassen (in Millionen)

Landwirtschaftliche Liegenschaften	Wohnhäuser gewerbl. Betriebe	Hotels und Gasthöfe	Industrielle Anlagen	Total
345	754	35	26	1160

Es fällt auf, daß Hotels und Gasthöfe sowie industrielle Anlagen prozentual nur gering vertreten sind. Das Risiko ist hier zu groß, meist auch der Kapitalbedarf, als daß dies geeignete Anlagen für die Sparkassen wären. Wir sehen, wie die Sparkassen auch bei der Auswahl der Objekte das Prinzip der genügenden Sicherheit befolgen.

C. *Die Wertschriften*

Die zweitwichtigste Anlageart, wenn auch weit hinter dem Hypothekarkredit zurückstehend, ist der Erwerb von Wertschriften. Von 109 Sparkassen kennen nur 18 diese Anlageart nicht, aber nur bei 12 Kassen steht sie an erster Stelle. Da es sich um Daueranlagen handelt, steht der Erwerb regelmäßig der Verwaltung oder einer Verwaltungskommission zu, sofern eine solche besteht. Der Geschäftsleitung ist der Handel mit Wertpapieren oft ausdrücklich untersagt. Nur einige größere Kassen gestatten ihr den nichtspekulativen Handel in Wertpapieren im Namen und auf Rechnung und Gefahr der Bankkunden, nie aber auf eigene Rechnung oder auf Rechnung der Sparkasse.

Die Wertschriftenanlage dient dazu, flüssige Gelder nutzbringend und sicher anzulegen, ohne dabei die Gelder zu langfristig anlegen zu müssen. Denn eine Realisation von Wertschriften ist leichter und eine Lombardierung eher möglich, als dies bei andern Anlagen der Fall ist. Die Wertschriften verbinden die Vorteile der nutzbringenden Anlage mit denjenigen der relativ schnell und leicht realisierbaren Anlage.

Um aber diese Vorteile erreichen zu können, dürfen nicht alle Arten von Wertschriften erworben werden, sondern es ist eine gewisse Auswahl zu treffen. Der Verwaltungsrat ist regelmäßig an bestimmte Richtlinien gebunden. Die Anlagen müssen einmal sicher sein, vor allem nichtspekulative Werte darstellen. Die Reglemente verbieten in sehr vielen Fällen direkt oder indirekt den Erwerb ausländischer Titel, vor allem den Erwerb ausländischer Aktien. Da nun auch bei inländischen Aktien das Kurs- und Ertragsrisiko immer groß ist, bestimmt ein Großteil der Kassen, daß nur schweizerische Obligationen erworben werden dürfen. Manche gehen noch weiter, indem sie nur den Erwerb von Obligationen bestimmter Schuldner zulassen. Als solche werden erwähnt: Die öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Erwerbsgruppen, deren Anleihen durch öffentlich-rechtliche Körperschaften garantiert sind, die Pfandbriefzentralen usw.

Da in den vergangenen Jahren sichere Anlagen zu anständigen Bedingungen auf dem Hypothekarmarkt schwer zu finden gewesen waren, sahen sich manche Kassen gezwungen, wollten oder konnten sie nicht einen großen Teil der Gelder brach liegen lassen, diese Gelder zum Erwerb weiterer Wertpapiere zu verwenden, meist für Obligationen. Sie taten dies trotz der niedrigen Zinssätze und der damit verbundenen Gefahr der Kurseinbuße, sollten die Zinse wieder einmal ansteigen. So sehen wir, daß der Wertschriftenbestand, sowohl wertmäßig als auch an der Bilanzsumme gemessen, im Laufe der letzten Jahre stark zugenommen hat (St. N. B., Heft 21, S. 77, 81).

Jahr	Wertschriften in Millionen	in % der Bilanzsumme
1936	158,8	10,77
1937	173,7	11,42
1938	194,1	12,34

Es läßt sich nun einwenden, daß diese Zunahme nur durch die verbesserten Kursverhältnisse hervorgerufen worden sei. Es mag dies zu einem kleinen Teil der Fall sein, da auch die Kurse der Obligationen im Jahre 1935 und bis Mitte 1936 sehr tief gewesen. Es ist aber nicht wahrscheinlich, daß die Sparkassen die einmal abgeschriebenen Wertschriften neu aufgewertet haben, so daß es eher wahrscheinlich erscheint, daß die obige Zunahme wirklich von einem Neuerwerb von Wertschriften herrühre.

Durchgeht man den Wertschriftenbestand, so sieht man, daß er zur Hauptsache aus Obligationen besteht. Aus der Wertschriftenzusammenstellung der einzelnen Sparkassen ergibt sich, daß die größte Zahl der

Werttitel zu 3,5 bis 4% verzinst wird. Sowohl darunter, besonders aber über 4% sind die Titel recht selten.

Die Aufteilung des Obligationenbestandes wert- und prozentmäßig, gemessen am Gesamtwertschriftenbestand (St. N. B., Heft 21, S. 87—89)

A. *Schweizerische Obligationen* (St. N. B.):

1. Obligationen öffentlich-rechtlicher Körperschaften

Jahr	Bund und SBB. in Millionen	Bund und SBB. in %	Kantone in Millionen	Kantone in %	Gemeinden in Millionen	Gemeinden in %	Total in Millionen	Total in %
1936	54,2	34,1	33,1	20,82	18,3	11,54	105,6	66,46
1937	52,9	30,43	41,8	24,07	24,0	13,81	118,7	68,31
1938	61,5	31,69	48,2	24,81	27,2	14,02	136,9	70,52

2. Obligationen von Banken und Pfandbriefe (St. N. B.)

Jahr	Bankobligationen in Millionen	Bankobligationen in %	Pfandbriefe in Millionen	Pfandbriefe in %
1936	31,2	19,68	7,8	9,41
1937	30,7	17,68	10,3	5,90
1938	28,6	14,73	13,7	7,07

3. Obligationen von Finanzgesellschaften, Industrie und anderer Erwerbszweige. 1936—1938 (St. N. B.)

Finanzgesellschaften in Millionen	Industriegesellschaften in Millionen	Übrige Obligationen in Millionen	Total in %
0,7	6,9	1,2	5,55
1,9	6,2	0,8	5,14
0,5	7,8	1,3	4,92

4. Total an schweizerischen Obligationen (St. N. B.)

Jahr	in Millionen	Prozentualer Anteil am Gesamtbestand
1936	153,4	*96,6*
1937	168,6	*97,03*
1938	188,8	*97,24*

Zusammensetzung der schweizerischen Obligationen

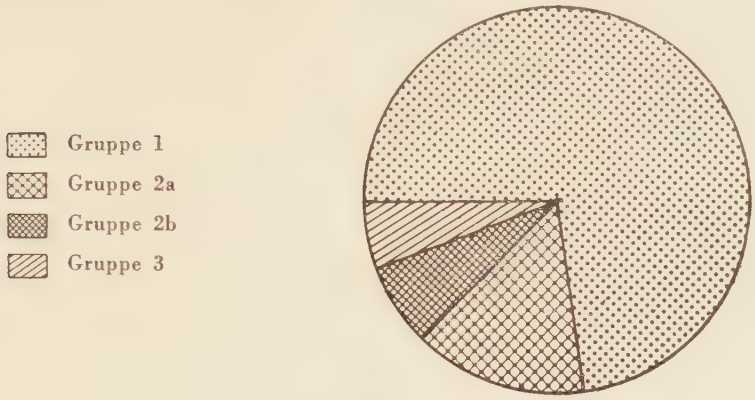

B. *Die ausländischen Obligationen* (St. N. B.)

Jahr	Total in Millionen	Davon öffentlich-rechtliche Körperschaften in Millionen	Total in % des Gesamtwertschriftenbestandes
1936	0,7	0,7	0,45
1937	0,5	0,1	0,31
1938	0,5	0,1	0,27

Aus obigen Tabellen erkennt man den vorsichtigen Aufbau des Wertschriftenbestandes. Es sind nicht nur zur Hauptsache Obligationen, sondern es sind auch hauptsächlich Obligationen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, eigentlich das Sicherste, was es geben sollte. Erfreulicherweise haben, infolge ihrer überdurchschnittlichen Verzinsung von 3,68%, auch die Pfandbriefe zugenommen. Abgenommen haben die Bankobligationen und die übrigen Obligationen sowie auch die ausländischen Obligationen.

Nur mit einer geringen Summe sind die Aktien vertreten, und zwar sind es nur noch inländische, keine ausländischen Werte mehr.

C. *Schweizerische Aktien* (St. N. B.)

Jahr	Banken in Millionen	Finanzgesellschaften in Millionen	Industrie in Millionen	Andere Aktien in Millionen	Total in Millionen	Total in % des Gesamtwertschriftenbestandes
1936	4,4	0,1	0,1	0,1	4,7	2,95
1937	4,4	0,1	0,1	—	4,6	2,66
1938	4,7	—	0,1	—	4,8	2,49

Abgesehen von Bankaktien ist diese Werttitelform überhaupt nicht mehr vertreten. Stellen wir zum Schluß alle inländischen Werttitel den ausländischen gegenüber (St. N. B.):

Jahr	Inländische Werte in Millionen	in %	Ausländische Werte in Millionen	in %
1936	158,1	99,55	0,7	0,45
1937	173,2	99,69	0,5	0,31
1938	193,6	99,73	0,5	0,27

Aufteilung des Wertschriftenbestandes

Aktien-Obligationen

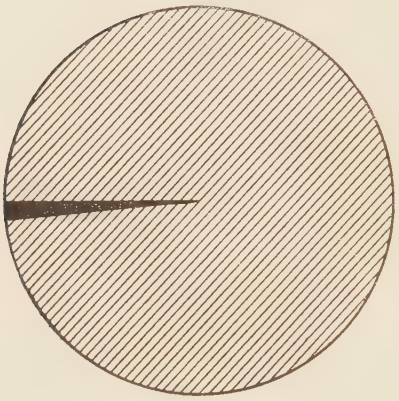

Aktien
Obligationen

Schweizerische und ausländische Werte

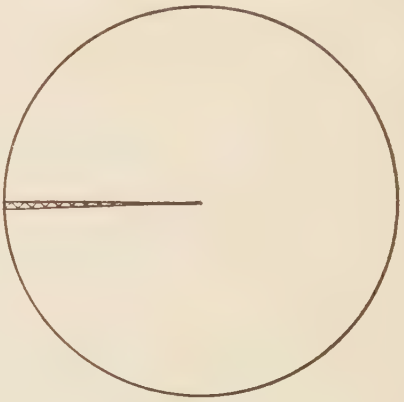

Inländische Werte
Ausländische Werte

Überblickt man den ganzen Wertschriftenbestand, so sieht man, daß die risikoreichen Anlagen im Abnehmen begriffen sind. Es handelt sich hierbei aber weniger um Realisationen, als vielmehr um Abschreibungen von in Not geratenen Papieren. So oder so bedeutet es aber eine fortschreitende Gesundung des Wertschriftenbestandes der Sparkassen.

D. *Die übrigen Anlagen*

1. Die Kontokorrentvorschüsse und Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften

In dieser Gruppe sind auch die Schuldbuchforderungen inbegriffen, die gemäß einer Verordnung nicht mehr zu den Wertschriften gezählt

werden dürfen. Da die Schuldner öffentlich-rechtliche Körperschaften sind, werden auch nie Zusatzsicherheiten verlangt. Trotzdem genießen diese Schuldner einen verhältnismäßig tiefen Zinssatz, da die Risikoprämie viel niedriger gehalten werden kann. Die Sparkassen begnügen sich höchstens mit der Festsetzung einer Höchstsumme, die nicht überschritten werden darf. Die Höchstsummen sind aber viel höher, als dies für privatrechtliche Personen der Fall zu sein pflegt. Auch hier bestehen beiderseitige Kündigungsfristen. Diese Vorschüsse und Darlehen sind im Laufe der letzten Jahre etwas zurückgegangen, da viele öffentlich-rechtliche Körperschaften die günstigen Zinssätze zur Ausgabe von Anleihen ausnützten und damit Vorschüsse und Darlehen ablösten oder aber, da andere Bankgruppen, die mit viel billigerem Geld als die Sparkassen arbeiten können, ihnen vorteilhaftere Zinsbedingungen gewährten und deswegen eine Auslösung erfolgte (St. N. B., Heft 21, S. 77, 81).

Jahr	in Millionen	in % der Bilanzsumme
1935	40,5	2,74
1936	39,2	2,66
1937	38,0	2,50
1938	36,8	2,34

2. Feste Vorschüsse und Darlehen, Kontokorrentdebitoren

a) Feste Vorschüsse und Darlehen: Manche Sparkassen gewähren den Bankkunden auch diese Kreditart, die zur Hauptsache als Betriebskredit, Meliorationskredit benötigt wird, hauptsächlich im Handel und im Gewerbe. Die Sparkassen setzen regelmäßig Höchstsummen fest und verlangen Zusatzsicherheiten. Ganz ausnahmsweise, was viele Kassen ausdrücklich verbieten, ist eine Gewährung von Vorschüssen und Darlehen ohne Deckung möglich. Zusatzsicherheiten sind hypothekarische Sicherheiten, Bürgschaften, Pfandhinterlegung. Die Kündigungsfristen betragen im Interesse beider Parteien einige Wochen. Sehr oft, so bei Schuldscheindarlehen, wird auch eine Amortisationspflicht vertraglich festgelegt, die jährlich bis 5 und 10% betragen kann. (St. N. B., Heft 21. S. 77, 81.)

Jahr	Wert in Millionen	Anteil an der Bilanzsumme in %
1935	48,3	3,27
1936	39,0	2,65
1937	39,9	2,62
1938	39,8	2,53

Diese Summen setzen sich wie folgt zusammen (St. N. B., Heft 21, S. 77, 81):

Jahr	ohne Deckung	mit Deckung	davon gegen hypothekarische Deckung
1935	0,2	48,1	25,9
1936	0,2	38,8	19,8
1937	0,4	39,5	19,9
1938	0,8	39,0	20,6

Bezeichnend für die Anlageschwierigkeiten der letzten Jahre ist, daß die Darlehen und Vorschüsse ohne Deckung zugenommen haben. Die Sicherheiten bestehen hauptsächlich aus hypothekarischer Deckung, und nur der kleinere Teil begnügt sich mit Zusatzsicherheiten, wie Faustpfänder und Bürgschaften. Betrachten wir die hypothekarische Deckung näher, so finden wir nach einer Angabe der Nationalbank, daß 58,38% dieser hypothekarischen Sicherungsmittel zwei Drittel des Verkehrswertes der haftenden Objekte nicht übersteigen, für bloße Zusatzsicherheiten ein günstiges Ergebnis.

b) Die Kontokorrentdebitoren: Kontokorrentkredite werden allgemein auf längere Dauer erteilt zur Beschaffung nötiger Betriebsmittel und dienen hier vor allem dem Handel und Gewerbe in Stadt und Land. Es ist ein Dauerkreditverhältnis mit beidseitiger Kündigungsmöglichkeit. Der Bankkunde ist bald Schuldner, wenn er den Kredit ganz oder teilweise beansprucht hat, er ist Gläubiger, wenn er mehr einbezahlt hat als er schuldet. Meist werden als Grundlage noch besondere Sicherheiten verlangt, sei dies ein Grundpfand, ein Faustpfand oder eine Bürgschaft. Die Kassen suchen zu hohe Einzelkredite zu vermeiden, indem sie Maximalsummen festlegen. Je nach Sicherheit richtet sich auch der Zinssatz, der im Jahre 1938 auf 3,75%, oder sogar noch darunter gesunken war. Nebst Zinsen muß auch eine Provision entrichtet werden, die nach dem Umsatz berechnet wird und die durchschnittlich $^1/_8$ bis $^1/_4$% beträgt, selten mehr. Öfters wird die Umsatzprovision ermäßigt, wenn bestimmte Umsätze erzielt werden. Einzahlungen und Abhebungen können auf die verschiedenste Art erfolgen. Einmal direkt an der Kasse, dann aber auch mittels Wechsel, Giro, Checks, was alles den Geschäftsverkehr erheblich erleichtert.

Infolge erlahmter Geschäftstätigkeit in Kleinhandel und Gewerbe haben die Kontokorrentkredite nicht stark zugenommen, sie sind sogar rückläufig (St. N. B., Heft 21, S. 77, 81).

Jahr	in Millionen	Prozentualer Anteil an der Bilanzsumme
1935	18,1	1,23
1936	23,3	1,58
1937	21,6	1,42
1938	21,2	1,35

Die Kontokorrentkredite setzen sich zusammen aus (St. N. B., Heft 21, S. 80):

Jahr	ohne Deckung	mit Deckung	davon gegen hypothekarische Deckung
1935	0,7	17,4	6,6
1936	0,5	22,8	13,2
1937	0,4	21,2	13,2
1938	0,4	20,8	13,0

3. Die Bankendebitoren

Jede Bank ist genötigt, bestimmte schnell realisierbare Gelder zu besitzen, gerade auch in Zeiten der Geldfülle, da man nie wissen kann, wann das Gegenteil eintritt. Um nun doch nicht zu große Summen brach liegen zu haben, legen sich die Sparkassen einen kleineren Teil der flüssigen Gelder bei befreundeten Banken an, wenn auch nur gegen geringe Zinsvergütung. Es kann auch sein, daß man damit einer befreundeten Bank behilflich ist, indem man ihr für kurze Zeit Geld zur Verfügung stellt. Gerade die Bankdebitoren, besonders jene auf Sicht, sind in den letzten Jahren stark gestiegen, was wieder den Anlagemangel und die Geschäftsunlust beweist (St. N. B., Heft 21, S. 77, 80):

Jahr	in Millionen			in Prozenten der Bilanzsumme		
	Sicht	Zeit	Total	Sicht	Zeit	Total
1935	7,8	1,6	9,4	0,53	0,11	0,64
1936	8,7	1,6	10,3	0,57	0,11	0,68
1937	18,2	4,0	22,2	1,20	0,26	1,46
1938	18,6	2,8	21,4	1,18	0,18	1,36

4. Kassa-, Giro- und Postcheckguthaben

Im Jahre 1938 stunden die Kassa-, Giro- und Postcheckguthaben an dritter Stelle der Bilanz. Es handelte sich um all jene Summen, die den Sparkassen zuflossen, die aber zum großen Teil infolge mangelnder Anlagemöglichkeiten brach liegen blieben. Obschon die Liquidität vieler

Institute dadurch erheblich verbessert wurde, handelte es sich bloß mehr um eine theoretische als eine praktische Sanierung. Denn es handelte sich nicht um eine Abstoßung illiquider Anlagen, sondern war hauptsächlich die Folge des Zufließens liquider Mittel. Gerade diese überaus große Liquidität konnte nicht ohne Rückwirkung auf den Ertrag bleiben. Es betrugen die Summen dieser Gruppe (St. N. B., Heft 21, S. 77, 80):

Jahr	Wert	Steigerung gegenüber dem Vorjahr	Prozentualer Anteil an der Bilanzsumme
1935	18,8		1,27
1936	22,8	+ 4	1,55
1937	46,9	+24,1	3,08
1938	56,5	+ 9,6	3,59

Um noch deutlicher zu zeigen, wie ungesund die Entwicklung der letzten Jahre gewesen, ist durch die Nationalbank auch der Notenbestand bei den einzelnen Bankgruppen erfaßt worden, das heißt die unproduktivste Anlage, die es gibt. Obschon der prozentuale Anteil zurückging, sind die Summen immer noch sehr groß (St. N. B., S. 24):

Jahr	Banknotenbestand in Millionen	in % des gesamten Kassabestandes
1936	5,200	22,81
1937	7,217	15,38
1938	8,325	14,74

Daraus sind die Schwierigkeiten ersichtlich, mit denen auch die Sparkassen in den letzten Jahren zu kämpfen hatten. Dies ergibt sich auch aus den einzelnen Jahresberichten. Stellt doch ein Institut fest, daß sein Kassenbestand eine Million überschritten habe. Diese Geldschwemme erfaßte nicht alle Sparkassen gleich stark, erfaßt wurden sie aber alle.

5. Das Wechselgeschäft

Die Wechsel bedeuten für die Sparkasse eine vorübergehende Anlage, es soll nicht Handel damit getrieben werden. Dafür verwendet sie die flüssigen Gelder. Es handelt sich nur um Handelswechsel, deren Hereinnahme an strenge Vorschriften gebunden ist, besonders bezüglich der Unterschriften. Die Summen dürfen auch bestimmte Beträge nicht übersteigen, die Laufzeit darf das normale Maß nicht überschreiten. Es handelt sich um Wechsel des Kleinhandels und Gewerbes, weshalb regel-

mäßig auch Zusatzsicherheiten, wie Faustpfänder, Bürgschaften, verlangt werden. Der Diskontsatz ist höher als bei andern Bankgruppen, denn die Sparkasse arbeitet mit relativ teurem Gelde, zugleich muß auch die Risikoprämie höher gehalten sein, da es sich um eine besondere Gruppe von Bankkunden handelt. Diese Wechsel sind oft nicht so liquid wie ein Wechsel eigentlich sein sollte. Sehr häufig werden die Wechsel vor Verfall wieder abgestoßen, wenn gerade Geld benötigt wird. Da es sich bei den Schuldnern um Kleinhandel, Gewerbe und Landwirtschaft handelt, kommt die Diskontierung von Buchforderungen kaum in Frage. Das Wechselportefeuille, das ein bescheidenes Ausmaß aufweist, betrug im Laufe der letzten Jahre (St. N. B., Heft 21, S. 77, 80):

Jahr	in Millionen	in Prozenten der Bilanzsumme
1935	5,0	0,34
1936	4,6	0,31
1937	1,6	0,11
1938	2,4	0,15

6. Die übrigen Anlagen

Die Coupons sind von 0,1 im Jahre 1935 auf 0,3 Millionen im Jahre 1938 gestiegen. Ein kleines Aktivum von 0,2 Millionen besteht in nicht einbezahlten Kapitalbeträgen. Zum erstenmal seit 1935 tauchen in kleinem Betrage Reportvorschüsse auf kurze Frist auf. Die Bankgebäude und sonstigen Liegenschaften sowie die restlichen Aktiven sind teilweise nur unwesentlich gestiegen. Sie betrugen (St. N. B., Heft 21, S. 77, 81):

Jahr	Bankgebäude	sonstige Liegenschaften	übrige Aktien
1935	4,1	14,3	25,6
1936	4,1	14,7	28,2
1937	4,1	14,9	28,9
1938	4,2	14,6	34,6

Es mußten, wie schon bei den Passivgeschäften, auch die kleinen Aktivposten erwähnt werden, da gerade ihre Kleinheit bezeichnend für den Charakter der Sparkassen ist. Blicken wir auf alles zurück, so sind allein die Hypothekargeschäfte und Wertschriftenanlagen bedeutend, alle übrigen Geschäfte sind untergeordneter Natur und werden nur beiläufig getätigt und nur von einem kleineren Teil der Sparkassen.

E. *Die übrigen Tätigkeitsgebiete der Sparkassen*

Wie wir schon bei der Kundenwerbung gesehen haben, sind die Sparkassen bestrebt, ihren Kunden jeden nur möglichen Dienst zu erweisen, soweit es ihre Organisation und die Statuten und auch das Gesetz zulassen. Besonders mittlere und größere Sparkassen sind ihrer Kundschaft sehr weit entgegengekommen. Einige Tätigkeitsgebiete haben wir schon bei der Zergliederung der Aktiv- und Passivgeschäfte berührt. Es gibt aber auch noch andere Dienstleistungen. Sie werden oft nicht nur wegen den Kunden getätigt, sondern auch deshalb, da diese Dienstleistungen auch einen Ertrag abwerfen, wenigstens ein größerer Teil davon. Wir finden hauptsächlich noch folgende Dienstleistungen:

1. Entgegennahme von Zeichnungen bei öffentlichen Emissionen.

2. Vermittlung von Kapitalanlagen, besonders Kauf und Verkauf von Wertpapieren. Vermittlung von Liegenschaften.

3. Mitwirkung bei staatlichen Lotterien.

4. Vermietung von Schrankfächern in den eigenen Tresoranlagen.

5. Entgegennahme offener und geschlossener Depots, die Kapitalverwaltung.

6. Angliederung von Lebensversicherungen.

7. Fachmännische Beratung in allen Fragen des Geld- und Kapitalmarktes usw.

An Hand einer graphischen Darstellung soll zum Schluß noch einmal die Zusammensetzung der Aktiv- und Passivposten aufgezeigt werden und deren Verschiebung im Laufe der letzten Jahre.

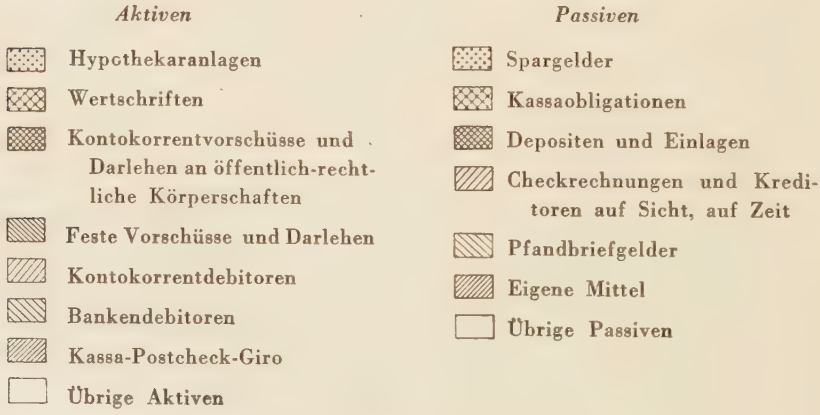

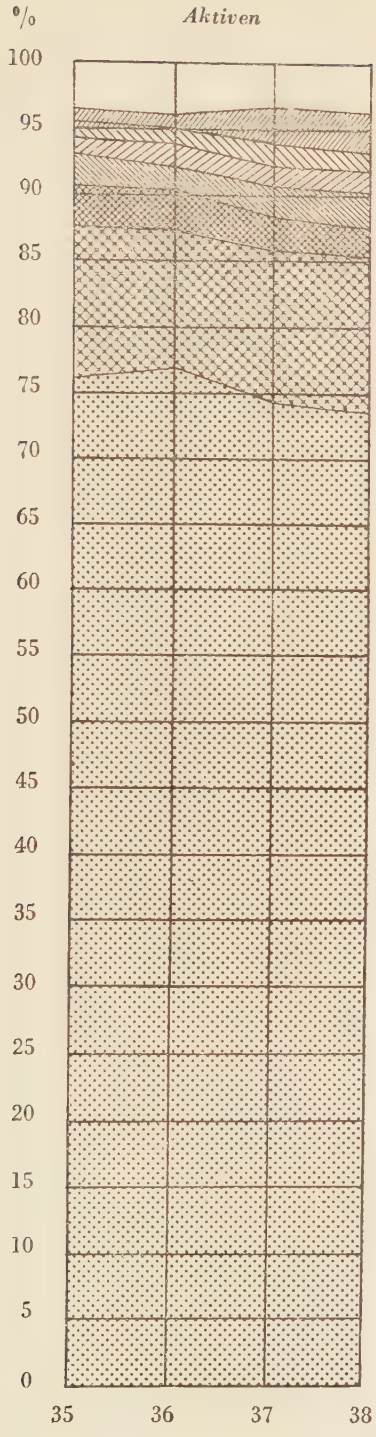
%
Aktiven
100
95
90
85
80
75
70
65
60
55
50
45
40
35
30
25
20
15
10
5
0
35
36
37
38

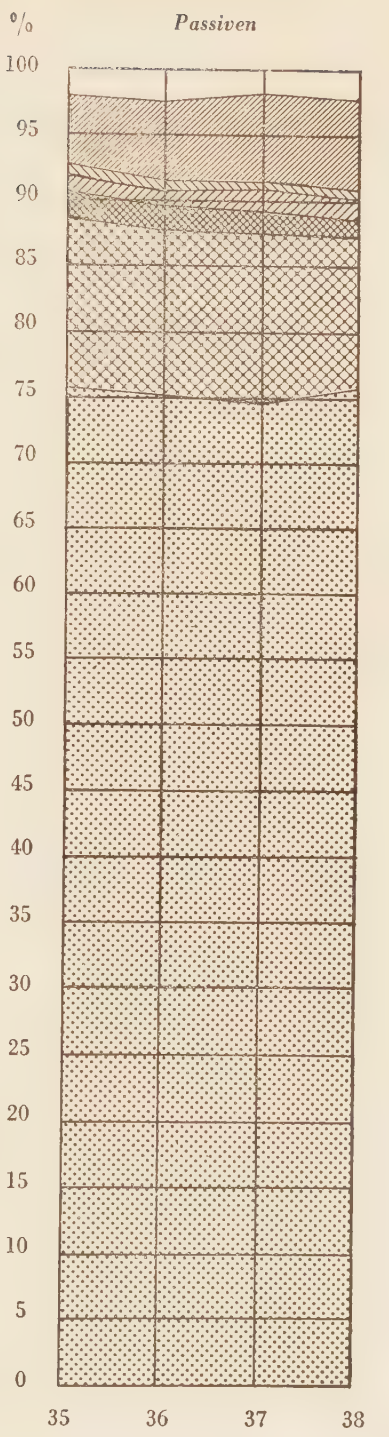
%
Passiven
100
95
90
85
80
75
70
65
60
55
50
45
40
35
30
25
20
15
10
5
0
35
36
37
38

§ 27. Die eigenen Mittel

In Anpassung an das Bankengesetz war manch eine Sparkasse genötigt worden, die eigenen Mittel in ein richtiges Verhältnis zu den fremden Geldern zu bringen, wollte sie die letzteren nicht abbauen, was sehr schwer fallen muß. Wie aus den einzelnen Jahresberichten hervorgeht, erfolgte dies auf verschiedene Arten. Vor allem durch verstärkte Reservebildung, durch Erhöhung des Eigenkapitals oder durch Schaffung eines solchen unter Beibehaltung oder Änderung der Rechtsform, durch Erhöhung und genaue Bestimmung bestehender Garantien öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder ähnlicher Korporationen, durch Neuhinzufügung solcher Garantien, durch Selbständigmachung der eigenen Mittel durch Ausscheidung derselben aus denjenigen eines andern Instituts. Die Bankenkommission gestattete aber auch Ausnahmen, konnte sich eine Sparkasse innerhalb der vorgeschriebenen Frist die nötigen eigenen Mittel nicht verschaffen.

Bei den meisten Instituten war eine Anpassung der eigenen Mittel nicht nötig, da diese das für Normalzeiten gesetzlich vorgeschriebene Mindestmaß erreichten oder sogar überschritten.

Die Bedeutung der eigenen Mittel, als primärer Träger allfällig eintretender Verluste, wurde früher behandelt. Betrachten wir nun den Aufbau der eigenen Mittel. Das Charakteristische liegt vor allem in der geringen Höhe des Eigenkapitals. Das Eigenkatipal der 111 Sparkassen betrug 1938 nur 6,5 Millionen (St. N. B.). Im gleichen Zeitpunkt betrugen die fremden Gelder 1466,5 Millionen (St. N. B.), das Eigenkapital betrug 0,4 % der fremden Gelder, oder anders ausgedrückt, es fielen auf 1 Franken Eigenkapital 225,6 Franken Fremdkapital. Da die Sparkassen einen genossenschaftlichen, gemeinwirtschaftlichen Zweck verfolgen, benötigen sie nur geringes Eigenkapital, das mehr nur als Garantiefonds, nicht aber als gewinnbringendes Geldkapital geschaffen wurde.

Der Hauptteil der eigenen Mittel besteht aus Reserven. Sie sind das, was bei andern Banken das Eigenkapital ist. Sie sind Garantiekapital und zugleich zu Gunsten der Sparkasse auch gewinnbringende Anlage. Erst die Reserven, die 1938 beinahe das 16fache des Eigenkapitals ausmachten, bilden die eigentliche finanzielle Grundlage. Um aber Reserven bilden zu können, sind Überschüsse nötig. Die Sparkassen müssen, trotz ihrem besonderen Charakter, dem der kapitalistische Einschlag fehlt, erwerbswirtschaftlich organisiert sein.

Die Vergrößerung der eigenen Mittel durch Reservebildung ist eine Art der Finanzierung, die der Selbstfinanzierung in der Industrie sehr

ähnlich ist, eine Finanzierungsart, die sehr viele Vorteile besitzt, insofern man nicht plötzlich große Summen benötigt. In den letzten vier Jahren stiegen die Reserven wie folgt (St. N. B., Heft 21, S. 59):

1935	82,8	Millionen	
1936	92,5	„	+ 9,7
1937	96,7	„	+ 4,2
1938	100,6	„	+ 3,9

Im Laufe dieser vier Jahre erfolgte eine Erhöhung von über 20%, was um so bedeutender ist, als es sich, mit Ausnahme des Jahres 1937, nicht um besonders günstige Jahre handelte. Vergleicht man den prozentualen Anteil der Reserven am Eigenkapital bei den verschiedenen Bankgruppen, so sieht man, welch eine Bedeutung die Reserven für die Sparkassen haben.

Bankgruppe	Reserven in % des Eigenkapitals
Sparkassen	1560 %
Bodenkreditbanken	45,83%
Kantonalbanken	39,88%
Großbanken	25,91%
Übrige Banken	25,91%

Das Verhältnis der eigenen Mittel zu den Gesamtverpflichtungen beträgt bei den verschiedenen Bankgruppen: Kantonalbanken 11,69%, Großbanken 17,21%, Lokal-, Mittel- und Kleinbanken 15,56%, Sparkassen 7,3%, Raiffeisenkassen 5,28% (St. N. B., Heft 21, S. 22, 59).

Bei den Sparkassen betrug das Verhältnis der eigenen Mittel zu den fremden Geldern seit 1935 (St. N. B., Heft 21, S. 22, 59):

	Verhältnis		Wert der eigenen Mittel		
Jahr	in %	Fremde Gelder	Eigenkapital	Reserven	Total
1935	6,44	1378,1	6,0	82,8	88,8
1936	7,26	1364,1	6,5	92,5	99,0
1937	7,35	1402,8	6,4	96,7	103,1
1938	7,41	1445,9	6,5	100,6	107,1

Auf 1 Franken eigene Mittel entfallen 13,5 Franken fremde Gelder, eine immer noch sehr große Summe. Der Anteil der eigenen Mittel an den Gesamtverpflichtungen und an den fremden Geldern ist bei den Sparkassen viel geringer als bei den übrigen Bankgruppen. Eine kleinere Verhältniszahl weisen nur die Raiffeisenkassen auf, die dafür aber die unbeschränkte Solidarhaftung ihrer Mitglieder besitzen. Da die Spar-

kassen weder einen Handelsbankcharakter tragen noch spekulativ tätig sind, Verluste also relativ klein sein sollten, ist es auch möglich, daß der Verlustträger ein kleineres Ausmaß besitzt, als dies bei den Banken sonst üblich ist. Alle Sparkassen trachten aber darnach, was sich aus der starken Reservebildung ergibt, dieses Verhältnis ständig zu verbessern, die eigenen Mittel dauernd zu erhöhen.

Interessant ist es nun, das Gruppenergebnis der Sparkassen unter dem Gesichtspunkt der gesetzlichen Vorschriften über die eigenen Mittel zu betrachten. Da nur einige kleine Kassen die unbeschränkte Solidarhaft kennen, ist es möglich, alles nach demselben Schema zu berechnen. Hierbei kommen für die eigenen Mittel zwei Werte in Betracht. Einmal wird jene Summe berücksichtigt, die in den statistischen Mitteilungen der Nationalbank enthalten ist, dann aber wird auch jene Summe berücksichtigt, die sich ergibt, wenn man all jene Summen zusammenzählt, die als eigene Mittel im Sinne des Bankengesetzes gelten können. Hier werden miteingerechnet die einzelnen Garantieverpflichtungen öffentlich-rechtlicher oder ähnlicher Körperschaften, die nicht einbezahlten Kapitalien usw.

1938.

Nach Bankengesetz sollten die eigenen Mittel der Sparkassen betragen	84,65 Millionen
Sie betragen nach Angaben der Nationalbankstatistik: Eigenkapital plus Reserven (St. N. B., Heft 21, S. 59)	107,10 „
Die eigenen Mittel im Sinne des Bankengesetzes betragen (Finanzjahrbuch, St. N. B., Jahresrechnungen usw.	117,20 „

Nimmt man das erforderliche Maß mit 100 an, so betragen die eigenen Mittel: Nach Angabe der Nationalbank 126,5. im Sinne des Bankengesetzes 138,5.

Die Sparkassen stehen damit immer noch weit hinter den andern Bankgruppen, ausgenommen die Raiffeisenkassen, zurück, überschreiten aber das Mindestmaß schon erheblich.

§ 28. Die Liquidität

Viel wichtiger als das Verhältnis der eigenen Mittel zu den Gesamtverpflichtungen ist die Liquidität, denn sie soll das Wichtigste im Bankgeschäft ermöglichen: Die Zahlungsbereitschaft.

Die greifbaren Mittel. Kassa, Giroguthaben bei der Nationalbank und Postcheckguthaben betragen (St. N. B., Heft 21, S. 81):

1935	18,8	Millionen
1936	22,7	„
1937	46,9	„
1938	56,5	„

Die leicht verwertbaren Aktiven im Sinne von Art. 4 des Gesetzes setzen sich wie folgt zusammen (St. N. B., Heft 21, S. 94):

	1938	1935
a) Bei der Nationalbank diskontfähige Wechsel, Schatzscheine und Obligationen	8,1	1,6
b) Bei der Nationalbank verpfändbare Obligationen, Schatzscheine und Wechsel	170,8	144,2
c) Sichtguthaben auf Banken und innert Monatsfrist fällige Guthaben auf Banken . . .	18,7	7,0
d) Innert drei Monaten fällige Schatzscheine, erstklassige Bankakzepte und ähnliche Papiere ausländischer Aussteller und Akzeptanten . .	0,2	0,2
e) Ausgeliehene Reportgelder, innert Monatsfrist fällige Lombards	—	—
f) Innert Monatsfrist fällige Guthaben aus Saison- und Rembourskrediten sowie Kontokorrentdebitoren, die durch bei der Nationalbank verpfändbare Obligationen gedeckt sind . . .	0,2	0,5
g) Innert Monatsfrist fällige Coupons	0,2	0,1
Total a—g	198,2	153,3

Der Hauptteil der leicht verwertbaren Aktiven, 90,26%, besteht aus Wertschriften, die gerade im Laufe der letzten Jahre zugenommen haben.

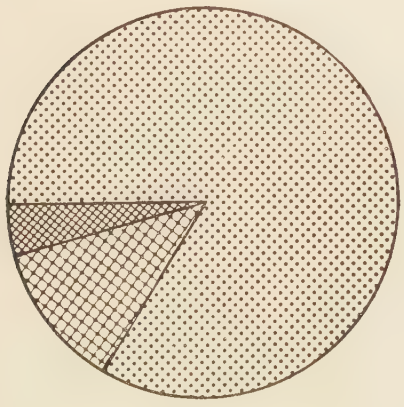

Aufteilung der Aktiven

Greifbare Mittel

Leicht verwertbare Mittel

Übrige Aktiven

Die kurzfristigen Verbindlichkeiten im Sinne von Art. 4 des Gesetzes in Millionen (St. N. B., Heft 21, S. 92):

	1938	1935
a) Bankkreditoren auf Sicht und innert Monatsfrist rückzahlbare Bankkreditoren	1,0	1,3
b) Checkrechnungen, Kreditoren auf Sicht . .	18,8	19,1
c) Ausstehende Checks, kurzfristige Dispositionen .	0,3	0.2
d) Kreditoren auf Zeit, rückzahlbar innert einem Monat	0,6	1,1
e) Gekündigte, innert Monatsfrist rückzahlbare Spareinlagen	4,3	4,2
f) Gekündigte, innert Monatsfrist rückzahlbare Einlagen auf Depositen- und Einlageheften . .	3,0	3,3
g) 15% der nicht gekündigten Spareinlagen . .	176.7	170.3
h) 15% der nicht gekündigten Einlagen auf Depositen- und Einlageheften	4,6	2.3
i) Innert Monatsfrist rückzahlbare Obligationen und Kassenscheine	2,5	2,1
k) Innert Monatsfrist fällige Tratten und Akzepte	—	—
l) Hereingenommene Reportgelder . . . . abzüglich Vorschüsse gegen Abgabe leicht verwertbarer Aktiven	—	—
	— 0,4	— 0.8
Total kurzfristige Verbindlichkeiten	211.4	203,1

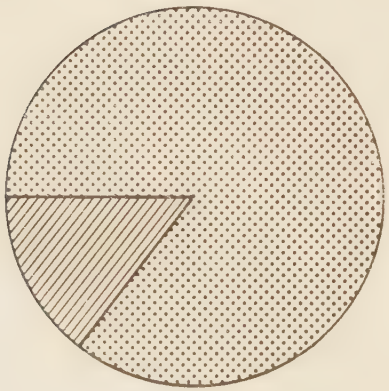

Aufteilung der Gesamtverbindlichkeiten

Kurzfristige Verbindlichkeiten

Übrige Verbindlichkeiten

Hauptbestand der kurzfristigen Verbindlichkeiten bilden mit 85.46% die Spareinlagen. Aber von diesen sind 83.43% nicht gekündigte und

nur 2,03% gekündigte Spargelder. Dies ist wieder ein Beweis dafür, wie unbeweglich die Spargelder sind. Das Gegenteil sehen wir bei den Einlagen auf Depositen und Einlageheften. Checkrechnungen und Kreditoren auf Sicht, typische Handelsgeschäfte, die in der Liquiditätstabelle der Großbanken 74,8%, bei den Kantonalbanken 42,2% ausmachen, betragen bei den Sparkassen nur 8,8%. Dies alles weist wieder auf den besonderen Charakter der Sparkassen hin.

Die Kassenliquidität nach Gesetz und in Wirklichkeit, in Millionen (St. N. B., Heft 21, S. 94, 95):

Jahr	Geforderte greifbare Mittel	Tatsächlich ausgewiesene greifbare Mittel
1935	4,9	18,8
1936	5,0	22,7
1937	5,1	46,9
1938	5,3	56,5

Die greifbaren Mittel übersteigen 1938 das geforderte Maß um das 10,7fache, ein Ausfluß der enormen Geldflüssigkeit und mangelnder sicherer Anlagemöglichkeiten. Wurde dadurch bei manchem Institut der gesetzliche Zustand in bezug auf die greifbaren Mittel hergestellt, so bedeuten diese großen Summen doch einen Zinsverlust. Nimmt man an, es genügten in normalen Zeiten 6,5 Millionen zur Kassenhaltung, so bleiben noch 50 Millonen übrig. Würde diese Summe nur zu 3% ausgeliehen oder angelegt, so würde dies einen Zinsgewinn von 1,5 Millionen bedeuten, gerade ein Zehntel des Reingewinnes der Bankgruppe im Jahre 1938. Die Kassenliquidität ist also überaus groß. Das statistische Büro stellt nun an Hand einiger Tabellen den prozentualen Anteil der geforderten und der tatsächlich ausgewiesenen greifbaren Mittel dar, gemessen an den kurzfristigen Verbindlichkeiten und den Gesamtverbindlichkeiten (St. N. B., Heft 21, S. 97).

Die greifbaren Mittel in % der kurzfristigen Verbindlichkeiten:

Jahr	gefordert sind:	ausgewiesen sind:
1936	2,53	11,49
1937	2,51	23,09
1938	2,51	26,73

Schaubildlich dargestellt: Kassenliquidität.

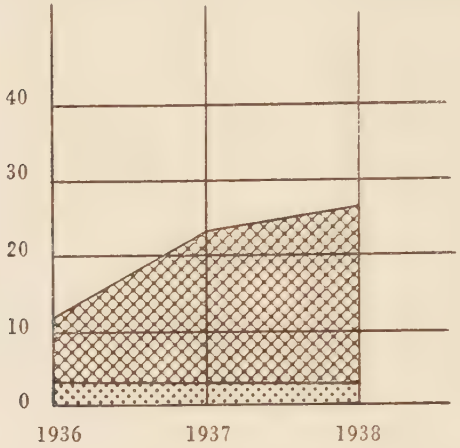

Die greifbaren Mittel in Prozenten der Gesamtverbindlichkeiten (St. N. B., S. 97):

Jahr	gefordert sind:	ausgewiesen sind:
1936	0,37	1,66
1937	0,36	3,33
1938	0,37	3,90

Die Bankliquidität nach Gesetz und in Wirklichkeit

Betrachtet man die um vieles wichtigere Bankliquidität, so sieht man dieselbe Erscheinung wie bei der Kassenliquidität. Auch die Bankliquidität ist überaus groß. Im Einzelfall mag sie verschieden sein, es gibt Kassen, die wie bei den eigenen Mitteln und der Kassenliquidität das gesetzliche Maß gerade erreichen. Der Großteil der Kassen weist aber durchwegs eine beträchtliche Liquidität auf.

Bankliquidität (St. N. B., Heft 21, S. 97):

Jahr	Gesetzlich geforderte greifbare Mittel und leicht verwertbare Aktiven in Millionen	Ausgewiesene greifbare Mittel und leicht verwertbare Aktiven in Millionen
1935	49,4	164,3
1936	49,8	171,8
1937	51,2	224,7
1938	53,4	254,2

Auch hier sind die ausgewiesenen Summen überproportional gestiegen und in keinem Verhältnis mehr zu den geforderten Beträgen. Wie bei der Kassenliquidität, so sei auch hier eine Tabelle wiedergegeben, die die geforderten und tatsächlich ausgewiesenen greifbaren Mittel und leicht verwertbaren Aktiven prozentual vergleicht mit den kurzfristigen und Gesamtverbindlichkeiten (St. N. B.).

Greifbare Mittel und leicht verwertbare Aktiven in % der kurzfristigen Verbindlichkeiten (St. N. B., Heft 21, S. 97):

Jahr	gefordert sind:	ausgewiesen sind:
1936	25,20	86,94
1937	25,21	110,64
1938	25,26	120,25

Graphisch dargestellt ergibt dies folgende Kurven:

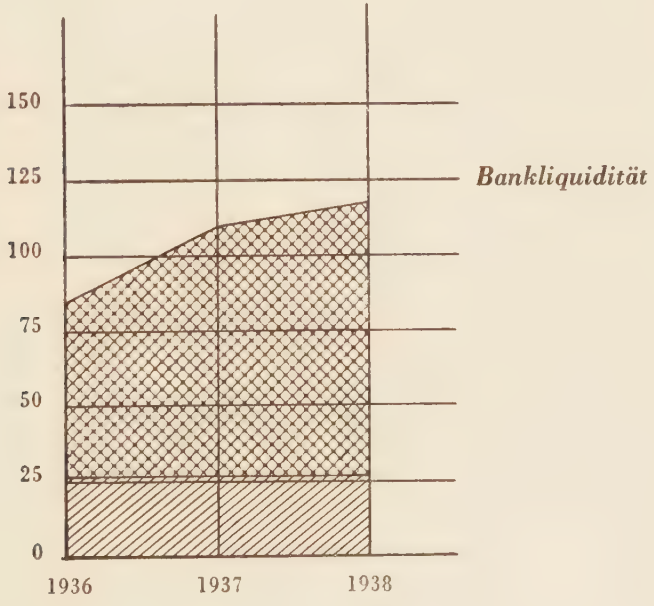

Greifbare Mittel und leicht verwertbare Aktiven in % der Gesamtverbindlichkeiten (St. N. B., Heft 21, S. 97):

Jahr	gefordert sind:	ausgewiesen sind:
1936	3,65	12,59
1937	3,64	15,97
1938	3,68	17,53

Aus allem geht hervor, wie überaus liquid die Sparkassengruppe in den letzten Jahren, besonders im Jahre 1938, gewesen ist, ein Umstand, der sich deutlich in der Gewinn- und Verlustrechnung wiederspiegeln wird, die anschließend, zum Schluß, noch behandelt werden soll.

§ 29. Umsatz, Gewinn und Verlust

I. Der Umsatz

Auch die Umsatzziffern zeigen uns den besonderen Charakter der Sparkassen. Der Umsatz ist, was dem Wesen einer Bank eigentlich widerspricht, sehr bescheiden. Die Bilanzsumme setzt sich nur um ein weniges mehr als einmal um (St. N. B., Heft 21, S. 112).

Jahr	Bilanzsumme Millionen	Umsatz in einfacher Aufrechnung Millionen	Bilanzsumme in % des Umsatzes	1 Fr. der Bilanzsumme setzt sich um:
1935	*1344,7*	*1260,6*	106,67	0.93mal
1936	*1463,2*	*1563,9*	93,56	1,06 „
1937	*1513,2*	*1536,7*	98,47	1,01 „
1938	*1539,2*	*1657,2*	92,88	1,07 „

Es fehlt der Sparkasse der Umsatz, gerade das, was das Bankgeschäft kennzeichnet. Deshalb kann der Endrohertrag nicht vom Umsatz abhängig sein, der Endrohertrag wird ausschließlich durch andere Faktoren bestimmt.

II. Gewinn und Verlust

A. *Einnahmen*

Wie die Wirtschaftstätigkeit, so zeigt auch der Bruttogewinn der letzten Jahre ein Auf und Ab (St. N. B., Heft 21, S. 102, 104).

Jahr	Bruttogewinn	Bruttogewinn in % des Umsatzes
1935	13,048 Millionen	0,95
1936	19,665 „	1,24
1937	14,390 „	0,93
1938	13,732 „	0,81

Auffallend ist, wie groß der Bruttogewinn gemessen am Umsatz ist, was beweist, daß der Bruttogewinn vom Umsatz unabhängig sein muß.

Durchgehen wir nun in der Folge die einzelnen Einnahmequellen.

1. Die Zinsen

Infolge der allgemeinen Zinssenkung sind sowohl die Aktiv- als die Passivzinsen zurückgegangen, die letzteren weniger, da die Sparkassen, in Erfüllung ihrer sozialen Funktion, immer noch mit verhältnismäßig teurem Geld arbeiten (St. N. B., Heft 21, S. 102, 104).

Jahr	Aktivzins in Millionen	Passivzins in Millionen	Saldo in Millionen	prozentualer Anteil des Saldos am Bruttoertrag
1935	55,480	48,811	6,669	51,11
1936	52,552	47,226	5,326	27,08
1937	52,059	46,578	5,481	38,09
1938	49,557	44,946	4,611	33,58

Diese Tabelle zeigt schon die Art und Weise der Geschäftstätigkeit der Sparkassen. Denn trotzdem das Aktivgeschäft zum größten Teil aus Darlehensgeschäften besteht, tragen dieselben in keinem Verhältnis zum Bruttogewinn bei. Das bedeutet, daß die Sparkassen gerade aus diesem Geschäft keine übergroßen Gewinne ziehen wollen, sondern daß sie sich an den Grundsatz halten: Entgegennahme von Geldern zu möglichst hohen Zinssätzen, Gewährung von Krediten zu möglichst mäßigen Bedingungen. Dieser Zinssaldo allein würde nicht genügen, um bloß die Verwaltungskosten und einen Teil der Steuern zu decken. Betrachten wir den Endrohertrag und die Zinssaldi, so sieht man, daß eine andere Quelle bestehen muß, die den Bruttogewinn entscheidend beeinflußt.

2. Die Kommission

Im Gegensatz zu allen andern Bankgruppen sind die Erträge aus Kommissionen ständig gestiegen, deshalb, weil manche Sparkassen infolge Anlagemangels Bankgeschäfte zu pflegen begannen, die solche Erträgnisse abwarfen. Trotzdem ist der Anteil, im Gegensatz zu den meisten Bankgruppen, unbedeutend. Die Kommissionserträge beeinflussen den Bruttogewinn nicht (St. N. B., Heft 21, S. 102, 104).

Jahr	Ertrag	Prozentualer Anteil am Bruttogewinn	Prozentualer Anteil der Kommission am Bruttogewinn bei Großbanken (Vergleich)
1935	41,000 Fr.	0,31	26,48
1936	122,000 „	0,62	27,44
1937	110,000 „	0,76	29,92
1938	153,000 „	1,11	28,64

3. Der Ertrag des Wechselportefeuilles

Auch hier findet man, im Gegensatz zu allen übrigen Gruppen, sowohl eine prozent- als auch wertmäßige Steigerung, was, wie bei den Kommissionen, daher rührt, daß die Banken infolge Anlagemangels in vermehrtem Umfang auch dieses Geschäft zu pflegen begannen. Der Anteil am Bruttogewinn ist aber geringfügig.

4. Der Ertrag der Wertschriften

Entscheidend wird der Bruttogewinn durch den Ertrag aus den Wertschriften beeinflußt. Bruttogewinn wie Reingewinn sind eng mit der Rendite der Wertschriften verbunden. Diese Abhängigkeit vom Wert-

schriftenertrag hat nun gerade in Krisenzeiten seine nachteiligen Folgen. Und trotzdem können die Sparkassen diese Geschäftspolitik nicht ändern, wollen sie einen Teil der Gelder nutzbringend und leicht realisierbar anlegen. Der Ertrag der Wertschriften ist eigentlich kleiner als unten angegeben wird, denn es werden die Zinsen für jene Gelder nicht berücksichtigt, die zum Erwerb der Wertschriften dienten. Man darf aber annehmen, daß über die Hälfte des Wertschriftenbestandes mit Hilfe der eigenen Mittel erworben wurde, die viel niedriger als die Fremdgelder verzinst werden müssen. Die durchschnittliche Rendite der Wertschriften betrug im abgelaufenen Jahre 3,72%. Nimmt man nun an, es seien die eigenen Gelder mit 2½% und die noch benötigten Fremdgelder mit 3,01% verzinst worden, so bleibt immer noch eine Spanne von über 1%. Zieht man von diesem einen Prozent die Verwaltungskosten, die verhältnismäßig klein sind, und die Steuern und Abschreibungen ab, so bleibt für das Jahr 1938 immer noch eine Reingewinnmarge von rund 0,60% gegenüber 0,22% im Hypothekargeschäft. Die Zinssaldi reichen gerade aus, um die Verwaltungskosten zu decken, nicht aber die Steuern und Abschreibungen. Diese Lasten werden dem Wertschriftenertrag überbunden, der Rest verbleibt als Reingewinn. Daraus geht hervor, daß nicht nur der Bruttoertrag, sondern auch der Gewinn der Sparkassen hauptsächlich aus der Wertschriftenanlage herrührt und nicht zu Lasten des Schuldners geht, sei dies nun ein Hypothekarschuldner oder ein Kontokorrentdebitor (St. N. B., Heft 21, S. 102, 104).

Jahr	Ertrag in Millionen	Prozentualer Anteil am Bruttogewinn
1935	5,214	39,96
1936	12,802	65,10
1937	7,663	53,04
1938	7,238	52,71

Es handelt sich hierbei um Zinseingänge und nicht, wie bei den Zinsen, um Salden. Der Rückgang ist um so bedeutender, als im gleichen Zeitraum die Wertschriften noch zugenommen haben. Wir sehen daraus gerade, welch riesige Schwankungen diese Anlagen erleiden können.

5. Der Ertrag der Liegenschaften

Die Liegenschaftserträge, die häufig von Liegenschaften herrühren, die übernommen werden mußten, sind im Sinken begriffen, was mit der allgemeinen Mietzinssenkung zusammenhängen mag. Die Einnahmen an und für sich machen verhältnismäßig noch einen hübschen Rohertrag

aus und bilden im Bruttogewinn einen beständigen Faktor (St. N. B., Heft 21, S. 102, 104).

Jahr	Betrag	Prozentualer Anteil am Bruttogewinn
1935	714,000 Fr.	5,47
1936	706,000 „	3,59
1937	679,000 „	4,72
1938	663,000 „	4,83

Mit geringem prozentualem Anteil kommen noch verschiedene Erträge hinzu. Es sind dies transitorische Buchungen, Zinsausstände, allfällige Verlustsaldi, Bewertungsausfälle usw. (St. N. B., Heft 21, S. 102, 104).

1935	139,000 Fr.	1,07
1936	277,000 „	1,51
1937	132,000 „	0,92
1938	477,000 „	3,47

Total beträgt der Bruttogewinn, der ganz eigenartig aufgebaut ist (St. N. B., Heft 21, S. 102, 104):

1935	13,048 Millionen
1936	19,665 „
1937	14,390 „
1938	13,732 „

Messen wir den Bruttogewinn, dessen Zusammensetzung am Schlusse des Abschnittes noch graphisch dargestellt wird, am gewinnberechtigten Kapital, das heißt am Eigenkapital und am werbenden Kapital (Eigenkapital plus Reserven zu Jahresanfang), so erhalten wir folgende Ansätze (St. N. B., Heft 21, S. 107):

	Bruttogewinn in Prozenten	
Jahr	des gewinnberechtigten	des werbenden Kapitals
1936	329,84	22,06
1937	227,55	14,58
1938	206,31	13.32

B. *Die Ausgaben*

1. Die Verwaltungskosten

a) Bankbehörden und Bankpersonal. Infolge der einfachen Organisation der Sparkassen sind auch die Ausgaben verhältnismäßig gering.

Im ganzen sind 492 Personen in 111 Sparkassen tätig, eine sehr kleine Zahl. Aus diesem Grunde sind auch die Kosten wert- und prozentmäßig gering, gemessen am Bruttogewinn (St. N. B., Heft 21, S. 102, 104, 105).

Jahr	Wert in Millionen	in % des Bruttogewinnes
1935	2,192	16,80
1936	2,318	11,79
1937	2,360	16,40
1938	2,439	17,76

Infolge erhöhter Geschäftstätigkeit mußten einige Personen eingestellt werden, infolge der gesteigerten Lebenshaltungskosten mußten Besoldungen aufgebessert werden, was sich aus der erhöhten Summe ergibt.

b) Geschäfts- und Bürokosten, Beiträge an Wohlfahrtseinrichtungen für das Personal. Hier sind inbegriffen die Mitgliederbeiträge, die den Revisionsverbänden zu entrichten sind, überhaupt die Kosten der Revisionen. Diese Gruppe umfaßt auch die Beiträge an Pensionskassen, Witwen- und Waisenkassen, Krankenkassen, die zu einem größeren Teil von den Sparkassen, zum kleineren Teil von den Angestellten selbst gespiesen werden (St. N. B., Heft 21, S. 102, 104).

	Büro- und Geschäftskosten		Beiträge an Wohlfahrtseinrichtungen	
Jahr	Wert in Millionen	in % des Bruttogewinnes	Wert	in % des Bruttogewinnes
1935	1,010	7,74	123,000 Fr.	0,94
1936	1,003	5,10	246,000 „	1,25
1937	1,014	5,04	107,000 „	0,74
1938	1,072	7,81	169,000 „	1,23

2. Die Steuern

Ein großer Teil des Bruttogewinnes geht in Form von Steuern und Abgaben weg, und man sollte glauben, es sei nun das Äußerste erreicht worden. Es scheint dies aber nicht der Fall zu sein, denn schon das Jahr 1940 wird erneut eine Steigerung dieser Ausgaben mit sich bringen. So hat ein Kanton sogar begonnen, die fremden Gelder der Banken zu besteuern, ein Vorgehen, das vom Bundesgericht geschützt wurde (St. N. B., Heft 21, S. 102, 104).

Jahr	Wert in Millionen	Bruttogewinn in Millionen	in % des Bruttogewinnes
1935	2,705	13,048	20,73
1936	2,717	19,665	13,82
1937	3,046	14,390	21,17
1938	2,817	13,732	20,51

3. Die Verluste und Abschreibungen

Die Verluste und Abschreibungen erreichten 1935 ihren Höchststand, wozu das Bankengesetz mit seinen strengen Bewertungsgrundsätzen und Revisionsvorschriften sicherlich viel beigetragen hat. Es mußten einmal die verlorenen Anlagen im Ausland abgeschrieben werden, vor allem die deutschen und österreichischen Wertpapiere, eine teure Lehre für einige Sparkassen, die um eines kleinen Zinsgewinnes wegen mit schweizerischem Spargeld ausländische Wertpapiere erworben hatten. Es waren aber auch Abschreibungen auf inländischen Wertpapieren und Krediten nötig geworden (St. N. B., Heft 21, S. 102, 104).

Jahr	Abschreibungen in Millionen	in % des Bruttogewinnes
1935	6,048	46,35
1936	2,983	15,17
1937	2,309	16,05
1938	2,324	16,92

Wie aus den Jahresberichten zu lesen ist, sind die Sparkassen stets bemüht, alle in Not geratenen Werte so schnell als möglich abzuschreiben, weshalb sie, prozentual gesehen, unter den Banken die höchsten Abschreibungssätze aufweisen.

4. Der Reingewinn

Auch der Reingewinn hat erhebliche Schwankungen zu verzeichnen, mehr als der Bruttogewinn, da die Steuern im Laufe der Jahre anstiegen und die Verluste und Abschreibungen stark wechselten. Den niedrigsten Reingewinn finden wir 1935 (St. N. B., Heft 21, S. 102, 104).

Jahr	Wert in Millionen	in % des Bruttogewinnes	Prozentualer Anteil des Reingewinnes aller Banken am Totalbruttogewinn
1935	0,970	7,44	16,88
1936	10,398	52,87	27,46
1937	5,554	38,60	34,59
1938	4,911	38,77	34,15

Der durchschnittliche Reingewinn liegt, nachdem 1935 gründlich saniert worden war, schon 1937 und 1938 und 1936 über dem Durchschnitt aller Bankgruppen, wenn man deren prozentualen Anteil am Totalbruttogewinn vergleicht. Es fehlt das Erwerbsinteresse ja auch bei den Sparkassen nicht, denn auch sie benötigen Überschüsse, sowohl im Interesse des eigenen Instituts als auch in demjenigen der Gläubiger und Schuldner. Woher die Überschüsse kommen, haben wir schon gesehen. Nun frägt es sich aber, wohin diese Überschüsse gelangen, denn gerade dies ist wichtig, will man den Charakter der Sparkassen richtig beurteilen (St. N. B., Heft 21, S. 107).

	Reingewinn in Prozenten	
Jahr	des gewinnberechtigten	des werbenden Kapitals
1936	174,40	11,67
1937	87,82	5,63
1938	73,78	4,76

C. *Die Verteilung des Reingewinnes*

1. Die Reservebildung

Der größte Teil des Reingewinnes wird, mit Ausnahme von 1935, den Reserven überwiesen, wie dies dem Wesen der Sparkasse entspricht (St. N. B., Heft 21, S. 103, 104).

Jahr	Wert in Millionen	in % des Reingewinnes
1935	0,164	16, 9
1936	9,341	89,83
1937	4,269	76,86
1938	3,838	78,15

2. Die Gewinnausschüttung

Betrachtet man die Gewinnausschüttung, so erhält man ein recht seltsames Bild. Es bleibt die Gewinnausschüttung ungefähr gleich, ob der Reingewinn groß oder klein. Es hat gerade den Anschein, als ob die übrige Verteilung des Reingewinnes sich darnach zu richten habe. So betrug die Reservebildung 1935 16,9% des Reingewinnes, 52,06% wurden zur Gewinnausschüttung verwendet. Man darf nun aber nicht vergessen, daß es sich hier um Gruppenergebnisse handelt. Diese eigenartige Gewinnverteilung kann sehr gut daher kommen, daß jene Institute, die Gewinne auszuschütten pflegen, in jenen Jahren nicht schlecht

abgeschlossen hatten und deshalb ohne weiteres ihre üblichen Gewinne ausschütten konnten, während ein Teil der übrigen, die keine Gewinnausschüttung kennen, vielleicht sehr schlecht abschlossen (St. N. B., Heft 21, S. 103, 104).

Jahr	Wert in Millionen	in % des Reingewinnes
1935	0,505	52,06
1936	0,636	6,11
1937	0,592	10,65
1938	0,602	12,26

Dividende in Prozenten		
des gewinnberechtigten	des werbenden Kapitals	Jahr
10,67	0,71	1936
9,36	0,60	1937
9,04	0,58	1938

(St. N. B., Heft 21, S. 107.)

Eines kann man sagen: Der Anteil der Dividende am Reingewinn ist gegenüber andern Bankgruppen gering, auf das gewinnberechtigte Kapital bezogen sehr groß und deshalb dem Charakter der Sparkassen zuwiderlaufend. Dividendensätze von über 9,4% sind keineswegs in genossenschaftlichen, gemeinwirtschaftlichen Anstalten üblich. Würde man es hierbei bewenden lassen, so bekäme man ein ganz falsches Bild von den Sparkassen. Wir müssen auch untersuchen, wohin diese ausgeschütteten Gelder gelangen (St. N. B., Heft 21, S. 106).

1. Von der Gewinnausschüttung gingen an Staat und Gemeinden:

Jahr	Verzinsung des Dotationskapitals	Weitere Ausschüttung an Staat bezw. Gemeinden	Total der Ausschüttungen	Ausschüttung in Prozenten des Reingewinnes
1935		251,000 Fr.	251,000 Fr.	25,9
1936		242,000 „	242,000 „	2,3
1937		286,000 „	286,000 „	5,1
1938	16,000 Fr.	251,000 „	267,000 „	5,1

Diese Gelder kommen direkt der Allgemeinheit zugute, weshalb diese Ausschüttung dem Wesen der Sparkassen nicht widerspricht. Es handelt sich um Gemeindeinstitute oder um Institute, für die Gemeinden Garantien, unbeschränkte Haftung oder sonstige Verpflichtungen übernommen haben.

2. Der Rest der Gewinnausschüttung verteilt sich nun als Dividende auf Aktien und Genossenschaftsanteile. Da eine Anzahl von Kassen mit Aktienkapital oder Stammkapital keine Dividenden ausschütten, wird der Prozentsatz etwas erhöht. Auf das ganze Eigenkapital berechnet, ergäbe es einen Durchschnittssatz von 5,1%, für das Jahr 1938 immerhin noch recht hoch. Die Verteilung erfolgt aber nur auf 23 Kassen wie folgt (St. N. B., Heft 21, S. 108):

	Verteilung in Tausend Franken		
Jahr	Genossenschaften	Aktiengesellschaften	Total
1935	233	21	254
1936	371	23	394
1937	285	21	306
1938	281	54	325

Die Dividendensätze liegen zwischen 5 und 6%. Der niedrigste Satz lag 1938 bei 4%, nur wenige Kassen überschritten 6%, ein kleiner Schönheitsfehler. Da aber das gewinnberechtigte Kapital klein ist, fällt diese Gewinnausschüttung nicht so sehr ins Gewicht. Man darf auch nicht vergessen, daß manche Kassen Eigenkapital nur erhalten, wenn eine anständige Dividende ausgerichtet wird, was besonders für die Genossenschaften zutrifft.

3. Die Tantièmen des Verwaltungsrates, der Geschäftsführung

Gerade um ihrer Kleinheit willen seien auch diese Summen aufgeführt. Da die Verwaltungen fast ausnahmslos ehrenamtlich arbeiten, sind die Beträge verschwindend klein (St. N. B., Heft 21, S. 103):

1935	6,000 Fr.
1936	6,000 „
1937	11,000 „
1938	6,000 „

4. Außerordentliche Zuweisungen

aus dem Reingewinn an Wohlfahrtseinrichtungen des Personals. Sie erfolgen neben den ordentlichen Zuweisungen, die über die Verwaltungskosten gebucht werden (St. N. B., Heft 21, S. 103).

Jahr	außerordentlich	ordentlich + außerordentlich
1935	109,000 Fr.	232,000 Fr.
1936	129,000 „	375,000 „
1937	131,000 „	238,000 „
1938	103,000 „	272,000 „

5. Vergabungen

Ein kleiner Teil des Reingewinnes wird zu Vergabungen verwendet. Es können Gratissparhefte ausgegeben werden, fleißige Sparer können ausgezeichnet werden, soziale Einrichtungen oder kirchliche Einrichtungen werden mit Beträgen bedacht usw. Teils ist dies statutarisch bestimmt oder doch vorgesehen, teils beruht dies auf freier Entscheidung der Verwaltung oder des obersten Organes.

6. Zum Schluß sei noch auf die einzelnen Saldovorträge hingewiesen (St. N. B., Heft 21, S. 103).

1933	+ 26,000	Fr.
1934	+ 17,000	„
1935	— 70,000	„
1936	— 21,000	„
1937	+ 8,000	„
1938	+ 63,000	„

Wir sehen auch hier, wie die Aufwärtsbewegung nach gründlich erfolgter Sanierung in den Jahren 1935 und 1936 bei allen Instituten wieder eingesetzt hat.

Damit wäre das Ende der wirtschaftlichen Betrachtung erreicht. Obwohl es sich nur um Gruppenergebnisse handeln konnte, war daraus doch das Innere der Sparkassen und ihre Tätigkeit ersichtlich, ebenso ihre Bedeutung und Stellung innerhalb der schweizerischen Volkswirtschaft. Bevor zum Schlußabschnitt übergegangen wird, soll an Hand dreier graphischer Darstellungen die Aufteilung des Bruttogewinnes, des Reingewinnes und die Verteilung desselben gezeigt werden.

Zusammensetzung des Bruttogewinnes

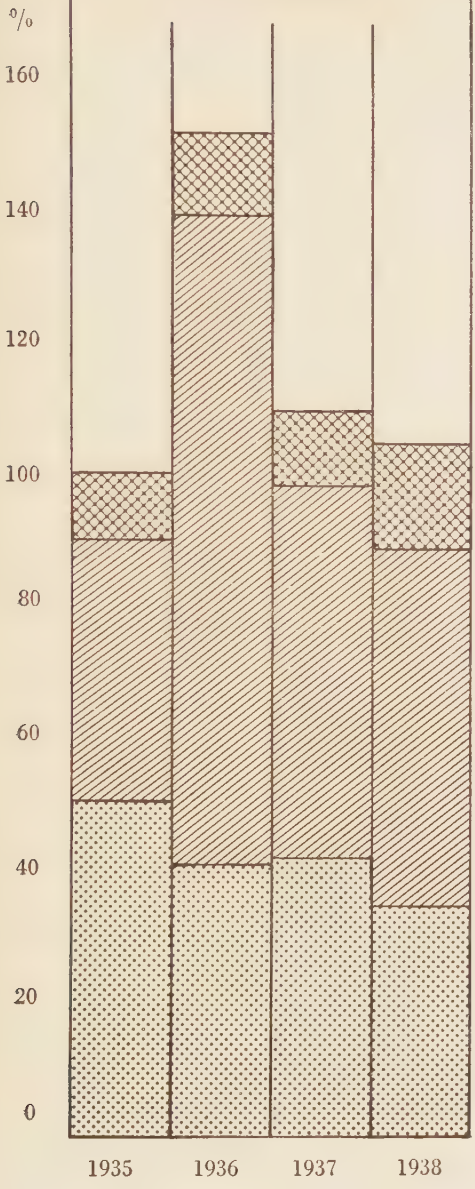

Verteilung des Bruttogewinnes

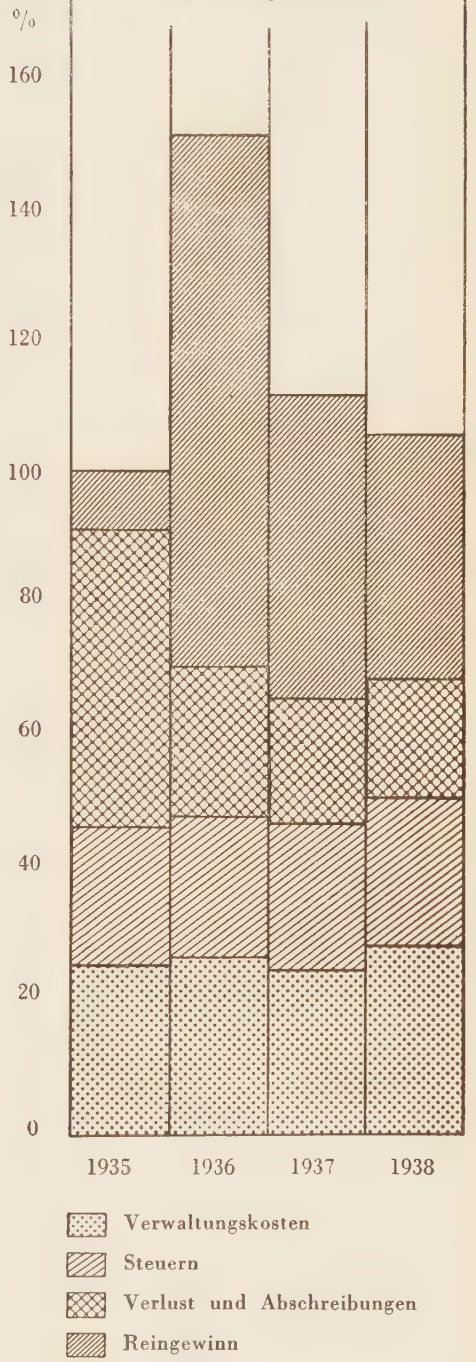

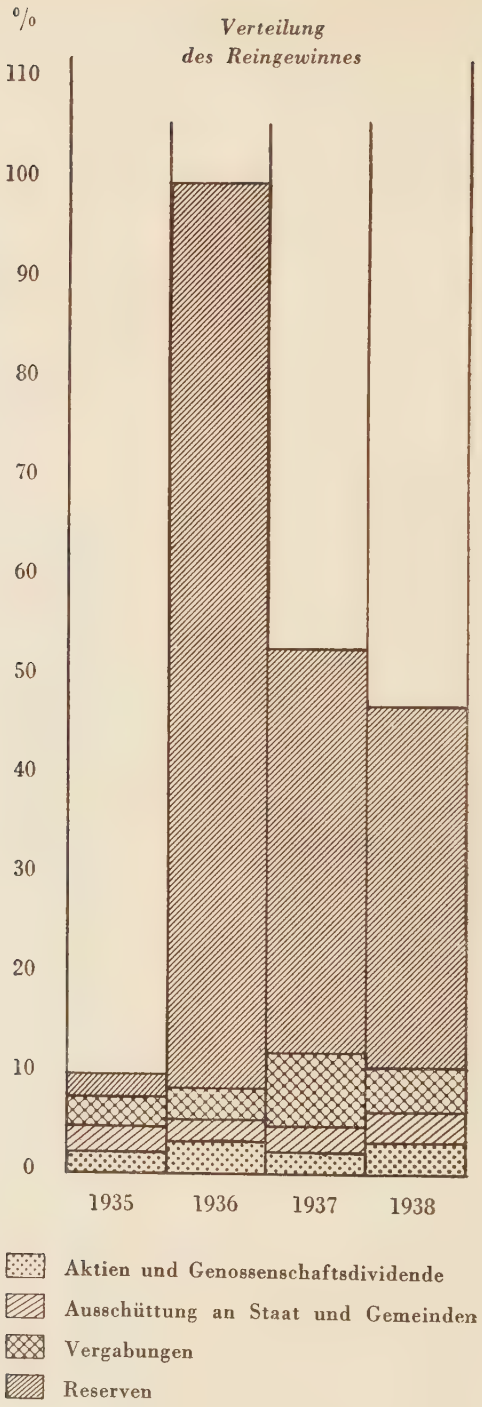
%
Verteilung
des Reingewinnes
110
100
90
80
70
60
50
40
30
20
10
0
1935
1936
1937
1938
Aktien und Genossenschaftsdividende
Ausschüttung an Staat und Gemeinden
Vergabungen
Reserven

§ 30. Rückblick

Das wirtschaftliche und rechtliche Geschehen der letzten Jahre ist nicht spurlos an den Sparkassen vorübergegangen. Unberührt von allem aber blieb deren genossenschaftlich-gemeinwirtschaftlicher Charakter, deren volkswirtschaftliche Bedeutung. Durch Entgegennahme kleiner und kleinster Kapitalien gegen relativ hohe Verzinsung und durch sichere Anlage dieser Gelder fördern sie den Sparsinn, was sozialpolitisch und volkswirtschaftlich bedeutend ist. Es ist aber nicht die einzige volkswirtschaftlich wichtige Aufgabe. Aus den entlegensten Gebieten ziehen sie Geldkapital zusammen, das vielleicht, zum Schaden der Wirtschaft, brach liegen geblieben wäre; diese Summen führen sie dem wirtschaftlichen Kreislauf zu, dahin, wo Geldkapital benötigt wird. Zum größten Teil leiten sie das Geld zu mäßigen Bedingungen und als Kleinkredit in jene Gegenden zurück, von wo das Geld auch gekommen ist, das heißt in jene abgelegenen Gegenden, fernab von Wirtschaftszentren. Durch diese Doppelfunktion dienen sie der Volkswirtschaft, sie sind von großem Nutzen. Denn ebenso schädlich wie wenn Kapitalgüter brach liegen bleiben, ist es für eine Volkswirtschaft, wenn nicht alle Gebiete gleichmäßig mit Kapital versorgt werden, wenn in manchen Gegenden Mangel besteht. Einen Teil der Gelder benützen die Sparkassen zum Erwerb von Wertpapieren, hauptsächlich Obligationen schweizerischer öffentlich-rechtlicher Körperschaften, das heißt sie versorgen im Rahmen des Möglichen dadurch deren Kapitalbedarf oder lösen doch Geldsummen ab, die anderweitig verwendet werden können. Durch ihre Tätigkeit, durch die Pflege der verschiedensten Bankgeschäfte, wenn dies auch nur beiläufig erfolgt, erleichtern sie die Geschäftstätigkeit in abgelegenen Gebieten, sie helfen mit an deren Entwicklung und dienen so indirekt ebenfalls einer Volkswirtschaft.

Die Aufgaben der Sparkassen sind vielgestaltig. Wohl stehen sie zahlenmäßig weit hinter andern Bankgruppen zurück. Es kommt aber hier nicht auf das Zahlenmäßige allein an, sondern vor allem auf die Art und Bedeutung der Aufgaben, die die Sparkassen zu erfüllen trachten und auch erfüllen. Und diese Aufgaben sind wertvoll und wichtig. Die Sparkasse ist aber keine Führerin der Wirtschaft, sie ist nur ihre Dienerin.